H
623

von Halder
N. 3094.

Einleitung
in die
Staats-
Commercien-Wiſſenſchaft
zur Belehrung
angehender Kaufleute
über
neue Handlungsgeſetze
als
vernünftige Patrioten
zu urtheilen.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Si fractus illabitur Orbis
Impavidum ferient Ruinae.

HORAT.

Berlin und Leipzig,
bey George Jacob Decker, 1777.

Seiner Majestät

Friedrich

dem Großen,

König von Preußen.

Allerdurchlauchtigster,

Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr,

Ew. Königl. Majestät Allergnädigstes bishero bezeigtes Wohlgefallen, über alle diejenigen Arbeiten, welche irgend zu einer Erhöhung oder Verbeßerung des Wohlergehens von Allerhöchst

Dero Unterthanen abzwecken, machet daß ich mich erdreiste, gegenwärtigen Versuch in der allertiefsten Ehrfurcht zu Allerhöchst Dero Füßen niederzulegen.

Nicht mit den Absichten eines Schriftstellers, sondern eines würklich getreuen Unterthans, wage ich es, in dieser kleinen Schrift, durch Gründe bey besonders jungen Handelsleuten, den Nebel von Vorurtheilen zu zerstreuen, welcher sie so ofte verhindert, ihr wahres Beste

gehö-

gehörig zu erkennen, und sie dagegen auf einen richtigen Weg zu leiten, bey allen Handlungsveränderungen, als wahre und vernünftige Patrioten zu denken.

Ich schätze mich glücklich, wenn Ew. Königl. Majestät diese redliche Absicht nicht mißfällig und ungnädig aufzunehmen geruhen.

Die Vorsicht wolle Allerhöchst Dieselben noch bis auf die spätesten Jahre bey dem allervollkommensten Wohlergehen zum Segen

und Glück aller getreuen Untertha-
nen erhalten.

Ich ersterbe in der allertiefsten
Ehrfurcht

Ew. Königl. Majestät

Meines Allergnädigsten Königs

und Herrn

allerunterthänigster treuge-
horsamster Knecht

der Verfasser.

Vor-

Vorrede.

Es herrschet in unsern gegenwärtigen Zeiten, eine fast allgemeine Klage unter denen Kaufleuten, über die Einschränkung der Freyheit in der Handlung, und man sucht alle nur sich ereignende wiedrigen Zufälle durchgängig daher abzuleiten. So süß, so angenehm überhaupt schon einem jeden Menschen das Wort Freyheit klingt, so einen unbeschreiblichen Nutzen sie in Absicht der Handlung hat, so sehr bedarf das Wort Freyheit einer genauen Zergliederung seines wesentlichen Verstandes, wenn man nicht hierinnen von dem wahren Wege abgeleitet werden, und durch falsche Beurtheilung dem Mißbrauch eine zügellose Laufbahn eröfnen soll. Es lohnet sich dahero der Mühe, über die eigentliche

Handelsfreyheit eine genaue, und unpartheyische Untersuchung anzustellen.

Zuförderst ist eine richtige Erklärung dieses Wortes unumgänglich nöthig. Wir wollen die Bestimmung deßelben einen Mann thun laßen, deßen vortrefliche Schriften von der Handlung Ihm schon längst einen allgemeinen Beyfall von Einsicht und Klugheit in diesem Fach erworben haben. Melon bestimmt dieselbe also. Die Handelsfreyheit ist nicht eine unvernünftige Erlaubniß, daß Handelsleute frey, allerley Gattungen von Waaren aus- und einführen dürfen; Sie zielet nur auf solche Waaren, deren Ein- und Ausführung einem jeden Bürger die Gelegenheit zuwege bringt, daß er dasjenige, wovon er einen Ueberfluß hat, mit demjenigen, was ihm nothwendig ist, und ihm fehlt, vertauschen könne.

Nach dieser Bestimmung hat also die Handelsfreyheit, das alleine zu ihrem Hauptzweck, einem jeden Bürger Gelegenheit zu geben, seinen Nutzen und Bequemlichkeit, jedoch ohne Nachtheil seines Mitbürgers sich zu verschaffen. Sie kann

dahero

dahero auf keine andere Art statt finden, und den Nahmen mit Recht verdienen, wo nicht ihr wahrer Endzweck erreicht werden, und sie einem jeden Mitgliede des Staats nutzbar seyn kann.

Die Bestimmung ihrer Gränzen, hängt von der obersten Gewalt ab, welche nach ihrer höchsten Pflicht niemals eine andre Ursache als die Beförderung des allgemeinen Besten, zu ihrer Grundregel haben muß.

Gehen wir auf den Ursprung der höchsten Gewalt zurück, so entstand dieselbe allein daher, daß eine Anzahl Menschen sich vereinigten, und einen, oder auch etliche aus sich erwählten, welchen sie die Hauptsorge ihrer Sicherheit, und Beförderung alles deßen auftrugen, was ihr gemeinschaftliches Glück und Wohlfahrt betraf, und sich dagegen hinwiederum verpflichteten, nicht allein seinem Willen, und denen zu ihrem Besten erwählten Maaßregeln zu folgen, sondern auch selbst mit vereinigten Kräften, stets gemeinschaftlich das ihrige zum allgemeinen Besten beyzutragen. Auf diese Weise entstand die ober=

oberste Gewalt, und die höchste Pflicht, deren Erfüllung die Unterthanen von ihr fordern konnte, war die Beförderung ihrer Glückseligkeit, und die Erfindung aller dazu dienlichen Mittel und Maaßregeln.

Eine starke Bevölkerung, und ein durchgehends blühender Nahrungsstand sind die Grundlagen, wodurch ein Reich groß und mächtig wird. Da aber Handel und Manufacturen einen vorzüglichen Theil des Nahrungsgeschäftes eines Landes ausmachen, wodurch nicht allein alle Beschäftigungen derer andern Mitbürger in einen größern Umlauf versetzt werden, überdieses auch diese beyden Stücke einen ganz unbeschreiblichen Einfluß auf die Bevölkerung eines ganzen Staates und deßen Reichthum haben, so ist dahero die vorzüglichste Sorge der obersten Gewalt, alle dienliche Mittel zu erwählen, welche Handel und Manufacturen auf den höchsten Flor bringen, hingegen aber alle Dinge auf das sorgfältigste zu entfernen, welche auch nur ihnen auf einige Art und Weise hinderlich, oder gar schädlich seyn können.

Ein blühender Handel und Manufacturen sind also zwey Hauptquellen, wodurch eine Nation reich wird. Es ist aber nicht genung, daß in einem Lande ein weitläuftiger Handel geführet wird, wo einzelne Mitbürger gewinnen, sondern er muß hauptsächlich von so einer Beschaffenheit seyn, daß das Wohl des gesammten Staates dadurch befördert werde. Es ist möglich, daß bey einem grossen Handel endlich der Staat verarmt, wenn er nicht so eingeleitet wird, daß er die Handlungsbalance auf seiner Seite hat, das ist, daß mehr Geld vor Waaren ein- als ausgehet. Dieß bleibt ein ewiger Grundsatz, welcher zur Prüfung aller Maaßregeln in der Handlung, ob solche würklich vor den Staat vortheilhaft sind, zum alleinigen Grunde gelegt werden muß. Der größere Zufluß also von fremden Gelde ist die Quelle, wodurch der Handel dem Staat vortheilhaft wird, und wodurch sich durchgehends in demselben der Reichthum verbreitet.

Diesen Endzweck zu erreichen, biethen Manufacturen und Fabriquen den grösten

Stoff

Stoff dar, ihre Beförderung ist also dem Staat mit die angelegenste Sache. Es müssen dahero zuförderst alle mögliche Dinge, vor welche sonsten Auswärtige baares Geld gezogen haben, im Lande selbst gewonnen werden, und der Fleiß der Kaufleute muß sich aufs möglichste bestreben, diesen innländischen Arbeiten auswärtigen Absatz zu verschaffen.

Durch die Erreichung des erstern bleibt nicht nur eine Menge Geldes im Lande, welches vor verschiedene Dinge sonst auf immer verlohren gehet, sondern durch die Ausfuhr innländischer Manufacturwaaren werden zugleich neue Reichthümer dem ganzen Staat zugewandt.

Diese beyden Stücke ins Werk zu richten, muß dahero die oberste Gewalt alle dahin dienliche Mittel ergreifen, und diese sind gröstentheils vornemlich im Anfange nicht nach denen Gesinnungen der Handelnden. Zuweilen scheinet es, als ob man denen Handelsleuten Recht wiederfahren laßen müße, allein sobald die Mittel, welche zur Beförderung und Ausfuhr der Manufacturen sowohl als des gesammten

ten Handels, ergriffen werden, den Endzweck haben, durchgehends das Wohl des ganzen Staats zu befördern, so wird nichts leichter seyn, als die Klagen der Kaufleute, als ungegründet zu widerlegen.

Es sind zwey Hauptwege, wodurch die Handlung und Aufnahme der Manufacturen und Fabriquen zum allgemeinen Besten geleitet werden können. Nemlich die zu dieser Absicht einzurichtenden Erhöhungen der Zölle, und im äußersten Fall der gänzliche Verboth von der Einfuhr aller fremden Waaren. Zu einem würklichen allgemein vortheilhaften und blühenden Handel gehören nothwendig gute Manufacturen und Fabriquen, und es giebt nur wenige Fälle, unter welchen es möglich ist, daß ein Handel groß, und zugleich allgemein nützlich seyn kann, ohne eigne Manufacturen und Fabriquen zum Grunde zu haben. Alsdenn können nur ausländische Manufacturwaaren zu einem nützlichen Handel dienen, wenn 1) andre auswärtige Abnehmer noch nicht selbst wissen, dieselben aus der ersten Hand zu erhalten, oder 2) die Unbequemlichkeit sol-

che zu erlangen sie anreizt, solche aus dem Lande zu nehmen, oder 3) die vortheilhafte Lage eines Landes an der See, und weitläuftige Besitzungen in andern Welttheilen Gelegenheit verschaft, dieselben vortheilhaft andern Völkern mit ihren eigenen Schiffen zuzuführen.

Holland treibt in gewißer Absicht einen dergleichen Handel mit Nutzen, wobey es jedoch nicht seine eigne Fabriquen aus den Augen setzt, auch ohne Zweifel dieselben noch höher treiben würde, wenn ihm der eigne Ackerbau und überhaupt das Land die nöthigen Stoffe dazu in genungsamer Menge liefern könnte. Ein Land, welches das Glück besitzt, zu allerhand nützlichen Manufacturen und Fabriquen die ersten Grundstoffe liefern zu können, worinnen die bereits errichteten Manufacturen einen guten Fortgang gewonnen, und es nur darauf ankommt, den Fleiß der Unterthanen immer mehr und mehr zu vergrößern, indem alle Hinderniße, so ihnen entgegen stehen, aus dem Grunde gehoben werden, verdient ganz unstreitig die allergenauste Aufmerksamkeit der Regierung

gierung. Der daraus entspringende Nutzen ist zu groß, als daß nicht alle mögliche Hülfs- und Beförderungsmittel angewandt werden solten, alle dazu das ihrige beytragende Dinge und Umstände aufs genauste zu beobachten. Ich habe schon erwähnet, daß um den Ausfluß des Geldes, vor ausländische entbehrliche Sachen, oder dergleichen Waaren, welche selbst im Lande gewonnen werden können, und wovon bereits schon bey der Nation eigne Fabriquen vorhanden, es sehr oft von Seiten des Regenten äußerst nothwendig ist, um sowohl seinen ersten Endzweck zu erreichen, als auch die eignen Fabriquen empor zu bringen, entweder die eingehenden fremden Waaren mit sehr hohen Abgaben zu belasten, oder sie wohl gänzlich zu verbieten. Allein eben dieses an sich weise und gerechte Mittel, zur Beförderung der gesammten Glückseligkeit eines Staats, ist die Gelegenheit, welche denen Kaufleuten Stoff giebet, Klagen über die Einschränkung der Handelsfreyheit anzustellen. Es wäre ungereimt, wenn man nicht einräumen wolte, daß eine dergleichen Veranstaltung nicht Anfangs eine große Verän-

derung des bisherigen Handlungssystems nach sich zöge, auch zuweilen auf einen oder andern Kaufmann nicht eben die angenehmsten Folgen verursachte; es kann indeß der gütigste Fürst nicht anders handeln, und der Nachtheil, welcher etlichen Mitgliedern des Staats als eine unzuvermeidende Sache daraus erwächset, muß Ihn auf keine Weise daran hindern, da sein großer Endzweck dadurch die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit zum Vorwurf hat.

Die Absichten des Fürsten sind unendlich hierinnen von dem Kaufmann unterschieden. Ersterer sorgt als ein Vater vor das allgemeine Wohl seiner Unterthanen mit dem grösten Fleiß, so wie letzterer nur die Gewinnung und Vergrößerung seines Vermögens zu seiner Hauptabsicht hat, und es Ihm dabey gleich viel gilt, ob neben Ihm seine Mitbürger gewinnen oder verlieren. Da aber der Gewinn die Belohnung seiner Arbeit, so wie überhaupt die gröste Triebfeder wichtiger und nützlicher Unternehmungen in der Handlung ist, so würde es unbillig gedacht seyn, wenn

man eine dergleichen Begierde und Absicht tadeln wolte. Sie muß vielmehr unterstützt werden, nur allein dieses ist nothwendig, daß ein sonst gerechtes Bemühen, viel Vermögen zu erlangen, so geleitet werde, damit es nicht auf Kosten des Staats, oder zum Nachtheil der übrigen Mitbürger geschähe. Dieser Nachtheil aber geschiehet, wenn durch seinen Handel mehr Geld aus dem Lande aus- als eingeht, und selbiger dem Wachsthum und Aufkommen der innländischen Manufacturen und Fabriquen durch Einbringung fremder Fabriquenwaaren schadet.

Ein gütiger und weiser Fürst ergreift dahero alle dergleichen Einschränkungen mit der grösten Vorsicht, und nur die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit seiner Länder, zwingt Ihn einzelnen Gliedern unangenehme Gesetze vorzuschreiben.

Das gröste Beyspiel eines außerordentlich weisen und gnädigen Regentens, welcher mit einer nur Ihm allein eignen Weißheit das allgemeine Beste seiner Lande, durch die Beförderung des Handels und der Manufacturen empor bringt, ist

unstreitig unser großer Friederich, und wir allerseits genießen von der Vorsehung eines vorzüglichen Glückes, daß wir unter seinem Scepter leben, welches uns unsre Nachkommen in den spätesten Zeiten mit gegründetem Rechte noch beneiden werden. Seine erhabene Seele verbreitet ihre Aufmerksamkeit in gleicher Stärke und Gnade über alle Stände, mit der allerunermüdesten Sorgfalt, und alle Seine Entwürfe und Befehle, faßen gänzlich die Beförderung des allgemeinen Wohls in sich.

So weise, so gütig, so väterlich und in der That so vortreflich auch indeß dieselben sind, so ist doch nicht zu läugnen, daß selbige sehr oft von Seiten des Kaufmanns verkennt, den Kummer erregt haben, als würde dadurch der Handlungsfreyheit zu enge Gränzen gesetzt. Dieses Vorurtheil ist zuweilen auch eine Hinderung, welche die allerbesten Entwürfe oft an ihrem schnellern Fortkommen aufhält. Würde es demnach wohl unrecht gehandelt seyn, die gewöhnlichen Klagen etwas näher zu beleuchten, und ihren Ungrund an das Licht zu setzen? In Absicht auf unsern wei-

sen Monarchen dieselben zu vertheidigen wäre eine unnütze ja sträfliche Sache. Seine Allerhöchsten Befehle und Anordnungen sind zu weislich, zu reif und zu vollkommen bis auf die entfernteste Zukunft überdacht, als daß dieselben nur einer Erläuterung nöthig hätten; Allein der gehorchende Theil hat eine überzeugende Belehrung desto nöthiger, da die meisten von ihm eher in Furcht gesetzt werden, und deßhalb in stille Klagen ausbrechen, bevor sie alle Gründe und Folgen reiflich und gründlich überdacht, welche zu diesen Befehlen Anlaß gegeben, und den zukünftigen Nutzen recht erwogen haben.

Ich erdreiste mich dahero mit einer ächten patriotischen Gesinnung einige Betrachtungen über die Furcht, welche verschiedene Allerhöchste Verordnungen erregt haben, und den guten Ausgang derselben in der Folge mit geziemender Ehrerbietung anzustellen, und vorsätzlich die Pflichten eines Unterthans sowohl als des Mitbürgers keinesweges zu überschreiten.

Schlesien eine Provinz, welche unser großer König ganz besonders seiner Gna-

de und våterlichen Vorsorge würdiget, soll allein in Absicht meines Vorhabens, der Bezirk seyn, worüber ich meine Betrachtungen anzustellen gedenke.

Dieses Land, welches nicht allein von Natur mit ganz vorzüglichen Producten von allerley Arten reichlich versehen ist, welche überflüßigen Stoff zu vielerley nützlichen und vortheilhaften Manufacturen und Fabriquen in Menge darbieten, sondern auch schon bereits sich in selbigem viele blühende Manufacturen befinden, verdient sowohl als sein Handel einer vorzüglichen Unterstützung und Aufmerksamkeit mit allem Recht.

Ehe Schlesien unter den Preußischen Scepter kam, so war jeder Kaufmann gewohnt, so zu handeln, wie es sein bester Vortheil von ihm erheischte, und ohne auf die allgemeine Handlungsbalance zu merken, oder sich daran zu kehren, war der gröste Gewinn den er machen konnte, auch in dem Fall sein gröstes Gesetz. Die mit Verånderung der Zeiten, sich auch verånderte Handlung, erfordert neue und allgemein nützende Gesetze, und es låst sich

zu unsern Zeiten kein vor beständig geltendes Gesetz in der Handlung denken, sondern der Lauf der Zeiten und der Handlung und die daraus entstehenden Folgen, müssen öftere neue Gesetze und Verordnungen veranlaßen, welche jedesmal dem Zeitpunkt, in welchem sie erforderlich sind, angemeßen entworfen werden.

Indeß diese oftmalige nothwendige Veränderung der Gesetze ist eben die Quelle, woraus sich über den Kaufmann fast jedesmal neues Schrecken und Unruhe verbreitet, bis eine aufgeklärte Einsicht des daraus entspringenden nützlichen und vortheilhaften, ihn durch die Folge der Zeit wieder neue Beruhigung und Muth in seiner Seele hervorbringt. Und hier wende ich mich ganz besonders, zu meinen geliebten handelnden Landesleuten, besonders der Hauptstadt Schlesiens.

Laßen sie uns verschiedene in der Handlung Schlesiens vorgefallene Veränderungen nach ihren ersten Aussichten, nach ihrer damaligen Bekümmerniß, welche sie hervorbrachten, und nach ihrem jetzigen würklichen Erfolge mit ganz unpartheyi-

schen und recht patriotischen Herzen und Gesinnungen betrachten. Wir wollen mit der Errichtung der Banco den Anfang machen. Nicht wahr, sie werden es mir zugestehen, daß ihre Errichtung vor den grösten Theil von ihnen keine erfreuliche Nachricht war? Eine Menge Einwürfe, Stöhrung, und Verwirrung in der Handlung, Auffenthalt und Verzögerungen in denen Geschäften und andre Dinge mehr, stellten Dieselbe als eine schädliche, wenigstens höchst überflüßige Sache ihren Gemüthern dar, und man sahe anfangs diese anjetzo gute und nützliche Einrichtung als einen Zwang, welcher in der Folge der Handlung nachtheilig werden würde, und als eine würkliche Einschränkung der Handlungsfreyheit an.

Erlauben Sie mir aber nun zu fragen, was halten Sie anjetzo davon? ist die Banco noch so eine fürchterliche Anstalt, welche die Handlung hindert, und in dem Lauf ihrer Geschäfte Verzögerungen verursacht, oder darf ich mich ihres Beyfalls nunmehro vermuthen?

Ich bin völlig überzeugt, daß ohnerachtet aller ihrer vorigen Furcht und Klagen, von dem grösten Theil derselben, wenn selbige aufhören solte, noch ein grösserer Trauerton angestimmet werden würde, und Sie werden mich aus ihrer eignen Ueberzeugung der Mühe überheben, deutlichere und unumstößlichere Beweise, welche ich wohl darlegen könnte, vor ihre Nutzbarkeit zu führen. Ihr Nutzen, welchen sie schaft, liegt zu klar am Tage, als daß selbige erst meiner Erläuterung bedarf, und ich bin versichert, daß Sie anjetzo der Banco so wenig ihren Beyfall versagen, als durch kräftige Gründe die Wahrheit meiner Meynung über den Haufen werffen können.

Ich wende mich nun zu einem andern allerhöchsten Geboth und Anordnung, welches eine allgemeine Erschütterung in denen Gemüthern aller Stände hervorbrachte, und es verdient eine genaue Untersuchung, ob es vor Ihnen allerseits würklich so nachtheilig, oder nicht überhaupt vor das allgemeine Beste nützlich und nothwendig ist. Die Einführung der König-

lichen Tabacksferme ist es, was ich hier meyne.

Sie zogen vorhero allen Taback von auswärtigen Orten, und die allgemeine starke Einfuhr ausländischen Tabacke hatte verschiedenen Handelshäusern ansehnliche Reichthümer verschaft, und eine nicht geringe Anzahl von Kaufleuten fanden dabey ihre gute Rechnung. Da dieses seine Richtigkeit hat, so wird man nicht läugnen können, daß die durch dieses Verboth verursachte Veränderung denen gewöhnlichen Klagen genungsamen Stoff darboth. Allein waren diese Klagen durchgehends gerecht, und haben Sie durch diese Abänderung würklich so viel verlohren, oder ist nur der Privatnutzen einzelner Glieder dahin geleitet worden, daß daraus nunmehro ein allgemeiner Vortheil vor den gesammten Staat entspringt? Ohne erst weitläuftig zu erwähnen, daß in Spanien, Oesterreich ꝛc. diese Einrichtung schon längst eingeführet, und der Tabackshandel als ein Regale betrachtet wird, mithin dieses Recht auch unserm Monarchen mit Recht gehöre, und kein Eingrif

in

in die Handlungsfreyheit sey, laßet uns näher untersuchen, wie weit diese Verfassung dem gesammten Staat nützlich und wie wenig schädlich es denen damit handelnden Kaufleuten sey. Ich habe schon erwähnt, daß vor Einrichtung dieser Tabacksferme Sie alle ihre Tabacke aus Hamburg, Holland und England zogen. Es gieng dahero eine Menge Geldes aus dem Staat, und der Anbau des innländischen Tabacks wurde nur sehr laulicht, und fast nichts bedeutend getrieben. Der mittelmäßige Preiß ausländischer Sorten lockte einen jeden an, nach seinem Vermögen von den besten Sorten zu gebrauchen, und dadurch wurde der Ausfluß vieles Geldes, und zugleich deßen gänzlicher Verlust vor eine Sache, welche zur Erhaltung und Gesundheit der Einwohner im Grunde nichts beyträgt, bestmöglichst befördert. Es ist nicht zu verneinen, daß verschiedene dasige Kaufleute dadurch in der Geschwindigkeit zu einem ansehnlichen Vermögen gelangten, allein, ob zwar die Stadt einige wohlhabende Bürger mehr aufzuweisen hatte, so war dennoch vor das allgemeine Beste dieser Handel

höchst schädlich. Ihn völlig auf einmal zu verbiethen wäre ein zu harter Schritt von einer weisen und gütigen Regierung gewesen, indem dadurch nicht allein ein großer Theil der Handelnden ihren ganzen Vortheil, die gesammten Unterthanen aber zugleich eine Sache verlohren hätten, welche die Gewohnheit dem Reichen sowohl als dem Armen unentbehrlich gemacht hat. Die Errichtung dieser Ferme war also der weiseste und gelindeste Schritt, welcher nur möglich war, und niemand verliert eigentlich viel dabey. Der Liebhaber dieser Pflanze, kann um dem unsterblichen Nicot sein täglich Rauchopfer zu bringen, alle mögliche Sorten haben, und ist es wohl unrecht, wenn der darauf gesetzte Preiß einen jeden erinnert, mit so einem vortreflichen Kraute wirthschaftlich umzugehen, und durch seinen allzustarken Gebrauch nicht seiner Gesundheit selbst Schaden zuzufügen. Und da zugleich der Anbau im Lande nicht allein dadurch stärker befördert wird, sondern auch in seiner innern Güte und Zubereitung immer mehr und mehr Fortgang und Verbeßerung erhält, so wird dadurch eine gewaltige

Summe Geldes im Lande erhalten, welches sonst vor eine so vergängliche Sache, auf immer aus dem Staat und verlohren gieng. Und verliert denn endlich der Kaufmann seinen ganzen Vortheil und Verdienst? keineswegs. Ohnerachtet er nunmehro nur sich mit einem gewißen festgesetzten und sowohl seiner Arbeit als angelegtem Capital reichlich gemäßen Verdienst begnügen muß, so hat er doch dabey den ansehnlichen Vortheil, daß er nun in diesem Fach sein Waarenlager gehörig zu bestellen, weder ein großes Capital darauf anlegen, noch weniger sich einiger Gefahr, böser Schulden, oder anderer Mühe unterziehen darf, wie nicht weniger auf eine Weise in Sorgen stehen, daß listige Abredungen, von andern gewinnsichtigen Kaufleuten Ihm seinen Absatz schmälern werden.

Er verdient bey dieser Einrichtung ohne Mühe und große Kosten Geld und dabey wird doch von Seiten der Allerhöchsten Regierung eine der weisesten und nothwendigsten Grundregel, nehmlich so viel möglich den Ausfluß des Geldes vor ent-

behr-

behrliche Waaren zu hemmen zum allgemeinen Besten, in Ausübung gebracht. Zieht man dieses noch in Betrachtung, daß durch diese Veranstaltung eine größere Menge Unterthanen in vortheilhafte Beschäftigung gesetzt werden, so ist es unmöglich, daß ein billig denkender Mensch nur einen Gedanken von Klagen hervorbringen kann. Und gesetzt alle vorhergehende Sätze können noch nicht den Nebel seiner tiefsinnigen Gedanken zerstreuen, was kann er wohl noch einwenden, wenn er erfährt, daß unser großer Beherrscher diese ganze Einrichtung nicht gemacht hat, um seine Schatzkammern dadurch zu bereichern, sondern vielmehr dem gesammten Besten des Staats, nachtheilige Dinge aus dem Wege zu räumen, und mehr würklichen Reichthum dadurch zu verschaffen. Ein dergleichen unüberlegt Klagender, muß endlich völlig verstummen, wenn er sieht, daß alle daran erübrigten Gelder, welche vorhero die Ausländer von uns gewannen, nunmehro zu so vielen nützlichen Gebäuden und Anstalten verwendet werden, welche nicht nur zu seiner und allgemeinen Sicherheit nothwendig sind, son-

dern auch auf vielerley Art zu seinem Vergnügen dienen, ja er muß vielmehr, wenn er die Wollust eines menschenfreundlichen Herzens zu empfinden noch fähig ist, sich freuen, daß durch alle diese Anstalten einer Menge dürftiger Bürger Gelegenheit verschaft wird, ihr Brod ehrlich und reichlich zu verdienen. Man wende hingegen ein, was man immer wolle, so wird jeder redlich denkender und vernünftiger Unterthan, nichts als eine Landesväterliche und weise Anstalt hierinnen erblicken, und er wird es, obzwar mit würklicher Rührung seines Herzens, nur einer kurzsichtigen Einfalt überlaßen, die Luft mit leeren Tönen, ungegründeten Klagen zu erfüllen. Ich könnte auf diese Weise noch verschiedene hierher einschlagende allerhöchsten Befehle anführen, und ihren würklich gegründeten Nutzen in Betrachtung ziehen, allein ich würde dadurch zu weitläuftig werden. Zwey Stücke indeß, sollen mir noch zu meinem Endzweck dienen.

Die Einschränkung der Ausfuhr von ausländischen Zucker war beständig eine Ursach zu klagen, und gab zu allerley Unannehm-

annehmlichkeiten in der Handlung immer fort Anlaß. Die Allerhöchste Gnade Sr. Königlichen Majestät suchte durch eine Allergnädigste Erlaubniß eine eigne Zucker-Rafinerie in Breßlau zu errichten, allen weitern Beschwerden abzuhelfen. Und hier ist der Ort, wo ich meinen geliebten Mitbürgern, ohne niedrige Schmeicheley die Gerechtigkeit, in der eifrigsten Befolgung des Allerhöchsten gnädigsten Entschlußes, muß wiederfahren laßen. Kaum hatten sie diese Königliche Erlaubniß erhalten, als sich eine ausgeheiterte Miene an Ihnen erblicken ließ, welche die Freude und den Eyfer deutlich verrieth, eine so allgemein vortheilhafte Sache ins Werk zu richten, und weißlich zu benutzen.

Durchdrungen mit einem ächten schlesischen Patriotismo wandten sie alle mögliche Mittel an, diesen Plan klüglich auszuführen.

Die Eintracht, die Seele ansehnlicher Unternehmungen vieler einzelnen Glieder, verhalf Ihnen zu denen obersten Befehlshabern dieser zu errichtenden Fabrique Män-

Männer erwählen, die durch den glücklichen Erfolg und Ausführung dieses Werkes, einen überzeugenden Beweiß von ihrer uneigennützigen Rechtschaffenheit, Erfahrung und Einsicht an den Tag geleget haben, und die vereinigten Kräfte aller daran Theilnehmenden, reitzten durch ihre Unterstützung deren Eifer vor das allgemeine Beste auf das kräftigste an, ein Werk zu Stande zu bringen, welches unsre Vorfahren vor äußerst schwer, ja fast unmöglich würden gehalten haben, die Nachkommenschaft aber ihren angewandten Fleiß und Sorgfalt mit allem Ruhm noch in denen spätesten Zeiten verdanken wird.

Und so verschwanden auf einmal alle Klagen eines Zwanges in der Handlung, und entstand durch die Allerhöchste Gnade, unsers Gütigsten Monarchens ein allgemein nützliches und dauerhaftes Denkmal Seiner Allerhöchsten Sorgfalt, vor die würkliche Aufnahme alles dessen, was den Handel Seiner Länder vortheilhaft und blühend macht.

Alle diese trüben Wolken waren nun zertheilet, und eine durchgängige Heiterkeit des Gemüthes war an deren Stelle getreten, als ein eben so weiser, und nach allen nur möglichen Aussichten vollkommen gerechter Befehl, aufs neue eine Veränderung machte. Die Manufacturen und Fabriquen sowohl von seidenen als wollenen Zeugen, wie nicht weniger von feinen Tüchern hatten in verschiedenen Königlichen Staaten, besonders in Berlin, (dem Sitz und Sammelplatz mannigfaltiger schöner und nützlicher Fabriquenarbeiten) bereits einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht, und es war den Regeln einer ächten Staatskunst gemäß, die Hinderniße einmal aus dem Grunde zu heben, und alle Quellen auf einmal zu verstopfen, welche Sie an ihrem größern Aufkommen und Wachsthum hinderten. Bis hieher war noch vor seidene und wollene Zeuge, fremde Tücher und andere Dinge mehr, jährlich eine große Summe Geldes außer Landes gegangen, und die in andern Königlichen Staaten errichteten Manufacturen und Fabriquen wurden dadurch in ihrem Absatz verdrungen. War

also wohl etwas gerechters und nothwendigers, als das gänzliche Verboth aller ausländischen Waaren? War es nicht der Klugheit gemäß, das Geld welches Fremde vorhero von uns gezogen hatten, unsern eignen Fabriquen zuzuwenden, und wär es nicht eine ganz besondere und vorzügliche Gnade unsers Monarchen, welche den Kaufmann nicht allein lange zuvor auf das gnädigste erinnerte, den Absatz innländischer Fabriquen zu befördern, sondern auch bey dem endlichen gänzlichen Verboth, ihm einen ziemlichen langen Zeitraum mit vieler Nachsicht verstattete, sich seiner nunmehro gänzlich verbothenen Waaren unschädlich entladen zu können? Faßte also dieser Befehl eine gegründete Ursach von Klagen, über die Einschränkung der Freyheit im Handel würklich in sich? Ich halte davor, Nein. Die bangen Vorstellungen, vor die gesammte Handlung äußerst nachtheiliger Folgen, verbreiteten sich dergestalt in denen Gemüthern der meisten, daß beynahe aller Muth in Ihnen sank, diese Veränderung überstehen zu können.

Und nun meine werthen Mitbrüder, auch diese schwere Veränderung ist glücklich überstanden, es sind alle die fürchterlichen Folgen und Besorgniße, womit sie sich ängstigten, nicht erfolgt, und erlauben Sie, daß ich hier aufrichtig ohne Heucheley rede, solte es nicht von Ihnen abhängen, diese Veränderung sich zu ihrem grösten Vortheil zu Nutze zu machen.

Die Berlinische Manufacturirer und Fabricanten sind mit Ihnen zugleich als Kinder eines vor beyde gleich gütig sorgenden Allerhöchsten Landesvaters zu betrachten. Die hiesigen Fabriquen und Manufacturen, haben es in einer so kurzen Zeit, als sie erst würklich sind, zu einer bewundernswürdigen Vollkommenheit gebracht, und ihr unermüdeter Fleiß es hierinnen täglich höher zu treiben, läßt mit der grösten Gewißheit hoffen, daß Sie in einem noch weit kürzern Zeitraum, als der ist, welchen Sie bereits durchlebet haben, es auf den Gipfel der Vollkommenheit bringen werden, welchen die ältesten ausländischen Manufacturen nur haben. Nun werden Sie mir selbst eingestehen müssen,

daß

daß jede Fabrique bald ihr Ende erreichen, oder wenigstens in eine tödtliche Schwachheit zurückfallen muß, wenn ihr nicht durch den öftern Umsatz ihrer Arbeiten immer neue Unterstützung zufließet. Und wer mit einiger Einsicht, den großen Vortheil, welchen Manufacturen und Fabriquen in einem Staat hervorbringen, und zugleich als Menschenfreund alle Berlinische Manufactur- und Fabriquenanstalten betrachtet, der wird sich wohl schwerlich enthalten können, nicht in den redlichsten Wunsch, alles dessen, was ihren Fortgang befördern kann, auszubrechen.

Ihr Fleiß und Geschicklichkeit verdient, daß Sie auf die brüderlichste Weise, das ihrige nach allen Kräften dazu beytragen.

Schlesien hat noch nicht so mancherley, und soviel mir wißend ist, noch ganz und gar keine Seidenfabriquen, wenigstens doch nicht von einer beträchtlichen Größe, welche etwan zu einem Vorwande dienen könnten. Können Sie dahero wohl mehr und beßer den großen Willen und die erhabenste Absicht unsers Allergnädigsten

Königes erfüllen, und zugleich einen allgemeinen Nutzen verbreiten, als wenn Sie sich auf das möglichste bemühen, besonders durch auswärtige Wege, den Absatz aller innländischen Fabriquenwaaren zu befördern. Und dieß ist eigentlich der gerechte und weise Endzweck, welcher durch dieses allgemeine Verboth erreicht werden soll.

Was die Verfertigung feiner Tücher anlangt, so ist dieses eine Fabrique, worinnen sie allein vor allen Preußischen Ländern den grösten Vorzug und Nutzen darinnen erhalten können.

Ich getraue mir zu behaupten, daß Schlesien vorzüglich das Land ist, welches bey gut getroffenen Anstalten vermögend, ohne sehr große Schwierigkeiten deßhalb überwinden zu dürfen, die feinsten und besten Tücher und zwar in einem so guten Preiß zu liefern, daß wir ohne Nachtheil die ausländischen zum innern Debit nicht allein völlig entbehren, sondern auch auf auswärtigen Meßen den Beyfall und eine starke Abnahme von denen Ausländern

gewiß

gewiß erhalten können. Unsre gute Wolle kann bey einer geschickten Vermischung mit Spanischer nicht anders als ein sehr feines Tuch hervorbringen, und es fehlt auch nicht, an geschickten Arbeitern, welche sich gar bald ohne sonderliche Mühe einrichten und dazu gewöhnen würden, auf holländische Art zu würken. Es ist dahero leicht einzusehen, daß dergleichen feine Tuchfabriquen in Schlesien ohne große Umstände, mit sehr vielem Vortheil und Nutzen leicht zu errichten möglich sind; es müssen nur hauptsächlich die dahin gehörigen Mittel und Maaßregeln mit der größten Klugheit gewählt werden. Möchte doch, da sich unter denen dasigen Tuchnegocianten Männer befinden, denen es weder an Erfahrung und Einsicht, noch an Vermögen fehlt, möchte doch, sage ich, ein patriotischer Eyfer sie entflammen, diese in der That sehr leicht zur grösten Vollkommenheit zu bringen mögliche Fabriquen auf alle Art und Weise zu befördern, und dadurch das allgemeine Wohl des gesammten Staats, zu ihrem eignen Nutzen und Ruhm zu erhöhen. Die Verbannung gewißer vor jetzige Zeiten und

Lage der Tuchhandlung völlig unschickliche Gebräuche, eine menschenfreundliche Unterstützung der Fabricanten, und denn der eifrigste Vorsatz mit vereinigten Kräften alle Regeln der Klugheit in brüderlicher Eintracht anzuwenden, diese Fabrique zu ihrer grösten Vollkommenheit zu bringen, dieses werden die Zaubermittel seyn, welche sie ihre Absichten in einer Geschwindigkeit zu ihrer eigenen Verwunderung werden erreichen laßen.

Und so wird zu gleicher Zeit einer noch in der Stille herrschenden Betrübniß gänzlich abgeholfen werden, und der gewiß erfolgende Vortheil und Nutzen wird vollends diesen trüben Nebel vertreiben.

Ich könnte zwar verschiedene Mittel anführen, welche alle mögliche Besorgniß und Furcht, welches nur ein neues Gesetz in der Handlung je erregen kann, bald in ihrem Entstehen vertriebe, ich würde aber dadurch zu weitläuftig werden, und die Gränzen eines Vorberichtes überschreiten. Nur etwas will ich gedenken. Wenn man den Ursprung,

die Gründe, und die Absicht einer Sache genau kennt, und sie mit gehörigem Bedacht überlegt, so wird solche niemals, unter keinerley Stellung das fürchterliche zu erregen im Stande seyn, als wenn sie völlig nach allen diesen Seiten unbekannt ist.

Alle Verordnungen einer weisen und gütigen Regierung gründen sich auf Erfahrungen, und daraus gezogenen nach einer scharfen Prüfung bewärthgefundener brauchbaren Grundregeln, und die Anwendung derselben, ist der alleinige Endzweck, die durchgängige Beförderung des Wohls Ihrer gesammten Staaten.

Wer einigermaßen sich mit diesen Gründen bekannt gemacht hat, wird leicht die Bewegungsursachen und Absichten entdecken, welche die Regierung veranlaßen, den und jenen Befehl zu ertheilen. Bey genauer Erwägung, wird man

allemal die Beförderung des allgemeinen Nutzens, als die Hauptabsicht finden, und diese kann ja gar keine Furcht erregen, noch den Gedanken, von irgend einer Einschränkung der Handlungsfreyheit aufkommen laßen, sondern dieses reife Ueberdenken, muß solche vielmehr verbannen.

Allein diese Erkenntniß dahin gehöriger Regeln und Grundsätze gründlich zu erlangen, kostet Zeit und Mühe; Ist dieselbe wohl von einem Kaufmann zu fordern? Ob sie Ihm zwar sehr nützlich seyn kann, wenn er sie erlangt, so ist doch seine Zeit zu edel, zu eingeschränkt, und seine Gedanken mit so vielen andern Gegenständen, welche seine Handlungsgeschäfte von ihm fordern, umgeben, als daß er einen Theil derselben darauf verwenden kann, sich aus so viel weitläuftigen, obzwar nützlichen Schriften, welche diese Regeln zerstreut in sich enthalten,

dieselben aufzusuchen, ihren Werth gehörig zu erwägen, und die ächten und besten seinem Gedächtniß einzuverleiben.

Habe ich also eine gänzlich unnütze Arbeit unternommen, wenn ich besonders junge Leute, welche sich der Handlung widmen, durch nachfolgende Blätter in einem kurzen Zusammenhange mit denen Regeln und Gründen einer ächten Staatskunst, jedoch nur in Absicht auf die Handlung und Manufacturen und was dahin einschlägt, bekannt machen will.

Da Beyspiele die geschwindeste Ueberzeugung würken, so wird ein kurzer Auszug der Geschichte von der Handlung und Schiffahrt alter und neuer Zeiten, welchen ich in dem ersten Abschnitt voran schicke, sie in den Stand setzen mit Ueberzeugung aus derselben die meisten Gründe einzusehen. Es wird dieser nicht allein ihre Beurtheilungskraft mehr an-

reitzen

reitzen, alles genau gegen einander zu halten und durchzudenken, sondern sie auch unvermerkt zubereiten, die in dem andern Abschnitt abgehandelten Gründe und Regeln vollkommener und beßer einzusehen, zugleich aber sie auch dahin bringen und in die Verfaßung setzen, alle vorkommende Allerhöchste Verordnungen und Befehle mit einer geziemenden Ehrfurcht zu betrachten, und überzeugt als gut und heilsam zu erkennen.

Ich schmeichele mir, daß diejenigen, welche in der Absicht diese Blätter zu gebrauchen selbige würdigen wollen, nicht allein das Vergnügen bald empfinden werden, mit größerm Scharfsinn und Ueberzeugung, ihres Ihnen aus allen Verordnungen stets selbst zuwachsenden Glückes, alle die Handlung betreffende Allerhöchsten Befehle, richtig zu beurtheilen, sondern sich auch in den Stand gesetzt zu sehen, seiner Zeit als nützliche

und geschickte Mitbürger dem Vaterlande brauchbarer zu seyn. Aller Stoff zu furchtsamen und ungegründeten Klagen wird völlig verschwinden, und sich an deren Stelle in ihren Gemüthern diese unsterbliche Wahrheit von selbst überzeugend und lebhaft einprägen.

Wer nicht die Tugend haßt, muß unsern König lieben. Diese Liebe läst alsdenn keine Furcht, Besorgniß oder Klagen empor steigen, und auch aus diesem Grunde werden alle Vorurtheile einer zu sehr eingeschränkten Handlungsfreyheit sich völlig verlieren, die Befehle unsers großen und weisen Monarchen werden nicht mehr mit Furcht befolgt, sondern als die grösten Denkmäler seiner gränzenlosen Liebe und Vorsorge vor das Wohl aller seiner Unterthanen mit der ehrerbietigsten Freude angesehen werden, und es wird in allen treuen Unterthanen kein ander Gedanke Platz finden können,

als daß mit dem wärmsten Gefühl eines redlichen Herzens entstehende einzige und aufrichtigste Verlangen: Gott erhalte unsern König, und segne die Handlung. Und dieses bleibt auch biß in mein Grab, mein ehrfurchtsvoller und aufrichtiger Wunsch.

Erster Abschnitt.

Kurze Geschichte der Handlung und Schiffahrt bis auf gegenwärtige Zeiten.

§. 1.

Kaum fiengen die ersten Bewohner der Erden an sich zu vermehren, als sie auch zu gleicher Zeit den Mangel mancherley Sachen spürten, welche ihnen ihre saure Bestimmung erleichtern könnten.

§. 2.

Da die Viehzucht und der Ackerbau die einzigen Dinge waren, welche sie zur Erhaltung ihres Lebens sich bedienen, und dadurch ihre Versorgungsmittel zu gewinnen, sich bemühen musten, diese aber ohne saure Mühe nicht zu überkommen waren, so wurde dieses ein wichtiger Bewegungsgrund, auf bequeme Mittel zu denken, ihren Endzweck leichter zu erreichen.

§. 3.

Sie befanden dahero vor nothwendig, im Anfange diese Einrichtung zu treffen, daß ein Theil den Ackerbau, der andere die Viehzucht allein und vorzüglich triebe. Beyde Theile hatten nun mehrere Gelegenheit ihren Beruf mit vorzüglicher Aufmerksamkeit zu treiben, und der Erfindung solcher Sachen nachzuspähen, welche ihre bisherige Mühe, welche sie anwenden musten, verringerte.

§. 4.

Bey mehrerm Anwachse der Menschen finden wir in der alten Geschichte deutliche Spuren, daß sich Menschen auf allerley nützliche Arbeiten legten, welche denen gesammten Bewohnern als neue und bequeme Hülfsmittel dienten, und ihr Leben durch Verminderung der schweren Arbeit angenehmer machten.

§. 5.

Allein nun arbeitete jeder Theil etwas besonders, einige gewonnen die Früchte des Landes, andere den Nutzen, so das Vieh hervorbrachte, und andere verfertigten der damaligen menschlichen Gesellschaft nutzbare Arbeiten, von allerley Art. Ohne daß nun ein Theil dem andern seinen Ueberfluß mitgetheilt hätte, würden alle im Grunde dennoch nicht glücklicher geworden seyn, sie musten dahero auf den Entschluß

schluß gerathen, durch die Mittheilung des einen, gegen das andre ihre Güter gemeinnütziger und allgemein vortheilhaft zu machen, und der Ueberfluß des einen müste dem Mangel des andern abhelfen.

§. 6.

Da der Schöpfer die menschliche Seele allein mit dem Triebe begabt hat, sich immer glücklicher und vollkommener zu machen, so erregte derselbe in denen ersten Erdbürgern ein Verlangen, diesem Triebe ein Genüge zu leisten. Die fernere Vermehrung und Ausbreitung der Menschen gab ihnen nach Verschiedenheit der Gegenden, wohin sie sich wandten, Stoff und Gelegenheit nach Beschaffenheit ihrer Umstände mehrere Dinge zu erfinden, welche einigermaßen diesem Verlangen ein Genüge leisteten. Es entstanden dahero nicht allein Dinge, welche nur die Erleichterung der schweren Arbeit zum Vorwurf hatten, sondern es mischte sich auch nach und nach die Begierde ein, daß ein Geschlecht vor dem andern durch die erlangten Geschicklichkeiten einen Vorzug gewinnen wolte, und der Stolz trieb einen Theil der Menschen an, eine Sache um ihren Hochmuth und Einbildung zu befriedigen, zu unternehmen, welche in Ansehung ihres Entwurfs keine ihres gleichen hat. Der fruchtlose Ausfall ihres unbesonnenen Unternehmens legte den Grund

zu so vielen verschiednen Nationen, und ganz wahrscheinlich zu einer mehrern Ausbreitung und Zerstreuung des damaligen menschlichen Geschlechtes.

§. 7.

Bey Erwählung nun verschiedener neuen Gegenden, fanden die Menschen nach Beschaffenheit des Erdstriches, welchen sie sich erwählt hatten, andre Gegenstände, welche ihnen Stoff gaben, mehrere und andre Arten desjenigen, welches sie sowohl unumgänglich nothwendig, als auch nur zum Vergnügen gebrauchten zu erlangen, und ihre Einsicht wurde durch Erfahrungen so mannigfaltiger Vortheile immer mehr und mehr erweitert. Allein so reitzend alle diese neu überkommene Dinge waren, so wurde doch durch das Andencken vieler anderer schönen Naturgaben, welche sie in ihren vorigen Besitzungen genoßen hatten, und welche sie in ihren neuen Pflanzörtern vermißten, das Verlangen rege gemacht, auf Mittel und Wege zu denken, sich derselben so viel als möglich auch theilhaftig zu machen.

§. 8.

Da Stolz, Wollust und das Verlangen, ein auf alle nur mögliche Art angenehmes Leben zu führen, sich in diese Colonien einmischten, sie gewahr wurden, daß fast ein jeder

Strich Landes, welchen sie bewohnten, andre Vorzüge hatte, bey ihren Nachbarn sich andre Dinge befanden, welche in ihren Augen so ungemein viel reitzendes hatten, so wurde dieses der Hauptgrund, alle Kräfte anzuspornen, und ein Mittel zu erfinden, durch Mittheilung ihrer Naturgaben und Kunstarbeiten die gegenseitigen zu erhalten. Dieser Tausch nun wurde die erste Grundlage zu allem Handel. Den ersten Anfang zur Begierde zu handeln und sich die nothwendigsten Hülfsmittel zu verschaffen, erzwung die Nothdurft und der Mangel, die Vergrößerung aber und Ausbreitung kann wohl unstreitig nichts anderm, als der Begierde nach Bequemlichkeit, der Ueppigkeit, und dem Verlangen durch den Besitz mannigfaltiger Dinge den höchsten Gipfel von Vergnügen und Wollust zu überkommen, zugeschrieben werden.

§. 9.

Die ersten gemachten Versuche, welche ihrem Endzweck gemäß ausfielen, waren die stärksten Mittel der Anreitzung dieselben zu vergrößern, und es entstand daraus so lange nur ein Tausch, biß man sich vereinigte ein allgemeines Entschädigungsmittel zu erwählen, welches den Werth aller Sachen bestimmte. Man brauchte dazu Anfangs Muschelschalen, allein man sahe auch gar bald ein, daß da diese Zeichen der Vergänglichkeit zu sehr unterworfen waren, sie

nicht dazu dienen konnten, wozu sie eigentlich bestimmt waren. Man verfiel dahero auf einige andre Dinge, welche zu einem dergleichen Maaßstab bequemer und dauerhaft, zugleich an sich aber seltsamer, und mithin von einem höhern Werth waren. Metall, und unter diesen besonders Kupfer, Silber und Gold wurde als ein allgemeines Entschädigungsmittel angenommen. Nach dieser Erfindung wurde aus dem Tausch erst der Handel, und dieser erlangte denn auch bald größere Kräfte und mehreres Ansehen.

§. 10.

Da sich gleich zu Anfang der Errichtung von diesen Colonien Leute fanden, welchen die mühselige Gewinnung des Nothdürftigen als eine allzuschwere Last vorkam, gleichwohl aber den Fleiß ihrer Mitbrüder durch viele Vortheile bekrönt sahen, so verfiel eine Anzahl solcher Arbeitscheuender Menschen auf den unglücklichen Gedanken, sich des Vermögens ihrer Mitbürger durch Gewalt zu bemächtigen, um ihren Zustand zu verbeßern. Es entstanden dahero Räuberrotten, welche den Fleiß der übrigen durch gewaltsame Entreißungen nicht allein störten, sondern auch ihre Glücksumstände und die allgemeine Ruhe und Wohlstand dadurch verminderten.

§. 11.

§. 11.

Es entschloßen sich dahero große Gesellschaften zu Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe und Beförderung der gesammten Glückseligkeit, sich einen oder auch mehrere Personen aus Ihnen zu erwählen, welchen vorzüglich oblag vor das Wohl der ganzen Gesellschaft, und vor ihre Sicherheit und Ruhe zu sorgen. Sie verbanden sich dagegen mit vereinigten Kräften denselben beyzustehen, und seinen oder ihren deßhalb gemachten Verordnungen Gehorsam zu leisten. Und hieraus entstanden nun die Staaten, und eine obere Gewalt. Der glückliche Erfolg dieses Entschlußes zeigte bald, wie weise derselbe erwählet worden war, und kaum hatten die Völker wieder innerliche Ruhe, als Handel auf allen Seiten zu wachsen anfieng.

§. 12.

Asien als der älteste bewohnte Welttheil zeigte sich hierinnen auch am ersten, und nicht lange nach der allgemeinen Ueberschwemmung, sahe man ein Königreich in Babylon errichten. Zu gleicher Zeit entstand Egypten, und in einiger Zeit darauf zeigten sich die Einwohner Midian, welche eigentlich das steinigte Arabien bewohnten als Handelsleute in Egypten. Allein noch war aller Handel mehrentheils nur zu Lande getrieben worden. Die Begierde reich zu werden, veranlaßte die Egypter und Phönicier

Versuche auf dem Meere anzustellen, und man wird nicht unrecht handeln, wenn man denen Phöniciern die Ehre der ersten Seefahrer überläßt.

§. 13.

Egypten folgte indeß diesen nach, und da es an und vor sich sehr volkreich war, so sandte es verschiedene Colonien an noch nicht bevölkerte Orte, und es sind davon besonders zwey merkwürdig, die eine welche nach Griechenland gieng, und den Grund zu dem Königreiche Athen legte, und die zweyte welche Osiris nach Indien führte; durch diese Ausbreitung ihrer Einwohner vermehrte sich in Egypten der Handel ungemein, und wurde auf alle Weise groß und ansehnlich.

§. 14.

Allein die Phönicier als recht besonders zur Handlung gebohrne Leute suchten ihnen bald den Vorzug abzugewinnen. Sie bauten Sidon als die Hauptstadt, und legten sich neben dem Handel auf Manufacturen und Fabriquen. Die Sidonier erfunden zuerst das Glasmachen, welches ihnen wegen seiner damaligen Seltenheit und hohem Werthe viele Reichthümer zuwege brachte. Ihre Woll- und Schleyerfabriquen wurden berühmt und ihre Schmelzhütten und Bergwerke verschaften ihnen in Absicht auf

ihre Nachbaren unvergleichliche Vortheile. Ohnerachtet sie fast mit allen damals bekannten Waaren handelten, so lieferten doch ihre Manufacturen nachfolgende Sachen, welche als Landesproducte ihnen fremde Reichthümer erwarben. 1. Der Purpur eine köstliche Farbe, welche durch ein ohngefähr entdeckt wurde. 2. viele seidne Zeuge, wozu sie die Seide von den Persern erhandelten, und in Phönicien verarbeiteten. 3. Die Sidonischen Gläser von erhabener Arbeit. 4. Eine gewiße Art bunter Mäntel, welche allenthalben sehr hoch gehalten wurden. 5. Feine Leinwand allerley Art, und denn 6. Lilienöhl. Dieses waren die eignen Landeswaaren, welche sie ausführten, da hingegen sie aus Aethiopien Hirsch- Löwen- und Pantherthierfelle, auch Elfenbein, aus Arabien Gold und kostbare Gewürze, und aus Spanien ihr Silber holten und zugleich einen auswärtigen Handel mit andern Völkern bey sich einführten. Angereizt durch so viele Vortheile legten sie eine zweyte Stadt an, welche sie Tyrus nannten. Die Einwohner derselben legten sich wie die Sidonier, auf allerhand Manufacturen und Fabriquen, und eigentlich ein schlechter Einwohner dieser Stadt hatte das Glück von ohngefähr die Purpurmuschel zu finden, und seine Vaterstadt mit einem neuen Stoff zur größern Aufnahme ihrer Manufacturen zu bereichern. Sie legten sich mit allem Fleiß auf die Anwendung dieser

Ent-

Entdeckung, und die Purpurzeuge von Tyrus, ohngeachtet man solche auch zu Sidon machte, blieben dennoch wegen ihrer vorzüglichen Schönheit und Dauer die berühmtesten und kostbarsten.

§. 15.

Mit denen Egyptischen Colonien in Griechenland gieng es langsam von statten, biß endlich unter Anführung eines Mannes Nahmens Cadmus eine Gesellschaft Phönicier dahin giengen. Dieser Cadmus als ein besonders weiser und erfahrner Mann, welcher noch dazu eine Anzahl geschickter und der Handlung und Manufacturenkundiger Männer bey sich hatte, legte mit ihnen in kurzem den Grund, zu der nochmaligen Größe Griechenlandes. Die Phönicier besetzten Cypern, und breiteten sich immer mehr und mehr aus, und ihr täglich zunehmender Handel trieb sie an, auf denen Africanischen Küsten, biß an die Meerenge von Gibraltar Pflanzstädte anzulegen. Die Phönicier welche in der Seefahrtswißenschaft durch die Erfahrung immer mehr und mehr zunahmen, kamen endlich auch nach Europa über, und Spanien, welches das erste war, das sie besuchten, fanden sie arm an Lebensmitteln, aber desto reicher an Silber.

§. 16.

Da ihr Fleiß im Ackerbau, ihnen einen Ueberfluß von Lebensmitteln darbot, so ergrif-

sen sie die Gelegenheit, die Einwohner Spaniens mit Oel und andern Dingen zu versorgen, und ihr Silber war ihnen die angenehmste Rückladung. Diesen einträglichen Handel trieb einen großen Phönicischen Kaufmann an, Nahmens Gades, an den Küsten eine Stadt zu bauen, und sie mit seinem Nahmen zu benennen. Die Unverdroßenheit der Phönicier, ihre schönen Manufacturen, und besonders ihr fleißiges und emsiges Genie, welches ihnen keinen beträchtlichen Gegenstand zur Vermehrung ihres Reichthums entwischen ließ, machte sie zu denen vorzüglichsten und reichsten Kaufleuten der damaligen Zeit.

§. 17.

Die Egypter thaten sich zwar auch in ihrem Handel hervor, und obzwar ihr König Sesostris zur Erleichterung der Handlung zwischen seinem Lande und Arabien einen Canal, um das rothe Meer mit dem Nil zu vereinigen zu graben anfieng, dieser Entwurf auch unter der folgenden Regierung des Ptolomäi Philadelphi zu Stande gebracht wurde, so behielten doch die Phönicier in allem den Vorzug; durch das schnelle Wachsthum der Phönicischen Handlung wurden endlich auch die Perser, Araber und andre Völker angereitzt, mit Aethiopien eine starke Handlung zu treiben. Dieses Aethiopien war eigentlich die ganze morgenländische Küste von

Africa,

Africa, besonders aber das wegen seiner reichen Goldminen so berühmte Sophula.

§. 18.

Zu der nachhero so berühmten und mächtigen Handelsstadt Carthago legte eine Schwester des Königes von Tyrus Pygmalions, welche Dido hieß den Grund. Sie ließ dieselbe auf das kostbarste und zum Handel und Schiffahrt bequemste Art aufbauen, und es wurde aus einer kleinen phönicischen Colonie, die sich vor ihrer der Dido Ankunft schon bereits da befand, eine so große und mächtige Handelsstadt, welche sich sowohl durch ihre Handlung, als die geführten schweren Kriege, in der Geschichte eine vorzügliche Stelle erworben hat. Bey ihren Einsichten und Wißenschaften von der Handlung und dem Kriegswesen, befließen sie sich zugleich einer vernünftigen Sparsamkeit, und ihr Reichthum welchen sie sich erwarben, wurde nicht allein dadurch erhalten, sondern auch vermehrt. Ihre Größe nahm mit der Zeit durch ihren Fleiß so zu, daß sie denen Römern in Handlungssachen Gesetze vorschrieben, und sich einer großen Gewalt und Ansehen auf dem Meere anmaaßten. Besonders waren sie stets bedacht Entdeckungen neuer Länder zu machen, und in dieser Absicht schickten sie einen erfahrnen Mann mit Nahmen Hamilcar aus, die Brittischen Inseln zu untersuchen, und zu gleicher

cher Zeit mit einer beträchtlichen Flotte den Hannon die westlichen Küsten von Africa in genaue Betrachtung zu nehmen, und nach Gutbefinden Colonien daselbst anzulegen. Durch alle diese Unternehmungen wurden sie endlich so mächtig, daß sie nicht allein, einen Bezirk von einigen hundert Meilen festen Landes in Africa besaßen, sondern auch in Europa war ein Theil Spaniens, Maltha, Sicilien, Sardinien, Corsica, rc. unter ihrer Bothmäßigkeit.

§. 19.

Die Griechen welche sich auch mit allem Fleiß auf die Handlung legten, und bey denen die Wißenschaften bereits in gutem Flor waren, fiengen allmälig auch an, eine andre Gestalt zu gewinnen. Es kamen darinnen zwey mächtige Republiquen zum Vorschein. Athen und Corinth. Letzteres wurde wegen seiner guten Lage, und besonders zweyfachen guten Häfen, bald ein allgemeiner Sammelplatz aller Waaren, von ganz Griechenland, Europa und Asien. So sehr aber alle vorerwähnte Städte sich durch ihre Handlung empor halfen, so behielt doch in Absicht auf den Handel und deßen große Beträchtlichkeit Tyrus unter allen den Vorzug.

§. 20.

Mit dem Untergange des jüdischen Reichs nahte sich Phönicien nach und nach auch seinem Unter-

Untergange. Der Assyrische König Salmanasser, machte dazu den Anfang. Er kam nach Phönicien und umschloß Tyrus. In dieser Verlegenheit ergriffen die Tyrer einen sehr politischen Entschluß, und wandten die Belagerung nicht durch die Waffen, sondern durch einen klugen Gebrauch ihrer Reichthümer ab. Sie zahlten ihren Feinden eine Summe Geldes und diese zogen von der Stadt ab. Nicht lange darauf ließ sich Salmanasser wieder in die Gedanken kommen, aufs neue einen Versuch gegen Tyrus zu wagen, besonders da er schon die meisten Städte worunter auch Sidon war in seinem Besitz hatte.

§. 21.

Die Tyrer wolten nun nicht mehr mit goldenen Waffen fechten, sondern griffen mit ihrer sehr kleinen Flotte die ungleich stärkere ihrer Feinde mit einem solchen Muth an, daß sie nicht alleine den Sieg, sondern auch eine Anzahl Gefangene erhielten. Der durch diese Niederlage aufgebrachte Assyrische König schloß Tyrus nunmehro zu Lande ein; nachdem aber die Bloquade fünf ganzer Jahr gedauert, so machte endlich deßen Absterben der Belagerung ein Ende, und verschafte ihr ihre Freyheit.

§. 22.

Da endlich einige funfzig Jahr nachhero Nebucadnezar der zweyte dem Reiche Juda ein gänz-

gänzliches Ende machte, so betraf dieses Unglück auch Phönicien: dieser König unterwarf sich ganz Phönicien, nur das mächtige Tyrus entzog sich seiner Macht. Ihre gute Anstalten, ihr Muth, die offene Freyheit von der Seeseite stets Lebensmittel zu erhalten, waren die Mittel, wodurch sie sich gegen eine dreyzehnjährige Belagerung erhielten. Die Tyrer sahen endlich, daß sie sich in der Länge gegen eine so überwiegende Macht, wie die Babylonische war, nicht würden halten können, so begaben sie sich mit ihren Reichthümern mehrentheils auf eine in der Nähe angebaute Insel, wohin die große feindliche Macht ihnen nicht folgen konnte. Die Stadt wurde von denen Feinden erobert, und gröstentheils in einen Steinhaufen verwandelt. Nebucadnezar erhielt also durch diese Einnahme die großen Reichthümer der Tyrer nicht, sondern kehrte mit seiner Armee nach Egypten, wo er glückliche Progressen machte.

§. 23.

Die Phönicier traten mit denen Persern in einen Bund, und der kriegerische Cyrus bekriegte beynahe ganz Morgenland, konnte aber gegen die Griechen nicht viel ausrichten. Darius fieng den Krieg gegen Griechenland zu verschiedenenmalen aufs neue an, allein sowohl seine Flotte konnte nicht viel vortheilhaftes machen, als auch seine große Landmacht, welche,

ohnerachtet sie gegen 300000 Mann stark war, von ohngefehr 10000 Griechen bey Marathon völlig geschlagen wurde. Die Griechen genoßen hierauf einige Ruhe, allein Xerxes unterbrach dieselbe aufs neue. Eine Landmacht von 1100000 Mann, und eine Flotte von 1200 Schiffen drang in Griechenland ein. Die Phönicier welche Bundsgenoßen der Perser waren, aber nichts so sehr als den gänzlichen Ruin der Griechen, als ihrer grösten Nebenbuhler in der Handlung und Schiffahrt, wünschten, befanden sich mit 300 Schiffen bey der persischen Flotte. Es kam zu einer Schlacht, welche aber auf Seiten des Xerxes verlohren gieng. Die Griechen behielten den Sieg, und die Phönicier welche bey dieser Schlacht eine große Rolle spielen solten, fühlten die Früchte des Neides durch ihre Niederlage.

§. 24.

Endlich rückte der Zeitpunkt heran, in welchem das reiche Sidon sein gänzliches Ende erreichen solte. Unter dem Beystande Egyptens, welches 4000 Mann Sidon zu Hülfe schickte, machte diese Stadt einen Aufstand gegen den persischen König Ochus. Allein dieser Prinz schickte sogleich eine Armee sie wieder zum Gehorsam zu bringen. Um daß alle mit vereinigten Kräften sich wehren, und niemand von ihren Bürgern entweichen konnte, verbrannten sie alle ihre

ihre Schiffe. Die Noth wurde groß, sie sahen ihren gemachten Fehler jedoch zu spät ein, niemand konnte auf keine Art entfliehen und eine Verrätherey lieferte Sidon den Feinden in die Hände, und bewürkte ihren gänzlichen Untergang. Ihr Stolz trieb sie endlich zuletzt zu einer Verzweifelung, sie verschloßen sich und die ihrigen in ihre Häuser, und verbrannten sich alle zusammen. Und so erfolgte das Ende einer Stadt, welche in der Welt soviel Reichthum und Ruhm erworben hatte, und deren Einwohner die Lehrmeister vieler Nationen gewesen waren. Ohnerachtet die Stadt nachmals wieder auferbauet wurde, so kam sie doch niemalen mehr in ihren ehemaligen glücklichen Zustand.

§. 25.

Unter der Regierung Alexandri magni empfand endlich Tyrus das nehmliche Schicksal. Ganz Phönicien stand bereits unter seiner Bothmäßigkeit, Tyrus alleine war zu hochmüthig ihn vor ihren Herren zu erkennen. Alexander der zu siegen gewohnt war, wolte nicht, ohne diese Stadt erobert zu haben, zurückkehren. Bey Herannäherung des Alexanders gebrauchten die Tyrer die Staatslist, und sandten Gesandten, worunter sich des regierenden Königes Azelmik einziger Sohn mit befand, mit einer goldenen Krone und vielen Lebensmitteln ihm entgegen, um diesen Held, deßen Freundschaft sie

mehr, als seine Beherrschung wünschten, zum Bundesgenoßen zu machen. Dieser große Prinz nahm diese Gesandschaft ungemein gütig auf, versuchte aber auch eine List, mit leichter Mühe in die Stadt zu kommen. Er eröfnete dahero denen Gesandten, daß, da die Macedonischen Könige Nachkommen von Hercules wären, so sey ihm besonders von dem Orakel aufgegeben worden, dem Hercules in ihrem berühmten Tempel ein Opfer zu bringen. Die verschlagenen Gesandten merkten bald dieses Fürsten besondere Absicht, und zeigten ihm deßhalb den alten Tempel des Hercules unter denen Ruinen des alten Tyrus. Diese Verweigerung machte Alexandern verdrüßlich, und er erklärte sich gegen die Abgesandten kürzer, daß er, da man ihm nicht gutwillig dieses zugestehen wolte, schon wißen werde, sich den Weg mit Gewalt zu eröfnen. Die gute Lage der Stadt, die Abwesenheit der feindlichen Flotte, die hohe Mauer, und große Menge Lebensmittel, und Kriegsbedürfniße, welche sie vorräthig hatten, machte die Tyrer stolz. Dazu kam noch die Erwartung der Carthaginiensischen Hülfsvölker, mit welchen sie einen Bund hatten.

§. 26.

Da Alexander keine Flotte bey sich hatte, Tyrus aber auf eine Insel gebauet war, welche eine halbe Meile vom ersten Lande lag, so trotzte

sie dieses Helden, und ihr Muth und Entschlossenheit hielt die sonst siegenden Waffen dieses Macedonischen Fürsten beynahe 7 Monate auf, ehe er seinen Zweck erreichen konnte. Alexandern war es höchst unangenehm, seine Zeit so zu versäumen, er ließ Tyrus einigemal mit aller Güte auffordern; da aber diese seine Gnade verachteten, sogar endlich seine Gesandten ins Meer warffen, so wurde die Belagerung im Ernst angefangen. In Ermangelung einer Flotte, fiel Alexander darauf einen Damm vom vesten Lande, biß auf die Insel durch das Meer zu machen, und auf diese Art sie anzugreiffen. Die Länge des Dammes, die Tiefe des Meeres, das Erstaunen seiner Soldaten über so einen Entschluß, waren alles Dinge von Wichtigkeit. Dieser weise Held ließ sich aber keinesweges dadurch abschrecken, an diesem Damm welcher 200 Fuß breit, und eine halbe Meile lang seyn muste, zwang er die bereits angränzenden überwundenen Einwohner Hand anzulegen, und zu Ausfüllung des Meeres brauchte er die überbliebenen Schutthaufen des alten Tyrus, so wie der Berg Libanon das benöthigte Holz in Menge lieferte.

§. 27.

Denen hochmüthigen Tyrern kam dieses Unternehmen lächerlich, ja ganz ohnmöglich vor, und ihr übertriebener Stolz verleitete sie

sogar, sich in kleinen Kähnen zu denen Arbeitern zu verfügen, und sie höhnisch zu fragen, Ob Alexander größer als Neptun sey? endlich sahen die Tyrer zu ihrer größten Bestürzung, daß Alexander in seiner Arbeit einen verwunderungswürdigen Fortgang hatte, und der Damm näherte sich der Stadt. Nun erachteten sie vor dienlich, ernstlich auf ihre Vertheidigung zu denken, und wagten sich dahero auf kleinen Nachen, die Macedonier in ihrer Arbeit zu hindern, wie sie denn auch viele davon todt schoßen. Alexander ließ dahero zwey hölzerne Thürme aufrichten, aus denen man diesen Attaquen der Tyrer kräftigen Wiederstand that. Da aber das Holz zu diesem Bau vom Berge Libanon geholt wurde, so hatten die Araber eine Anzahl von Macedoniern überfallen, und solche getödtet. Dieser Vorfall nöthigte Alexandern die Fortsetzung dieser Arbeit einem seiner Feldherrn zu überlaßen, sich selbst aber mit einem Theil des Heeres an denen Arabern zu rächen.

§. 28.

Die Tyrer, welchen diese angelegten hölzernen Thürme nicht gelegen waren, machten durch ein dazu ausgerüstetes Schiff einen Versuch dieselben in Brand zu stecken. Es gelung ihnen, und es schien, als wenn sich der Himmel selbst vor ihre Rettung erklärte, indem an eben dem Tage, da diese Thürme vom Feuer verzehret

ret wurden, ein so heftiger Sturm auf dem Meere entstand, welcher den Damm größtentheils wegriß, und ein so kühnes Unternehmen fast gänzlich zu Grunde richtete. Alexander kam zurück, und fand seinen gemachten Plan vereitelt. Als ein Held, der alle Unglücksfälle zu übersehen im Stande war, ließ er sogleich wieder aufs neue daran zu arbeiten anfangen. Er entdeckte die gemachten Fehler von der Anlage des ersten Dammes, und vermied sie weißlich bey dem zweyten. Er arbeitete aller in Wege gelegten Hinderniße ohnerachtet in erstaunender Geschwindigkeit, und die Tyrer wurden nunmehro gewahr, daß man keinen Feind geringe schätzen müße. Während daß er noch an diesem Werke arbeitete, erhielt er eine Verstärkung von Kriegsvölkern aus Europa, und nicht lange darauf, traf auch seine Flotte von 190 Seegeln aus Cypern ein. Da einmal Tyrus Untergang erfolgen solte, so musten sich auch alle Umstände dazu vereinigen, und die Carthaginienser ließen ihnen durch eine besondere Gesandschaft anzeigen, daß sie die versprochne Hülfe ihnen nicht leisten könnten, da sie selbst ihre Freyheit gegen Syracusa vertheidigen müsten. Die Tyrer sahen sich also verlaßen, und da Alexander nunmehro seine Seemacht hatte, so beschloß er mit der Eroberung länger nicht zu säumen. Die Flotte ruckte an, und die Mauerbrecher thaten gute Würkung. Die tapfere Gegen-

genwehr aber der Belagerten, und ihre Kühnheit machten, daß nicht allein des Nachts das wiederhergestellet wurde, was den Tag über war verwüstet worden, sondern sie legten noch in den innern Mauern neue Verschanzungen an.

§. 29.

Alexander wandte alle mögliche Mühe an, eine Oefnung durch die Mauer zu gewinnen, allein, ohnerachtet es ihm auch einmal gelung, und er einen Hauptsturm wagte, so wurden doch seine Leute zurückgeschlagen, und sogleich das beschädigte ausgebeßert. Er mußte also seinen Operationsplan ändern; der Damm war fertig, und er ließ in aller Geschwindigkeit zwey hölzerne Thürme errichten, welche mit denen Stadtmauern gleicher Höhe waren. Er besetzte dieselben mit Freywilligen und gab ihnen eine Anweisung von denen Thürmern biß auf die Mauern eine Brücke zu verfertigen, und also auf diese Art in die Stadt zu kommen. Die Attaque solte mit dem Säbel in der Faust geschehen, allein umsonst; die Tyrer welche als verzweifelte Leute fochten, hatten allerley Arten von Gegenwehr erdacht, welche die Macedonier nicht aushalten konnten, und welche ihnen außerordentlich viel Schaden zufügten. Das kräftigste Mittel, welches dem Feinde den meisten Abbruch that, und ihm unerträglich wurde, war glühender Sand, welchen sie mit Maschinen auf die Stürmen-

menden warfen, und welcher unaussiehliche Schmerzen verursachte. Diese Erfindung benahm sowohl dem Heere, als beynahe auch ihrem großen Feldherren den Muth, und da die Tyrer in einem Ausfall an denen eignen Werken der Macedonier unter ihnen eine sehr blutige Niederlage errichteten, so war Alexander bey diesem Vorfall schier willens die Belagerung aufzuheben.

§. 30.

Indem aber Alexander sich mit diesen Gedanken beschäftigte, so bekam dadurch seine Ruhmbegierde nur neue Nahrung. Der Gedanke, daß er von einer Stadt mit Spott abziehen, und die Belagerung aufheben solte, da er doch mit seinem siegreichen Heere in kurzer Zeit so große Provinzen erobert hatte, dieses war ihm eine Sache, welche er seinem Ruhm zu nachtheilig ansahe. Er beschloß demnach die Stadt noch einmal anzugreiffen. Ein einziger General von seiner Armee stimmte nur in sein Vorhaben ein, da es denen übrigen ohnmöglich schien. Er schloß dahero die Stadt auf das engste ein; seine Flotte that den Angrif auf der Seeseite, und die Mauerbrecher, welche ohnaufhörlich agiren musten, machten endlich eine solche Oefnung, daß das stürmende Heer posto faßen konnte. Nun wurde das Niedermetzeln allgemein. Die Tyrer welche sich keiner Gnade

wegen ihrer Halsstarrigkeit zu getrösten hätten, fochten als verzweifelte Leute, und die Macedonier suchten ihren Sieg, durch ihren Muth, vollkommener zu machen.

§. 31.

Ohnerachtet der Hafen schon erobert, und ein Theil der Straßen bereits von Feinden erfüllet waren, so vertheidigte sich dem ohngeachtet noch ein Theil in einer kleinen Vestung, welche mitten in der Stadt lag. Selbst diejenigen, welche in die Tempel geflohen waren, und welchen Alexander Gnade schenken wolte, verwarfen sein Anerbiethen, und ließen sich lieber niederhauen. Der regierende König von Tyrus Azelmik, welcher in den Tempel Hercules geflohen war, nahm allein die Gnade seines Ueberwinders an, und wurde von ihm in seiner alten Würde wieder eingesetzt.

§. 32.

Diese Hartnäckigkeit des Volkes brachte diesen Macedonischen Sieger so auf, daß er von denen Bürgern 2000 ans Kreutz schlagen ließ, die übrigen zu Sclaven verkaufte, und diese große Stadt gänzlich von ihren alten Einwohnern entvölkerte; jedoch selbige nicht unbewohnt zu laßen, besetzte sie Alexander mit andern Völkern, aus denen sich ihm unterworfenen Provinzen. Da Alexander 2000 Bürger durch

durch die Kreuzigung hinrichtete, dieses aber nur allein eine Strafe der Leibeignen war, so entschuldigte er sein Verfahren damit, daß alle damalige Tyrer Abkömmlinge von Sclaven wären, welchen diese Todesart mit Recht zukäme. Der Grund dazu war dieser. Eine geraume Zeit, ehe noch Sydon zerstöret wurde, verschworen sich in Tyrus alle Leibeigenen, in einer Nacht ihre Herren zu ermorden, und sich Meister von allen ihren Reichthümern zu machen. Die abscheuliche That wurde von ihnen glücklich ausgeführet, alle Bürger wurden ermordet, nur ein einziger Nahmens Strato, wurde von seinem Sclaven, welchen er stets sehr gut behandelt hatte, beym Leben erhalten. Diese Rebellen setzten sich nicht allein dadurch in Freyheit, und in den Besitz der Reichthümer und Weiber ihrer Herren, sondern auch der ganzen Stadt und Regierung. Und dieses waren die letzten Phönicischen Einwohner von Tyrus.

§. 33.

Die Carthaginienser, welche denen Tyrern gerne Beystand geleistet hätten, führten zu eben der Zeit mit denen Syracusern einen wichtigen Krieg. Die Gesandten derselben, welche die ganze Belagerung von Tyrus mit ausgehalten hatten, fielen bey dem Uebergange der Stadt als Gefangene Alexandern in die Hände. Er war eben nicht wohl auf diese Republik zu sprechen,

chen, und sann auf Mittel, ihr einen gefährlichen Stoß beyzubringen. Er hatte bey seinen vielen Eroberungen die wichtigen Vortheile kennen gelernt, welche ein blühendes Commercium denen Staaten verschaffen kann, und wie bald der Verlust der Handlung, Schwäche und endlich den Untergang einer solchen Republik nach sich ziehe. Ohnerachtet er sich zu allem seinem Glücke und Ruhm den Weg mit dem Degen bahnte, so faste er hier doch den weisen Entschluß seine Absichten auf eine andre Art zu erreichen. Sein Hauptplan war, die carthaginiensische Handlung zu stöhren, von da weg zu ziehen, und seinen Ländern diese Vortheile zu verschaffen, zugleich aber gänzlich zu verhindern, daß Tyrus jemals wieder empor käme.

§. 34.

Er beschloß also eine große Stadt anzulegen, wodurch er in aller Absicht sein Vorhaben ausführen könnte. Dieses geschahe durch die Erbauung der Stadt Alexandria, welche er zu der Hauptstadt des Asiatischen Reiches, und zum Sitz und Sammelplatz aller Handlung und Reichthümer zu machen gedachte. So lehrreich das Leben dieses großen Prinzen in Absicht seiner kriegerischen Thaten ist, so würde es ohne Zweifel auch in Absicht auf die Handlung geworden seyn, allein er starb, ehe er noch diesen großen Entwurf ausführen konnte. Seine

Nach-

Nachfolger in Egypten die Ptolomäer setzten nicht allein diesen Plan fort, sondern erreichten auch völlig ihre Absicht. Die vortrefliche Lage dieser Stadt, die Unterstützung ihrer Fürsten, die große Freyheiten und Rechte, welche sie ihr verliehen, dieses vergrößerte nicht allein das Genie derer Einwohner zur Handlung, sondern machte Alexandrien in kurzer Zeit zum Schlüssel des Indischen, und zum Mittelpunkt des Abendländischen Handels. Ihre Beherrscher sahen, wie glücklich und mächtig sie durch die Handlung ihrer Unterthanen wurden, und diese Reichthümer veranlaßten, daß ihre Macht und Größe täglich anwuchs.

§. 35.

Die Römer deren Liebe zum Vaterlande, ihnen bishero nur stets kriegerische Gesinnungen eingeflößt, und deren rohe Sitten und Lebensart nichts von allen denen Bedürfnißen kannte, welche Weichlichkeit und Liebe zur Bequemlichkeit hervorbringen, waren in Absicht auf die Handlung noch weit von andern Völkern unterschieden und zurück. Sie hatten zwar in denen ältesten Zeiten eine Art von Gesellschaft von Kaufleuten in Rom unter dem Nahmen Mercurianer errichtet, allein dieses wolte nicht viel sagen. Ein Land, wo noch viel rauhes herrschet, ist niemalen geschickt eine vorzügliche und große Handlung zu treiben; der eingebildete

Mangel vielerley Bedürfniße, und seine Sitten, von einem klugen und ausgesuchten Geschmack begleitet, sind die kräftigsten Mittel in einem Lande die Handlung empor zu bringen, und den Grund zu nützlichen Manufacturen und Fabriquen zu legen. Diese Gesinnungen aber fehlten den Römern.

§. 36.

Ohngefehr 600 Jahr vor Christi Geburt gieng ein Corinthischer Kaufmann Damaratus nach Rom, die Handlung dorten in Gang zu bringen, wobey seine besondere Absicht zugleich diese war, den Grund zu allerley Künsten und Wißenschaften zu legen, und die Einwohner Roms gesitteter zu machen. Es gelang ihm einigermaaßen, man machte seinen Sohn unter dem Nahmen Tarquin den ältern zum Könige. Dieser ließ sich nach denen Grundsätzen seines Vaters, die Sache sehr angelegen seyn, und wenn nach seinem Tode seine Nachfolger in eben die Fußstapfen getreten wären, würde Rom seinem Andenken nicht genung Ehre haben erweisen können.

§. 37.

Was denen Römern am meisten gefiel, war die Schiffahrt, diese unterstützte ihre kriegerische Begierde Eroberungen zumachen. Sie legten sich dahero mehr auf das Seewesen, als auf die

die Handlung, und die Macht von Carthago, welche täglich größer wurde, flammte ihren Neid an, mit aller möglichen Sorgfalt eine Seemacht zu errichten. Der erste punische Krieg war die Schule, aus welcher die Römer erfahrne Seeleute zogen. Dieser Krieg, welcher zwischen Rom und Carthago 20 Jahr geführt wurde, kostete ihnen zwar eine Menge Schiffe, sie zwangen aber die Carthaginienser dadurch Sicilien und die zwischen diesem Lande und Italien gelegenen Inseln zu verlaßen. Diesen glücklichen Ausgang des Krieges kann man fast zu dem ersten Zeitpunkt machen, von welchem die Römer anfiengen, Geschmack und Liebe zur Handlung zu überkommen. Sie legten sich nun mit Ernst darauf, und die Seeräubereyen, welche ihnen einige benachbarte Völker, die Illyrier und Istrier, zufügten, verursachten, daß sie stets ansehnliche Flotten in der mittelländschen See halten musten.

§. 38.

Die Carthaginienser, welchen der Verlust, so sie im ersten punischen Kriege erhalten hatten, noch sehr schmerzte, fiengen nach Verlauf von einigen 20 Jahren aufs neue mit denen Römern einen Krieg an, welcher 17 Jahr dauerte. Allein auch hierinnen waren sie unglücklich. Sie erlangten nicht allein keine Vortheile, sondern man machte auch den Friedens-

schluß mit ihnen unter Bedingungen, die sehr hart waren. Sie musten sich verpflichten nur eine gewiße Anzahl von Schiffen, sowohl zum Kriege als auch zur Handlung zu halten, denen man über dieses noch die Größe vorschrieb, und der Römische Feldherr Scipio ließ zur Erfüllung dieser Tractaten 500 carthaginiensische Schiffe verbrennen.

§. 39.

Nun wuchs die Größe Roms immer mehr und mehr heran, ihre Herrschaft über das Meer breitete sich aus, und Ueberfluß und Reichthum schlugen daselbst ihren Sitz auf. Ohnerachtet Carthago in denen beyden mit den Römern geführten Kriegen, soviel erlitten, und ihre Größe und Ansehen einen so empfindlichen Stoß bekommen hatte, so war es dennoch sehr mächtig. Die Römer, welche dieses gewahr wurden, waren zeitig darauf bedacht, dieses zu verhindern, und Carthago zu erniedrigen. Carthago hatte eine vortrefliche Lage, und diese war ihrer Handlung ungemein vortheilhaft. Die Römer brauchten dieses zu einer Gelegenheit, und verlangten von Carthago ihren Handel nach Utica auf das veste Land zu verlegen. Dieses konnte diese Republic nicht eingehen, und so brach denn der dritte Krieg zwischen ihnen beyden aus, und Rom erschien mit einer fürchterlichen Land- und Seemacht.

§. 40.

Die Carthaginienser wurden über den Anblick dieser Zurüstungen muthloß, und unterwarfen sich dem Scipio, um einen vortheilhaften Frieden zu erhalten; Allein diesen ihnen zu vergönnen, war Scipio keinesweges gemeynet, sondern er verbrannte ihre Flotte, und deutete ihnen den gänzlichen Ruin ihrer Stadt an. Dieser Antrag brachte die Carthaginienser auf das äußerste, und fast zur Verzweifelung. Scipio schritt also zur förmlichen Belagerung. Er hatte bereits den Haafen besetzt, und die Flotte verbrannt. Carthago that indeßen den grösten Wiederstand, machte an einer andern Seite der Stadt einen neuen Haafen, bauete eine neue Flotte, steckte einen Theil der römischen in Brand, und machte denen Feinden den Sieg auf alle nur erdenkliche Art sauer und kostbar. Endlich eroberten die Römer doch die Stadt, und eine gänzliche Zerstöhrung machte ihr ein Ende.

§. 41.

Griechenland war um selbiger Zeit in seinem grösten Flor. Corinth war eine sehr beträchtliche Handelsstadt, und ihre Einwohner besaßen vielen Reichthum. Der Reichthum der Griechen aber verleitete sie zum Uebermuth und Stolz, und sie thaten solche unbedachtsame Schritte, daß sie nicht allein denen Römern

sehr trotzig begegneten, sondern sogar in vielen Stücken das öffentliche Völkerrecht verletzten. Dieses brachte die Römer gegen sie auf, und nach einer großen Niederlage, welche die Corinther von denen Römern erlitten, wurde diese herrliche Stadt, in eben dem Jahr, da dieses Schicksal Carthago wiederfuhr, eingenommen und zerstört, und zugleich kam ganz Griechenland um seine Freyheit.

§. 42.

Die übrig gebliebenen Carthaginienser und Corinther hatten sich nach Cilicien begeben, und da ihren Hauptsitz, trieben aber so starke Seeräubereyen, daß sie dadurch die italiänischen Küsten ungemein beunruhigten. Pompejus suchte mit einer römischen Flotte diesem Uebel zu steuern, und verfolgte sie auf alle Art und Weise. Dieser General änderte aber auf einmal seine Gesinnungen, und bekam endlich selbst Lust, dasjenige Uebel auszuüben, welches er sonst abgewehret hatte. Er legte sich selbst auf Seeräubereyen, nahm Sardinien, Sicilien und Corsica im Besitz, und indem er dadurch die Zufuhr der Lebensmittel an die Römer hinderte, so musten letztere ihm endlich nachgeben, Freundschaft mit ihm errichten, und ihn in dem ruhigen Besitz dieser Inseln laßen. Allein noch nicht zufrieden mit der Eroberung dieser Inseln, trieb er noch immerfort seine

Räu-

Räuberey zur See, so daß endlich Cäsar sich genöthiget sahe, zur Sicherheit der Schiffahrt, sowohl an den Küsten gegen Morgen, als Abend Flotten entgegen zu stellen, welche ihn denn zuweilen auch mit Nachdruck züchtigten.

§. 43.

Rom, welches sich nun mit allem Ernst auf die Handlung legte, wurde bald den Nutzen davon gewahr. Sein Reichthum vermehrte sich, und seine Macht stieg zu einer fürchterlichen Größe. Augustus vermehrte dieselbe durch die Eroberung von Aethiopien, der Parser und Germanier. Ihre Flotten giengen biß nach Indien, und lieferten ihnen die dasigen vortreflichen Güter. Dieser große Monarch stellte die Handlung in England wieder her, welche durch die innerlichen Kriege ganz zerstöret worden war. Carthago wurde unter seiner Regierung wieder gebauet, mit neuen Colonisten besetzt, und Rom genoß unter seiner Regierung nicht allein den edlen Frieden, sondern auch alle damit verbundenen Früchte.

§. 44.

Bey alle ihrem zunehmenden Reichthum aber sahe Augustus wohl ein, daß selbst die Handlung, wenn sie glücklich und dauerhaft geführt werden soll, nothwendig Gesetze und weise Vorschriften erfordere. Die Rhodier hatten schon lange zuvor dergleichen bey sich entworfen,

und die Vortreflichkeit derselben hatte selbst den Beyfall des großen Alexanders ihnen erworben. Diese wurden nun bey denen Römern ebenfalls eingeführt. Nach dem Ableben Augusti drang Tiberius weiter in Deutschland ein, und machte wichtige Eroberungen. Claudius war besonders vor die Handlung und um die Kaufleute zur Schiffahrt zu ermuntern, nahm er den Verlust über sich, welchen sie im Winter auf der See leiden würden. Severus war noch mehr darauf bedacht, die Handlung zu vergrößern. Um fremde Kaufleute nach Rom zu ziehen, erniedrigte er die Abgaben, und ertheilte denenselben die ansehnlichsten Freyheiten. Unter dieser Regierung wurden sowohl die Handelsleute, als Handwerker in gewiße Claßen eingetheilt, und ihnen ihre eigne Vorsteher gegeben, um ihre eigne Streitsachen unter sich auszumachen.

§. 45.

Allein da endlich Rom so hoch gestiegen war, daß es fast über den grösten Theil der Welt herrschte, so fieng es doch an sich allmälig seinem Falle zu nähern. Es entstanden innerliche Unruhen, und die barbarischen Völker, welche die römische Gewalt stets mit scheelen Augen angesehen hatten, machten sich diesen Umstand zu Nutze. Durch den Anfall der Burgundier, Gothen und anderer Völker, wurde der ausländische Handel von Rom gestöret, sie wurden

durch diesen Verfall nach und nach entkräftet, und es gelung ihren Feinden, sie zu überwinden. Hierdurch wurde nun vollends, der ganze Handel zu Grunde gerichtet und von der Größe desselben blieb nichts als das Andenken übrig.

§. 46.

Endlich wurden diese Barbaren auch ihres Herumstreifens müde, und erwählten sich beständige Oerter zu ihrem Aufenthalt. Die Franken ließen sich in Gallien, die Gothen in Spanien und die Longobarden in Italien nieder. Durch ihre Eroberungen, hatten sie eine Erfahrung gemacht, welche sie zum Nachdenken und Ausübung bewog und anreitzte. Sie hatten gefunden, daß die Handlung wo sie blühte, das einzige Mittel sey, ein Volk glücklich und reich zu machen. Sie fiengen dahero, und besonders die Longobarden an, sich auf die Handlung zu legen, und Italien ward wieder ein Land, wo die Handlung ihren Sitz nahm. Sie legten sich auf die Schiffahrt und Manufacturen und Venedig, Genua, Florenz und Pisa beeiferten sich aus allen ihren Kräften, einander den Vorzug hierinnen abzugewinnen. Ihren Handel trieben sie nach der Levante, dem schwarzen Meere, Morea, und über Alexandrien nach Indien.

§. 47.

In Italien fieng also die Handlung wiederum an zu blühen, da indessen in Deutschland, und überhaupt alle nordische Völker noch in der grösten Unwißenheit und ohne Handlung lebten. Die am Rhein wohnenden Völker bauten zwar etwas Wein, da die andern besonders die Scythen, sich nur bloß mit der Seeräuberey nährten. Indeß auch diesen gelung es, wie denen übrigen barbarischen Völkern, daß sie Geschmack an der Handlung bekamen, und bauten deßwegen einige Städte, sowohl an der Ost- als Nordsee. Allein kaum daß diese Handlung einigermaßen in Flor zu kommen schien, so gerieth sie durch die Unruhen der Normanner und Hunnen ins Stecken.

§. 48.

In Italien gieng es beßer. Genua, welches schon zu der Römer und Carthaginienser Zeiten einen blühenden Handel getrieben hatte, wendete alle Mühe an, sich durch denselben immer höher zu schwingen. Venedig indessen, war gleicher Entschlüßung, und ihr Handel wurde immer ansehnlicher. Durch die Verbindung aller daherum liegenden kleinen Inseln, welche sich in der Anzahl auf 72 beliefen, wurde es immer mächtiger, und im 8ten Seculo endlich eine ordentliche Republik, welche den stärksten Handel in ganz Europa trieb. Sie verfolgten

ihren

ihren Handel zur See, bis nach Egypten und den ganzen Orient. Sie eroberten Terra firma und viele Inseln im mittelländischen Meere. Genua und Venedig, welche den Handel nach Egypten und der übrigen Levante führten, nahmen immer mehr an Reichthum und Größe zu. Zu gleicher Zeit aber entstand auch zwischen beyden eine außerordentliche Eifersucht, welche in eine unversöhnliche Feindschaft ausbrach, und zu öffentlichen Kriegen, welche beynahe zwischen beyden 300 Jahr mit abwechselndem Glücke geführet wurden, die Hauptquelle war.

§. 49.

Bey denen im Jahr 1095. unternommenen Creutzzuge fanden die Genueser, Pisaner, und Florenzer ihre Rechnung. Sowohl die Ueberschiffung der Armeen, als auch die Lieferung der Lebensmittel brachte ihnen viel Reichthum zuwege, und gewannen dabey nicht allein Schätze, sondern sie bekamen dadurch auch mehrere Kenntniß von Asien, wodurch sie ihren Handel nach der Levante ungemein verbeßern konnten. Venedig saß im Anfang dieses heiligen Krieges ganz stille, und begnügte sich allein durch den türkischen Handel zu gewinnen, endlich aber fieng es doch auch an, Lebensmittel an die Armeen zu liefern. Da Venedig so mächtig war, so rief der morgenländische Kayser Isaac, welcher vom Thron gestoßen worden war

die Franzosen und Venetianer zu Hülfe. Diese vereinigten ihre Flotten, eroberten nicht allein Constantinopel in kurzer Zeit, sondern setzten den Kayser auch wieder auf den Thron, welcher aber nach kurzer Zeit starb.

§. 50.

Die Franzosen und Venetianer besetzten hierauf den Thron mit Balduin, einem Grafen von Flandern, und ernannten Morosinum, einen Venetianer, zum Patriarchen. Sie erlangten davor von dem Kayser einige Inseln auf dem griechischen Meere, und kauften die Insel Candia an sich.

§. 51.

Die Italiäner hatten nun, um ihren Handel nach Norden gemächlich treiben zu können, Flandern zum Stapel ihrer Handlung erwählet. Es war der Mittelpunct ihrer Handlung, woher alle übrige Nationen ihre Waaren holten. Hierdurch wurden die Fläminger klug. Sie dachten auf Fabriquen, und ohngefehr im zehnten Jahrhundert, verfertigten sie schon wollene Tücher und Leinwand; die Englische Wolle gab ihnen dazu Stoff, und sie nahmen darinnen so geschwinde zu, daß sie in kurzer Zeit alle dergleichen Manufacturen übertraffen und verdrangen. Die Grafen von Flandern wurden reich, und Italien verlohr dadurch gewaltig.

§. 52.

§. 52.

Im Jahre 1130 fiengen sowohl die Italiäner an, sich auf den Seidenbau zu legen, als auch in Sicilien wurde damit der Anfang gemacht, und die ersten Seidenmanufacturen wurden in Palermo errichtet. So emsig sich die Italiäner mit dem Handel beschäftigten, so sehr vernachläßigten ihn die Deutschen. Morden und verheeren herrschte in Deutschland, und die nur allein durch Ruh und Frieden emporsteigende Handlung konnte nirgends einen festen Ruheplatz finden.

§. 53.

Endlich trat im Jahr 1241. eine Gesellschaft von Handlungsleuten zusammen und errichteten unter sich ein Handlungscomptoir, und Bund, welcher sich nur auf die an der Ostsee gelegenen Städte erstreckte, und die gemeinschaftliche Beförderung des Liefländischen Handels zum Endzweck hatte. Dieses war der eigentliche Hanseatische Bund, welcher wegen seiner klugen Einrichtung bald die Aufmerksamkeit aller Handelnden nach sich zog, und den Beytritt der mehrsten deutschen Städte zuwege brachte, so daß man im Jahre 1260. schon 85 Städte zählte, welche zu diesem Bunde gehörten. Zu diesen gesellten sich noch verschiedene Städte in England, Frankreich, Spanien, ja selbst in Italien. In kurzer Zeit wurde fast

der ganze europäische Handel unter dem Nahmen der Hansa geführet, und die Zerstöhrung der Stadt Bardewik von Heinrich dem Löwen welche 1189. geschahe, legte den Grund zu dem größern Anwachse der Stadt Hamburg und Lübeck, wie nicht weniger die Entdeckung einiger Bergwerke in Meißen, Stoff zur Vergrößerung des ganzen deutschen Handels gaben.

§. 54.

Während daß die andern Länder, als Dännemark, Schweden, Frankreich, Spanien und Portugall bald in innerliche, bald in äußerliche Kriege verwickelt waren, führten die Italiäner und Deutschen beynahe den Handel alleine, ohnerachtet sich die Venetianer und Genueser aus Neid und Mißgunst allen möglichen Abbruch zu thun trachteten. Es gelang denen letzteren im Jahr 1352 durch allerhand List, es in Constantinopel dahin zu bringen, daß denen Venetianern der Handel daselbst ernstlich verbothen wurde, und 1376 griffen sie mit dem Könige von Ungarn und Francisco von Carrara die Venetianer mit vereinigten Kräften an. Venedig wurde sehr in die Enge getrieben, die Schlacht bey Chiozza aber, welche im Jahr 1380 erfolgte, und worinnen die Venetianer herrlich siegten, verschafte ihnen nicht allein Luft, sondern sie ruinirten dadurch die genuesische Seemacht, und gewannen den Vorgang in der Handlung und auf

dem Meere. Die Gewinnung von Padua, Verona und Vicenza vermehrten das Ansehen und die Größe der Venetianer, und sie genoßen nun eine Zeitlang die Früchte dieses Sieges.

§. 55.

Gegen die Mitte des 15ten Seculi eroberten die Türken Caffa, und Constantinopel, welches sich durch seine Handlung und besonders durch die persische Seidenmanufacturen zu einer ansehnlichen Höhe geschwungen hatte, verlohr durch dieses Unglück ihre ganze Handlung, und durch diesen Vorfall bekam zugleich die gesammte levantische Handlung einen empfindlichen Stoß. Der ausgebreitete Handel der Venetianer und ihre gethanen Eroberungen, machten sie endlich stolz, so daß sie nach niemanden etwas fragten.

§. 56.

Dieser Stolz gab zu der bekannten Ligue, welche 1508 zu Cambray zwischen dem Römischen Kayser, dem Könige in Frankreich und Spanien, dem Papst und Herzog von Mayland gegen die Venetianer errichtet wurde, Anlaß. Dieser Krieg dauerte 8 Jahr und die Venetianer verlohren nicht allein ihre Seehafen in Neapolis, sondern auch alle zum Kirchenstaat gehörigen Plätze. Es würde vielleicht völlig unterdrückt worden seyn, wenn es nicht die Staatslist ausgeübt, und Uneinigkeit unter denen allirten Feinden zuwegebracht hätte. Dieses war

das

das rechte Mittel, welches sie glücklich erwählten, und welches ihnen Friede verschafte und zugleich erhielt.

§. 57.

Da der Tamerlan Astrakan eroberte und zerstörte, so wusten die schlauen Venetianer sich dieses bald zu Nutze zu machen. Sie machten mit dem türkischen Kayser ein Bündniß, und zogen Gewürze und andre morgenländische Waaren unmittelbar aus Egypten.

§. 58.

So sehr sich in Flandern unter dem Grafen Balduin die Manufacturen empor geschwungen hatten, so geschwind entwichen sie auch aus der dasigen Gegend wieder. Der Graf hatte ihnen sehr viele Freyheiten eingeräumet, allein er befand vor nothwendig dieselben 1301. wieder aufzuheben. Dieses verursachte unter denen Fabricanten ein gewaltiges Mißvergnügen, und brach endlich in Genf in einen öffentlichen Aufstand aus. Diesen unglücklichen Vorfall machten sich die Herzoge von Braband zu Nutze, und suchten durch allerhand Freyheitsertheilungen die Fabricanten zu sich zu locken. Dieses gelung ihnen auch, und der gröste Theil von Fabricanten giengen nach Braband. Sie befanden sich daselbst sehr wohl, biß 1382 der Aufruhr in Löwen entstand. Die Urheber so-

wohl, als eine Menge Arbeiter entwichen theils nach England, theils nach Holland über, und wurden die Stifter der blühendsten Manufacturen in beyden Ländern. Die Flanderschen Manufacturen, welche noch übrig waren, unterhielten die Handlung in Brügge. Der dasige Handel war in vollem Flor, verleitete aber die übermüthigen Einwohner derselben, gegen ihren Fürsten zu rebelliren. Der Erzherzog Maximilian, demüthigte mit Hülfe der Stadt Antwerpen und Amsterdam die Aufrührer, und verlieh davor seinen Bundesgenossen vorzügliche Freyheiten in der Handlung.

§. 59.

Die Hansa, deren wir Erwähnung gethan, fieng an immer mächtiger zu werden. Im Jahr 1260. hielt sie in Lübeck die erste Zusammenkunft, und bekam daselbst den Titel Hansa teutonica. Nach ihrer innern Einrichtung wurde erstlich Lübeck zum Oberhaupt aller verbundenen Städte erwählet, und festgesetzt, daß alle Zusammenkünfte in ihr gehalten werden solten, sie auch das Siegel, Archiv und Casse führen solte, und zwar aus dem Grunde, weil Sie bereits unter Kayser Friederich I. zu denen 4. Reichsstädten gezählet worden war.

§. 60.

Die verbundenen Städte wurden in vier Quartiere eingetheilet, wo in das 1te Quartier die wen-

wendischen, überwendischen und pommerschen Städte gezählet wurden, Lübeck aber die Quartier Stadt war. Das 2te Quartier waren die clevischen, märkschen, westphälischen, gelderschen und Oberyßelschen Städte, und Cöln die Quartierstadt.

Zu dem 3ten Quartier gehörten die Sächsischen Städte, und Braunschweig war die Quartierstadt, so wie endlich die preußischen und liefländischen Städte das 4te Quartier ausmachten, und Danzig zu ihrer Quartierstadt hatten. Eine jede von denen Städten muste von denen vornehmsten ihrer Rathsglieder etliche zu denen öffentlichen Berathschlagungen nach Lübeck schicken, und hatte ihr Votum. Die Unterschrift aller Ausfertigungen von der Hansa geschahe folgendermaßen. Datum in cæsarea libera S. imperii civitate Lubecæ sub signeto urbis, ad quod omnes hoc pro tempore nos confitemur unitæ civitates Hansæ Teutonicæ. Die Zusammenkünfte aller Städte durch ihre Abgesandte geschahe alle 3 Jahr um Pfingsten, und durfte keine Stadt ausbleiben, wenn sie nicht fernerhin von der Hansa ausgeschloßen seyn wolte. Einem fremden Kaufmann ward nicht länger als 3 Monathe in einer Hanseestadt zu bleiben und zu handeln erlaubet. Ein muthwilliger Banquerouteur, welcher unsichtbar geworden, wurde mit der Schandglocke ausgeläutet, und wenn man ihn habhaft wurde, ließ man solchen etliche

Stun-

Stunden verschiedne Tage nach einander in Ketten am Pranger stehen, wurde er aber vorsätzlicher Betrügereyen überführt, so bestrafte man ihn mit dem Galgen. Eine Stadt, welche die Hanseatische Ordnung überschritt, oder die alte deutsche Redlichkeit schändlicherweise hintenan setzte, ward ex Hansa gestoßen, und nicht leicht wieder in den Bund genommen.

§. 61.

Die Hansa errichtete, um ihren Handel bestens und nachdrücklich zu führen, vier Hauptniederlagen. Die erste war in London, welche unter dem Schutz Heinrich III. 1250 errichtet, und nachhero 1260 in Lübeck auf der ersten Versammlung besser eingerichtet, auch von vielen englischen Königen nach einander bestätiget und unterstützt wurde. Sie erreichte aber nach vielen verdrüßlichen Auftritten, welche sie gehabt, endlich unter der Königin Elisabeth ihr Ende. Die 2te Niederlage war in Brügge, und wurde 1252. errichtet, 1276. entstand eine dergleichen in Novogrood, und die 4te wurde 1278. in Bergen angelegt. Die Hansa hatte sich bisher sehr in die Höhe gebracht, nicht alleine Könige ab- und eingesetzt, sondern auch sich fast durchgängig bey allen Potentaten Achtung und Ansehen erworben, als sie endlich auch den Wechsel des Glückes und der Zeit erfahren muste.

§. 62.

Sie fiengen an stolz zu werden, und mischten sich in allerley Dinge und Händel, welche ihnen nichts angiengen. Lübeck war besonders mächtig und die Schweden, welchen sie ihr roh Eisen, verarbeitet wieder zuführten, musten ihnen sehr guten Gewinn geben. Die rußischen Czaare, wie nicht weniger die Könige von Dännemark, waren dem hanseatischen Bunde besonders gnädig. Erich VI. verliehe ihnen außerordentlich viel Freyheiten. Nach seinem Ableben aber sahe Erich VII. ein, daß diese Freyheiten seinem Lande nachtheilig waren. Er ließ demnach 1428. in Bergen ihre Comptoire schließen. Allein die Hanseaten zwangen den König dadurch, daß sie an denen Küsten seine Unterthanen beraubten und mißhandelten, ihnen ihre alte Freyheiten wieder einzuräumen. Unter allerhand listigen Kunstgriffen wusten sie auch Mittel zu finden, daß sie ihnen ihre Landesproducte, wie auch allen Stockfisch liefern musten, und zwar vor einen Preiß, welchen die hanseatischen Factore selbst bestimmten, wogegen sie ihnen nichts, als ausländische Waaren, gaben.

§. 63.

Dieser nachtheilige Handel von Dännemark muste nothwendig endlich ihre Könige zu dem Entschluße bringen, die Freyheit mit Gewalt

auf-

aufzuheben. Johannes König in Dännemark fieng allmälig an die Freyheit dieses Bundes in seinen Ländern zu schmälern; allein die Königin Elisabeth in England machte den Anfang die vergönnten Freyheiten zurück zu nehmen, Gustav der erste in Schweden und Christian III. in Dännemark folgte diesem Beyspiele nach. Um die Handlung in den Niederlanden empor zu bringen, verband sich Carl V. mit Dännemark und andern Fürsten, die Hansa zu demüthigen. Jeder Fürst zog seine Unterthanen aus dem Bündniß heraus, nachdem Gustav in Schweden 1529 alle ihre Freyheiten eingeschränkt, die Königin Elisabeth aber solche gänzlich wiederruffen hatte. Wisby verlohr den Handel nach Ladoga, und die Manufacturen fiengen in Deutschland an empor zu kommen. Durch alle diese Umstände, und die täglich zunehmende Macht der Fürsten, fiel endlich die Macht und das Ansehen der Hansa völlig, so daß eigentlich nur die 3 Städte, Hamburg, Lübeck und Bremen übrig blieben, welche noch den Bergischen Handel fortsetzen, und 1747. von dem Könige in Dännemark eine neue Bestätigung ihrer Privilegien erhalten haben.

§. 64.

Die ungemeine Sorgfalt, welche Carl V. anwendete, die Handlung in denen Niederlanden empor zu bringen, und die vergönnte Gewißens-

freyheit, machten, daß die Handlung daselbst sehr blühend ward, und in diesem Zustande solange blieb, biß Philipp anfieng dieselbe mit allerhand Abgaben zu belasten, und dem unseligen Gedanken folgte, die Inquisition einzuführen. Die unumschränkte Gewalt, dieses sogenannten heiligen Gerichtes, war denen Niederländern unerträglich. Es entstand daher eine Revolte. Sieben Provinzen traten in einen Bund und erklärten sich 1546 als öffentliche Feinde der Spanier, welche ihnen ihre Freyheit rauben wolten. Der König ließ zwar durch den Herzog von Alba versuchen, die Sache zu vermitteln; allein deßen grausames Verfahren, machte das Uebel noch ärger, und es kam 1579 ihre Freyheitsacte in Utrecht öffentlich zum Vorschein. Die noch jetzt vereinigten sieben Provinzen waren es also, die sich das spanische Joch abschüttelten, und zusammen verbanden, ihre Freyheit zu vertheidigen.

§. 65.

Die Spanier, statt daß sie durch diesen Schaden, welchen ihnen ihr eigner Fehler zuwege gebracht hatte, klug werden solten, fuhren nach ihrem einmal errichteten System fort, und brachten es soweit, daß endlich Antwerpen auch rebellirte. Die Spanier belagerten es 1584 und nachdem sie dasselbe erobert, so plünderten sie drey Tage lang. Nicht vergnügt mit

diesem unmenschlichen Verfahren, stachen sie die Schelde ab, um den Handel nach Flandern zu leiten. Allein eben dieses Unternehmen, muste wider ihren Willen der Grund zu der Größe der Stadt Amsterdam werden.

§. 66.

So war die wahre Lage der damaligen Handlung und Schiffahrt, als ein gewißer Flavius Gioia 1312 den Compaß erfand. Von diesem Jahre an, kann man eine ganz neue Epoche der Schiffahrt und Handlung anfangen. Dieser nunmehro sichere Wegweiser zu Waßer brachte in kurzen sehr viele Wißenschaften empor. Die Schiffsbaukunst erhielt dadurch große Verbeßerungen, man verfertigte Seecarten, kurz, man befließ sich mit dem grösten Eyfer allenthalben die Schiffahrt zu verbeßern.

§. 67.

Fast in eben dem Jahre, da der Compaß erfunden wurde, entstand ein Wetter der Verfolgung in Frankreich über die Juden. Sie musten das Land räumen, und die meisten erwählten sich Italien zu ihrem neuen Wohnplatz. Da sie ihr Geld und Sachen nicht im Stiche lassen wolten, so kam dieses schlaue Volk auf eine Erfindung, ihr Geld ohnvermerkt aus dem Lande zu schaffen; die Wechselbriefe, von welchen man vorhero gar nichts gewust, wurden durch

diese Gelegenheit erfunden, und dadurch zugleich der Grund zu einem neuen beträchtlichen Handlungszweige gelegt. Doch wir müßen wieder auf die Erfindung des Compaßes und dessen glücklichen Fortgang kommen und noch verschiedenes anmerken.

§. 68.

Da dieses Instrument und deßen Gebrauch nicht allein ein richtig allgemeiner Wegweiser zur See war, sondern man nunmehro auch Mittel und Wege fand, die damaligen längsten Reisen in kürzerer Zeit zu vollführen, so fiengen verschiedene Nationen an, auf neue Entdeckungen zu denken, und ihre Länder durch dieselben zu vermehren. Die Franzosen waren die ersten, welche diese Sache unternahmen. Sie sandten 1348. zwey Schiffe von Dieppe aus, um neue Entdeckungen zu machen. Dieser Entwurf gieng glücklich von statten, man entdeckte die canarischen Inseln, und in nicht langer Zeit, da sie diesen Versuch eben so glücklich wiederholten, kam es soweit, daß sie sich mit denen Africanern in einen vortheilhaften Handel einliessen. Es wurde dahero, um diese Handlung mit größerm Nachdruck treiben zu können 1366. eine Handlungsgesellschaft errichtet, welche von der Goldküste außerordentliche Reichthümer überkam, und sie würde mit der Zeit, so wie sie die älteste von der Art war, auch die reichste gewor-

worden seyn, wenn nicht die innerlichen Unruhen in Frankreich ihren Fall bewürket hätten.

§. 69.

Die Portugiesen, welche schon längst dem Beyspiel der Franzosen gefolgt waren, fanden 1420. die Insel Madera. Von da giengen sie weiter nach Guinea, und denen ganzen africanischen Küsten, woselbst sie ihren Handel mit einem unbeschreiblichen Vortheil trieben. Durch zwey Arzeneygelehrte, welche die arabische Sprache verstunden, und welche der König Alphonsus in seinem Dienste hatte, ließ derselbe einen Briefwechsel mit den Arabern anlegen; der Nutzen davon war, daß man dadurch erfuhr, es sey wohl möglich um Africa nach Indien zu kommen. Die Begierde der Portugiesen die Kostbarkeiten des Orients zu finden, beschäftigte sie mit der süßesten Vorstellung. Der ganzen Nation Entwürffe und Unternehmungen wurden dahin abgezweckt, diesen Endzweck zu erreichen.

§. 70.

In dieser Absicht lief Wascus de Gama aus, und kam nicht allein so glücklich um das Vorgebürge der guten Hoffnung, und hatte also die gröste Wahrscheinlichkeit Ostindien zu finden, sondern er fand auch würklich auf der Insel Melinde Leute, welche ihm durch ihre

Wißenschaften ungemeine Dienste thaten. Er nahm einen davon zu sich, und in kurzer Zeit war er in Calicut. Er bemächtigte sich Goa und Aden durch Verträge, und einiger andern Oerter am rothen Meere. Dieses geschahe ohngefehr 1497. Im Jahre 1505. schickten die Portugiesen eine neue Flotte nach Ostindien, welche Almeida commandirte, er hatte aber das Unglück durch einen heftigen Sturm, auf die Insel Ceylon verschlagen zu werden. Hier fand er den Zimmetbaum, und tauschte vor einen Theil seines Pulvers, eine ganze Ladung von Zimmetrinde ein.

§. 71.

Albaquerque gieng darauf mit einer Flotte nach Ostindien, verfiel aber mit denen Arabern in einen Krieg, eroberte Goa, und endlich 1511 Mallacca. Durch die Besitznehmung der Insel Ormus überkamen die Portugiesen den ganzen persischen Handel in ihre Gewalt, so daß niemand ohne portugiesische Flagge dahin handeln konnte. Nunmehro hatten dieselben ihren Endzweck erreicht, ihr Gewinn den sie aus ihren Unternehmungen zogen, war beträchtlich, und Lissabon wurde dadurch zur allgemeinen Vorathskammer von allen Specereyen.

§. 72.

Die Venetianer welche bißher diese kostbare Waaren allein geführt hatten, sahen, daß sie des-

deßelben durch den glücklichen Fortgang der Portugiesen gäntzlich würden beraubet werden. Sie dachten dahero auf Mittel, denselben zu unterbrechen. Sie entwarfen einen Plan, nach welchem der Isthmus von Suetz durchgeschnitten, und ein Canal aus dem Nil ins rothe Meer geleitet werden solte, um durch Alexandria in dem Besitz des indischen Handels zu bleiben. Sie machten deßhalb mit dem Sultan in Egypten einen Vertrag; es blieb jedoch dieser Entwurf, ohne daß er, ob er gleich möglich, und zu ihren Absichten vollkommen geschickt war, unternommen wurde. Venedig verlohr also seinen Gewürzhandel, trieb jedoch noch eine starke Handlung nach der Levante, da hingegen die Genueser sich mit der spanischen, französischen und deutschen Handlung abgaben.

§. 73.

Indem sich alle diese Dinge zutrugen, und Portugall so außerordentliche Dinge unternahm, meldete sich Christoph Columbus, am spanischen Hofe, und versicherte, gegen Westen wichtige Entdeckungen zu machen. Er hatte bereits diesen Vorschlag Genua und Portugall gethan, beyde aber wolten nicht glauben. Die Spanier zweifelten Anfangs auch an der Richtigkeit seiner Grundsätze, da sie aber solche näher erwogen, wurde beschloßen einen Versuch zu machen, und Columbus wurde 1492. aus Spanien mit

einigen Schiffen ausgeschickt, um seinen Entwurf auszuführen. Er entdeckte würklich verschiedene Inseln, und landete auf einer der Lucayischen. Im folgenden Jahre da er zurückkam, betrachtete man seinen Entwurf schon mit andern Augen, und man erhob ihn in Adelstand. Noch dieses Jahr trat er zum zweytenmal seine Reise an, und entdeckte Jamaica und St. Domingo.

§. 74.

Nachdem Columbus die Bahn gebrochen, so war endlich Americo Vesputio die Ehre vorbehalten, einen unbekannten Welttheil zu erfinden, und ihn mit seinem Nahmen zu benennen. Im Jahre 1497. wurde er von Spanien ausgeschickt, und entdeckte das veste Land. Er kehrte nach dieser gemachten Entdeckung nach Hause, und trat in kurzer Zeit nachhero eine zweyte Reise nach den attilischen Inseln an. Währender Zeit, daß Vesputius vor die Spanier diese große Entdeckung machte, hatte Ferdinandus Magellanus vor die Portugiesen einen neuen Weg nach China und Japan entdeckt. Portugall war seiner Meynung nicht dankbar genung gegen ihn, und dieses bewog ihn, die portugiesischen Dienste zu verlaßen und in spanische zu treten. Americus Vesputius führte eben die Klage über Spanien, und gieng in portugiesische Dienste. Er lief mit einer Flotte

aus

aus, und war so glücklich Brasilien vor Portugall in Besitz zu nehmen.

§. 75.

Magellanus wurde von Spanien ebenfalls auf neue Entdeckungen ausgeschickt, und er seegelte 1519. durch die berühmte Meerenge, welche noch itzo seinen Namen führt, nach denen gegen Osten liegenden Moluccischen Inseln, welche bereits die Portugiesen besaßen. Allein ein gewaltiger Sturm verschlug ihn auf eine der Philippinischen Inseln, und daselbst muste dieser große Mann sein Leben durch eine gewaltsame Ermordung verlieren. Die Spanier schickten ihm durch den nehmlichen Weg andre Schiffe nach. Allein vergebens. Spanien fürchtete dieserhalb einen Krieg mit Portugall, und trat im Jahr 1529. seine Gerechtsame und Anforderungen auf Ostindien an Portugall vor 350000. Ducaten ab.

§. 76.

Die Portugiesen besaßen nunmehro Länder in Ost- und Westindien, und den Anwachs ihrer Länder hatten sie theils dem Glück, theils ihrer Schiffahrt und Waffen zu danken. England hingegen wuchs ebenfalls an Macht und Reichthum, durch einen ganz andern und entgegen gesetzten Weg. Nicht Eroberungen, nicht Blutvergießen machten sie groß, sondern allein

der Fleiß ihrer Einwohner, durch den eifrigen Betrieb der Manufacturen und Fabriquen. Sie befleißigten sich zwar ebenfalls der Schiffahrt, allein ihre Absichten giengen nicht auf Entdeckungen, und Eroberungen. Die innerlichen Unruhen hinderten sie daran, biß endlich der glückliche Zeitpunkt 1558. kam, in welchem die grosse Elisabeth den englischen Thron bestieg. Diese unvergleichliche Regentin, ließ sich die Aufnahme der Handlung und alles was dahin einschlug, äußerst angelegen seyn, und ihr hat Englands große Macht seine erste Grundlage zu verdanken.

§. 77.

Spanien empfand ihre Größe und Macht durch die Vernichtung seiner sogenannten unüberwindlichen Flotte auf das empfindlichste, und sie überkam durch Verträge einige erste Plätze in Ostindien. Unter ihr erreichten die bereits angelegten Manufacturen und Fabriquen nicht allein ihren Gipfel von Vollkommenheit, sondern sie vermehrte dieselbe durch eine große Anzahl neuerer. Besonders kamen die Wollmanufacturen durch das Verboth der Ausfuhr der englischen Wolle zu einer ausnehmenden Größe in der Geschwindigkeit. Ohnerachtet vor der Regierung Elisabeth innerliche Kriege England beständig beunruhigten, so hatten sie dennoch nicht unterlaßen, dem ohngeachtet ihren Handel zur See auszubreiten.

§. 78.

§. 78.

Im Jahr 1526. fiengen sie einen Handel an mit denen canarischen Inseln zu errichten, und die Verschlagung eines ihrer Schiffe auf eine Küste des weißen Meeres, gab den ersten Anlaß zu dem Handel mit Rußland. Man machte dem damaligen Czaar Basilowitz einen Vorschlag durch nova Zembla einen Weg nach China und Japan zu suchen, welcher ihm nicht allein gefiel, sondern auch die Engländer selbst dazu anreitzte. Allein obgleich dieser Entwurf nicht den gesuchten Zweck erreichte, so wurde doch dadurch der Ausfluß der Dwina entdeckt, und dieses gab im Jahr 1553. Gelegenheit zu Erbauung der Stadt Archangel. Die Engländer sehr zufrieden über diesen neuen Handel, wagten sich auf der Wolga nach Persien, und die Perser errichteten mit dem damaligen Czaar einen Vertrag auf, welcher denen Engländern große Vortheile in Absicht des persischen Handels zugestand.

§. 79.

Die Königin Elisabeth sandte 1577. den Franz Draake nach America, und von da nach Ostindien. Seine Rückkunst geschahe drey Jahre nach seiner Abreise, und er hatte nicht allein vortrefliche Entdeckungen gemacht, sondern brachte auch zugleich große Reichthümer mit sich.

§. 80.

Alle vorerwähnte Länder trieben nun meistens einen großen Handel, und wurden durch denselben, und die Schiffahrt mächtig. Mit Frankreich alleine, wolte beydes nicht recht fort, theils trieben sie alles zu schläfrig, theils entkräfteten sie die innerlichen Unruhen. Sie trieben zwar 1504. nach der Entdeckung der großen Bank von Terra neuve ihren Handel weiter, konnten aber doch nicht verhindern, daß beynahe der ganze französische Handel durch die Venetianer, Portugiesen, Engländer, und Niederländer getrieben wurde. Erst 1535. unter Francisco schifften die Franzosen mit ihrer eignen Flagge, und der König schickte den Jacob Chartier nach Canada, welches er unter dem Nahmen Neu-Frankreich in Besitz nahm. Es wurden 30 Jahr nachhero 2 Colonien dahin geschickt, allein sie wurden durch die Spanier gleich ruinirt. Heinrich IV. war der Stifter der französischen Seidenmanufacturen, er ließ Maulbeerbäume pflanzen, und schickte junge Leute nach Italien, um allda den Seidenbau, und die Verarbeitung der Seide in Fabriquen zu erlernen.

§. 81.

Der Handelsgeist hatte gegen das Ende des 16. Jahrhunderts sich so ungemein ausgebreitet, daß der damalige Schach Abas in Persien auch dar-

darauf bedacht war seine Handlung zu erweitern. Die Armenier, deren er sich bediente, waren die Werkzeuge und die Mittel, welche er gebrauchte seinen Zweck zu erreichen. Er gab ihnen eine Menge Seide, um solche mit Caravanen in ausländische Gegenden zu bringen, und zwar gegen einen leidlichen Preiß, welchen sie bey ihrer Rückkunft erst bezahlten, den Vortheil aber vor sich behalten durften. Der Anschlag gieng sehr glücklich, und sobald der Schach den Handel gegründet hatte, so überließ er solchen gänzlich den Kaufleuten, vor welche er besonders viel Achtung hatte, ohne sich weiter mehr darum zu bekümmern.

§. 82.

Durch die Eroberung so vieler neuen Länder, wurden die dahin handelnden Reiche immer mächtiger, und die kleinen Staaten, als: Genua, Venedig und andere, musten ihren sonst so großen Handel durch die Uebermacht größerer Reiche geschwächt sehen. Die Spanier, welche nunmehro große und reiche Besitzungen in America hatten, wandten alle ihre Kräfte an, und die Begierde nach denen americanischen Kostbarkeiten, machte, daß sie den Ackerbau verabsäumten, um nur dieselben zu gewinnen.

§. 83.

Die vereinigten Provinzen hatten sich nunmehro auf einen solchen Fuß gesetzt, daß sie ihre

re Freyheit behaupten konnten. Inzwischen geschahe im Jahre 1581. die Vereinigung der Krone Portugall mit Spanien, und durch diese Vereinigung erhielten aufs neue die Spanier Antheil an denen portugiesischen Besitzungen in Ostindien. Lissabon war bißhero die einige Niederlage aller ostindischen Waaren gewesen, und die Holländer hatten von da ihre Waaren gezogen. Spanien gerieth auf den vor sich so unglücklichen Anschlag, denen Holländern die Handlung nach Spanien und Portugall gänzlich zu verbiethen. Hierdurch bekam die holländische Handlung einen beträchtlichen Stoß, welcher aber auch der Grund zu ihrer Größe werden muste. Sie waren durch dieses Verboth gezwungen, die ostindischen Waaren selbst aus dem Lande zu holen und dabey sahen sie den grossen Unterschied zwischen der vereinigten portugiesischen und spanischen Macht wohl ein, welche ihnen nicht kleine Hinderniße in den Weg legen würde, wenn sie directe dahin handeln wolten. Sie versuchten dahero einen Weg durch Norden dahin zu finden, allein ihre Mühe war umsonst. Mittlerweile muste ein ohngefährer Zufall ihnen zu dem großen Beförderungsmittel werden, ihren Endzweck zu erreichen. Ein in portugiesischen Diensten gestandener, und von denen Türken gefangener Schiffscapitain Nahmens Cornelius Hoatman gab ihnen die Gelegenheit dazu. Da die Portugiesen, welche er

um seine Loßkaufung schon oft vergeblich gebethen hatte, nicht dazu zu bewegen waren, so suchte er einige Amsterdammer Kaufleute dazu zu bringen, unter der Bedingung, daß wenn seine Ranzion erfolgte, er ihnen nicht allein den ganzen Indischen Handel, sondern auch den Weg dahin offenbaren wolte.

§. 84.

Die Holländer, denen dieses eine erwünschte Gelegenheit war, bewürkten sogleich seine Freyheit, und Hoatman kam nach Amsterdam. Von da trat er im Jahre 1594. mit 4. Schiffen seine Reise grades Weges nach Ostindien an. Hier fand er auf seiner Reise alle die Schwierigkeiten, welche die Holländer schon lange erwogen hatten. Die spanischen und portugiesischen Flotten, wolten ihm verwehren, seinen Weg dahin zu nehmen, er war indeß so glücklich sich durchzuschlagen, und seine Reise fortzusetzen. Nun war noch ein Umstand denen Holländern günstig. Die Portugiesen behandelten die Indischen Einwohner mit so einem Stolz und Härte, daß ihnen dieses Joch unerträglich schien. Die Holländer machten sich dieses Mißvergnügen zu Nutze, und suchten durch ein freundliches Betragen, nicht allein dasselbe zu vermehren, sondern sich auch bey denen Indianern einzuschmeicheln. Hoatman hatte indeß von diesem ersten Versuch denen Staaten

von

von Holland weiter keinen Vortheil zuwegegebracht. Sie beschloßen demnach neue und stärkere Flotten dahin zu senden, um sich fest zu setzen und errichteten deshalb 1602. die Holländische Ostindische Compagnie.

§. 85.

Dieses Unternehmen war glücklicher. Die Flotte machte ansehnliche Eroberungen und behielt gegen die Portugiesen und Indianer die Oberhand. Im Jahre 1605. machten sie sich zum Meister von Amboina und denen Moluccischen Inseln. Spanien und Portugall waren noch mit einander in dem Streit, zu welchem Indien eigentlich diese Inseln gehörten, und der heilige Vater Papst, welcher sich stets in alle Dinge von Wichtigkeit von ganzem Herzen gerne mischte, wolte auch hierinnen seine ohnfehlbare Gewalt blicken laßen, und durch eine von ihm bestimmte Linie diese beyde Gegenden von einander unterscheiden. Allein die Holländer ersparten ihm durch die Eroberung derselben alle fernere Bemühungen, solches auszuführen. Die Holländer fanden auf allen diesen Inseln, den Nelkenbaum. Der Geitz und die Gewinnsucht, diesem kostbaren Gewürz den Preiß nach ihrem Gefallen alleine bestimmen zu können, verleitete sie zu einem unverantwortlichen Verfahren. Sie rotteten auf denen ganzen Moluccischen Inseln diesen Baum aus, und Amboina

na sollte nur der einzige Ort ihrer Gewinnung seyn.

§. 86.

Dieser glückliche Zufall ihrer Unternehmung, machte nicht allein die Holländer mächtiger, sondern auch begieriger, Besitz von mehrern Orten zu erlangen. Zu diesem Ende machten sie einen Versuch die Insel Java sich zu unterwerfen. Dieses bewerkstelligten sie im Jahr 1619., wo sie nicht allein Herr von Java wurden, sondern zugleich diese Insel am bequemsten und vortheilhaftesten fanden, den Sitz ihrer Macht daselbst anzulegen, und zu gründen. Die Indianer, welche auf alle ihr Betragen genau Achtung gaben, und welchen sie auf keine Weise zu einem Argwohn Anlaß geben wollten, beredeten sie, daß sie gesonnen wären ein Packhaus zu ihren Waaren, nach europäischer Art anzulegen. Sie baueten aber zu Jacatra eine Vestung, welches die Indianer endlich wohl, aber zu spät inne wurden. Hiedurch wurde also ihre Macht in Indien gegründet, und dieses hatte auf das Ansehen ihrer Staaten in Europa eine große Beziehung.

§. 87.

Da sie nun einmal in diesem Welttheil sich veste gesetzt hatten, so wurde es ihnen schon leichter ihren Handel weiter auszubreiten. Cochim,

Calicut, Ceylon, ja sogar Japan und China waren die Orte, wo sich ihr Handel, theils durch listiges, theils durch gewaltsames Betragen gegen die Einwohner einschlich, und ohnvermerkt vesten Fuß faßte. Ueberhaupt wird das Betragen der Holländer bey dieser Unternehmung immer mit Recht als ein Meisterstück einer ächten Staatskunst angesehen werden können.

§. 88.

Die Spanier, welche wegen der ostindischen Fahrt beständig mit denen Holländern Streit gehabt, machten endlich 1609. einen Waffenstillestand miteinander, und 1612. schlossen die Holländer mit Achmet I. einen Vertrag, unter ihrer eignen Flagge im ganzen ottomannischen Reich freye Handlung treiben zu dürfen. Holland wurde durch alle diese gemachte Besitznehmungen und Verträge täglich größer, und ihr Ansehen und Macht beträchtlicher. Dieses reitzte sie an, den Lauf ihrer glücklichen Eroberungen zu verfolgen. Westindien war der Vorwurf ihres Verlangens und es wurde deßhalb 1621. eine neue Handlungscompagnie unter dem Nahmen der Westindischen errichtet. Sie sandten in eben dem Jahre eine Flotte dahin, welche sich eines Theils von Brasilien und der Inseln Curacao, St. Eustach und Surinam bemächtigten. Während daß die ausgesandte westindische Flotte diese neue Eroberungen mach-

te, fanden die Holländer eine Gelegenheit auf einer andern Seite ihren Handel mehr auszubreiten.

§. 89.

Im Jahre 1514. hatten sich die Portugiesen durch die Besitznehmung der Insel Ormus zum Meister der persischen Handlung gemacht, sie wurden aber 1622. von denen Persern mit Beyhülfe der Engländer gänzlich davon vertrieben, und ihr Verlust an Waaren soll sich auf viele Millionen betragen haben. Diesen Umstand machten sich die schlauen Holländer sogleich zu Nutze. Sie errichteten mit dem damaligen Schach in Persien einen Handlungsvertrag, nach welchem sie jährlich 600. Ballen Seide, vor einem vom Schach vestgesetzten Preiß ausführen, hingegen von ihrer Waare vor eine Million zollfrey einführen solten. Der gesetzte Preiß der Seide war so hoch, daß sie ohnmöglich den Uebersatz an der ihnen zugestandenen freyen Einfuhr gewinnen konnten; sie wusten es aber so geschickt einzurichten, daß sie statt einer Million vor mehr als zwey Millionen Waare frey einführten, und durch diesen Betrug, sich auch hier wichtige Handlungsvortheile verschaften.

§. 90.

Da die Holländer nun einen Theil von Brasilien in Besitz hatten, so würde es ihnen leicht

geworden seyn, sich von diesem ganzen Lande Meister zu machen, wenn sie nicht selbst, durch ihr unkluges Betragen, die Ursach geworden wären, daß es ihnen 1640. von denen Potugiesen wieder abgenommen wurde. Man rufte Moritz v. Nassau und andere erfahrne Generale aus diesem Welttheile zurück, und sandte davor andre Leute hin, welche dergleichen Unternehmungen gar nicht gewachsen waren, da es denn Portugall, welches nun seinen eigenen König hatte, leicht wurde, zum Besitz dieses Theils von Brasilien wieder zu gelangen. Holland machte sogar, da es Brasilien noch im Besitz hatte, einen Versuch Peru zu erobern, allein, dieses mißlang ihnen gänzlich.

§. 91.

Die Engländer hatten einen denen Holländern ganz entgegen gesetzten Weg zu Vergrößerung ihres Handels und Reichthums sich erwählet. Die Holländer suchten alles entweder mit Gewalt, oder mit List durchzusetzen, um ihre Absichten zu erreichen, da hingegen die Engländer sich der friedlichsten Mittel bedienten. Sie machten mit denen Nationen, welche ihnen zur Vergrößerung ihres Handels vortheilhaft schienen, Verträge, und ihre Besitze, welche ihnen nothwendig waren, kauften sie vor baares Geld. Ihre Manufacturen, welche sich immer mehr und mehr ausbreiteten, waren dazu die bequem-

sten

ſten Hülfsmittel. Endlich entſchloßen ſie ſich auch Theil an der oſtindiſchen Handlung zu nehmen. Zu dieſem Ende errichteten ſie 1599. eine oſtindiſche Handlungscompagnie. Dieſe neue Geſellſchaft hatte hauptſächlich mit zur Abſicht ihrer Unternehmung, durch Norden einen Weg nach Oſtindien zu finden. Allein dieſer Entwurf gelung nicht, gab aber Gelegenheit zu einer nützlichen Entdeckung.

§. 92.

Auf der Reiſe nach Norden entdeckten ſie die Inſel Spitzbergen; ſie fanden daſelbſt den Wallfiſch, und trieben deßen Fang nebſt denen Biſcayern mit gutem Nutzen. Kaum hatten die Holländer von dieſer neuen Entdeckung etwas gehöret, ſo wurde die Begierde bey ihnen rege, auch daran Theil zu nehmen. Da ſie nicht vor rathſam hielten, ſich ſogleich dahin einzufinden, beſonders, da ſie im Wallfiſchfang noch unerfahren waren, ſo nahmen ſie ihre Zuflucht zur Liſt. Sie ſuchten einige Leute dahin zu verführen, daß ſie ihnen dieſe Wißenſchaft lehrten, und ſobald ſie ſelbige begriffen hatten, ſo fanden ſie ſich auch daſelbſt ohngebethen zum Fiſchfang ein. Einige Jahre darauf verließen die Wallfiſche dieſe Gegend, und zogen ſich nach Grönland, welches denn auch die Engländer bewog, von dieſem Fange abzuſtehen.

§. 93.

Da diese Unternehmung fruchtloß abgelauffen war, so entschloß sich die Compagnie einen andern Weg ausfindig zu machen. Hudson solte denselben durch Nordwesten suchen. Dieser lief auch mit einigen Schiffen 1609. aus, er kam biß an die bekannte Meerenge, welche von ihm den Nahmen führt, aber sonst war sein Vorhaben fruchtloß. Endlich lief Heinrich May aus, und diesem glückte es, England mit neuen Eroberungen zu vergrößern; die Bermudischen Inseln waren es, welche er auf seiner Reise entdeckte, und vor die Krone Englands in Besitz nahm.

§. 94.

Frankreich fieng endlich an aus seiner Schläfrigkeit im Seewesen sich zu ermuntern. Richelieu welcher 1626. Chef über die Handlung und das Seewesen wurde, trug alles mögliche dazu bey. Der Englische König Jacobus war mehr vor die Gelehrsamkeit, als vor die Vergrößerung der Handlung und Schiffahrt eingenommen, und diesen Zeitpunkt machte sich Richelieu zu Nutze. Er errichtete, oder vielmehr unter ihm entstanden zwey Handlungsgesellschaften 1626., die eine welche nach St. Christoph handelte, und 1628. die zweyte, welche Florida und die Gegend gegen den Nordpol zu ihrem Absehen hatte, und den Nahmen der

Cana=

Canadischen Compagnie führte. 1664. entstand endlich die Ost- und Westindische Compagnie. Bey allen diesen Unternehmungen herrschte sowohl noch eine Schläfrigkeit, als verschiedene ausschweifende und übertriebene Umstände, welche verursachten, daß alle diese Entwürfe nicht zu einer rechten Vollkommenheit und Größe kamen. Als endlich Law ein Schottländer nach Frankreich kam, so wuste er seinen Plan so auszuführen, daß in weniger Zeit im Staat anstatt 300 Schiffen nunmehro 1800. gezählet wurden.

§. 95.

Während Frankreich sich bemühte sein Seewesen auszubreiten, war es unterdeßen denen Portugiesen geglückt, sich in Japan veste zu setzen, und den christlichen Glauben auszubreiten. Die Holländer sahen dieses mit scheelen Augen an, und suchten durch allerhand falsche Vorstellungen den Kayser dahin zu bewegen, daß er endlich die Portugiesen verjagte, und auf das grausamste verfolgte, denen Holländern aber ihre Freyheit einräumte. Ohngeachtet die Engländer schon seit 1614. ein Comtoir in Firando gehabt, und beym Kayser gut angesehen waren, so hatten doch die innerlichen Unruhen in England es gehindert, daß biß 1675. kein englisches Schiff nach Japan gekommen war. Da nun in dem Jahre das erste wieder hinkam und

der Capitain die Wiederherstellung der Handlung im Nahmen seines Königes suchte, so wusten es die Holländer so einzurichten, daß der Kayser es unter dem Vorwande abschlug, weil der englische König eine portugiesische Prinzeßin zur Gemahlin hätte und er durchaus nicht mit etwas, was aus Portugall herstammte, zu thun haben möge. Es muste dahero dieser Schiffscapitain ohnverrichteter Sache wieder nach Hause kehren.

§. 96.

Die Holländer waren auf alle Weise bedacht, ihre Handlung und Besitzungen an allen Orten auszubreiten, und nach Möglichkeit zu befestigen. Im Jahre 1653. machten sie sich von dem Vorgebürge der guten Hofnung Meister, und nahmen es förmlich in Besitz. Nicht lange hernach bemächtigten sie sich des Königreichs Materan, so wie sie durch die gewaltsame Vertreibung der Engländer sich auch zu Herren des Königreichs Bantam machten.

§. 97.

Ohngeachtet England bereits 1584. von Virginien Besitz genommen hatte, so bekam es dennoch vor der Hälfte des vorigen Seculi noch sehr ansehnliche Gegenden in America dazu. Die Spanier und Portugiesen besaßen indeß von dem bereits entdeckten America den grösten

Theil

Theil. England war in dem alleinigen Besitz der Fischerey auf der großen Bank von Terre neuve, und sie würden es vielleicht immer ruhig geblieben seyn, wenn nicht eine übertriebene Bigotterie ihres Königes Carl, den Grund zu so vielen nachherigen Uneinigkeiten und Störungen selbst gelegt hätte. Es waren eine Anzahl englischer Mönche in Frankreich, und damit diese keinen Mangel an Fischen leiden solten, vergünstigte er denen Franzosen, auch auf dieser Bank mit zu fischen.

§. 98.

Als Cromwel sich in England zum Protector aufgeworfen hatte, so gieng er mit denen Gedanken um, die Spanier ganz aus America zu vertreiben. Ohnerachtet dieser Plan zu frühzeitig verrathen wurde, so wurde ihm doch Jamaica zu Theil. Die berüchtigte Schiffahrtsacte von 1660. den 23. Septbr. da Portugall seine Freyheit durch Hülfe der Engländer behaupten muste, brachte die letztern in den Besitz des portugiesischen Handels. Sie errichteten 1661. eine africanische Compagnie; diese aber kam nicht fort, wurde aufgehoben, und 1663. eine neue Gesellschaft errichtet, welcher die vornehmsten von England als Mitglieder beytraten. Auch mit dieser Compagnie wolte es nicht glücken. Ein schwerer Krieg, welchen England mit dem großen Mogul führte, die Revolution

in England von 1668. der Krieg darauf mit Frankreich, alles dieses waren Hindernisse ihres Aufkommens, und sie würde ganz zu Grunde gegangen seyn, wenn man nicht 1698. eine ganz neue errichtet, und selbige mit der alten verbunden hätte.

§. 99.

Die Venetianer, welche mit den Türken in der Mitte dieses Seculi in einen schweren Krieg verwickelt waren, reitzten die Genueser durch ihr Schicksal an, ihren ehmaligen Handel mit den Türken wieder herzustellen. Es glückte ihnen 1665. die Freyheit mit ihrer eignen Flagge, wieder nach der Türkey handeln zu dürfen, zu erlangen, und die Venetianer verloren in dem gemachten Friedensschluß von 1669. unter andern Vortheilen auch die Insel Candia. Die Genueser behielten indeß diese Freyheit zu handeln nicht lange. Denn da sie nach dem Beyspiel der Franzosen, die Türken mit schlechten und zum Theil ganz falschen 5 Sousstücken, welche denen dasigen Frauenzimmern zum Putz dienten, überschwemmten, so wurde die Einfuhre derselben verbothen, der Genueser Handlung eingeschränkt, und nur allein List und das Ansehen, wie nicht weniger die kluge Art, womit sich die Franzosen rechtfertigten, brachte es dahin, daß sie allein die Freyheit zu handeln behielten.

§. 100.

§. 100.

Ohnerachtet die Dänen und Norweger schon im 10ten Seculo Is- und Grönland entdeckt, und bevölkert hatten, so wurde doch bis in das 17te Jahrhundert dahin kein sonderlicher Handel getrieben. Endlich errichtete man 1616. in Copenhagen die asiatische Handlungsgesellschaft, welche nach Tranquebar in Ostindien handelte. Einige Jahr darauf war man bemüht einen Weg zwischen Grönland und America zu finden. Ein gewißer Schiffscapitain, Nahmens Jens Münch, wurde deßhalb ausgeschickt, kam aber nicht durch, sondern muste sich begnügen laßen, einige Inseln, welche unter dem Nahmen Nova Dania bekannt sind, zu entdecken, und in Besitz zu nehmen. 1658. vermehrten die Dänen ihre Handlung nach Guinea und errichteten 1671. die westindische Compagnie.

§. 101.

Im Jahr 1626. errichteten die Schweden auch eine indische Compagnie, bauten Neuschweden, oder das jetzige Neuyork in Nordamerica, welches aber 1661. an England kam. Eben so gieng es ihrer africanischen Compagnie, welche auf Guinea, das Castel Corso erbauet hatte. Carl Gustav sahe ein, wieviel Handlung und Manufacturen zur Aufnahme und Reichthum eines Staats beytrugen und suchte dahero durch alle Hülfsleistung seine Unter-

terthanen anzureitzen. Es wurden auch würkliche Fabriquen errichtet, der Fischfang getrieben, und besonders die Heringsfischerey von Gothenburg vergrößert und verbessert. Gustav, welcher, um den Handel in seinem Lande recht empor zu bringen, mit großen Projecten zum Nachtheil Dännemarks schwanger gieng, sahe seinen Plan durch den Beystand, welchen Preußen und der Kayser Dännemark leisteten, vereitelt, und da die Holländer, welche sich mit denen vorerwähnten Mächten verbunden, die schwedische Flotte total geschlagen hatten, so wurde 1660. Friede.

§. 102.

Während dieses mit Schweden vorgieng, arbeitete der große Colbert in Frankreich daran, den französischen Handel in die Höhe zu bringen. Schon vor seiner Zeit hatte Frankreich die Auflagen vor die Holländer erhöhet. Da diese darüber sehr mißvergnügt waren, so sorgte Colbert 1662. durch eine neue Einrichtung sie wieder zu beruhigen. Er änderte aber gar bald seine Gedanken und es kam wieder auf den vorigen Fuß, und er setzte sich in den Sinn, Frankreich könne alle ausländische Waaren entbehren. Frankreich allein solte verkaufen, und zu diesem Ende errichtete er die Handlungscompagnie nach der Levante und nach Norden. Die Holländer aber, mit welchen er den Anfang machen wolte,

zeig-

zeigten ihm bald sein unüberlegtes Project, als unbrauchbar einzusehen, indem sie alle französische Manufacturwaaren, als Wein, Brandtwein und andre Dinge, schlechterdings in Holland einzuführen, verboten. Sie genoßen zwar den Vortheil davon, daß ihre Fabriquen in bessere Aufnahme dadurch kamen, allein es entstand aus diesen Ursachen 1672. ein offenbarer Krieg, welcher erst durch die Errichtung eines Commercientractats zu Nimwegen geendiget wurde.

§. 103.

Indeß hat Frankreich seine Größe Colbert zu danken, und wenn selbiger länger gelebt hätte, so würde sonder Zweifel durch die Wiederrufung des Edicts von Nantes 1684. Frankreich nicht einen so großen, und fast in Absicht der Fabriquen nicht zu verwindenden Schaden erhalten haben, als es durch die Auswanderung so vieler Menschen und Fabricanten erlitten hat. Biß 800000 Menschen verließen eines grausamen Religionseyfers wegen ihr Vaterland, und England, Holland, und Preußen wurden dadurch bereichert, und mächtiger. Nur Lion allein hatte in einer Zeit von 12. Jahren von 18000. Weberstühlen über 14000. verlohren. Ein Schade der vor die Französische Handlung unersetzlich ist, sowohl in Ansehung der Menschen, als auch in der Verbreitung so vieler

ler Fabriquen und Manufacturen, in andern Landen.

§. 104.

Die Franzosen, welche sich in Siam durch die Jesuiten und einen gewißen Kaufmann Constans, beym Könige sehr eingeschmeichelt hatten, giengen mit denen Gedanken um, es völlig zu erobern. Constans, welcher durch seine schmeichelhaften Kunstgriffe, sich bey seiner Römischen Majestät, biß zum ersten Minister erhoben hatte, überredete den König, er wolle ihm eine Flotte und Artillerie nach europäischer Art verschaffen. Allein die schlauen Holländer sahen die List ein, und verriethen den ganzen Plan, wiegelten die Siameser auf, welche denn ihren alten König, den Thronfolger, und Constans ermordet, und das ganze Vorhaben zu Waßer machten.

§. 105.

Die russische Handlung zu Waßer und zu Lande hatte bißhero noch nicht viel zu bedeuten gehabt. Peter der erste war der große Regent, welchen die Vorsicht dazu bestimmt hatte, ein so weitläuftiges Reich aus seiner Barbarey und Unwißenheit heraus zu reissen, und die Handlung deßelben zu gründen. Dieser Monarch unternahm zu Ende des vorigen Seculi, eine Reise durch Preußen, Brandenburg, Hamburg,

Hol-

Holland und England. Aller Orten ließ er seine gröste Sorge seyn, von allen nützlichen Dingen eine genaue Kenntniß einzuziehen, und er unterließ nicht in Holland und England, um alles aus dem Grunde zu erlernen; selbst mit auf denen dasigen Schiffswerften Hand anzulegen und zu arbeiten. Ein im Reich entstandener Aufruhr, rufte ihn zwar nach Hause, aber dennoch in kurzer Zeit darauf, unternahm er, da die Ruhe wieder vollkommen hergestellet war, eine Reise nach Frankreich. Er hatte die Vortheile überzeugend einsehen gelernet, welche Handlung und Schiffahrt zuwege bringen, und die Größe, Macht und Ansehen welche ein Staat durch sie erlangen kann. Er richtete zuerst den Handel nach China ein, und um bald die Schiffahrt zu stande zu bringen, musten alle seine Unterthanen, von denen er es gewiß wuste, daß sie es thun konnten, jeder ein Schiff bauen. So unangenehm und verdrießlich es auch diesen fiel, so musten sie sich doch dazu bequemen, und der gute Erfolg hat es deutlich erwiesen, wie weise dieses Geboth war, ob es gleich anfangs hart zu seyn schien. Er legte dahero nicht allein verschiedene neue Haafen an, sondern ertheilte auch 1702. überaus große Freyheiten, sowohl an Kaufleute als Künstler, welche sich in seinem Lande niederlaßen würden. Endlich legte er den Grund 1703. zu dem anjetzo so prächtigen als blühenden St. Petersburg und

er

er würde gewiß zum Besten der Nation noch viel mehrere vortheilhafte Anstalten getroffen, und ins Werk gesetzt haben, wenn ihn nicht der Tod so früh der Welt entrissen hätte.

§. 106.

Während dem Zeitpunkt als Peter sein Reich zu cultiviren suchte, war die spanische Krone an das Bourbonische Haus gekommen. Oesterreich und Holland litten dadurch, und die Engländsche Südseecompagnie schien ihrem Ende nahe zu seyn. Sie wurde aber dennoch durch einen glücklichen Zufall erhalten. Holland dessen Schatzkammern sehr erschöpft waren, verband sich mit England und Oesterreich gegen Frankreich. Ludewig der XIV. war gegen diese Aliirten glücklich, und der Handel von Holland wurde dadurch sehr geschwächet. Nachdem die Engländer in denen Jahren zwischen 1704. biß 1708. Gibraltar und Minorca erobert, so schlossen sie 1713. zu Utrecht mit Frankreich und Spanien Frieden, welchem Holland beytreten muste. England behielt Plaisance auf Terre neuve, Arcadien, die Hudsonsbay, Gibraltar und Minorca, und die Englische Südseecompagnie behielt die Freyheit während 30. Jahr nach dem spanischen America 144000 Sclaven zum Verkauf dahin zu bringen. Dieses war ein großer Vortheil vor die Compagnie, wodurch sie sich wieder erholte. Die andern Mächte bekamen

kamen auch etwas, Holland aber gieng alleine leer aus.

§. 107.

Indeß hatte die Französische Handlung, durch die schweren Kriege auch sehr viel, besonders durch die Abtretung der Fischerey auf Terre neuve gelitten. Die Privilegien der Missisippischen Compagnie wurden wegen vieler Schulden, die sie hatte mit Königlicher Erlaubniß an einige reiche Kaufleute von St. Malo abgetreten, und zwischen den Jahren 1717. und 1720. wurden alle französische Handlungscompagnien in eine zusammengebracht, welche nunmehro den Nahmen der indianischen Compagnie führt, und zu L'Orient ihren beständigen Sitz und Hauptniederlage hat.

§. 108.

Durch die großen und schweren Kriege, welche zu Anfang dieses Seculi von dem Römischen Kayser, England, Holland, Frankreich und Carl XII. geführt wurden, litte nicht allein die gesammte Handlung, sondern auch vorzüglich die nordischen Provinzen. Preußen nahm endlich auch daran Antheil, und da Carl vor Friedrichshall sein Leben endigte, so erfolgte 1720. darauf der Friede. Preußen erhielt dadurch Stettin und den District zwischen der Oder und Peene, und zahlte an Schweden 2000000. Thaler.

§. 109.

Kaum war die Ruhe hergestellt, so schien die Handlung eine neue Gelegenheit zu einem blutigen Kriege zu geben. Der Kayser hatte 1722. Ostende die Freyheit ertheilet, eine Ost- und Westindische Handlung anzulegen. Die Holländer und Engländer wolten dieses durchaus nicht zulassen, und hielten unter Bedrohen der Waffen, um ihre Aufhebung beym Kayser an. Dieser aber schien nicht darauf zu achten, und gab ihnen kein Gehör, und es schien 1727. der würkliche Krieg auszubrechen. Die Holländer fiengen die Feindseligkeiten an, durch Aufbringung zweyer ostendischen Schiffe. Die Errichtung dieser neuen Compagnie und die zum voraus einzusehenden Folgen hatten verursacht, daß zwischen England, Preußen, Frankreich und Holland eine Allianz zu Stande kam. Preussen war indeß hier der Stifter der Ruhe. Er schloß, um dieses zu bewerkstelligen mit dem Kayser ebenfalls einen Bund, und dieses verursachte, daß 1731. in dem Wiener Vergleich diese Compagnie wieder aufgehoben wurde.

§. 110.

So sehr als man sich in andern Ländern angelegen seyn ließ die Handlung auf alle Weise empor zu bringen, so sehr wenig war bishero in denen andern nordischen Reichen darauf gedacht worden. Endlich sahe man den großen

Vortheil auch ein, und fieng an, alle seine Bemühen, diesen Vortheil zu erreichen, mit vollen Eyfer anzustrengen. Dännemarks Manufacturen und Fabriquen, welche noch in ihrer Kindheit waren, und unter denen vorigen Regenten nicht recht fortgewollt hatten, fanden unter Christian VI. den eifrigsten Beförderer. Dieser stiftete 1735. ein Handlungscollegium, und 1738. ein allgemeines Waarenmagazin zu Copenhagen. Seine große Absicht dabey war, nicht allein fremde Künstler herbeyzulocken, sondern durch das allgemeine Magazin sie auch zu unterstützen, und durch noch mehrere andere weise Verordnungen sie zur Vollkommenheit und in Flor zu bringen.

§. 111.

Im Jahr 1719. bekam Dännemark die Insel St. Jan, und durch die Erkaufung der Insel St. Croix von Frankreich, wurde die Westindische Compagnie vergrößert. Der König fand vor gut, den Sitz der asiatischen Handlungscompagnie nach Altona zu verlegen. Allein er fand einen allgemeinen Wiederstand von allen Seemächten. Besonders that England und Holland deshalb Vorstellungen, und es kam endlich so weit, daß der Monarch sein Vorhaben änderte, und ihren Sitz in Copenhagen ließ, die Handlungsgesellschaft aber 1732. mit einer neuen Octroy und Einrichtung versahe.

 §. 112.

§. 112.

Friedrich V. war ebenfalls darauf bedacht, das Wohl seiner Staaten durch die Unterstützung des Handels, der Schiffahrt und Manufacturen zu erhöhen, und nach allen Kräften zu befördern. Er schloß dahero zum Besten seiner Unterthanen Verträge mit Algier, Tunis, Tripoli und dem Kayser von Marocco, welcher Tractat indeß nur biß 1753. dauerte. Dieser weise Monarch befand vor gut im Jahre 1754. die Handlung der americanischen Colonien zu übernehmen, und bezahlte deshalb 2 Millionen vor Land und Effecten, gab aber zugleich allen seinen Unterthanen frey, dahin handeln zu dürfen. Durch die africanische Compagnie, welche 1755. errichtet wurde, und den einige Jahr nachhero errichteten Friedenstractat mit der ottomannischen Pforte, überkam Dännemark noch mehr Vortheile.

§. 113.

Nach dem Tode Kayser Carl VI. eroberte unser große Monarch das Herzogthum Schlesien und 1744. nahm er darauf von Ostfriesland Besitz. Dieser große Fürst, welcher vollkommen überzeugt ist, daß die Größe der Staaten am leichtesten durch eine blühende Handlung hervorgebracht und erhalten werden könne, ließ sich vom ersten Anfange seiner glorreichen Regierung an, biß auf den heutigen Tag äußerst

an-

angelegen seyn, alle dazu dienliche Mittel zu erwählen. Da die Seefahrt viel zu einem grossen und vortheilhaften Handel beyträgt, so suchte er dieselbe durch die asiatische Handlungscompagnie im Jahre 1750. zu Emden zu gründen und einzuführen, und die vor wenig Jahren in Berlin errichtete Seehandlungsgesellschaft läßt durch ihren guten Fortgang, die erwünschten Erfolge gegründet hoffen.

§. 114.

So wie aber gemeiniglich großen Geistern und ihren Unternehmungen Hinderniße in den Weg gelegt werden: so schien es auch, als ob die meisten und grösten Fürsten Europens der täglich zunehmenden Macht und Größe unsers allerhöchsten und geliebtesten Landesvaters Einhalt zu thun versuchen wolten. Oesterreich, Rußland, Sachsen, wozu endlich auch das unter dem Befehl des Kaysers stehende römische Reich, Frankreich und Schweden beytrat, verbanden sich zusammen. Friedrich der Große hatte nur England auf seiner Seite, fiel in Sachsen ein, bekam die ganze Sächsische Armee gefangen, und führte einen der merkwürdigsten und blutigsten Kriege, mit Weisheit, Muth und Glück, gegen eine ganz ungleich überlegene feindliche Macht so außerordentlich, daß endlich durch diesen siegreichen Held, die Feinde ermüdet, geschwächt, und genöthiget

wurden im Jahre 1763. einen denkwürdigen und vortheilhaften Frieden einzugehen. England und Frankreich hatten auch bereits Friede gemacht, und es schien als ob nunmehro der Friede eine allgemeine Wohnstätte in Europa aufschlagen wolte. Ein jeder Monarch war anstatt kriegerischer, nun mit dergleichen Gesinnungen erfüllt, welche die Erhöhung des Handels und das Wohl seiner Unterthanen erheischten, und zum Grunde hatten. Unser Monarch that dieses ebenfalls, und ich halte mich vor zu unvermögend, alle nützliche Einrichtungen, und ihren bißherigen guten Erfolg hier auf die rechte Art zu erzählen. Wer dieselben nach ihrer Größe einsehen will, muß solche selbst sehen, und in eine aufmerksame Betrachtung nehmen, und er wird bey einem genauen und unparteyischen Nachsinnen zu seiner eigenen Verwunderung sich gezwungen finden, die Weisheit dieses Fürsten, und die Liebe gegen seine Unterthanen mit der äußersten Ehrerbietung und Verehrung zu erkennen.

§. 115.

Ohnerachtet biß heute der Friede in unserm Welttheil wohnet, so hat indeß der Krieg seine unglückliche Wohnung in America schon seit einigen Jahren aufgeschlagen, und der Ausgang dieses bürgerlichen Krieges läst in der Folge der Zeit wichtige Veränderungen, besonders

in der Handlung gewiß voraussehen. Es wird dahero nicht überflüßig seyn, ehe wir diesen Abschnitt schließen, etwas davon zu gedenken. England hat seit 1606. in Nordamerica ein weitläuftiges Reich mit vielen Kosten gestiftet. Sowohl die Freyheit als die Fruchtbarkeit des Landes und andre Annehmlichkeiten mehr hatten viele Europäer dahingezogen, so daß man 1775. die Zahl derer Einwohner auf 2500000 schätzte. Die Americaner, welche keine eigne Manufacturen und Fabriquen hatten, wurden von England mit allen benöthigten Waaren versehen, und die Engländer hatten durch diesen getriebenen Activhandel mit denen Colonien unsägliche Reichthümer gewonnen.

§. 116.

Die Americaner, welche so von England eingeschränkt waren, daß sie mit niemanden anders, als mit denen Engländern, handeln durften, sahen wohl ein, daß ein dergleichen Commercium nicht vor sie das allervortheilhafteste sey, sondern sie ohnfehlbar durch den Handel mit andern Nationen mehr gewinnen würden, und fiengen dahero, sobald Canada und Florida ebenfalls an England war abgetreten worden, und sie von keiner Seite nichts zu fürchten hatten, an, ihre würkliche Gesinnungen mehr an den Tag zu legen. Sie kauften Waaren in Hamburg, Holland und Italien, um solche nach

America zu führen, und erdreisteten sich sogar, eine Menge Thee, mit Hintergehung der Zölle in England einzuführen. England hatte denen Colonien den Schleichhandel mit englischen Waaren, nach denen spanischen und andern benachbarten Pflanzörtern zugestanden, auf einmal aber fiel es auf die Gedanken, selbige zu hindern, und das Parlement machte unterm 5ten Aprill 1764. ein Gesetz, welches zwar den Schleichhandel billigte, jedoch aber mit großen und harten Zöllen beschwerte. Das Murren in England und denen Colonien machte, daß man es zwar wieder aufhob, 1765. aber wieder aufs neue, mit der grösten Schärfe einführte, und zu diesem Ende, sogar Küstenbewahrer und Zollschiffe ausrüstete, um auf das möglichste zu verhüten, daß nach denen Colonien keine andre, als Englische Waaren, gebracht würden.

§. 117.

Dieses brachte die Colonien zur Verzweiflung, das Ministerium aber auf den Entschluß, diese Acte wieder aufzuheben, und die Handlung zwischen den englischen und spanischen Colonien kam wieder in ihre Ordnung. Während dieser Zeit hatte das Parlement versucht, das Stempelpapier in America einzuführen, und noch einige andre neue Auflagen zu machen, dieses brachte die Colonien, welche sich auf keine Weise dazu verstehen wolten, so auf, daß

die

die Regierung sich gedrungen sahe, die Stempelacte zu wiederrufen; Die Ruhe war zwar äußerlich wieder hergestellt, allein die Americaner, welche ihre Stärke täglich besser kennen lernten, waren deshalb in ihrem Herzen es nichts weniger, und da zu Tilgung der Staatsschulden in England beschlossen wurde, daß die Colonien auch das ihrige beytragen solten und deswegen 1767. die Einfuhr von Thee, Glaß, Papier ꝛc. in denen Americanischen Haafen mit Zoll beleget, auch zu diesem Behuf, ordentliche Zollhäuser in denen Haafen errichtet wurden, so brach endlich die heimliche Verbitterung öffentlich aus. Die Einwohner in Boston machten 1767. den 27sten October den Anfang, und das Parlement ward dadurch bewogen, 1770. den Zoll auf die andern Waaren, den Thee allein ausgenommen, wieder aufzuheben.

§. 118.

Im Jahre 1774. kam es auf dem allgemeinen Congreß aller Colonien zu Philadelphia so weit, daß der Krieg zwischen denselben und England, würklich ausbrach, und bis anjetzo noch mit abwechselnden Glücke geführet wird. England, welches anjetzo seinen Staatsfehler, jedoch zu spät, einsiehet, wendet zwar alle seine Kräfte an, die völlige Trennung der Colonien, welche sich bereits vor unabhängig erklärt haben, zu verhindern, und mit Gewalt sein Recht zu behau-

pten; es wird aber indeß die Zeit lehren, und von der Vorsehung abhangen, wie das Schicksal dieser kützlichen Sache entschieden werden wird. Soviel ist ausgemacht, daß wenn es denen Americanern gelingen solte, ihre Freyheit zu behaupten, und zu gründen, England nicht allein einen nie zu verwindenden Schaden dadurch erhielte, und von seiner Größe und Macht viel verliehren würde, sondern auch der bißherige Handel eine ganz andere Wendung und Gestalt bekommen wird, und muß. England ist durch diese Colonien reich und mächtig, seine Einwohner aber dadurch übermüthig, und seine Minister unbedächtig und unvorsichtig geworden, und dieser Zeitpunkt, wird allemal, in der englischen Zeitrechnung einen denkwürdigen Platz behaupten, das Ende dieses bürgerlichen Krieges falle aus, wie es wolle.

Zweyter Abschnitt.

Die

Staats-Commercien-Wissenschaft.

§. 119.

Die Staats-Commercien-Wißenschaft ist die weitläuftige Kenntniß und Geschicklichkeit, weise Maaßregeln zu erfinden und ins Werk zu richten, nach welchen in einem Lande die gesammten Commercien, theils gegründet, theils in einem blühenden, allgemein nutzbaren, und zugleich beständig fortdauernden glücklichen Zustand, versetzt werden, um dadurch nicht allein alle Arten von Gewerbe aufs möglichste zu befördern, sondern auch dadurch das allgemeine Vermögen des gesammten Staates zu vermehren. So wenig Worte man zu Beschreibung dieser Wissenschaft nöthig hat, so weitläuftig ist ihr Umfang, und so mannigfaltig sind die Gegenstände, und deren besondere und ganz verschiedene Arten, womit sie sich beschäftigen muß.

§. 120.

Der Ackerbau, die Manufacturen und Fabriquen, der Bergbau, die Schiffahrt, deren Rechte

Rechte und Gewohnheiten, die verschiedenen Verhältniße der handelnden Staaten, in Absicht ihrer Waaren sowohl, als der unter sich errichteten Verträge und Maximen, und noch eine Menge anderer Sachen, sind eigentlich so viel Arten, von besondern Wißenschaften, welche zum Grunde derselben dienen. Die verhältnißmäßige und geschickte Anwendung dieser Wißenschaften auf einen Staat, ist alsdenn ein besonder Stück, wodurch ein Cameralist die erlangten Kenntniße zum allgemeinen Nutzen des Staats verbreitet.

§. 121.

Vorausgesetzt eine gründliche Kenntniß sowohl des natürlichen Rechts als der Rechte seines Landes, der Naturlehre und anderer dahin einschlagender Wißenschaften, gehöret zuförderst dazu eine genaue geographische Kenntniß der ganzen Erdkugel, vorzüglich da fast alle handelnde Nationen, vermöge ihrer besondern und verschiedenen Landesproducte, so unter einander verbunden sind, daß ohne diese Kenntniß zuweilen große Irrthümer entstehen können. Dieser allgemeinen Kenntniß folgt ganz natürlich die besondere, und vorzüglich der benachbarten Staaten, mit welchen der Staat, worinnen er sich befindet, auf eine oder die andre Art in Verbindung stehet.

§. 122.

Von dieser Länder Naturgaben, Manufacturen, Fabriquen und Handlung muß er auf das vollkommenste unterrichtet seyn. Ob seine Landesproducte ihnen überhaupt nothwendig, oder welche zu ihren Fabriquen ihnen besonders unentbehrlich sind, und in wie ferne das Wohl und der Fortgang der eigenen Landesfabriquen, und überhaupt der Handlung von ihnen abhängt. Ob in Absicht der Lage die Nachbarn so gelegen sind, daß Fremde, mit denen sie handeln, unmittelbar ihre Waaren von ihnen holen, oder ihre Meßen besuchen können, ohne unsre Gränze betreten zu dürfen, oder ob solches anders nicht möglich, zu thun, als den Durchgang durch unser Land zu nehmen.

§. 123.

Der Cameralist muß in allen Fällen auch auf die kleinesten Umstände ein genaues Augenmerk haben, da selbige öfters zu denen wichtigsten und zugleich schädlichsten Veränderungen in der Handlung Anlaß geben.

§. 124.

Da der Ackerbau nicht allein die nöthigen Lebensmittel zu unserm Unterhalt verschaft, sondern auch eine Menge zugleich von andern Dingen liefert, welche unsre Manufacturen ohnumgänglich haben müßen, so erfordert es nicht allein

lein in Absicht auf die vortheilhafte Gewinnung derselben, die Nothwendigkeit, daß ein Cameralist nicht nur eine gute und gründliche Einsicht in die Landwirthschaft habe, sondern sich auch eine allgemeine Kenntniß, von der ausländischen, erwerbe, da er hiedurch in den Stand gesetzt wird, theils nach dergleichen Erfahrungen, nützliche Sachen, welche den Flor und die Aufnahme der Handlung und Manufacturen durch den Ackerbau befördern, zu entwerfen, und zum allgemeinen Nutzen ins Werk zu richten, theils entworfene Plans gründlich und richtig zu beurtheilen.

§. 125.

Da die Wißenschaften in Manufacturen und Fabriquen immer und fast täglich höher steigen, alle Nationen sich mit dem grösten Fleiß darauf legen, durch neue Erfindungen ihre Handlung und den Vertrieb ihrer Waaren auszubreiten, so dienen oftmals geringe Dinge dazu, welche sie ihren Endzweck erreichen laßen. Das Reich der Natur enthält noch so viel Sachen in sich, welche mit dem größten Nutzen bey denen Manufacturen und Fabriquen vielleicht gebraucht werden können, so daß es die ganze Aufmerksamkeit eines Cameralisten erfordert, so bald er nur den geringsten Anschein zu einer nützlichen Entdeckung hat, wodurch bey gewißen Arbeiten, entweder eine größere Vollkommenheit, oder eine

ne Verschönerung hervorgebracht werden kann, selbiger mit der größten Sorgfalt nachzuforschen.

§. 126.

Es würde sehr unrecht gedacht seyn, wenn man einem Mann, dem ein solches weitläuftiges Fach, als das Commercien- und Manufactur-Wißen anvertraut ist, zumuthen solte, sich mit Erfindung neuer Dinge abzugeben, oder selbst darauf zu sinnen, neue Entdeckungen zu machen, woraus dem Akerbau und denen Manufacturen ein Vortheil zuwüchse; keinesweges; hat er eine richtige Kenntniß vom Ackerbau und denen Manufacturen, so ist es ihm sehr leicht, so bald sich ihm eine Gelegenheit darbietet, woraus Vortheile vor das Ganze gezogen werden können, Leute zu finden, die auf seine Vorschläge allen Fleiß darauf wenden werden, und indem er ihnen nur einige Anleitung giebt, durch dieselben seinen Endzweck auf das beste erreichen kann. Nach diesen kürtzlich erwähnten nothwendigen Wißenschaften laßet uns unserm Endzweck näher kommen.

§. 127.

Alle handelnde Nationen sind so unter einander auf das genauste verbunden, daß sie sich ohne ihren eignen Nachtheil nicht leicht gänzlich entbehren können. Die Vorsicht hat einem jeden Lande gewiße Producte entweder allein,

oder in größerer, oder auch vollkommnern Grade zugetheilet, und es wird kein Land biß an die Pole sich befinden, welches nicht etwas eigenthümliches und vorzügliches, welches andre Länder nicht besitzen, von der Natur empfangen habe. Diese besondere Einrichtung verbindet die Menschen gesellschaftlich zu seyn, und sich durch eine wechselseitige Mittheilung ihrer Güter glücklich zu machen. Dieses ist die Quelle des Handels und zugleich ein weites Feld, welches nützlich zu betrachten und anzuwenden, alle mögliche Aufmerksamkeit erfordert.

§. 128.

Besonders liegt einem Cameralisten ob, allen Fleiß hierauf zu wenden. Es ist vor ihm äußerst nothwendig eine genaue Kenntniß, von eines jeden Landesproducten zu haben, sowohl in Ansehung ihrer Gewinnung, und Bearbeitung, als auch ihren Absatz, wie und wohin derselbe geschiehet. Jede Nation hat auch da, wenn sie einerley Arten von Producten gewinnen, verschiedene Arten selbige zu ihrem Nutzen anzuwenden, und es übertrift an Geschicklichkeit, Fleiß und Kunst eine die andere ganz besonders. Diese Kenntniß wird ihm große Dienste thun, den Handel und die dahin abzielenden Anstalten, richtig zu beurtheilen und ihm unvergleichliche Regeln darbiethen, denselben auf alle Weise befördern zu können.

§. 129.

Die Erfahrung ist die allerbeste Lehrmeisterinn; Allein alle Kenntniße und Einsichten durch die eigne Erfahrung zu überkommen, ist eine völlig unmögliche Sache. Man muß dahero Mittel erwählen, wodurch man seinen Endzweck auf die leichteste und geschwindeste Weise erreichen kann. Der Handel eines Landes ist mancherley und oft unvermutheten Veränderungen unterworfen, und es wird eine nicht geringe Einsicht und Klugheit dazu erfordert, alle Veränderungen zum Besten zu wenden. Es gehöret dazu eine genaue Wißenschaft und richtige Kenntniß des gesammten Handels. Diese aber zu erlangen, ist ohnstreitig der sicherste und nächste Weg, die fleißige Betrachtung der Geschichte, der Handlung und Schiffahrt, von denen ältesten Zeiten an, biß hieher. Diese ist einem Cameralisten auf das beste zu empfehlen. Hier erblickt er in kurzer Zeit alle handelnde Nationen in ihrem Ursprunge, Größe, Veränderungen, und auch von vielen ihren Untergang. Seinem Auge stellen sich die Ursachen und Hülfsmittel auf einmal dar, wodurch sie groß wurden, und zugleich die Fehler und Mängel, welche ihren Untergang nach sich zogen.

§. 130.

Da die Absicht seines Amts den großen Endzweck hat, sowohl das besondere als allge-

meine Wohl des Staats zu vermehren, so wird er hiedurch die richtige Regel bestätiget finden, daß zu allen Zeiten, ein Staat da am grösten und furchtbarsten war, wenn seine Handlung ihren höchsten Flor erreichet, und daß im Gegentheil bey Abnahme der Handlung, die Ursachen davon mochten nun entspringen woher sie wolten, derselbe allemal in eine überaus große Schwäche verfiel, welche zuweilen seinen gänzlichen Fall und Untergang nach sich zog.

§. 131.

Manufacturen und Fabriquen sind nach dem Ackerbau, die Hauptquelle die Handlung eines Landes empor zu bringen. Sie vergrößern den Ackerbau, bevölkern den Staat, und legen den Grund zu einem ausgebreiteten Handel. Die ältesten Geschichten überzeugen uns davon. Sydons blühender Handel hatte zu seinem Grunde, die daselbst errichteten Glaß- Woll- und Schleyermanufacturen, und Tyrus gewann durch seine Purpurfärbereyen, welche Farbe sie am allerbesten und dauerhaftigsten verfertigte, unsägliche Reichthümer, da dieses die vornehmste und kostbarste Pracht aller damaligen Völker war. Es verdienen dahero alle Manufacturen und Fabriquen die allergenauste Aufmerksamkeit, und Unterstützung, und wir werden in der Folge, das dahin gehörige genauer aus einander zu setzen uns angelegen seyn laßen.

§. 132.

§. 132.

Da zu einer vortheilhaften und großen Handlung die Schiffahrt gehöret, so muß auch in allen dazu gehörigen Wißenschaften der Cameralist kein Fremdling sein. Es ist zwar wahr, nicht alle Lande, welche große Handlung treiben, sind so gelegen, daß sie eigne Schiffahrt zur See haben. Sie sind indeß nicht anders vermögend, als durch dieselbe den grösten Theil ihrer ausländischen Waaren zu erhalten, und zum Theil ihres Landes Waaren zu veräussern. Dem ohngeachtet, daß ein dergleichen Staat nicht unmittelbar Seehandlung treibt, so fallen doch ungemein viele Dinge vor, welche ein scharfsichtiger und kluger Staatsbedienter zum Besten des Staats vortheilhaft lenken kann. Vor wenig Jahren, wurden noch alle unsre Assecuranzen in fremden Orten aufgegeben, und es entgieng dadurch eine Menge Geldes aus dem Lande. Unser großer Friedrich wuste dieses auf eine sehr gute Art zu verhindern; Er errichtete in Berlin eine Assecuranzcompagnie, und dadurch gewinnen ein Theil seiner Unterthanen das wieder, was sonst Fremde erworben hätten. Und so laßen sich bey einer genauen Kenntniß der Schiffahrt und ihrer Gesetze und Gebräuche, durch ein fleißiges Nachforschen noch viele Sachen zum allgemeinen Besten einrichten. Kenntniß, unermüdeter Fleiß, und die rühmliche Begierde sich um das wahre Beste eines Landes

 ver-

verdient zu machen, sind die Mittel, durch deren Hülfe noch Sachen hervorgebracht werden können, welche die Bewunderung der übrigen handelnden Nationen auf sich leiten.

§. 133.

Allein da es fast unmöglich ist, daß ein Mensch alle zu einer so weitläuftigen Wißenschaft gehörigen Dinge vollkommen können, und in seiner Gewalt haben kann, so fragt es sich, ob es wohl gut gehandelt, sich bey denen Kaufleuten eines Staats, in Fällen, wo ein Cameralist nicht genungsame Einsicht hat, Nachrichten zu erholen. Es ist gar nicht zu zweifeln, daß unter einer Menge ansehnlicher Handelsleute sich nicht eine Anzahl geschickter Männer befinden solten, auf deren Nachrichten und Außage man trauen, und ihnen völligen Glauben beymeßen solte. Die Erfahrung, und öfters eine lange Erfahrung, hat sie von dergleichen Dingen beßer und gründlicher unterrichtet, als ein Gelehrter, durch die mühsamsten schriftlichen Belehrungen je erlangen kann. Allein es äussert sich ein Umstand, welcher einige Aufmerksamkeit verdient.

§. 134.

Es giebt zwey Fälle. Entweder will der Cameralist, gewiße Gebräuche, auswärtige Auflagen, Zölle, oder dergleichen wißen, um seine

Kennt-

Kenntniß damit zu bereichern, oder er fragt um dergleichen Dinge, welche eine Beziehung auf ihre Handlung haben, und ihnen einigermaßen eine Furcht erwecken können, daß man von Seiten des Fürsten Absicht hege, einige Veränderungen in der Handlung vorzunehmen. Im ersten Falle zweifele ich gar nicht, daß ein geschickter und redlicher Kaufmann sich nicht ein Vergnügen und Pflicht daraus machen solte, dergleichen Fragen gründlich und aufrichtig zu beantworten. Selbst die Ehre, daß man das Zutrauen zu seiner Geschicklichkeit hat, wird ihn anspornen, deutliche und aufrichtig belehrende Antwort zu geben. Im 2ten Falle aber glaube ich jederzeit, daß es vergebens seyn wird, gründliche und aufrichtige Nachrichten zu hoffen. Hier ist die Absicht des Fragenden, und deßen, der gefragt wird, unendlich von einander unterschieden.

§. 135.

Der Cameralist muß bey allen seinen Entwürfen, das allgemeine Beste des Staats, wie solches am füglichsten hervorgebracht wird, zu seiner einigen Basis haben, und wenn es auch selbst mit Bedruckung einiger einzelnen Glieder, wo es nicht anders seyn kann, geschehen muß. Seine Absicht gehet also auf das allgemeine, und sein Hauptendzweck ist die Beförderung der Glückseligkeit des gesammten Staates. Ganz

entgegengesetzt aber denkt der Kaufmann und er handelt darinnen nicht völlig unrecht. Der Gewinn ist die Seele und die einzige Triebfeder aller seiner Unternehmungen, und der Lohn seiner Müh und Arbeit. Alle Veränderungen, und neue Einrichtungen, welche die Handlung betreffen, geben derselben allemal wenigstens im Anfange einige Störung, deren Erfolg der Kaufmann in Absicht auf sich, noch nicht zum voraus gewiß bestimmen kann, daß sie ihm Vortheil bringen werde. Er bleibt dahero stets zurückhaltend, und wird sich alle mögliche Mühe geben, die Fragen auf so eine Art und Weise zu beantworten, daß der Fragende in einer gewissen Dunkelheit verbleibt. Es liegt einem Kaufmann zu viel daran, daß so wenig Dinge und Vorschläge, als nur möglich zu Stande kommen, welche einige Veränderung in der Handlung machen, da öfters von einem Verboth einer einzigen Waare seine ganze Handlung abhängt. Anderer Umstände zu geschweigen, wird vielleicht der einzige hinlänglich zum Beweiß seyn, den Kaufmann einigermaaßen zu rechtfertigen. Der Credit, welchen er in auswärtigen Orten, woher er seine Waaren ziehet, sich durch ein stets aufrichtiges und ordentliches Betragen mit vieler Mühe erworben, und durch welchen er sich in den Stand gesetzt sahe, seine Handlung groß und mit Nachdruck zu treiben, gehet verlohren, und nunmehro ist er auf ein-

mal

mal in seiner Größe und Verdienst zurückgesetzt. Ist er also wohl so gar sehr zu verdenken, wenn er einigermaaßen zurückhaltend ist, da seine vorzügliche Pflicht dahin gehet, alle Mittel zu seiner Erhaltung, und zur Verbeßerung seiner Umstände anzuwenden. Und ob er gleich ein Mitglied des Staats ist, mithin überhaupt verbunden, zum allgemeinen Besten deßelben das seinige beyzutragen, so wird doch in diesem Falle er vielleicht einiger Entschuldigung würdig seyn.

§. 136.

Der Cameralist muß dahero, da er sich nicht allemal sicher auf die Nachrichten der Kaufleute verlaßen kann, stets bemühen, auf eine so feine und unvermerkte Weise als nur möglich, ja zuweilen auf eine ganz versteckte Art, die benöthigten Nachrichten zu sammlen, und seine Kenntniße damit zu erweitern suchen, um sie in vorkommenden Fällen, ohne jemanden erst deßhalb fragen zu dörfen, zum allgemeinen Nutzen anwenden zu können. Es mangelt überhaupt nicht an gründlichen Schriften, welche fast alle Geheimniße der Handlung entdecken, und das Lesen, und Gegeneinanderhaltung derselben wird den vortreflichsten Nutzen vor ihn haben, hinter viele Sachen zu kommen, welche er von einem Kaufmann nicht sogleich erfahren wird.

§. 137.

Da der Handel und Manufacturen so einen erstaunlichen Einfluß auf den Reichthum und Größe eines Staats haben, so wird es der Mühe werth, und unserer Absicht gemäß seyn, diese beyden Stücke, und die dazu gehörigen Sachen genauer zu zergliedern und zu betrachten. Melon erklärt das Wort Handel überhaupt, als einen Tausch des Ueberflüßigen gegen das Nothwendige. Allgemein betrachtet kann diese Erklärung gelten, und hat eigentlich ihren Ursprung aus denen ersten Anfangszeiten der Handlung, da noch kein allgemeiner Maaßstab, um eine Gleichheit, den Werth einer Sache gegen die andere verhältnißmäßig zu bestimmen, erfunden war. Dieses Wort und der damit verknüpfte Begriff, was eigentlich Handel sey, erfordert dahero eine deutlichere Bestimmung. Wenn aber der Handel als eine Vertauschung des Ueberflüßigen gegen das Nothwendige, es sey solches in der That nothwendig, oder es gehöre nur zum eingebildeten nöthigen, um denen Einwohnern eines Staats alle mögliche Bedürfniße, sich aber eine Vermehrung seines Vermögens zu verschaffen, beschrieben wird, so ist hoffentlich dieser Begriff vom Handel klärer und bestimmter.

§. 138.

Die Absicht des Handels ist also, durch Ueberkommung allerley Dinge seinem Mitbürger,

ger, mit Vermehrung seines Vermögens, alle erlaubte Bedürfniße und Bequemlichkeiten zu verschaffen; wer siehet hier nicht sogleich das vortheilhafte des Handels ein, und wie sehr ist nicht derselbe schon deßwegen zu schätzen, da er uns nicht allein den Mangel allerley nothwendigen Dinge ersetzt, sondern auch so viel andere Sachen zu unserm Vergnügen und Bequemlichkeit darbiethet.

§. 139.

Der vorzüglichste Gegenstand des Handels sind Waaren. Waaren aber sind bewegliche Güter, welche sowohl zur Nothdurft als Bequemlichkeit erfordert werden, und durch deren Gewinnung und Umsatz sowohl das Vermögen des Kaufmanns, als des gesammten Staates vergrößert wird. Es giebt eigentlich drey Gattungen von Handel, worunter alle übrige nur mögliche Arten füglich eingezählet werden können. Die erste Gattung ist die nützliche Beschäftigung eines Handelsmannes, daß er das, was durch Natur und Kunst hervorgebracht wird, in großer Menge an sich handele, um es alsdenn in den kleinsten Theilen wiederum an seine Mitbürger zu überlaßen. Die Art Handlung, obzwar nur ein solcher Kaufmann, welcher sie treibt, mit dem Nahmen eines Krämers belegt wird, hat dennoch vor das allgemeine Wesen einen ganz besondern Nutzen, und verdient

alle

alle Achtung. Nicht allen erlaubt es ihr Vermögen, noch weniger haben sie Kenntniß und Gelegenheit, sich von allen Dingen, welche sie brauchen, einen Vorrath anzuschaffen; sie finden demnach durch die Mühe und den Fleiß eines solchen Handelsmannes sich in den Stand gesetzt, zu allen Zeiten ihre Bedürfniße, soviel sie davon nöthig haben, sogleich zu bekommen, und dadurch ihrem Verlangen und Bedürfen ein vollkommen Genüge zu leisten.

§. 140.

Die Beschäftigung eines solchen Mannes, welcher seine Handlung auf einen dergleichen Fuß eingerichtet, ist vor den Staat nicht minder vortheilhaft. Durch ihn werden gleichsam die Güter, welche der Großhändler herbeyschaft, ausgetheilet, und durch die Abgaben der Ein- und Ausfuhr, das allgemeine Vermögen des Staats vergrößert. Er verdient dahero mit Recht die Aufmerksamkeit der Regierung.

§. 141.

Da der einzeln handelnde Kaufmann gleichsam als der Canal anzusehen, wodurch alle Waaren in Umlauf gebracht werden, so hat man an den meisten großen Handelsorten gewiße Innungen aufgerichtet, und eine veste Anzahl von Freyheitsbriefen dazu ertheilt, welche einem solchen dieser Gesellschaft sich einzuverleibenden

Kauf-

Kaufmann nur alleine das Recht geben, al minuta zu handeln, hingegen einem Großhändler es völlig untersagen. Er ist als die Mittelsperson zwischen dem Großhändler und denen Abnehmern der Waaren zu betrachten, und sein gerechtes Verlangen viel zu gewinnen, spornt seinen Eifer an, alle mögliche Gelegenheit zu nutzen, um viel abzusetzen. Er setzt den Grossirer dadurch in den Stand, desto mehr Waaren zu verschreiben, da er den Absatz auf alle Art zu befördern sucht.

§. 142.

Die 2te Art von Handlung, sind eigentlich diejenigen Personen, welche allerhand rohe Dinge und Materialien einkaufen und denenselben eine solche Gestalt geben laßen, welche sie zu einer allgemeinen Waare macht. Diese Personen erzeigen durch ihre Beschäftigung, sowohl dem Staat überhaupt, als einem jeden Mitgliede desselben, einen nie genung zu rühmenden Nutzen. Durch ihre Bemühung werden nicht allein eine Menge Menschen beschäftiget, sondern auch viele Naturgaben, welche sonst unnütz seyn würden, durch ihren Fleiß zu den brauchbarsten und nützlichsten Dingen verändert. Der Ackersmann erhält dadurch die gröste Ermunterung sich neben der Gewinnung des Getraides, auf allerhand andern nützlichen Anbau von Gewächsen zu legen, wovon die Fabriquen Abnehmer

mer sind, und da sie solche haben müßen, so wird ihm die Erzeugung dergleichen Arten eine neue Quelle des Reichthums. Ein solches Unternehmen einer so nützlichen Handlung wird dahero dem Staat auf noch vielfachere Art und Weise nutzbar, und es wird sich in der Folge auch deutlicher zeigen, wenn wir die Fabriquen und Manufacturen näher betrachten werden.

§. 143.

Die dritte Art des Handels ist endlich der Großirer, oder derjenige Kaufmann, welcher nicht allein aus entfernten Orten seine Waaren in Menge kommen läßt, um die erste Art von Handelsleuten damit hinlänglich zu versehen, sondern auch zugleich unsre Fabriquenwaaren an andre auswärtige Orte auszuführen, Mittel und Gelegenheit hat. Dieses nützliche Mitglied der menschlichen Gesellschaft setzt gleichsam alle Arten von Beschäftigungen und Gewerben in einem Lande in Bewegung, und durch seinen Fleiß und Mühe, wird ein allgemeiner Vortheil über den gesammten Staat verbreitet. Nicht allein aber ist er das Werkzeug, vielen seiner Mitbürger vortheilhafte Nahrung zu verschaffen, sondern sein Fleiß und Geschicklichkeit weiß seinen Unternehmungen solche Wendungen zu geben, daß der Ausländer, gleichsam seinem Vaterlande ohnvermerkt zinßbar wird. Kurz, in ihm findet man den Grund zu denen beyden

ersten Arten von Handlung, und er ist als die Haupttriebfeder von allem zu betrachten. Er ist auf keine Weise zu entbehren, da ein Land nicht im Stande ist, sowohl alles hervorzubringen, als auch überhaupt den Geschmack und Verlangen eines jeden zu befriedigen.

§. 144.

Es entstehet dahero nicht nur eine genauere Verbindung der menschlichen Gesellschaft, sondern es ergiebt sich auch aus diesem Grunde eine zwiefache Eintheilung des Handels. Da wir nicht alle Waaren gewinnen können, so müssen wir uns solche von andern Nationen zu erwerben suchen. Und da der mehrere Anbau, und eine größere Gewinnung unserer Landesproducte uns nichts helfen würden, wenn wir sie nicht auch an Ausländer absetzen könnten, so entstehet daraus der ausländische Handel, so wie durch den innern Vertrieb der Waaren im Lande, der innländische.

§. 145.

Beyde Arten von Handlung sowohl der innländische als ausländische können einem Staat ausnehmend vortheilhaft seyn; sie können ihm aber auch zum grösten Nachtheil gereichen. Es werden gewiße Bedingungen dazu erfordert, und sie verdienen eine nähere Betrachtung. Der allergröste und wichtigste Grundsatz, wornach

nach der ausländische Handel in Absicht seines Nutzens und Schadens vor den Staat beurtheilet werden muß, ist, daß derselbe stets so beschaffen sey, damit jederzeit mehr Geld vor unsre Landesproducte und Waaren ins Land hereingebracht werde, als wir vor fremde Waaren heraussenden. Dieses heist den Actiohandel, und die Handlungsbalance auf unsrer Seite haben. Unter dieser Bedingung ist der ausländische Handel zur Vermehrung des Reichthums eines Landes gut, und mit aller Sorgfalt zu unterstützen. Jedes Land hat diesen Satz zu seinem Augenmerk, und der Staatsmann muß denselben nie aus seinem Andenken kommen laßen, und zugleich seine ganze Geschicklichkeit dahin richten, daß nichts entstehe, so den Ausschlag dieser politischen Waage, auf die Seite des Nachbarn lenke.

§. 146.

Die Absicht, welche bey der Einfuhre fremder Waare statt finden kann, ist zweyerley. Erstlich solche im Lande selbst zu verbrauchen, oder auch solche wiederum, an andere benachbarte Völker mit Nutzen zu verkaufen. Im ersten Falle sind fremde Waaren einzuführen dem Staat höchst schädlich, wenn nehmlich ähnliche Waaren bereits bey uns gewonnen werden, oder wenigstens die Möglichkeit da ist, solche im Lande zu gewinnen, sie bestehen nun in noth-

wendi-

wendigen, oder auch nur willkührlichen Dingen. Ohnerachtet wir Menschen zu unserm Unterhalte sehr wenig brauchen, auch beynahe ein jedes Land mit dem nothwendigsten versehen seyn wird, so hat uns doch der Uebermuth, und die Begierde nach dem ausländischen so viele Dinge fast unentbehrlich gemacht, daß wir uns einen großen Theil unserer Glückseligkeit beraubt zu seyn glauben, wenn wir einige Dinge davon entbehren müßen. Und da es denn würklich hart seyn würde, wenn ein Fürst dergleichen Dinge, zumal wenn der Anbau bey uns unmöglich, gänzlich verbiethen, und dadurch einer großen Menge Unterthanen einen Theil ihres Vergnügens berauben solte, so billig dagegen ist es, daß dergleichen Dinge durch Auflagen so eingeschränkt werden, daß die allgemeine Handlungsbalance dadurch nicht von uns abgelenkt werde.

§. 147.

Im 2ten Falle, da alleine die Einfuhr fremder Waaren zu dem Ende geschicht, um andere Völker damit zu versehen, so ist dieses noch eher zu billigen, und dieselbe zu unterstützen. Denn obzwar unser Geld herausgehet, so kommt jedennoch wieder fremdes dagegen herein, welches um so viel mehr, als der darauf geschlagene Gewinnst ist, beträgt, da im Gegentheil dasjenige Geld, welches vor frem-

de Waaren, welche bey uns verbrauchet werden, auf ewig verlohren gehet.

§. 148.

Mit dem Handel mit innländischen Producten verhält es sich fast eben so, er kann uns nützlich, aber auch ungleich schädlicher werden.

Nie müßen Landesproducte unverarbeitet und roh ausgeführet werden, sondern alle mögliche Arten, welche sie zu ihrer Vollkommenheit brauchen, oder Sachen, welche man daraus nur immer zu verfertigen in Stande ist, müßen im Lande gearbeitet werden. Der Verlust des Arbeitslohnes, welches der Staat von der Ausfuhr solcher rohen Materialien verliert, ist nicht allein der beträchtliche Schade, sondern zugleich eine Menge Menschen verlieren dadurch ihre Arbeit, ihren guten Verdienst, und sehen sich genöthiget außer Landes ihr Brodt zu erwerben, wodurch denn der Bevölkerung des Staats ein unbeschreiblicher Nachtheil wiederfährt. Zum Beyspiel wollen wir nur ein paar Stücke, welche den Unterschied zwischen der rohen, und verarbeiteten Ausfuhr deutlich zeigen, anführen. Ein Stein Wolle in Schlesien kostet ohngefehr 5½ biß 6 Rthl. ein daraus verfertigtes Stück Tuch aber wird mit 10 auch 16½ Rthl. bezahlt. Es sind also Spinnerlohn und noch einige Ausgaben, mit eingeschloßen, welche aber im Grunde meist Verdienst sind 4½ Rthl., dadurch vor

das

das Staatsvermögen gewonnen, da dieser Stein Wolle im Lande verarbeitet worden, dahingegen bey seiner rohen Ausfuhr, der Fremde dieses verdient haben würde. Ein Ct. Flachs, wenn es roh ausgeführet wird, kommt fast in gar in keine Betrachtung, werden aber daraus feine Garne gesponnen, feine Batiste oder Spitzen gewirkt, so kann sich sein Werth leicht biß ins 100fache erstrecken. Und so könnte man noch mehrere dergleichen Beweise anführen. Es streitet dahero das allerschärfste Verboth, welches nur in Absicht auf die Ausfuhr roher Materialien gemacht werden kann, keinesweges mit der sogenannten Handlungsfreyheit, sondern es ist vielmehr ein großes Beförderungsmittel, den Handel mit Ausländern empor zu bringen.

§. 149.

So sehr der Cameralist darauf sehen muß, daß unter keinerley Vorwand rohe und unverarbeitete Producte aus dem Lande gehen, so sehr muß er auch auf geschickte Mittel und Auswege denken, daß solche zu allerley nützlichen Waaren verarbeitet werden. Wenn wir die Manufacturen und Fabriquen näher betrachten werden, so werden sich uns ohnvermerkt allerley Hülfsmittel, diesen Endzweck zu erreichen, darstellen. Nicht weniger ist es von einem ausnehmenden Vortheil, wenn alle dergleichen Materialien in der grösten Menge gewonnen werden.

den. Man darf nicht fürchten, daß die Menge ihrer Gewinnung den Preiß derselben so erniedrigen werde, daß der Anbauer deßelben seinen Lohn verlieren, oder Schaden daran haben solte. Dieß ist niemals zu besorgen, wenigstens laßen sich allerhand dienliche Mittel dagegen aussinnen, besonders wenn der Landesherr als ein Vater die Aufnahme seiner Fabriquen, und deren möglichsten Flor sowohl wie die gesammte Handlung seiner Staaten sich angelegen seyn läßet.

§. 150.

Laßet uns ein Beyspiel auf beyde Fälle davon anführen. Die Engländer waren vor der Regierung der Königin Elisabeth gewohnt, ihre Wolle an die Niederländer roh zu verkaufen, und dagegen lieferten ihnen dieselben ihre daraus gemachten Tücher. England verlohr bey diesem Handel nicht allein das ganze Arbeitslohn, sondern auch den von denen fremden Fabricanten darauf geschlagenen Gewinn. Dieser Handel war also England äußerst nachtheilig. Unter der Regierung der Königin Elisabeth entstanden die Unruhen in denen Niederlanden. Als eine weise Regentin sahe sie ein, daß dieser Handel, wie er bißher betrieben worden war, nicht so nützlich wäre, als wenn die Niederländer selbst nach England kämen, sich da niederließen, und ihre Fabriquen im Lande aufrichteten. Ueberzeugt von der Richtigkeit ihres

res Schlußes, verboth sie die gänzliche Ausfuhr aller Wolle. Nun hatte dieser Handel ein Ende; die Menge der Wolle häufte sich, da kein weiterer Absatz war. Das Volk fieng an zu murren, und sahe dieses weise Verboth, als den allernachtheiligsten Schritt ihrer Handlung an. Es geschahen die triftigsten Vorstellungen, allein die Monarchin blieb unbeweglich bey ihrem Entschluß. Da indeßen sich mit der Menge der Wolle, auch das Mißvergnügen des Volks vermehrte, welches ihre Freyheit, die Wolle an Fremde zu verkaufen, durchaus wieder verlangte, so entschloß sie sich eine große Quantität selbst anzukaufen. Um aber auch zugleich dem Volke auf einmal zu zeigen, wie unverändert sie in ihrem Entschluß sey, so ließ sie auf einem öffentlichen Platz alle an sich gekaufte Wolle anzünden, und verbrennen. Die Engländer erstaunten über ein solch Verfahren, und schalten es als unbillig. In kurzer Zeit aber wurden sie gewahr, daß diese kluge Königin, durch das so strenge gehaltene Verboth ihren Endzweck, ohne weitern Nachtheil ihrer Unterthanen erhielt, und sie dadurch viel größere Vortheile, als durch den bisherigen Handel würklich überkamen. Die Niederländer, welche unmöglich die englische Wolle entbehren konnten, waren nun nicht in geringer Verlegenheit, die Bedrückungen, welche ihnen von ihren Oberherren wiederfuhren, machten sie schwürig, und

ein großer Theil von ihnen entschloß sich, mit ihren Familien nach England überzugehen, und sich daselbst ansäßig zu machen. Dadurch entstanden denn die so berühmten und vortheilhaften Wollmanufacturen in England, und der Ruhm der großen Elisabeth wird durch diese glückliche Unternehmung noch länger, als selbst der dadurch erworbene Vortheil dauern.

§. 151.

So vortheilhaft der Ausgang dieses Unternehmens war, so ungereimt würde es seyn, wenn jemand anjetzo dergleichen Vorschläge thun wolte; man kann zu unsern Zeiten seinen Endzweck näher erreichen, wenn man alle Sorgfalt anwendet, entweder die bereits im Gange befindlichen Manufacturen und Fabriquen in größern Flor zu setzen, oder neue anzulegen; denn bey einer Menge im Lande selbst gewonnener Materialien ist die wahrscheinlichste Hofnung vorhanden, daß die daraus verfertigten Waaren, in so einem Preiß zu stehen kommen werden, daß ihr Absatz den fruchtbarsten Erfolg auf die Vergrößerung des Handels haben wird. Denn der vorzüglichste Stoff eines Handels sind die Waaren, und hierbey müßen wir uns in Ansehung derselben auf eine nähere Betrachtung darüber einlaßen.

§. 152.

Es ist vor einen Cameralisten eine Sache von großer Wichtigkeit, daß er erstlich einen generellen Begriff von allen Arten von Waaren habe, sowohl in Ansehung ihres Ursprungs, und Verschiedenheit, als auch ihres Preißes und Absatzes, ganz vorzüglich aber von dergleichen, welche einige Beziehung auf die im Lande errichteten Manufacturen und Fabriquen haben. Es ist indeß von ihm nicht zu fordern, daß seine Kenntniße von so einem Umfange sind, als solche einem Kaufmann zu wißen obliegen, es ist hinlänglich, wenn er sich von allen nur eine historische Kenntniß erwirbt, um dadurch sich in den Stand zu setzen, von dem gesammten Commercien- und Manufacturwesen gründlich und einsichtsvoll urtheilen zu können. Ohne diese Kenntniß wird es ihm unmöglich seyn, richtige Schlüße zu machen, oder nützliche Anweisungen und Vorschriften zu erfinden, welche die Manufacturen und den Handel empor bringen. Noch weniger wird er unterscheiden können, mit welcher Gattung von Waaren sowohl der innländische als ausländische Handel mit Vortheil vor den gesammten Staat zu betreiben, und durch was vor Mittel man am leichtesten den großen Endzweck erreichen könne, alle Einwohner durchgehends beglückt zu machen. Endlich wird er ohne diese richtige Kenntniß niemals denen Einwendungen der

Kaufleute und Fabricanten gründlich begegnen, noch weniger ihre Gründe gehörig beurtheilen können, und wenn nicht die Gewalt und das Ansehen seines Amtes, seine gemachten Entwürfe durchsetzt, so wird er sehr öfters gewahr werden, daß er von der Gegenpart sich mit solchen Sätzen und Gründen wird angefochten sehen, welche zu entkräften ihm nicht wenig Mühe kosten wird.

§. 153.

Nicht allein aber ist ihm die Verschiedenheit ihres Entstehens, Preißes und Absatzes zu wißen nöthig, sondern sogar ihre innere und äussere Beschaffenheit. Fast jede Waare hat hierinnen etwas besonders, und ihre untergeartete Gattungen. Auch hievon gehört die ganz specielle Kenntniß vor den Kaufmann, die allgemeine aber vor den Cameralisten. Hier wird man vielleicht fragen, zu was soll alles dieses nützen, und was vor Vortheile entspringen daraus vor ihm? Zoll und Accise sind eigentlich die wahren Leitfaden des gesammten Handels, wodurch er zum Vortheil des Staats regieret werden muß. Alle dieserhalb zu machenden Plans haben ihren Grund in der richtigen Kenntniß der Waaren, und derjenige, dem ein dergleichen Entwurf zu machen aufgetragen ist, wird ohne eine dergleichen Wißenschaft sehr oft Gefahr laufen, widrige und der Handlung äußerst nachtheilige Auflagen zu machen.

§. 154.

Ueberhaupt ist dieser Punct, auf ein- und ausgehende Waaren nach allen ihren Verhältnißen geschickte Auflagen zu machen, so daß sie zur Beförderung des Handels und der Manufacturen ihren wahren Endzweck erreichen, eine der allerwichtigsten und schwersten Dinge, in der ganzen Staats-Commercien-Wißenschaft. Durch eine kluge Auflage kann der Handel auf vielerley Weise befördert, so wie auf der andern Seite im Gegentheil ein unersetzlicher Schade zugefügt werden. Gesetzt, die Aufnahme unserer Manufacturen, welche besonders aus lauter Landesproducten bestehen, würde durch andre eingehende fremde Waaren, welche bißhero im Handel beständig üblich gewesen, gehindert, einen weitläuftigen Absatz zu machen, wer wird da wohl, wenn nicht Verträge, oder andre Umstände es vor nöthig erachten, es wie vorher zu laßen, vor unrecht halten, wenn der Eingang von dergleichen fremden Waaren, entweder mit einem starken Impost belegt, oder auch gänzlich verbothen wird.

§. 155.

Alleine in dem Fall, wenn unsre Manufacturen noch nicht völlig im Stande wären, so viel zu liefern, als wir, oder besonders fremde Abnehmer, welche von langer Zeit gewohnt waren, diese Waaren, ob sie schon bey uns nicht

gearbeitet werden, dennoch von uns zu nehmen, von nöthen hätten; so würde es dem allgemeinen Besten nicht zuträglich seyn, daß die Gesetzgebende Macht, wenn es auch zur Aufnahme der Fabriquen schon das Seinige beyzutragen schiene, diese Waaren mit einem sehr hohen Aufschlag beschwerte, oder dieselben gänzlich verböthe. Es würde dieses keine wahrhafte Hülfe zur Aufnahme der Fabriquen seyn, sondern sie würden dem ohngeachtet stets schwach bleiben, obgleich keine fremde Waare mehr herein käme, oder nur solche so hoch belegt wäre, daß sie der Ausländer nicht mehr brauchen könnte. Der Ausländer würde dadurch nur entweder gezwungen, seinen Einkauf anderwärts zu machen, oder angereitzt selbst auf Anstalten zu denken, dergleichen Waaren, besonders von Manufacturen bey sich zu gewinnen, und der Vortheil der Landesfabriquen würde sich also nie weiter, als auf den innländischen Verbrauch erstrecken; daß dieser aber nicht hinlänglich, eine Manufacturanstalt groß zu machen, wird sich in der Folge deutlicher von selbst zeigen.

§. 156.

Jeder Handelsmann sucht allemal da die Waaren, wo er sie am wohlfeilsten und besten bekommt, und wenn auch, jedoch vorausgesetzt, daß die eignen Fabriquen noch nicht im Stande sind, vor fremde Waaren zum ausländischen Han-

Handel würklich Geld aus dem Lande gehet, so ist doch dieses noch kein Verlust vor das gesammte Staatsvermögen, da der Fremde, welcher sie wieder von uns abnimmt, allemal einen Vortheil darauf zurücklaßen muß, der alsdenn nebst dem ausgegangnen Gelde im Lande bleibt. Und wie oft fügt es sich nicht im Handel, daß Ausländer andre Arten von überflüßigen Dingen von uns nehmen, bloß darum, um eine Verbindung mit uns zu unterhalten, und ihre Producte an uns absetzen zu können. Es gehöret dahero eine sehr genaue Kenntniß der wechselseitigen Verbindung aller handelnden Nationen dazu, wenn man mit Auflagen Vortheile zuwege bringen will. Es gleicht so ein Unternehmen einem zweyschneidigen Schwerdt, mit welchem, wenn man es nicht recht geschickt zu führen weiß, sich sowohl selbst ohngefähr tödtlich, als seinen Gegner vorsätzlich, verwunden kann. Verstand, Einsicht und Redlichkeit werden vorzüglich dazu erfordert, um dadurch das allgemeine Beste zu befördern, und alles so einzurichten, daß die Handlung ohnvermerkt und ohne sonderlichen Zwang so gelenkt werde, wie es die Umstände zu ihrem Besten erfordern.

§. 157.

Die Hauptgeschäfte alles Handels theilen sich eigentlich in zwey Hauptarten, nemlich in die Gewinnung der Waaren, und in ihren vor-

theil-

theilhaften Absatz. Was die Gewinnung der Waaren anlangt, so entstehen daraus wieder zwey besondere Gattungen, nemlich innländische und ausländische Waaren. Alle mögliche Arten innländischer Waaren haben ihren ersten Grundstoff dem Ackerbau, der Viehzucht und dem Bergbau zu danken. Der Fleiß und die Geschicklichkeit der Fabricanten haben ihnen durch ihre Veränderung einen höhern Werth zuwege gebracht. Unzählige Dinge würden ohne eine geschickte Bearbeitung, unnütz und ohnbeträchtlich seyn, wenn der menschliche Witz nicht die Möglichkeit erfunden, sie zu verändern, zu verschönern, und zu vielfältigen Nutzungen brauchbarer zu machen. Wie oft kann ein Product nicht verändert werden, und wie hoch wird nicht sein erster Werth durch die Kunst vergrößert. Würdigen wir nur einige Aufmerksamkeit zum Beyspiel auf den Flachs. Sein Saamen macht zuerst eine beträchtige Art von Handlung aus. Die daraus entstehende Erzeugung des Flachses und deßen erste Bearbeitung bis zum Spinnen beschäftiget eine ganze Menge Menschen. Das Spinnen desselben verschaft nicht allein Stoff zu einem ansehnlichen Handlungszweige, durch die Versendung der gebleichten und rohen Garne, sondern legt auch den Grund zur Weberey. Auch hier beschäftiget nicht allein das Weben und Bleichen eine Menge meist armer Mitglieder

der der bürgerlichen Gesellschaft, sondern ihr Fleiß und Kunst, liefert verschiedene Gattungen von Waaren, welche sowohl denen Landeseinwohnern, als denen Völkern anderer Welttheile, theils unentbehrlich, theils höchst angenehm und vorzüglich sind, und den Stoff zu einem großen Handel abgeben. Dieses ist schon die dritte Art des Nutzens, sowohl vor den Staat überhaupt, als besonders vor die Handlung. Da aber endlich durch den Gebrauch alle Dinge zu ihrem bestimmten fernern Nutzen untüchtig werden, so giebt diese gering aussehende Pflanze, wenn alle daraus nur mögliche zu verfertigen gewesene Dinge gemacht worden sind, aus denen völlig ausgebrauchten Waaren noch einen Stoff zu einer wichtigen Fabrique, woraus zugleich ein starker Handel entspringt. Und diese 4te Art von Nutzen und Handlung ist, die Papierfabriquen und der Handel mit demselben. Und so sind noch viele Dinge vorhanden, welche durch den Ackerbau Quellen eines weitläuftigen Handels und daraus entspringender Reichthümer werden.

§. 158.

Hat demnach ein Cameralist die Gründe deßelben recht gefaßt, so kann er zuweilen durch einen reiflich überlegten Vorschlag den Grund zu einem sehr vortheilhaften Handel geben, und Nutzen aus Dingen ziehen, welche vor vieler

andern Augen die geringschätzigsten Sachen sind. Die Oeconomischen Gesellschaften, welche die Aufnahme des Ackerbaues, der Handlung und Manufacturen zu ihrem Vorwurf haben, sind ihrer vortreflichen Absichten wegen, nach welchen sie einen gesammten Staat, durch einfache Mittel glücklich zu machen suchen, nicht allein aller Verehrung, sondern auch zugleich aller Unterstützung würdig, und ihre rühmliche Bemühungen, eine wahre Zierde der Menschheit.

§. 159.

Ohne uns bey der Viehzucht aufzuhalten, welche ganz außerordentlich reich an Materialien vor die Fabriquen ist, laßet uns einige Augenblicke dem Bergbau widmen. Nicht die Gewinnung der edelsten Metalle, ist die allgemeine Quelle des Reichthums, sondern eine Menge anderer Mineralien, welche die Handlung vermehren, sind einer weit größern Nachforschung vorzüglich werth. Es besitzen nicht alle Lande das Glück in ihrem Schooß Gold- und Silberadern zu haben, es werden indeß doch wenige seyn, welche nicht irgend ein, zum Behuf der Handlung und Manufacturen brauchbares Minerale in sich haben solten. Es sind bey weitem, noch nicht alle Erdarten so genau untersucht, daß man nicht noch neue Wege erfinden solte, sie im Handel und Manufacturen brauchbarer machen zu können. Die Oeconomischen Gesellschaften,

kön-

können hierinnen den allervortreflichsten Dienst, durch ihr Bemühen in neuen Erfindungen des vortheilhaftesten Gebrauches von dergleichen Erdstoffen bey Manufacturen und Fabriquen, erzeigen, und dadurch dem Cameralisten den Weg bahnen, solche gemeinnütziger zu machen.

§. 160.

Es ist zwar wahr, daß bey allen gemachten Entdeckungen, eben der Bergbau, denen grösten Schwürigkeiten unterworfen ist. Es gehöret nicht eine kleine Summe Geldes dazu, etwas nachdrücklich darinnen vornehmen zu können, wozu denn Privatpersonen, da sie ihr Vermögen auf eine Sache verwenden sollen, wovon der daraus zu hoffende Gewinn ungewiß ist, wie bald und wie groß er erfolgt, schwer zu bringen sind, dem Landesherren aber ebenfalls nach guten Gründen nicht wohl anzurathen, sich allein mit dem Bergbau zu befaßen. Es wird dahero derselbe meist nur schwach betrieben, ob er gleich in einem jeden Lande, welches mit allerley Mineralien versehen ist, ein wichtiger Zweig des Nahrungsstandes und überhaupt der Handlung werden kann. Indeß muß sich auch hier der Cameralist nicht abschrecken laßen, selbigen nach Möglichkeit zu befördern, und es sind noch wohl Mittel auszufinden, wodurch man diesen Endzweck erreichen kann.

§. 161.

Ueberhaupt hat ein Cameralist in Absicht der Gewinnung aller Landesproducte aus allen drey Reichen der Natur ganz vorzüglich dahin zu sehen, daß

1. Alle Dinge in Menge gewonnen werden.
2. Daß ihre Güte so viel möglich, den grösten Grad von Vollkommenheit erreiche, und denn,
3. Daß ihre Verarbeitung und Verbrauch auf die beste und vortheilhafteste Art geschehe.

Alle Dinge, welche dazu beförderlich sind, daß Fabriquen ihre Arbeiten in einem wohlfeilen Preiß stellen können, sind jederzeit als sichere Hülfsmittel zu ihrer gewißen Aufnahme, und Fortgange zu beherzigen. Nun wird man von selbst leicht einsehen, daß wenn eine Menge Menschen sich beschäftigen, die dazu erforderlichen Erdproducte anzubauen, nicht allein ein wohlfeiler Preiß dadurch bewürket werde, sondern auch, daß in Absicht der Güte sich ein jeder es muß angelegen seyn laßen, den höchsten Grad von Vollkommenheit damit zu erreichen, weil er endlich sonsten in die Verlegenheit kommen muß, entweder seine gewonnenen Güter gar nicht, oder im besten Falle, vor einen sehr niedrigen Preiß loß zu werden. Hat man es in einem

einem Lande erst so weit gebracht, daß eine Sache in Menge gewonnen wird, so ist gar keinesweges zu zweifeln, daß auch ihr Grad der Vollkommenheit sich bald biß zu seiner grösten Höhe erstrecken werde.

§. 162.

Gesetzt aber die Nachläßigkeit der Anbauer wäre so groß, daß selbige nur auf die Menge Dinge zu erhalten, ihre einzige Absicht richteten, ohne dabey ihr Augenmerk zugleich auf den möglichsten Grad von Güte zu haben, so erfordert es 2tens die Sorgfalt eines vor das Beste der Handlung und Manufacturen sorgenden Cameralisten, daß er sich nach allen seinen Kräften befleißige, Mittel und Wege zu erdenken, die Landleute dahin zu bringen, diese oder jene Art vollkommener anzubauen. Hat er die gehörige Einsicht selbst davon, die Ursachen warum sie nicht zu einer größern Vollkommenheit gedeyhen, auszuspähen, so darf er nur in dem Fall die Ursache der Hinderung, und die Gegenmittel denenselben bekannt machen, durch Gesetze einschärfen, und über denenselben mit Nachdruck halten, oder so es nach Beschaffenheit der Umstände und des daraus entspringenden Nutzens rathsam, nur eine Belohnung darauf setzen, welche demjenigen zu Theil wird, welcher hierinnen den grösten Grad der Vorschrift, in Ansehung der Vollkommenheit er-

reicht. Durch eines und das andre, oder auch durch beyde Mittel zusammen gebunden, wird er ganz gewiß seinen Endzweck erreichen, und der fortdauernde Eyfer, mit welchem dergleichen Befehle immerfort wiederholt werden, trägt ausnehmend viel dazu bey.

§. 163.

Zuweilen hindern die besten Verordnungen ungegründete Vorurtheile und wo diese sich finden laßen, müßen solche mit allen Ernst verbannet werden. Der ehemalige Minister v. Schlaberndorf wolte in Schlesien den Anbau von Tartoffeln einführen. Noch waren dieselben, und ihr Anbau, nur einigen wenigen Einwohnern dieser Provinz gehörig bekannt. Er ließ den Anbau dieses nützlichen Products nicht allein befehlen, sondern auch gehörige Anzeige thun, wie mit dem Anbau derselben zu verfahren sey. Dieser Befehl wolte im Anfange denen Landleuten nicht gefallen; sie waren gewohnt nach der Weise ihrer Väter zu arbeiten, und nur die gewöhnlichen Arten von Pflanzen und Nahrungsmitteln anzubauen, ja der gröste Theil derselben, sahe bey dem Ueberfluß anderer zur Nahrung dienlicher Mittel diesen Anbau, als eine schädliche, wenigstens höchst unnütze Sache an. Der Minister ließ nicht nach, auf den Anbau zu dringen. Es fiengen dahero einige an, den Anbau derselben zu versuchen.

Sie fanden dabey Vortheil, und zugleich machte sie die Neugier ihrer Nachbarn rege, eben diesen Versuch auch zu machen. Da endlich auch diese, wegen ihrer angewandten Mühe sich entschädigt und belohnt fanden, so verbreitete sich der Nutzen des Anbaues von Tartoffeln durch das ganze Land, und der gröste Theil ländlicher Einwohner bauen und bedienen sich anjetzo eines Gewächses, welches sowohl wegen seiner Vervielfältigung, als nahrhaften Eigenschaften, vor vielen andern einen beträchtlichen Vorzug hat.

§. 164.

Daß endlich ihr Verbrauch auf die beste Art geschehe, ist das letzte Stück, worauf man genaue Obacht zu nehmen hat, und dieses ist eigentlich ein Werk der Policey. Man solte zwar glauben, daß ein jeder seinen Vortheil ohnedem beherzigen werde, daß man also keine weitere Einrichtung deßhalb zu machen habe; allein wenn auch dieses würklich geschicht, so ist doch die Frage, ob es nicht vor den ganzen Staat schädlich ist. Ein Beyspiel soll unsre Meynung klärer machen. Ein Land welches nicht überflüßig Korn bauet, oder einige Jahre Mißwachs hat, wird seine Feldfrüchte besonders Korn in einem guten Preiße loß werden, und es werden sich besonders diejenigen Personen, welche Brandtwein brennen, so viel möglich damit versehen. Der Preiß des Getraydes wird

dadurch natürlicher weise erhöhet. Allein ist dieses, wenn es dergleichen Personen so viel als sie kaufen können verstattet wird, der beste und vortheilhafteste Verbrauch? Das Verhältniß der Rücksicht und Unterstützung der nahrungstreibenden Unterthanen in einem Staat, gründet sich auf den größern oder mindern Nutzen, der durch ihren Betrieb überhaupt vor denselben erwächset. Alle Theurung der nothwendigsten Lebensmittel hat den stärksten Einfluß auf alle Fabriquen und Manufacturen ganz besonders; dieses als bewiesen vorausgesetzt, würde es in Absicht auf den vortheilhaftesten Gebrauch des Getraydes nothwendig seyn, in dergleichen Fällen zum Vortheil der andern unentbehrlichen Nahrungsarten, daß Brandtweinbrennen, als eine Sache welche nicht unumgänglich nöthig ist, auf eine Zeitlang zu verbiethen, um dadurch einen niedern Preiß des Getraydes zu bewirken. Die Policey muß hierüber ein sehr wachsames Auge haben, und nach aller Möglichkeit bey dergleichen Umständen den vortheilhaftesten und allgemein nutzbarsten Verbrauch, dem entbehrlichsten vorziehen, und die nächsten Maaßregeln dazu erwählen, und in Ausübung bringen. Und so sind noch mehrere Dinge, welche in dieser Absicht in Betrachtung gezogen werden könnten. Allein wir wenden uns nun zu Gewinnung der ausländischen Waaren, als den 2ten Theil der Handlung.

§. 165.

§. 165.

Alle von auswärtigen Orten erhandelte Waaren bekommt der Kaufmann durch zwey Wege. Entweder zu Lande, oder zu Waßer.

Es werden ihm solche entweder durch gewisse Leute, deßen einiges Nahrungsgeschäfte es ist, zu Lande Güter zu transportiren, überbracht, oder durch auswärtige Handelsleute mit ganzen Caravanen zum Einkauf zugeführet. Auf solche Art werden von denen russischen und litthauischen Kaufleuten, viele polnische und russische Waaren, als Juchten, verschiedene Arten von andern Ledern, Wachs, Talch, Rauchwerk u. a. d. m. von 30. biß 50. und mehr Wagen nach Königsberg und Breslau zugeführt, und diese Art der Ueberbringung hat ihren großen und vielfältigen Nutzen, welchen zu erhalten, er alle vorzügliche Achtsamkeit und Vorsorge würdig ist. Einen Umstand nur zu gedenken; Ein Theil dieser Wagen, besonders diejenigen, welche mit Wachs, Toback und Talch, aus der Ukraine kommen, haben zuweilen vor einem Wagen 4. 6. biß 8. Stück von denen besten podolischen Ochsen vorgespannt. Diese sobald nur ihre Waaren abgeladen, wurden zu dem grösten Nutzen der dasigen benachbarten Landleute und Schlächter sogleich verkauft, und ihre Rückladung suchten sie alsdenn, mit denen bey sich habenden Pferden ins Werk

zu richten. Diese Zuführung von Waaren ist also biß auf den grösten Grad nützlich und erreicht ihre Vollkommenheit noch dadurch, daß die Ausfuhr meist in innländischen Manufacturen und Fabriquen Waaren, vor das gelößte Geld, geschiehet. Hierbey ist von Seiten der Regierung bey so einem Umstande besonders darauf zu sehen, daß von allen Seiten, dergleichen fremden Handelsleuten alle mögliche Beförderung geschehe, und sie über nichts Ursach zu klagen finden.

§. 166.

Die andre Art der Zufuhr geschiehet durch die Schiffahrt entweder zur See, oder auf denen Flüßen. In Beziehung der Schiffahrt auf denen Flüßen, ist eines der grösten Beförderungsmittel derselben, wenn von Seiten der Regierung, die nöthigen Anstalten getroffen werden, daß nicht allein die Flüße so viel als möglich von Versänderungen, und andern Dingen, welche zu einigem Schaden nur Gelegenheit geben können, rein gehalten werden, sondern auch durch Grabung neuer Canäle die Fahrt kürzer und sicherer gemacht wird. Und hiebey ist bey einer genauen und ordentlichen Aufsicht nicht sonderlich viel zu bemerken. Ganz anders aber verhält es sich mit der Schiffahrt auf dem Meere, und es wird hoffentlich nicht überflüßig und schädlich seyn, wenn wir

diese

diese Sache in eine genauere Betrachtung ziehen, so wohl was überhaupt von ihr anzumerken, als auch besonders, zu was vor unterschiedlichen Geschäften von Wichtigkeit dieselbe Anlaß giebet.

§. 167.

Der große Nutzen, welchen ein Land durch die Schiffahrt auf dem Meere erhält, (denn von dieser Art werden wir künftig nur allein reden) bestehet hauptsächlich in Gewinnung der Fracht. Die Fracht aber ist der Lohn vor die Fortschaffung der Waare, von einem Orte zum andern. Ohne die Schiffahrt auf dem Meere, würden wir noch einer großen Menge der vortreflichsten Sachen uns beraubt sehen, und die Handlung aller Staaten überhaupt, ohne ihre Erfindung nie zu einer solchen Größe angewachsen seyn. Durch sie geschiehet auf eine leichte Art, die Verbindung mit denen übrigen Welttheilen, welche zu Lande sonst nicht allein ohngleich schwerer, sondern auch nach vielen Orten gänzlich unmöglich wäre. Sie verschaft uns aber nicht allein eine Menge sowohl angenehmer als nützlicher Dinge, sondern sie ist auch eines der grösten Beförderungsmittel, einen Theil derjenigen Dinge, welche Fleiß und Kunst in unsern Landen hervorbringen, mit Nutzen absetzen zu können, und die Fracht, und andere daraus entstehende Nutzungen und Anstalten, geben einen

nicht geringen Vortheil vor den ganzen Staat. Sie ist also ein besonders merkwürdiger Vorwurf allhier eine Betrachtung darüber anzustellen.

§. 168.

Wir haben bereits schon erwähnt, daß einer der grösten Vortheile, welchen eine Nation von der Schiffahrt hat, die gewinnende Fracht sey. Und dieser Vortheil eines Volkes ist beständig ein sicherer Gewinn, das Schiffahrn vor Rechnung einländischer oder ausländischer Kaufleute. In Holland ist besonders die Fracht ein Hauptstück der Handlung geworden, und der Nutzen, welchen Holland jährlich davon ziehet, ist mit einer der ansehnlichsten, in ihrer Handlung.

§. 169.

Ein Particulier oder ein Kaufmann, welcher sich in dieses Geschäfte einläßt, und zu diesem Behuf entweder selbst neue Schiffe bauen läst, oder solche fertig kauft, um durch den Frachthandel in Transportirung der Waaren nach andern Orten zu gewinnen, heist ein Rehder. Nicht selten geschiehet es, daß, um theils nicht ein so grosses Capital zu wagen, als ein Schiff in vollem Seegelfertigen Zustande kostet, theils an mehrern Schiffen Antheil nehmen zu können, eine Gesellschaft von einigen Personen, zusammentreten, und gemeinschaftlich sowohl das Schiff

ausrüsten, als auch Schaden und Gewinn tragen, und diese heißen denn die Mitrehder, und schränkt sich ihr Theil, oder der sogenannte Schiffparth zuweilen auf ½. ⅓. auch ¼. des ganzen angelegten Capitals ein. Zu diesem sehr nutzbaren Geschäfte, in Absicht der ganzen Nation ist es besonders vortheilhaft, wenn dergleichen Schiffe vor Rechnung der Ausländer gehen, weil dadurch die gewinnende Fracht jedesmal das allgemeine Vermögen vergrößert, und denn erhält dieser Nutzen noch einen starken Zuwachs, wenn die Besetzung der Schiffe durch ausländische Matrosen bewürkt werden kann. Auch nur ein Mann, welcher dadurch die Anzahl der Einwohner eines Landes vermehret, ist ein würklicher Zuwachs.

§. 170.

Indeß gehöret zu diesem Geschäfte, wenn es mit völligem Vortheil betrieben werden soll, eine ungemein genaue Kenntniß und Wißenschaft, sowohl wie ein Schiff nach Absicht seiner Fahrt, wohin es eigentlich bestimmt ist, in Ansehung seiner Größe, Tüchtigkeit und Gestalt gebauet seyn muß, als auch überhaupt alles dessen, was zu seinem völligen seegelfertigen Stande und gänzlichen Equipage gehöret. So wie in der bürgerlichen Baukunst fast jede Nation in ihren Gebäuden, theils aus Willkühr, theils aus Nothwendigkeit etwas besonders hat, so ist

es auch mit der Schiffsbaukunst beschaffen. Bey einer jeden Nation findet man, auf ihren Zimmer Werften verschiedene Einrichtungen, und ihnen allein eignen Vortheile. Die Schiffsbaukunst hat ihre gewiße allgemeine Grundsäze, eine Menge von Regeln, welche beobachtet werden müßen, aber auch viel willkührliches. Es gehöret eine gute Einsicht und Kenntniß dazu, auf denen Schiffswerften verschiedener Nationen das Vortheilhafte und Nachtheilige einzusehen, und es ist besonders dazu nöthig, daß man die Absicht des Rehders, welcher es bauen läst, wohin selbiger seine Fahrt damit zu machen gedenkt, und vor welche Gegend es eigentlich bestimmt ist, weiß. Die Fahrt die es thun soll, die Haafen in die es einlaufen soll, und beynahe seine Ladung bestimmt seine Gestalt, innere Einrichtung, wie nicht minder seine Größe.

§. 171.

Es beruhet auf dem tüchtigen Bau, der Gestalt, und genauen Verhältniß aller seiner Theile beynahe der glückliche Fortgang seiner ganzen Fahrt, und der regelmäßige und genau nach allen Erfoderungen beobachtete Fleiß, ist die Ursach, daß ein Schiff gut oder schlecht seegelt. Z. B. Diejenigen Schiffe in Holland, welche vor das Baltische Meer und an der ganzen Küste Italiens zu fahren bestimmt sind, haben

ben eine fast runde Gestalt, sind unten breit und nicht tief, und daß aus dem Grunde, weil alle dasige Haafen meist seicht sind, mithin ihnen das Einlaufen wo nicht unmöglich, doch wenigstens sehr gefährlich seyn würde. Es behaupten indeß alle Schiffe, welche lang und tief gebauet sind, den Vorzug vor dergleichen runden, und nur wo die Fahrt und Haafen keine andere Bauart verstatten, sind selbige nützlich zu gebrauchen. Runde Schiffe können nie anders gut und schnell, als vor dem Winde fahren, dahingegen ein Schiff, was lang und tief gebauet ist, nach einerley Gegend seegelt, es sey Wind wie er wolle, und das aus der natürlichen Ursach, weil es dem Winde mehr Widerstand leisten kann, wegen seiner Tiefe, als ein rundes und flaches, denn dieses muß sich vom Winde treiben laßen. Zu dem hat es auch noch die Unbequemlichkeit, daß es nicht mit allem Winde fahren kann, und dahero öfters lange liegen und warten muß, ehe ihm der rechte Wind günstig ist, und erlaubt seine Fahrt anzutreten, und da überhaupt ein dergleichen Gebau, niemalen schnell seegelt, auch nach seiner Construction, da es nicht so viel Seegel als ein ander Schiff führet, seegeln kann, so ist, wenn der Wind ihm nicht günstig, dieser Umstand ein Auffenthalt und Verlust der Zeit, und in Befolgung seiner Absicht, und überhaupt der Handlung sehr nachtheilig. Und da auch nach

dieser Einrichtung niemalen ein Schiff, sehr groß gebauet werden kann, so ist auf dem Meere bey einem sich ereignenden Sturme die Gefahr viel größer.

§. 172.

Es ist eine ausgemachte Sache, daß ein klein Schiff, bey sich erhebenden Sturme, vielmehr zu befürchten und Gefahr auszustehen hat, als ein großes. Wind und Wellen wüten eigentlich bey einem Sturm nur auf der Oberfläche des Meeres, ein rundes und flaches Schiff, muß sich also dem Winde bloß überlaßen; dahingegen ein Schiff, welches gehörig tief gehet, wegen seiner zur Tiefe Verhältnißmäßigen Schwere, lange das nicht zu besorgen hat, sondern Wind und Wellen mit einem größern Nachdruck den besten und kräftigsten Widerstand leisten kann. So gewiß dieses berührte in der Erfahrung sich bestätiget, so richtig bleibt es dabey, daß zu einer glücklichen Schiffahrt, dieses hauptsächlich erfordert wird, daß das Schiff nach seiner Fahrt, wozu es bestimmt ist, gebauet werde. Es wird dieses leicht einzusehen seyn, wenn man nur einige Zeichnungen von verschiedenen Schiffen mit einiger Ausmerksamkeit betrachtet, was vor ein Unterschied, zwischen einem Heringsfänger, und denjenigen Schiffen entstehet, welche nach Grönland zum Wallfischfang bestimmt sind. Die

Fahrt

Fahrt, und die Absicht geben also zum Bau eines Schiffes die erste Regel, sowohl in Absicht seiner Gestalt, als Takellage und gehörigen Equipirung.

§. 173.

So wie zu einem tüchtigen Gebäude auf dem Lande, welches aufgeführet werden soll, nothwendig ist, daß ein ehrlicher und geschickter Baumeister die nöthigen Riße und Anordnungen mache, die gehörige Aufmerksamkeit darauf habe, und alle erforderlichen Baumaterialien von gehöriger Güte sind; so noch vielmehr wird dieses bey Erbauung eines Schiffes unumgänglich erfordert. Auf den tüchtigen Bau und der Güte aller dazu gehörigen Materialien kommt in der Folge bey der Fahrt alles an, und alle daran gemachten Fehler sind alsdenn nicht mehr, wenigstens sehr schwer zu verbessern. Es sind eigentlich fünf Stücke, welche man mit allem gegründeten Recht von einem Schiffe fordern kann, wenn es den Nahmen eines tüchtig gebauten und gut seegelnden Schiffes mit Recht verdienen soll. Es muß erstlich schnell seegeln, 2tens sich gut lenken laßen, 3tens, ganz sanfte Erschütterungen geben, 4tens viel Raum haben, und 5tens wenig Mannschaft bedürfen. Diese 5 Stücke kann bey gehörig angewandtem Fleiß ein geschickter Schiffszimmermann an einem jeden Schiffe liefern,

und er muß, wenn er als ein ehrlicher Mann handeln will, ein solch Schiff gewähren, welches diese Eigenschaften alle gehörig besitzt.

§. 174.

Ueber dieses alles hat er noch besonders darauf zu sehen, daß er die gehörige Verhältniß des Gleichgewichts zwischen dem Hinter- und Vordertheile des Schiffes treffe, damit es weder hinter- noch vorderlastig werde, das ist, daß es fein gleich tief im Waßer gehe, und keines von beyden Theilen, weder das Hinter- noch Vordertheil tiefer als das andre im Wasser gehe. Man kann zwar durch die Ladung oder Ballast einigermaßen diesem Fehler abhelfen, alleine es ist doch nichts vollkommenes, und dem Schiffe sowohl an seiner Fahrt, als auch an seiner Dauer schädlich; denn ein dergleichen ungleich gebautes Schiff giebt bey dem geringsten Winde, keine sanften Erschütterungen, sondern vielmehr harte Stöße, welche besonders denen Masten sehr nachtheilig sind.

§. 175.

Da zur Dauer des Schiffes die besten Materialien zu nehmen nothwendig sind, wenn man seinen Endzweck völlig erhalten will, so müssen wir auch hier einige Anmerkungen darüber machen. Alles Holz aus mittäglichen Ländern, wenn man es haben kann, ist dem aus

mitter-

mitternächtlichen Gegenden vorzuziehen, und dasjenige, was auf denen Bergen gewachsen, allemal vor das aus niedrigen Gründen zu erwählen. Es ist dieses eine Meinung der Schiffsbaumeister, und es läßt sich vielleicht dieser Satz daher rechtfertigen, weil ein dergleichen Baum, durch die Sonne und mehrere Luft, welcher er ausgesetzt war, einen größern Grad von Festigkeit bekommt. Doch diese Untersuchung gehört in die Naturlehre. Allein dieß muß unvermeidlich beobachtet werden, daß alles dazu benöthigte Holz, frisch und zu gehöriger Zeit im Winter gefällt sey; besonders müssen diejenigen Hölzer, welche man zu Krummhölzern braucht, und woran die ganze Verbindung des Schiffes kommt, frisch und ihre gehörige Stärke haben, weil darauf ein sehr großer Theil von der ganzen Festigkeit des Schiffes abhängt, und sie gleichsam die Rippen vorstellen, welche diesem Körper, Gestalt und Haltbarkeit geben, mithin die grösten Dienste thun müßen.

§. 176.

Nicht allein aber ist dieses in Absicht der Güte von Holze nur zu fordern, sondern es wird ein jeder, welcher nur einmal ein Schiff gesehen, oder sich einigermaßen, von seinem Gebäude eine richtige Vorstellung machen kann, leicht einsehen, daß zu seiner Verbindung und Zusammenhaltung, nicht eine kleine Quantität

von Eisen gehöre, mithin auch auf dessen Güte, und dazu erforderlichen Beschaffenheit gehörige Obacht genommen werden müße. Alles spröde, kaltbrüchige und schlechte Eisen, ist durchaus nicht zum Schiffsbau zu gebrauchen, und ein Rehder, welcher ein Schiff bauen läst, hat weder Fleiß noch Kosten zu sparen, um zu allem benöthigten das beste Eisen zu verschaffen. Er muß das geschmeidigste und weichste, das er nur haben kann, dazu erwählen, und man hat zu diesem Behuf, noch vor jetzo kein besseres von so viel Eisenbergwerken tüchtiger befunden, als das schwedische und spanische. Weil aber bey einem Schiffe auch eine Menge von grossen und kleinen Tauen, wie auch allerhand Seegel von verschiedner Größe und Gestalt nöthig sind, ihre Haltbarkeit aber sehr vieles zur allgemeinen Güte, auch nicht selten in Stürmen zur gänzlichen Erhaltung des Schiffes, beyträgt, so werden auch hierzu die allertüchtigsten Materialien mit dem grösten Recht erfordert. Die Gewalt, welche Seegel und Tau, womit selbige an die Masten, und womit selbst die Masten befestiget sind, von der Stärke des Windes auszustehen haben, ist von keiner geringen Bedeutung, und der Widerstand, den sie leisten müßen, und ihre Dauerhaftigkeit, beruht sehr auf der Güte des Hanfs, daraus sie gemacht sind. Ohnerachtet Hanf fast allenthalben angebauet wird, so ist doch der Moscowitische und

Königs-

Königsbergische der beste und dauerhafteste von allen noch biß hieher untersuchten Arten, und behauptet bey der Schiffsbauerey seinen Vorzug.

§. 177.

Da so viel auf alle erwähnte Nothwendigkeiten, besonders auf tüchtige Schiffszimmerleute ankommt, so ist es eine Sache von großer Wichtigkeit, daß die Regierung durch ihre Vorgesetzten des Seewesens, auf alle dahin einschlagende Dinge die genauste Obsicht habe. Besonders muß ihr vorzügliches Bemühen dahin gehen, gute und tüchtige Schiffszimmerleute zu überkommen. In England, wo ohnstreitig der Schiffsbau zur grösten Vollkommenheit gebracht ist, ist jeder Schiffsbaumeister verbunden, der Admiralität von jedem Schiffe, welches er zu bauen unternimmt, erst die dazu gehörigen Riße, zur Untersuchung vorzulegen, und diese ertheilt alsdenn nach richtigem Befinden ihre Genehmigung; denn ohne diese darf sich keiner unterfangen, ein Schiff auf dem Werfte anzufangen. Es ist dieses eine sehr weißliche Anordnung, welche zur Vollkommenheit der Schiffe ungemein viel beyträgt, wenigstens die vornehmsten Fehler, so gemacht werden können, einigermaßen verhütet.

§. 178.

Da wir bereits erwähnt, und festgesetzt haben, daß alle rohe Landesproducte, nicht in

ihrer ersten Gestalt, aus dem Lande gelaßen werden müßen, sondern erst vor ihrem Ausgang, den grösten Grad von Vollkommenheit erreichen, so gilt dieses auch in Absicht von Holz, Hanf, Theer, 2c. wenn solches ein Land besitzt. Hat die Regierung davor gesorgt, und sich bemüht, geschickte Zimmerleute und Schiffsbaumeister zu überkommen, so wird es nicht schwer seyn mit Seefahrenden Mächten, mit welchen wir in Bündniß und guter Eintracht stehen, oder Particuliers in dergleichen Landen, Verträge zu schließen, und ihnen nach ihren eigen gegebenen Rißen selbst fertige Schiffe zu bauen, und ihnen zu überlaßen, dadurch eine Menge Menschen nützlich zu beschäftigen, und eine neue Quelle von Vortheilen zu erhalten. Es wird überhaupt vorzüglich weiser und oeconomischer gehandelt seyn, ihnen ganz fertige Schiffe, als unsre rohen Materialien dazu zu liefern, und dergleichen Unternehmen wird nicht so vielen Schwürigkeiten unterworfen seyn, und noch über dieses den großen Nutzen haben, im Staat eine Menge Menschen zu dergleichen Verrichtungen geschickt zu machen, und ihnen eine Liebe und Kenntniß zu dem Seewesen ohnvermerkt beybringen.

§. 179.

Nachdem sich nun ein Schiff in der besten Verfaßung erbaut befindet, so kommt auch noch beson=

besonders darauf zu einer glücklichen Fahrt viel an, daß solches dem Commando eines guten und erfahrnen Capitains, oder Schiffers zur Führung übergeben werde. Auf denen Kauffardeyschiffen, welche auf denen europäischen Gewäßern fahren, haben sie eigentlich den Titul als Schiffer, bey ganz großen aber auch Capitain. Bey denenjenigen aber, welche nach andern Welttheilen fahren, erhalten sie den Titul als Capitain beständig, und nach seinen Befehlen, müßen sich sowohl die andern Seeofficiers, als auch das gesammte Schiffsvolk richten, und auf das genauste gehorsamen. Auf die glückliche Wahl eines solchen Commandeurs kommt ungemein viel an. Er muß ein ehrlicher Mann seyn, welcher sowohl von der Erbauung eines Schiffes, als auch besonders deßen Führung genugsame Kenntniß besitzt, und die Hidrographie und dazu gehörigen Wißenschaften vollkommen inne habe. In Frankreich sind deßhalb besondere Gesetze, und die Admiralität verstattet keinem Schiffer als Commandeur ein Schiff zu führen, welcher nicht hinlänglich beweisen kann, daß er bereits 5. volle Jahre zur See gefahren, und dieser Beweiß ist, dem ohngeachtet noch nicht zureichend, wenn er sich nicht erst einer scharfen Prüfung von der Admiralität unterworfen, und deßhalb nachdem er geschickt befunden worden, von derselben einen besondern Freyheits- und Erlaubnißbrief erhalten hat.

K 2 §. 180.

§. 180.

Da besonders nach andern sehr entfernten Weltgegenden sehr oft und fast meistens dem Capitain die Besorgung aller Handlungsgeschäfte aufgetragen werden, so verstehet es sich von selbst, daß er in der Handlungswißenschaft, besonders derjenigen Oerter, wohin seine Fahrt gerichtet ist, nicht unerfahren sey. Ehe wir diese Materie verlaßen, müßen wir hier noch mit wenigen der Schiffsscripturen gedenken. Dahin gehören, der gerichtliche Eigenthumsbrief, wem das Schiff gehöre, so dann das Schiffsjournal, der Seepaß, das Verzeichniß des Schiffsvolkes, die Vergleiche der Fracht, wegen alles deßen, was auf dem Schiffe geladen worden, die Frachtzettel, und zuletzt ein genaues Inventarium, über alle zu dem Schiffe gehörige Sachen und Geräthschaften. Das letztere Verzeichniß muß der Commandeur bey jeder Reise, als würklich empfangen unterschreiben. Sowohl das Journal, welches alle sich auf der Fahrt täglich ereignenden Veränderungen und Vorfälle enthält, muß entweder von dem Commandeur selbst, oder von einem besondern Schiffsschreiber, ganz genau, und ordentlich geführet werden, weil bey entstehenden Streitigkeiten, daßelbe einen Beweiß abgeben muß. Alle andre Papiere, welche wir erwähnt haben, sind eben so nothwendig in der genausten Ordnung zu halten, damit auf der Fahrt, be-

sonders in Kriegszeiten dem Schiff und der Ladung, keine Verzögerung, Verdrießlichkeit, oder ander Unglück daraus entstehe.

§. 181.

Da hier des Frachtvergleiches und der Frachtzettel unter denen Seescripturen Erwähnung geschehen, so ist noch der Unterschied zwischen beyden anzumerken. Ein Frachtvergleich ist eigentlich ein Contract über den ganzen Raum des Schiffes, und macht sich der Rehder oder der Commandeur des Schiffes, welcher den Vertrag mit dem Befrachter schließet, verbindlich, ohne Verzug, oder in einer festgesetzten Zeit zu der Ladung ein seegelfertiges mit gehöriger Mannschaft besetztes, gut calfatertes, wohl verwahrtes, mit Ankern, Seegel, Tauen auch allen nöthigen Geräthschaft, so zur Schiffahrt, und besonders dieser Reise erforderlich ist, versehenes Schiff zu liefern, auch vor allen Mund- und Kriegsvorrath zu sorgen, und die Ladung an den bestimmten Löschungs Ort zu bringen. Dahingegen aber der Befrachter sich wiederum anheischig macht, dem Rehder oder Commandeur des Schiffes, sowohl in gesetzter Zeit die Ladung zu liefern, als das bedungene Geld vor die Fracht zu zahlen. Frachtzettel hingegen, werden nur gemacht auf mancherley einzelne Waaren, welche von verschiedenen Personen und Partheyen verladen werden, und da-

hero Stück Güter heißen; von andern aber zu dem Schiff gehörigen Victualien heißt es mehrentheils, daß es vor Rechnung des Schiffes sey. Erster Vergleich heist eine Certe Parthie, letztere aber Connoissementen.

§. 182.

Das Amt eines Commandeurs auf einem Schiffe fordert ferner von ihm, das Schiffsvolk zur Fahrt anzunehmen. Dazu bedienet er sich gröstentheils der Beyhülfe des Schouts, welchem die Hauptaufsicht und gleich Gerichtsbarkeit in einem Haafen über das Seevolk sowohl, als was zum Besten des Haafens und Schiffahrt gehöret, anvertrauet ist. Es wird darüber mit ihnen, wenn sie angenommen werden, meist ein ordentlicher schriftlicher Vergleich aufgerichtet, welcher die Schiffsrolle genannt wird, und worinnen sich dieselben von dem Vornehmsten biß zu dem geringsten, gegen einen gewißen Lohn, zum Dienst und Gehorsam des Befehlhabers vom Schiff verbinden. So bald sie nun an Bord gekommen, muß ihnen auf des Schiffs Kosten, das gehörige an Eßen und Trinken gereicht werden, der Lohn aber gehet von dem Tage an, da das Schiff in See gehet, und höret alsdenn nach vollendeter Reise sogleich wieder auf, wenn das Schiff von allen Gütern rein, und entladen worden.

§. 183.

§. 183.

Ohnerachtet einem Schiffer oder Commandeur von seinen Rehdern zu Bestreitung der Unkosten gemeiniglich Geld, oder noch über dieses Recommendations- und Creditbriefe an Freunde des Ortes, wohin er zu seegeln gedenkt, mitgegeben werden, so können doch Sturm und Unglücksfälle es verursachen, daß er schon unterwegens auf der Reise einer Summe Geldes benöthiget ist. Man hat dahero zum Besten der Schiffahrt gewiße Verträge und Einrichtungen erfunden, welche dem Schiffer Gelegenheit Geld zu bekommen verschaffen. Es heist dieses, Geld auf Bodmerey nehmen. Derjenige, welcher auf solche Weise Geld vorschießet, hat eigentlich in dem darüber ausgefertigten Bodmereybriefe, erstlich die ganze Fracht, und wenn solche nicht zureicht, das Schiff selbst zum Pfande. Jedoch ist dieses nur in so ferne zu verstehen, wenn das Schiff mit den Waaren, in den bestimmten Haafen läuft, denn falls es unterwegens noch völlig untergehen solte, so verliehrt der Bodmereygeber sein ganzes Capital, ohne seinen Regreß weder an den Schiffer, noch an die Rehder auf eine oder die andre Art nehmen zu können. Indeßen pflegen dergleichen Personen, da ihnen vor diese Gefahr ein viel höheres als gewöhnliches Intresse zu nehmen erlaubt ist, dieses so einzurichten, daß nebst einem guten

Verdienst, ihnen die Prämie übrig bleibt, das ganze Quantum versichern zu können.

§. 184.

Weil aber ein Schiffscapitain, wenn er nicht ein ehrlicher Mann ist, dadurch Gelegenheit bekommt, zum Nachtheil seiner Rehder, allerhand Betrügereyen zu machen, so ist seine Gewalt hierinnen, durch gewiße Gesetze eingeschränkt.

1. Kann er keine Bodmereygelder an einem Ort aufnehmen, wo irgend einer von denen Rehdern wohnet, und selbst wenn er Mitrehder ist, wie es wohl zu geschehen pflegt, daß ein Rehder und Schiffer eine Person ist, so ist ihm nicht mehr Geld aufzunehmen erlaubt, als was in solchem Falle seine Schiffsparth austrägt.

2. Wenn er sich in einen Haafen einzulaufen genöthiget siehet, um Geld aufzunehmen, so muß er zuvörderst versuchen, ob er nicht auf seine Rehder einen Wechsel ziehen kann, oder

3. Auf gewöhnliche Intressen irgend ein Capital bekommen. Solte er aber dieses alles zu bewürken nicht im Stande seyn, und er hätte Waaren vor des Schiffes Rechnung bey sich, so ist er gehalten, solche eher zu verkaufen, als Gelder auf Bodmerey zu nehmen. Die Ursach, welche zu diesen Vorschriften Anlaß gegeben, sind die hohen Intressen, welche einem, der Geld auf

Bodmerey giebt, mit Recht zu nehmen erlaubt sind, und da sie fast niemals unter 10. pro Cent sind, den Schaden immer größer machen. Ueberhaupt hat der Schiffer sich so viel als möglich davor zu hüten, und nur in der äußersten Noth sich dieses Mittels zu bedienen.

§. 185.

Die Endigung eines solchen Bodmerey-contractes geschiehet durch Wiederbezahlung des vorgeschoßnen Geldes. Gesetzt aber das Schiff brächte nicht so viel an Land, als das Capital betrüge, so muß sich der Geber des Geldes mit dem was da ist, begnügen laßen, und den fehlenden Verlust tragen. Da aber in so einem Contract die Zeit der Wiederbezahlung nach der Ankunft des Schiffes bestimmt ist, so kann derjenige, welcher den Vorschuß gethan hat, wenn die Bezahlung nicht zu rechter Zeit erfolgt, nicht allein protestiren laßen, sondern er kann auch das Schiff mit Arrest belegen. Und wenn er alsdenn die Zahlung noch nicht erhalten kann, solches gerichtlich an den Meistbietenden verkaufen, auch von dem Tage der Protestation an, landübliche Intreßen darzu rechnen.

§. 186.

Da indeß sich fügen kann, daß ein Schiff wegen mehr als einerley Unglücksfälle so ihm zustoßen, verschiedenemal Geld auf Bodmerey

aufzunehmen sich genöthiget siehet, so haben die Gesetze es dahin verordnet, daß wenn mehr als ein Bodmereybrief vorhanden, der jüngste dem ältern vorgehet, weil durch den letzten Vorschuß, das Schiff in den Stand gesetzt worden, im Haafen einzulaufen, und seine Reise enden zu können.

§. 187.

Ohnerachtet das Meer nach dem natürlichen Rechte eine Sache ist, welches allen Menschen gemeinschaftlich dienet, von einem entlegenen Orte zum andern zu kommen, und deßen Besitz sich eigentlich niemand mit völlig gegründetem Rechte allein anmaßen kann, so ist doch der Gebrauch deßelben gewißen Gesetzen überhaupt unterworfen, welche ihren Grund in der natürlichen Billigkeit haben, und unter allen Nationen ein gemeinschaftlich Recht ausmachen. Es hat indeß jede Nation ihre eigene Gebräuche und Gesetze, die ihr eigenthümlich sind, und durch Gewohnheit, gemachte Verträge, und gewiße Ordnungen gestiftet worden. Diese heißen eigentlich die Seegesetze, oder das Seerecht.

§. 188.

Die ältesten, welche man hat, und welche gleichsam die Grundlage der neuern sind, ist

1. Das Rhodische Recht, welches schon zu der Römer Zeiten entstanden, im 12ten

Seculo

Seculo aber erst in gehörige Ordnung gebracht worden.

2. Das zu Barcellona unter dem Titel, Libre de Consolat des Fets maritims, oder: Il Consolato del Mare, gesammlet und entworfen worden.

3. Ist das Wysbische Watter und Seerecht.

4. Das Olleronische, und

5. Die Schiffsordnungen und Seerechte der ehrbaren Hansee-Städte. Zu diesen haben sich nun in den neuern Zeiten fast in jeden Schiffahrt treibenden Ländern neue und vollkommene gesellet, so daß sie alle genau zu wißen, einen eignen Theil der Rechtsgelehrsamkeit mit Recht ausmachen können.

§. 189.

Von Rechtswegen, solten alle diese Gesetze, da sie ein gemeinschaftlich Guth der Erden betreffen, ihren einzigen Grund in dem Natur- und Völkerrecht haben, da aber die mächtigen sich um die Herrschaft auf dem Meer streiten, so ist es leicht einzusehen, daß der schwächere Theil sich oft diesem allgemeinen Gesetz zuwiederlaufende Dinge gefallen laßen muß, und die überwindende Macht, sich denen Gesetzen, welche ihr nachtheilig zu seyn scheinen, so viel möglich

lich entzieht. Die Weitläuftigkeit und das Verschiedene dieser Gesetze nach allen ihren Theilen hier durchzugehen, ist weder unsre Absicht, noch weniger leidet es allhier Ort und Raum; wir wollen indeß, außer denen hier und da bereits erwähnten Gesetzen uns nur allein einige Augenblicke mit denenjenigen beschäftigen, welche das Assecuranzwesen angehen.

§. 190.

Unter so vielen Dingen und Anstalten, welche zum Besten der Handlung und Schiffahrt erfunden worden, hat die Assecuranz billig das Recht, sich der obersten Rangordnung mit einzuverleiben. Assecuriren heist eigentlich, laut eines gewißen Vertrages gegen einen bestimmten Lohn, eine Gefahr, die ein anderer zu befürchten hat, über sich nehmen, und unter gewißen festgestellten Gesetzen, den ihm aus der Gefahr entspringenden Schaden zu vergüten. Ein jeder vernünftig denkender Mensch, wird sie dahero nicht anders als ein ganz vorzügliches Beförderungsmittel der Handlung und Schiffahrt ansehen können. Durch die Nothwendigkeit, sich vor Schaden zu hüten, ermuntert, hat man sich bemühet, ein solch Mittel, diesen Endzweck zu erreichen, ausfindig zu machen, und die Geschicklichkeit der Kaufleute, hat sie erfunden.

§. 191.

Schon zu der Römer Zeiten finden wir Beyspiele, welche vielleicht der Grund seyn mögen, welche diese jetzige Einrichtung der Assecuranz veranlaßet haben. Der römische Schatz, nahm die Gefahr derjenigen Schiffe auf sich, welche vor ihr Kriegsheer aus Spanien Korn brachte. Claudius that es ebenfalls mit denenjenigen, welche aus Egypten Korn zuführten. Eigentlich aber hat dieselbe ihren Anfang 1182. genommen, da eine allgemeine Verfolgung die Juden aus Frankreich vertrieb. Die Besorgung des Verlustes, und selbigen zu verhüten, hat sowohl auf einer, als die Gewinnsucht auf der andern Seite ein Werk zu Stande gebracht, welches von einem ausgebreiteten Nutzen ist.

§. 192.

Einige davon zu berühren, so ist sie die Triebfeder, welche den Handelsmann anreitzt, mehrere Sachen zu unternehmen, da er mit weniger Gefahr solches thun kann. Sie verursacht ferner, daß alle Waaren, welche aus entlegenen Orten über See gezogen werden, ohnerachtet der Prämie, dennoch wohlfeiler zu haben sind, als es ohne Versicherung möglich wäre. Wer könnte es einem Handelsmann wohl verdenken, daß, wenn er bey Herbeyschaffung ausländischer Waaren, die Gefahr, einen großen Theil seines Vermögens zu verliehren, über sich nehmen müßte,

müste, alsdenn nicht auch einen viel größern Gewinn davor verlangen solte, mithin der Preiß der Waaren unumgänglich höher zu stehen kommen würde, als derselbe durch die Versicherung zu stehen kommen kann. Nicht allein aber wird hiedurch dieser Vortheil erreicht, sondern wenn in einem Lande ein wohl eingerichtetes Assecuranzwesen im Gange ist, so gewinnt der Staat nicht allein die Versicherungsgelder seiner Unterthanen, welche sonst an Fremde übergegangen wären, sondern es ist ein Mittel, wenn die deßhalb gemachten Veranstaltungen einmal in einem guten Rufe, wegen ihrer Accurateße und Aufrichtigkeit sind, daß selbst Ausländer in einem dergleichen Staat versichern lassen, mithin fremdes Geld eingehet, und der Ausfluß des innländischen ohne Zwang der Unterthanen gehemmt wird, denn es bleibt ein richtiger Grundsatz, was durch die Versicherung gewonnen wird, gewinnt die ganze Nation.

§. 193.

Die Gefahr aber, welche einer Gesellschaft, oder überhaupt öffentlichen Gestalt, welche das Versicherungswesen ihre einzige Beschäftigung seyn läst, daraus erwachsen kann, ist beyweiten nicht so fürchterlich, als man sich wohl vorstellet. Lange und genau gemachte Erfahrungen und Beobachtungen haben gezeigt, daß man beynahe sicher schlüßen kann, daß von 100. versicher-

sicherten Schiffen 99. glücklich ankommen. Und ein gewißer Ausländer merket in seinen Schriften an, daß von 180. Schiffen laut einem sichern Auszuge der Seeregister, jährlich im Durchschnitt nur ein Schiff verlohren gehe, daß aber der Havereyverlust von eben dieser Zeit und Zahl auf 2. Schiffe berechnet werden könne.

§. 194.

Es kommt hauptsächlich, um sicher zu gehen, darauf an, daß eine Gleichheit, der auf jedem Schiffe zu versichernden Summe gehörig beobachtet werde, und denn, daß man sich alle Mühe giebt viel zu versichern. Nicht die hohe Prämie macht den Vortheil eigentlich beym Assecuradeur aus, sondern die Menge der Schiffe, auf welche versichert wird, Es ist dieses ganz einleuchtend, da der Verlust, welchen man etwa leiden könnte, auf viele gleiche Theile vertheilt ist, so ist die höchste Wahrscheinlichkeit, daß der allergröste Theil derselben, glücklich seine Fahrt macht, mithin die Prämie gewonnen wird. Um aber, besonders bey einer neuen Anstalt die Ausländer selbst anzulocken, ihre Versicherungen daselbst thun zu laßen, so ist höchst nothwendig, die Prämien fast etwas niedriger als sie an andern Orten sind zu stellen, besonders wenn es Fahrten betrift, welche in Ansehung des Weges, oder auch der Jahrszeit nicht außerordentlich gefährlich sind. Es wird die alte Regel,

ein kleiner Gewinn und oft, sich hier in seiner klaren Wahrheit zeigen.

§. 195.

Ein großer Bewegungsgrund fremde Versicherungen zu gewinnen, als auch den Vortheil der eigenen Unterthanen dadurch zu befördern, sind gründliche und deutlich deßhalb entworfene Gesetze, welche nach allem Ernst und Gerechtigkeit ausgeübet werden. Fast jeder Ort, wo Versicherungen zur See gemacht werden, hat seine Verordnungen, welche Erfahrung, Zeit und die Billigkeit bestätigen, sie sind aber doch nicht so allgemein, daß nicht ein jeder in manchen Fällen etwas besonders festsetzen solte.

§. 196.

Die grösten Schwürigkeiten, und Anlaß zum Streit, geben die zur See beschädigten Güter, denn in dem Falle, wenn ein Schiff mit seiner ganzen Ladung völlig verunglückt, ist der Streit bald entschieden, ohne daß von Seiten des Versicherers etwas eingewendet werden kann. Wenn man einen Versicherungsschein, oder so genannte Police ansiehet, so solte man fast nicht glauben, da beynahe alle mögliche Unglücksfälle nahmentlich ausgedruckt sind, daß je ein Streit entstehen könnte. Dem ohngeachtet ist es unmöglich darinnen alle Fälle so genau zu bestimmen, daß nicht ein oder der andre Theil

Grün-

Gründe finden solte, Einwendungen machen zu können.

§. 197.

Durch Seeschaden überhaupt genommen, verstehet man alle wiedrige Zufälle, die denen Schiffen, oder darauf geladenen Waaren, von der Zeit ihrer Einschiffung und Abfahrt, bis zu ihrer Ankunft in dem bestimmten Ort begegnen. Ein dergleichen Schaden, er geschehe an Schiff oder Ladung, benennt man mit dem Wort Haverie, und diese pflegt man gemeiniglich in drey besondere Arten einzutheilen. Nemlich 1) in die einfache oder ordinaire Haverie. 2) in Haverie grosse und gemeinschaftliche, und 3tens in die besondere. Nach diesen drey Gattungen werden alle Seeschaden eingetheilet, und denen deßhalb jedes Ortes ergangenen und eingeführten Gesetzen gemäß beurtheilet, und abgemacht.

§. 198.

Durch die einfache oder ordinaire Haverie verstehet man meistentheils alle außerordentliche Ausgaben und Unkosten, Unglücksfälle an Anker und Takellage, welche durch einen Sturm oder andern Unglücksfall verursacht worden, so wie alle Schaden, welche an Waaren, durch Verursachung oder Vernachläßigung des Schiffers oder Schiffsvolkes geschieht, diese muß der Eigenthümer des Schiffs tragen, so wie im ersten

sten Fall ⅓ auf das Schiff ⅔ aber auf die Ladung kommt. Die zweyte Gattung ist Haverie grosse. Dahin gehören alle außerordentliche Ausgaben, Schaden und Verlust, die man zum Besten, gemeinschaftlichen Wohlfahrt und Erhaltung des Schiffes und seiner Ladung anwendet. Ferner, alles was im Sturm von der Takellage in See geworfen oder gekappet werden muß, und zur Rettung des Schiffes verloren gehet. Dieses muß Schiff und Ladung zu gleichen Theilen tragen. Besondre oder kleine Haverie sind 3tens die ausserordentlichen Unglücksfälle, welche entweder dem Schiff oder dessen Ladung besonders zustoßen. Als die Beschädigung der Masten, Seegel und Tauen durch Sturm. Da dieser Schaden von ohngefähr verursacht wird, und nichts zur Erhaltung des Schiffes, wie bey der vorigen Gattung beyträgt, so fällt dieser Schaden den Rehdern zur Last, eben so, als wenn Waaren mit Gewalt durch Seeräuber aus dem Schiff genommen werden, der Schaden in diesen und ähnlichen Fällen, dem Eigenthümer derselben zufällt.

§. 199.

Da aber mit der großen Haverie viel Betrug vorgehen könnte, so kann solche nicht davor gerechnet, und betrachtet werden, wenn nicht nachfolgende Umstände sie dazu qualificiren. Der Schiffer oder Commandeur des Schiffes muß beweisen, daß

1) die Gefahr Schiff und Ladung zu verlieren, augenscheinlich gewesen.

2) Muß derselbe mit seinen Seeofficieren darüber Rath gehalten und dieselben es genehmiget haben.

3) Die Rettung des Schiffes auch würklich erfolgt seyn.

Diese Sätze muß der Schiffer bey seiner Ankunft im Haasen, wo er Haverie eröfnen will, durch seine Seeofficier und gesammtes Schiffsvolk bezeugen und eidlich erhärten laßen. Man pflegt auch noch, wenn ein Schiff, von einem feindlichen Schiffe angehalten, oder mit embargo belegt wird, ferner wenn es um Schiffbruch zu vermeiden, vor gut befindet in einen fremden Haasen eingelaufen, alle durch diese Umstände verursachten Unkosten, da sie zu der Erhaltung des Schiffes gedienet haben, mit unter die grosse Haverie zu rechnen.

§. 200.

Die Gefahr pflegt gemeiniglich in Absicht auf den Versicherer sich sogleich anzufangen, als die Waaren vom Lande genommen, und in die Lichters oder Barquen gebracht werden, und nicht eher zu endigen, biß solche wieder an ihren Löschungsort an Land gebracht worden. Die Engländer haben hierinnen eine Ausnahme, da sie die Gefahr nicht eher vor gültig erkennen, biß

die Waaren würklich im Schiffe liegen. Erstere Gesetze sind beßer vor den Versicherten, da sich würklich schon Unglücksfälle beym Einladen in die Lichters oder Barque ereignen können.

§. 201.

Da in einer Police der Ort ausdrücklich bestimmt seyn muß, wohin die Waaren abgesandt werden, so wird auf diesen Fall, die Assecuranz null und nichtig, wenn der Versicherte die Waaren in einen andern Haafen heimlich gehen läst, und solche verunglücken solten; da im Gegentheil die Versicherung in ihrer vollen Krafft und Werth bleibt, wenn das Schiff eine andere Fahrt, ohne Vorwißen oder Befehl des Versicherten genommen, oder auch durch Noth und andere triftige Umstände gezwungen worden, in einen andern Haafen einzulaufen.

§. 202.

Wenn nun bey einem sich ereignenden Schaden, von allen Theilen aufrichtig und redlich gehandelt wird, so ist die Eintheilung deßelben keinen großen Schwürigkeiten unterworfen. Gemeiniglich wird eine dergleichen Untersuchung und Eintheilung des Schadens, durch zwey oder mehrern von sämtlichen Intressenten gemeinschaftlich erwählten Personen entworfen und berechnet, welchen denn zugleich gegen eine gewiße Vergütung vor ihre Mühe, alle die Ge-

schäfte, welche die Erhaltung und Besorgung des Schiffs und Ladung erfordern, völlig aufgetragen ist. An manchen Orten sind dazu besonders gerichtlich verordnete Personen, und z. B. in Amsterdam werden besondre Commissarien von der Assecuranzcammer dazu erwählt, so wie es in Hamburg durch den dazu vereydeten Dispacheur geschiehet.

§. 203.

Ein dergleichen Bevollmächtigter hat zu Regulirung dieser Sache, zu erst zu wißen nöthig, wie viel der wahre Werth des Schiffes und der gesammten Ladung genau betragen. Es müßen ihm dahero von Seiten des Schiffes alle Papiere und Rechnungen, welche einigermassen in den Schaden einen Einfluß haben, abgeliefert werden. So wie der Werth des Schiffes durch die Rehder, oder durch eine besondere Taxe bestimmt wird, so sind in Absicht der Ladung, die Eigenthümer verbunden, ihren Werth durch die Original Einkaufsrechnung zu beweisen, da ohne diesen Beweiß, ohnstreitig diejenigen, denen ihre Waaren verlohren, oder beschädiget worden, solche in einen höhern Preiß und im Gegentheil, diejenigen, welche ihre Waaren erhalten, dieselben zu ihrem Vortheil niedriger ansetzen würden. Es könnte hier noch viel mehr angeführt werden, welches sowohl die Schiffahrt an und vor sich allein, und ihre be-

sondere Arten, anbetrift, als auch was zum Assecuranzwesen gehöret, allein wir werden uns dadurch nur zu sehr von unserm Endzweck entfernen, da diese Dinge hier nur als ein Theil der Staats = Commercien = Wißenschaft zu betrachten und anzuführen waren.

§. 204.

Wir wenden uns demnach zu dem zweiten Hauptgeschäfte des Handels, und dieser ist der vortheilhafte Absatz der Waaren. Es gehöret diese Sorge zwar eigentlich vor den Kaufmann, da der Fleiß und die Vorsicht, welche er anwendet, viel abzusetzen, die Mittel sind, ihm Reichthümer zu verschaffen. Alleine es ist auch nothwendig von Seiten der Regierung ein genaues Augenmerk darauf zu haben. Der Absatz der Waaren, vorzüglich solcher, welche das Land und eigne Manufacturen hervorbringen, kann durch Unterstützung und Anleitung sehr vergrößert werden. Obzwar sonst der zu erlangende Vortheil gemeiniglich schon von selbst einen klugen Kaufmann anreitzt, die dazu dienlichen Wege zu erwählen, so können doch Umstände, auch zuweilen Vorurtheile bey ihm vorwalten, welche veranlaßen, daß er sich entweder gar nicht, oder doch sehr laulicht um mehrere Auswege seinen Absatz zu vergrößern, bemühet.

§. 205.

Es können dahero öftere Aufmunterungen, Anleitungen und reiflich überdachte Vorschläge zur Vermehrung der Ausfuhr inländischer Producte und Manufacturwaaren in Absicht auf den Kaufmann ungemein viel würken, und das öftere Anreitzen, endlich Gelegenheit geben, den Handel mit verschiedenen Waaren, an Orte auszubreiten, wohin sie vorhero niemals gangbar waren. Was auf diesen Fall, von Seiten eines gut eingerichteten Manufacturwesens erforderlich ist, werden wir bey näherer Betrachtung der Manufacturen und Fabriquen deutlicher bestimmen.

§. 206.

So wie die gröste und vornehmste Absicht, welche die Beförderung und die Vergrößerung des Absatzes von Waaren von Seiten der Regierung diese ist, alle im Lande errichtete Manufacturen und Fabriquen in einen größern Flor zu setzen, um dadurch den allgemeinen Reichthum des Staats zu vergrößern, zugleich aber auch denselben mit allen dergleichen Dingen zu versehen, welche sowohl zum nothwendigen, als angenehmen Leben der Unterthanen unentbehrlich sind, so bleibt auf Seiten des Kaufmanns die gröste und stärkste Triebfeder aller seiner Unternehmungen, der Gewinnst, und die Begierde, dadurch sein Vermögen zu vergrößern. Es geschähe

schähe nun die Vergrößerung, durch was sie wolle, so bestehet ihre wahre Größe, nur allein in dem Verhältniß, welches sie in Absicht auf Gold und Silber hat.

§. 207.

Nachdem man Gold und Silber zum alleinigen Maaßstabe und Vergütungsmittel gemacht hat, so ist es dadurch zu einer Sache geworden, worauf der Grund der Commercien beruhet. Denn alle Arten des Handels, und Umsatzes von Gütern, haben nur allein die Absicht Gold und Silber davor zu erhalten. Selbst wenn Waaren gegen Waaren umgetauscht werden, so kann ihr Werth nicht anders, als nach dem Verhältniß, was sie gegen Gold und Silber haben, bestimmt werden, und der Endzweck davon ist, zuletzt doch solches davor zu bekommen.

§. 208.

Da Gold und Silber der Grund der Commercien sind, so kann solches auf zweyerley Weise betrachtet werden. 1. Als eine Waare, und 2. als ein allgemeines Vergütigungsmittel. 1. Als eine Waare betrachtet, ist alles ungemünzte Gold und Silber, überhaupt davor zu rechnen, und in Absicht auf auswärtige Münzen, kann es auch nicht anders, als eine Waare angesehen werden, da selbige nur nach ihrem innern Gehalt, nehmlich in dem Verhältniß,

welche

welche sie in Ansehung ihrer Feine auf Gold und Silber haben, gerechnet werden können. Die zweyte Art, da es als ein allgemein Vergütigungsmittel angesehen werden kann, hat eigentlich nur seine beständige Beziehung, auf die Münzsorten, welche in einem Lande daraus geschlagen werden. Da nicht alle Lande einen gleichen Münzfuß haben, sondern eines beßere Geldsorten als das andre schlägt, so kann mithin daßelbe, nur ein allgemein Vergütigungsmittel, vor das Land wo es geschlagen, oder vor alle die Provinzen, welche einem Herren gehören, abgeben, in Beziehung aber auf den Handel mit auswärtigen wird es zwar ebenfalls zu diesem Gebrauch dienen, allein nur nach dem Verhältniß, welches es nach seinem innern Gehalt gegen Gold und Silber würklich hat.

§. 209.

In den ältesten Zeiten wog man das reine Gold und Silber einander zu, und es konnte dahero zu einem ganz vollkommen allgemeinen Maaßstab dienen, biß endlich die Vergrößerung und Ausbreitung der Handlung, es nothwendig machte, gewiße Stücke Gold und Silber, mit ihrem Gewicht und Werth zu bezeichnen, um der Mühe, und auch der Betrügereyen, durch falsch Gewicht fernerhin überhoben zu seyn. Einige schreiben diese Erfindung Münze zu prägen, dem Darius Hystaspes, andre aber denen

Phönicier zu; beydes kann möglich seyn, da vielleicht die Phönicier im Kleinen, zum Vortheile ihrer Handlung dergleichen Gold- und Silberstücke gemacht, Darius aber der erste gewesen, welcher als Monarch das Münzwesen besorgt, und ordentlich eingericht hat.

§. 210.

Der Werth welchen man Gold und Silber beylegt, ist nicht eine willkührliche Uebereinstimmung der Menschen, sondern hat seinen zureichenden Grund in der Seltenheit, Dauer, Mühe und Unkosten, welche die Menschen es zu erlangen, und aus seinem Entstehungsort zu gewinnen anwenden müssen. Es ist dahero nicht zu zweifeln, daß eine so kostbare und angenehme Sache als Gold und Silber sind, nicht bald in denen ältesten Zeiten, von gewinnsüchtigen Leuten mit andern Metallen verfälscht worden sey, und es ist höchst wahrscheinlich, daß sowohl der Verfälschung, als zu leichten Gewicht genaue Gränzen zu setzen, dieses Gelegenheit gegeben hat, das Ausmünzen von Gold und Silber, und die Bestimmung des innern Gehaltes, zu einer Handlung zu machen, welche allein vor den Monarchen gehört.

§. 211.

So vortreflich diese Einrichtung war, daß allein der Oberherr eines Landes, diese Ausmün-

münzung besorgte, um dadurch allen Vervortheilungen vorzubeugen, so finden wir doch in der alten römischen Geschichte ein Beyspiel, daß dergleichen Münzen, welche nur das Ansehen, nicht aber den innern Werth hatten, von denen Römern geschlagen worden. Im ersten Carthaginiensischen Kriege, war Rom nicht mehr im Stande, die erforderlichen Gelder zur Fortsetzung des Krieges, aufzubringen; Es nahm dahero seine Zuflucht zu einem Mittel, welches in neuern Zeiten schon oft, aber allemal zum grösten Nachtheil der Unterthanen eines Staats, des Regenten, welcher solches thut, nachgeahmet worden. Rom prägte nehmlich Geld, deßen innerer Werth nur $\frac{1}{6}$ desjenigen betrug, wovor es ausgemünzt war, und durch diese Art gewann also der Römische Staat $\frac{5}{6}$. Es bleiben indeß, so wie sie zwar einen Staat in der Noth helfen, dennoch dergleichen leichte Münzausprägungen eine Sache, welche von einem gütigen Monarchen entweder niemals, oder wenigstens nur in dem allerletzten Falle als eine Hülfe gebraucht werden. Die Erfahrung weist, daß die Prägung schlechter Münzen, die schwerste und schädlichste Contribution ist, welche ein Fürst nur je, von seinen Unterthanen erheben kann. Dahero ist das Geld nur ein allgemein Vergütigungsmittel vor das Land, vor welches es geschlagen worden, in Absicht aber, auf den ausländischen Handel, bleibt Gold und Silber,

Silber, nach seinem Verhältniß nur allein der einige richtige Maaßstab.

§. 212.

Da sowohl der Werth der Münzen eines Landes gegen des andern so verschieden ist, als auch die Uebersendung so vielen Schwürigkeiten und Gefahren unterworfen, so hat im letzten Fall, die Geschicklichkeit der Kaufleute ein Mittel erfunden, ihre Gelder in die entlegensten Orte, ohne sonderliche Mühe und Gefahr zu übermachen, so wie im ersten Fall, sich den wahren Werth einer ausländischen Münze gegen die ihrige zu verschaffen. Aus diesen beyden Stücken ist der Wechsel, und das Agio entstanden, und die Handlung dadurch mit einem neuen Zweige bereichert, die Staats-Commercien-Wißenschaft aber, mit einer Sache vermehret worden, welche von ihr eine genaue Aufmerksamkeit verdient.

§. 213.

Den ersten Entwurf dazu hat die nehmliche Gelegenheit, wie zu Erfindung der Assecuranz gegeben, nehmlich die Vertreibung der Juden aus Frankreich unter Philipp dem Langen. Da dieselben nicht sogleich ihr Vermögen mitnehmen konnten, so überließen sie es derweile an Bekannte, und bedienten sich durch andere Kaufleute oder Reisende, einer Art Zettel, vor

welche

welche sie ihnen übertrugen, den Werth ihres Vermögens zu empfangen, um es ihnen an dem Orte ihres Aufenthaltes wieder zu bezahlen. Einige Zeit nachhero, ahmten es die Italiener nach, und brachten diese ganze Unternehmung auf einen ordentlichen Fuß. Man kann dahero nicht ganz recht denen Italienern die würkliche Erfindung der Wechselbriefe abstreiten, obzwar die Französischen Juden, durch eine ähnliche Art, damit den Anfang gemacht.

§. 214.

Ein Wechsel oder Wechselbrief ist dahero in genauem Verstande, der Tausch derjenigen Gelder, welche man auswärts stehen hat, gegen den Empfang des Werthes derselben, in innländischen Geldsorten. Der Unterschied, welcher zwischen dem innern Werth beyder Münzen sich befindet, und Verhältnißmäßig vergütet werden muß, ist das Agio. Beyde Stücke brachten eine ganz neue Art von Handlung zuwege, und da dieselbe sich vergrößerte, so fand die Gesetzgebende Macht, um sie sowohl zu unterstützen, als auch allen betrüglichen Dingen vorzubeugen, vor gut und nothwendig, die scharfsten Gesetze deßhalb zu ertheilen, und dieses ist das Wechselrecht. Solches hier weitläuftig aus einander zu setzen, oder die Arten der Wechsel und ihre Vorsichtsregeln genau zu betrachten, sind nicht eigentlich zu meiner Absicht

sicht nothwendig, noch weniger erlaubt es der Raum; wir wollen dahero uns nun zu einer Sache wenden, und selbige kürzlich erläutern, welche mit denen Wechselgeschäften in einiger Verbindung stehet, und denenselben auf alle Weise beförderlich ist. Dieses sind die Bancon, und es wird sich dabey noch verschiedenes in Beziehung auf den Wechselhandel sagen laßen.

§. 215.

Eine Banco aber ist eine öffentliche Anstalt des Staats, in welcher ein jeder unter Vertretung deßelben seine Gelder sicher einlegen, und zu allen Zeiten wieder haben kann. Die Gemächlichkeit, welche sie verschaft, in kurzer Zeit die grösten Summen bloß durch Anweisung auf dieselbe, zu bezahlen, ertheilt ihr schon einen großen Werth, welcher aber durch die Sicherheit, da der ganze Staat vor die ihr anvertrauten Gelder Bürgschaft leistet, dieselbe vollends vorzüglich schätzbar wird.

§. 216.

Die Italiener haben eigentlich den Anlaß dazu gegeben. Ihr damaliger großer Handel durch ganz Europa verschafte ihnen außerordentlichen Reichthum, und es vertrauten denen Kaufleuten, sowohl geistliche als weltliche Personen ihr Vermögen an, nur dadurch von dem Capital Zinsen zu gewinnen. Dieses gab Gelegen-

legenheit mit einander in gewissen Fällen sich zu vergleichen, und durch Anweisungen statt baaren Geldes sich zu bezahlen. Da darzu noch der Wechselhandel recht im Gang kam, so wurde diese Bequemlichkeit noch immer höher getrieben, und derjenige Kaufmann, welcher sich mit dem Wechselgeschäfte, und solchen Auszahlungen abgab, wurde ein Bankhalter, oder nach heutiger Art ein Banquier genannt. Das Wort Bank hat aber ohnstreitig wohl seinen ersten Ursprung, von denen Geldwechslern des alten Roms, welche ihren Umtausch der Münzsorten auf denen Marktplätzen auf Bänken verrichteten. Da indeß einige von denen Kaufleuten, welchen andre Personen ihr Vermögen anvertrauet hatten, zurückkamen, und außer Stand gesetzt wurden zu zahlen, so trat endlich der Staat, nachdem er das nützliche und vortheilhafte einer solchen Privatanstalt eingesehen, ins Mittel, und errichtete eine dergleichen öffentliche Banco, vor deren Sicherheit er durchaus Bürgschaft leistete.

§. 217.

Die erste dergleichen Anstalt wurde zu Genua 1407. errichtet, und sie wurde bald sehr ansehnlich und groß, da jedermann darinnen sein Vermögen sicher niederlegen konnte. Sie hat indeß in dem Jahr 1746. sehr viel von ihrem Ansehen verloren. Dem Beyspiel von Genua

folgte

folgte Venedig nach, und errichtete 1587. auch eine Banco, welche aber in allen Stücken weit vorzüglicher war, daß man sie also mit Recht, vor die erste und ordentlichste Banco halten kann, welche allen übrigen nachher entstandnen zu einem Muster geworden. Ihr Bancogeld hat einen beständigen Unterschied gegen Courant von 20 pro Cent, dem sie aber noch das sopra Agio beygefügt, welches verschiedentlich steigt und fällt. Ihre Zahlungen geschehen durch Ab- und Zuschreiben. Dieser folgt die Amsterdammer nach, welche im Jahre 1609. errichtet wurde. Sie zahlt ebenfalls durch Ab- und Zuschreiben, und ihr eigentliches Bancogeld sind Duccatons zu 3 Gulden, welche, da sie in gemeiner Zahlung 63. Stüver gelten, gegen Bancogeld ein Agio von 4 biß 5 pCt. verursachen. Auch Hamburg errichtete 1619. eine dergleichen Bank. Ihr Bancogeld sind Speciesthaler zu 3 ℳ. und sie zahlet durch Ab- und Zuschreiben. Zwey Jahre darauf, nemlich 1621. kam eine in Nürnberg zu Stande, welche fast auf ähnliche Art, wie die vorige eingerichtet ist.

§. 217.

Endlich entstand 1694. in London die Banco. Die Veranlaßung dazu gab, der Vorschuß an den Staat, von einer Gesellschaft, welchen sie mit 1200000 Pfund Sterling demselben geleistet hatte. Ihre innere Einrichtung

bestehet darinnen, daß sie denen Eigenthümern der eingelegten Gelder jährlich gewiße Interessen zahlt, und übrigens im nöthigen Falle dem Staat ansehnliche Summen vorschießt. Diese zahlet durch Ab- und Zuschreiben, theils durch Banconoten, wie auch mit barem Gelde. In Stockholm, wurde, ohnerachtet schon seit 1668. die sogenannte Reichsbank gestanden, dennoch erst 1726. angefangen, die mehrsten Zahlungen mit Bancozetteln zu thun, und die Copenhagner Assignations- und Leihbank kam 1736. zu Stande. Wien und Paris versuchten ebenfalls in diesem Jahrhundert Banken anzulegen, sie ließen aber bald wiederum diese Gedanken fahren. Im Jahr 1765. errichtete endlich unser großer Monarch die Banken in Berlin und Breslau. Sie bestehen aus einem Giro und Disconto Comptoir; das Bankogeld sind Pfunde, deren vier einen Friedrichsd'or ausmachen. Sie zahlet durch Ab- und Zuschreiben, mit Banconoten und baar, und an Sicherheit wird ihr so leicht keine den Vorzug streitig machen, da die Bürgschaft vor sie, von einem Monarchen geleistet wird, dessen Schatzkammern angefüllt, und seine ganzen Länder ohne die geringsten Schulden sich befinden. Von der in vorigem Jahre in Altona errichteten Banco läßt sich ihrer Jugend wegen noch nichts weiter sagen, als daß sie wohl wahrscheinlich ihrer alten Nachbarin keinen großen Schaden zufügen werde.

§. 219.

Der Hauptgrund einer Banco ist der alleinige Credit, welchen sie bey In- und Ausländern hat. Darauf beruhet ihre Größe und Stärke, und der geringste Umstand, welcher denselben verletzt, ist eine fast tödliche Wunde vor die ganze Anstalt. Da ihre Absicht zugleich ist, die Größe des Umlaufs von Gelde zu vervielfältigen, so hat sie dabey alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen, um dadurch sich nicht unvermerkt schädlich zu werden. Es ist ohnstreitig, daß der Papiercredit der sogenannten Banconoten als Vorstellungszeichen des Geldes, seine ganze Summa im Staat vermehrt, es kann aber auch, wenn diese Vermehrung durch Papier zu stark wird, vor den Credit der Banco nachtheilige Folge haben.

§. 220.

So wie der Ueberfluß einer Waare, dieselbe oft unter ihren wahren Werth erniedriget, eben so verhält es sich mit einer allzugroßen Anzahl umlaufender Bancopapiere. Wir haben davon ein Beyspiel an Venedig. Venedig bediente sich bey einem ihrer Kriege, welchen es führte, den Credit der Banco, zur Bestreitung der öffentlichen Unkosten. Das Bancogeld vermehrte sich, auf so eine Weise, daß es das Verhältniß des würklichen Geldes im Staat überstieg. Es zog dieses den Nachtheil nach

sich, daß das Bancogeld, anstatt 20 pro Cent Agio gegen Courant gegolten zu haben, 20 pro Cent schlechter als selbiges wurde, und die Folgen würden noch schlimmer geworden seyn, wenn nicht die Republik den glücklichen Einfall schleunig ins Werk gerichtet hätte, fremde Gelder aufzunehmen, und einen Theil seiner Gläubiger damit zu befriedigen. Ein ähnlicher Vorfall geschahe in Frankreich 1716. mit den Banconoten des Law. Es ist dahero von Seiten eines Staats alle nur erdenkliche Vorkehrung zu machen, und Obacht zu geben, daß alles, was nur einen Schein von Mißcredit in Absicht der Banco, auch auf die entfernteste Art, erregen kann, von selbige sorgfältig abgekehret bleibe.

§. 221.

Zuweilen ist es dennoch bey aller angewandten Vorsicht nicht immer möglich, alles so einzuleiten, daß sich nicht auch Begebenheiten ereignen solten, welche einer so öffentlichen Anstalt, als die Banco ist, wenn dieselbe auch noch so schön, und solide gegründet, unangenehme Zufälle erregen könnten. Eine übertriebene Furcht kann veranlaßen, daß alle Bancogläubiger ihre Gelder zurück haben wollen. Will sie in solchem Falle ihr Ansehen behaupten, so müßen alle mögliche Mittel, schleunig angewandt werden, sogleich einen Theil der Gläubiger zu be-

friedigen, und so werden die andern alsdenn, wenn sie sehen, daß sie zu zahlen anfängt, bewogen werden, ihre Gelder derselben wieder zu überlaßen, die ungegründete Furcht wird verschwinden, und die Banco wird nicht allein ihren Credit erhalten, sondern sogar vergrößern.

§. 222.

Ein dergleichen Zufall ereignete sich 1672. in Amsterdam bey der dortigen Banco, als die Franzosen in Holland eindrungen. Diese Annäherung des Feindes, bewog die Gläubiger, ihr Geld aus der Bank zu fordern. Sie fieng an auszuzahlen, allein da es mit der Zahlung nicht schleunig gieng, so machte die Furcht, daß ein Theil der Gläubiger seine Bankoscheine mit Verlust zum Verkauf ausboth. Es fanden sich begüterte Kaufleute, welche diese Furcht beßer und als ungegründet einsahen, und kaum waren mit Verlust von 4 biß 5 pro Cent etliche dergleichen Scheine verhandelt worden, als die Furcht zu verschwinden anfieng, und endlich gänzlich aufhörte, da die Gläubiger sahen, daß sich andre Leute fanden, welche kein Bedenken trugen, an ihrer Stelle Gläubiger der Banco zu werden.

§. 223.

Die Banken haben ferner den Nutzen, daß man von selbigen gegen Unterpfand, von Gold, Silber

Silber, Jouvelen, auch wohl andern unverderblichen Waaren, Gelder vor ein niedriges Intresse darauf Vorschußweise erhalten kann. Es ist dieses ein nicht geringer Vortheil, besonders wo auf unverderbliche Waaren ein Vorschuß geleistet wird. Z. B. Ein Kaufmann, welcher eine Parthey Waaren vorräthig hat, von welcher er nach guten Gründen voraussiehet, daß sie in kurzer Zeit, um ein ansehnliches im Preiß steigen muß, hat Geld von nöthen, so ist eine Hülfe der Art sich Geld zu verschaffen, vor ihn ein würkliches Glück, da er zugleich in Stand gesetzt wird, nicht allein sogleich seinen Bedürfnißen abzuhelfen, sondern auch seinen auf Speculation aufhebenden Waaren, einen ansehnlichen Vortheil zu erlangen, welcher ihm bey seiner Geldbedürfniß ohne diesen Beystand der Banco entweder völlig entgangen wäre, oder wenigstens ein mehrers gekostet hätte.

§. 224.

Da aber der Credit die Seele der Banco ist, so muß sie aus diesem Grunde nichts unternehmen, was einigen Einfluß in die öffentlichen Geschäfte des Handels hat. Sie giebt alsdenn selbst zu unangenehmen Dingen vor sich leicht Anlaß. Noch weniger wäre es guten und vernünftigen Gründen gemäß gehandelt, wenn eine Banco sich mit eigenen Wechselgeschäften, es sey mittel- oder unmittelbar abgeben wolte.

Nicht allein wäre dieses in Absicht der übrigen Wechselhändler in einem Staat unrecht gehandelt, sondern es würden dadurch auch andre Handelsleute leiden, da sie den Cours lenken kann wie sie will. Durch ein dergleichen Wechselhandel, würde sie nicht allein ihrer Absicht zuwieder handeln, sondern sie gäbe auch gegründeten Anlaß, selbige nicht mehr als eine Anstalt zu betrachten, worinnen ein jeder sein Vermögen sicher niederlegen könne, sondern vielmehr sie vor das gröste Wechselcomptoir anzusehen, welches mit dem ihm ertheilten Credit, die ansehnlichste und vorzüglichste Wechselhandlung im Staat treibt. Es sind indeß dieses Gedanken, welche vielleicht niemals den Grund zu einem Mißtrauen einer Banco zuziehen werden, da fast nicht zu glauben, daß sich Leute finden können, welche eine so nachtheilige Art, Geld zu verdienen einen Staat anrathen können, und noch weniger ist zu vermuthen, daß ein Regent oder Staat bey genauer Prüfung einem solchen Vorschlage Gehör zur Ausführung geben könne.

§. 225.

Alle Anstalten, welche von Seiten eines Fürsten in Beziehung auf das Commercium gemacht werden, haben die Beförderung deßelben, zu ihrer alleinigen Absicht, und diese ist, das gesammte Vermögen zu vermehren. Diesen Endzweck zu erlangen, sind zwey Stücke unumgäng-

gänglich nöthig, auf das sorgfältigste zu beobachten, und alle auf die wahre Beförderung der Handlung abzielende Entwürfe und Einrichtungen haben darinnen ihren Grund.

1. Muß mit aller möglichen Sorgfalt verhütet werden, daß nicht mehr Gold oder Silber aus dem Lande gehe, als würklich wieder hereingebracht wird, sondern vielmehr die Einfuhr deßelben den Ausgang weit übertreffe.

2. Der Werth aller Landesproducte, so ausgeführet werden, müssen in dem grösten Grade ihrer Vollkommenheit, und in solcher Menge ausgehen, daß sie den Werth der ausländischen eingehenden, übersteigen.

Auf diesen beyden Sätzen, beruhet die ganze Wißenschaft einen Handel groß und blühend zu machen, und alle andre angewandte Mittel, das Geld im Lande zu behalten, z. B. das Verboth der Ausfuhr von Gold und Silber, baaren Geldes ꝛc. sind zu schwach diese Absicht zu erreichen, da die Gewinnsucht alle List und Mittel anwenden wird, ohnerachtet des schärfsten Verbothes ihren Endzweck zu erreichen. Man muß dahero auf andere und gründlichere Mittel denken. Es sind zwey Wege, wodurch man dazu gelangen kann. Ein Fürst muß darauf bedacht seyn, auf eine weise Art 1) die Menge fremder Waaren, welche sonst in seinem Lande ein-

geführet worden, zu verringern und dergleichen Verfügungen zu machen, daß die Einfuhr geschwächt wird und endlich nach und nach aufhört. Und denn 2) alle Mittel anwenden in seinen Landen alles mögliche selbst zu gewinnen, und die Ausfuhr der Landesproducte zu befördern und zu vergrößern.

§. 226.

Ohnerachtet man heut zu Tage, den ersten Satz auszuführen, sich des Mittels fast allgemein bedient, und die Einfuhr einer Waare zu verhindern, selbige entweder ganz zu verbiethen, oder doch im gelindsten Falle, sie mit sehr hohen Abgaben zu beschweren, dieses aber nicht allemal eine so erwünschten Erfolg hat, daß nicht auf der andern Seite wiederum unangenehme Dinge, daraus entspringen solten, so bleibt dahero, das 2te Mittel das bequemste, sicherste, und zugleich vortheilhafteste.

§. 227.

Um alles mögliche im Lande selbst zu erzeugen, muß der Fürst die Aufnahme und Beförderung der Landwirthschaft, und denn Manufacturen und Fabriquen sein höchstes und vorzüglichstes Augenmerk seyn laßen. Die Landwirthschaft bringt nicht allein den meisten Stoff zu Manufacturen hervor, sondern auch den Ueberfluß von Lebensmitteln, und der daher entstehende

hende niedrige Preiß derselben, ist unumgänglich nöthig, wenn eine Manufactur Waaren liefern soll, welche gegen andre ähnliche Waaren, in Ansehung ihres Werthes die Waage halten sollen.

§. 228.

Da Manufacturen und Fabriquen ein so großes Mittel sind, einen Staat reich zu machen, so verdienen sie, daß wir denenselben eine nähere Betrachtung kürzlich widmen. Ohnerachtet Manufacturen und Fabriquen eigentlich von denen Handwerkern und Künstlern unterschieden, letztere aber im Grunde ebenfalls, daß was die ersten im großen, diese im kleinen sind, nur daß sie unter gewißen besondern Einrichtungen stehen, welche bey denen Manufacturen nicht statt haben, so wollen wir in so ferne sie das Ihrige zu gleichem Endzweck beytragen, solche mit in diese Betrachtung einschließen.

§. 229.

Manufacturen und Fabriquen aber, und die dahin einschlagenden Handwerker und Künstler, sind Werkstätte, und Nahrungsgeschäfte, wodurch vermittelst Fleiß und Geschicklichkeit, sowohl ganz rohe Materialien, als auch bereits zum Theil schon verfertigte Waaren, zu ihrer grösten Vollkommenheit gebracht werden, um sowohl zur Nothdurft als Bequemlichkeit der

Menschen zu dienen, als besonders in dem Commercio in Menge, als eine Waare gelten zu können. Wir wollen in dieser Betrachtung zwey Abtheilungen machen, davon die erste dasjenige, was zu Anlegung der Manufacturen und Fabriquen gehört, und dabey zu beobachten, so wie die 2te was zu ihrer Unterstützung und Erhaltung nothwendig, zeigen soll.

§. 230.

Es ist nicht genung den Willen und Vermögen zu haben, eine Manufactur und Fabrique anzulegen, sondern es gehöret eine solche genaue Untersuchung und Ueberdenken, aller dahin einschlagender, und damit verbundenen Umstände, dazu. Eine genaue Kenntniß, sowohl von allen Arbeiten, die dabey vorfallen, sie seyn auch noch so geringscheinend, als sie nur wollen, so wie von dem dazu gehörigen Stoff, wird vor allen Dingen erfordert. Es ist oft ein kleiner Umstand, welcher verhindert, daß ein dergleichen Werk seine Arbeiten, entweder an der Güte, oder an äußerer Schönheit, mangelhaft liefert, und sich nicht erheben kann, Waaren hervorzubringen, welche durchgehends den Geschmack der Abnehmer befriedigen.

§. 231.

Die gröste Nothwendigkeit und Klugheit erfordert dahero, daß bey einer anzulegenden Manufac-

nufactur oder Fabrique erstlich dahin gesehen werde, ob im Lande selbst so viel rohe Materialien gewonnen werden, und das benöthigte dazu zu haben ist, oder ob solches andre Länder liefern müßen. Sind die dazu gehörigen Grundstoffe im Lande selbst genungsam zu haben, so hat die Manufactur schon einen großen Theil von Hofnung vor sich, ihre Arbeit ungestöhrt, und vortheilhaft treiben zu können. Und gesetzt, es wäre bishero der dazu benöthigte Stoff im Lande noch nicht von solcher Menge, als erforderlich, erbauet worden, so braucht es nur von Seiten der Regierung, Befehl und Anreitzung an den Landmann, sich auf den Anbau deßelben zu legen, so ist gewiß, daß derselbe, wenn er einen neuen Weg siehet, seine Einkünfte zu verbessern, und seine durch den Landbau neuerworbene Producte einen gewißen und schleunigen Absatz erlangen, in sehr kurzer Zeit, es sich wird äusserst angelegen seyn laßen, den benöthigten Stoff vor die Manufactur zu liefern.

§. 232.

Solte indeß das Land, in welchem eine dergleichen Manufactur angeleget werden soll, selbst entweder wegen des Clima oder anderer Umstände nicht vermögend seyn, den Hauptstoff zu liefern, so ist deßhalb dennoch eine dergleichen Manufactur nicht zu unterlaßen, wenn man von andern Ländern, die dazu benöthigten

Mate-

Materialien in so einem Preiß haben kann, daß eine verfertigte Waare nur den Werth der in andern Ländern verfertigten ähnlichen Waaren nicht übersteigt. Es ist zwar eine dergleichen nur allein von ausländschen Stoff zu verarbeitende Fabrique und Manufactur in ihrem Nutzen in Absicht auf den ganzen Staat, wie auch auf ihre Dauer, der ersten Art, welche lauter Landesproducte verarbeitet, weit nachzusetzen, indeß, wenn vor die Waare, welche sie hervorbringt, dennoch in ihrer Ermanglung von denen Einwohnern viel Geld davor außer Landes gesendet wird, so ist um den Außfluß des Geldes einigermaßen zu hindern, ihre Anlegung anzurathen.

§. 233.

Denn erstens werden durch die mehrere Verarbeitung auch fremder Materialien eine große Menge Menschen in Beschäftigung gesetzt, und dem Nahrungsstande eines Landes eine neue Quelle von Verdienst eröfnet; zweytens wächst dadurch, da diese Menschen, von ihrem Verdienst, den sie durch die Fabriquen haben, in den Zustand versetzt werden, mehr verzehren zu können, der Landwirthschaft und Bevölkerung ein großer Nutzen zu; und drittens gewinnt die Nation das ganze Arbeitslohn, und alles was zu ihrer völligen und vollkommenen Verfertigung erforderlich gewesen, nunmehro

selbst

selbst, und der Ausländer, muß sich nur mit dem, an der rohen Materie gemachten Vortheil allein begnügen laßen. Es ist freilich eine dergleichen Anstalt, dem Wechsel ihrer Dauer stets unterworfen, besonders wenn sie ihren benöthigten Stoff nur aus einem Lande ziehen kann. Krieg, Mißverständniß unter denen Regenten, Eifersucht anderer handelnden Nationen, und viele andre dergleichen Dinge mehr, können veranlaßen, daß die Ausfuhr von dergleichen rohen Materialien entweder ganz verbothen, oder wenigstens mit hohen Abgaben so sehr beschweret wird, daß es unmöglich ist, eine dergleichen Anstalt ferner fortsetzen zu können.

§. 234.

Die 2te nothwendige Vorsichtsregel, fordert genau zu untersuchen, ob im Lande bereits geschickte Arbeiter schon vorhanden, oder ob sichere Wege offen sind, aus andern Ländern geschickte Arbeiter erhalten zu können. Es ist dieses ein Stück, welches einer scharfen Ueberlegung bedarf. Auf die Geschicklichkeit und Kunst des Arbeiters, kommt in Verfertigung guter Waare sehr viel an, und es wird eine Waare, wenn auch ihr Hauptstoff, welcher dazu genommen worden, von der besten Gattung ist, dennoch bey einer nachläßigen, und unfleissigen Verfertigung des Arbeiters, mangelhaft und schlecht bleiben, und nicht mit dem mögli-

chen

chen Vortheil, als eine Kaufmannswaare im Handel, besonders an Ausländer gebraucht werden können.

§. 235.

Es kommt hierbey darauf an, ob dieses die erste Manufactur von der Art, im Lande ist, oder ob schon mehrere ähnliche davon im Gange sind. In dem Fall, daß schon mehrere ähnliche Fabriquen und Manufacturen vorhanden, wird es leichter werden Leute zu bekommen, da doch mit zum theil junge Leute diese Arbeiten erlernen, theils auch von andern Orten sich Fremde einfinden, welche ihr Brod da verdienen wollen. In Absicht aber, einer dergleichen ganz neu zu errichtenden Anstalt, wird es mehr Schwürigkeiten erregen. Man kann zwar durch eine kleine Unterweisung, oft Leute von andern ähnlichen Manufacturen brauchen, und es ist dieses eine Sache, welche wohl anzurathen ist, wenn nehmlich eine Arbeit, die in Absicht der Arbeit mit einer neuen Manufactur viel ähnliches hat, in einem Lande aber nicht sonderlich im Gange, dennoch aber sich Personen, welche solche gründlich verstehen, genung dazu finden, so ist dieses eine würkliche Verbeßerung des Nahrungsstandes. Allein wenn durch mehrern Lohn oder andere Vortheile dergleichen Leute dahin gebracht werden, sich von im Gange gehenden Manufacturen, auch nur Handwerken

zu entfernen, um sich in Dienst der neuen Anstalt zu begeben, dadurch aber in denen Nahrungsgeschäften, welche sie verlaßen, eine Stöhrung oder Mangel der Arbeiter entstehen solte, so ist dieses von Seiten der Regierung nicht zu verstatten, da bey einem wohl eingerichteten Manufacturwesen in einem Lande, eine Anstalt die andere nicht hindern, viel weniger bedrüken muß.

§. 236.

Am vortheilhaftesten ist es, sich alle Mühe zu geben, und angelegen seyn zu laßen geschickte Arbeiter aus der Fremde zu erhalten. Dieses hält indeß anjetzo schwer. Jedes Land worinnen bereits Fabriquen im Gange sind, sucht so viel möglich zu verhindern, daß geschickte Arbeiter daßelbe verlaßen können, und es ist auch fast nicht zu vermuthen, daß ein dergleichen Arbeiter, welcher bereits wegen seiner Geschicklichkeit und Fleiß in guten Ruf und Brodt stehet, so leicht sich entschließen kann, eine Veränderung vorzunehmen. Man hat zwar oft Leute gefunden, welche unter großer Prahlerey von ihrer Geschicklichkeit, wenn sie anderwärts von einer neuen Anstalt gehöret, sich sogleich gemeldet, und ihre Dienste angebothen haben. Man lauft jedoch dabey immer große Gefahr, und man hat die genauste und schärfste Untersuchung deßhalb anzustellen, ehe man einem dergleichen sich selbst meldenden Arbeiter Gehör giebt, oder

ihm etwan gar, die innere Einrichtung und Verwaltung der Fabriquen anvertraut. Arbeiter dahero aus der Fremde zu bekommen, welche würklich redliche und geschickte Leute sind, dazu muß die Regierung selbst, durch Unterstützung die Hände reichen, und wenn dieses geschiehet, kann der Erfolg sehr gut seyn. Die Mittel, welche dieses erlangen laßen, werden wir zuletzt anzeigen.

§. 237.

Die 3te Regel betrift eigentlich die äußerlichen Umstände, welche bey Anlegung einer neuen Manufactur oder Fabrique zu beobachten sind. Der Ort, wo solche zu erbauen, muß von der Beschaffenheit seyn, daß daselbst nicht allein der Grundstoff, ohne sonderliche schwere Kosten zu bekommen, sondern auch in Absicht der Lebensmittel, dieselben in einem wohlfeilen Preiß zu erlangen sind. Denn es bleibt ein ewiger Grundsatz, daß alle Unkosten, und Theurung der unentbehrlichsten Dinge, je höher sich dieselben erstrecken, einen desto höhern Preiß der Waare nach sich ziehen müßen. Da zu denen meisten Fabriquen- und Manufacturen Holz und Waßer zwey unentbehrliche Dinge sind, und besonders auf die Eigenschaft des Waßers, ungemein viel ankommt, die Fabricata in ihrem vollkommenen Stande zu liefern, so muß auch hierauf Achtung gegeben werden.

Z. B.

z. B. Bey Färbereyen, Gerbereyen, Walkmühlen ꝛc. kommt es vorzüglich auf die gehörige Eigenschaft des Waßers an, und verschiedene Arbeiten laßen sich auf keine andre Art gehörig vollkommen bereiten, ohne eine dazu geschickte Art Waßer, wenigstens erhält eine dergleichen Anstalt niemalen dieses, daß ihre Arbeit einer solchen Fabrique gleich kommt, welche zu ihrem Betrieb, die rechte Art Waßer hat.

§. 238.

Zu großen Fabriquen und Manufacturen sind endlich auch weitläuftige Gebäude nöthig, und es ist bey ihrer Erbauung mehr auf die Dauerhaftigkeit, und die innere Güte, und ihren Absichten regelmäßig angemeßene Einrichtung, als auf die äußerliche Pracht zu sehen. Der Entrepreneur, braucht kein Manufacturhauß, so einen Pallast vorstellet, sondern die Absicht davon ist, die darinnen vorkommende Arbeiten, bequem und gut verrichten zu können. Es erbaue nun auf Kosten der Regierung, oder von seinen eigenen Vermögen ein dergleichen Unternehmer ein Manufacturhauß, so hat er diese Regel nicht aus den Augen zu setzen. In Absicht der Regierung ist er verbunden, alles so sparsam als möglich einzurichten, und alle unnöthige Prachtausgaben zu vermindern, da die Gnade des Fürsten, ihn in den Besitz einer Sache einweiset, worinnen er sein Glück machen

kann, und selbst die Dankbarkeit davon verbindet ihn schon dazu. Wie denn in dem Fall, wenn er auch bey noch so einem großen Vermögen bey Erbauung eines dergleichen Hauses vor seine eigne Rechnung diese Vorsichtsregel überschreitet, er selbst an sich thöricht handelt. Auch bey der besten Unterstützung, welche die Regierung einem dergleichen neuen Werke, angedeyen läst, fallen täglich so viel unvermuthete Ausgaben und Dinge vor, welche das Geld auf eine nützlichere Weise zu gebrauchen nothwendig erfordern, und es sind der Beyspiele nicht wenig vorhanden, wo eine neue Anstalt, bloß dadurch wieder in ihr erstes Nichts zurückgefallen, weil der Unternehmer den grösten Theil seines Vermögens, auf ein kostbares Hauß gewendet, und dadurch daßelbe äußerst geschwächt hat. Es muß dahero auch von Seiten der Regierung, dahin genau gesehen werden, daß zwar Dauerhaftigkeit und Bequemlichkeit, nicht aber entbehrliche Pracht bey einem dergleichen Bau, beobachtet werde.

§. 239.

Die 4te Regel erfordert endlich eine Sache, welche wohl nicht leicht ein vernünftiger Mann leichtsinnig übergehen kann. Alle Dinge und Unternehmungen, wenn solche anders einen glücklichen Erfolg und Fortgang haben sollen, erheischen eine genaue Ueberlegung und Abwägung

gung des Verhältnißes der Kräfte mit dem Unternehmen, und denen damit wahrscheinlich vorkommenden Umständen und Folgen, gegen die besitzende Geschicklichkeit, Erfahrung, und würkliches Vermögen. Dergleichen Unterfangen, wie die Anlegung einer neuen Manufactur oder Fabrique ist, erfordert einen Mann, welcher bey einem redlichen Herzen, viele besondre Kenntniße besitzen muß. Wißenschaften, welche nur durch Prahlerey glänzen, werden bald durch Zeit und Umstände, da sie keinen Grund haben, in Schaam und Schande verwandelt, und diese Strafe wäre, als eine unausbleibliche Folge, und gerechter Lohn, die einen so unüberlegten Unternehmer betrift, leicht zu übersehen, wenn er nur nicht würklich damit dem Staat schadete. Alle Manufacturen und Fabriquen, welche wegen ihrer unvollkommenen Anstalten schlechte Waare verfertigen, sind als Dinge anzusehen, welche auswärts dem guten Ruf schaden, und es fehlt nicht an Nebenbuhlern, die sich ein dergleichen mißlungen Unternehmen zu Nutze machen, und den übeln Erfolg einer solchen Manufactur vergrößernd ausbreiten. Die Regierung muß dahero auch in diesem Falle dahin sehen, daß ein dergleichen Unternehmer ein geschickter und redlicher Mann sey, und eher im widrigen Fall, wenn er würkliches Vermögen besitzt, ihn dahin zu lenken suchen, daß er auf eine andre Art, welche vor

den Staat nützlich ist, sein Vermögen anlege, als daß sie die Einrichtung eines neuen Werkes zugiebt, welches seinen Unternehmer zeitig arm macht, und vor den Staat und gesammte Manufacturanstalten üble Nachrede nach sich ziehet.

§. 240.

Da es fast unzählige Arten von Verfertigung dergleichen Sachen giebt, welche auch größtentheils im Handel als eine Waare dienen können, und deren Verfertigung in großen Fabriquen oder Manufacturen getrieben werden muß, alle aber nicht gleich nützlich und vortheilhaft vor den Staat und ganze Nation sind, so entstehet daher die Frage, welche eigentlich vorzüglich zu errichten sind, und die besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung eines Fürsten verdienen? Erstlich verdienet nach unserm Erachten diejenige die vorzüglichste Achtung und Gnade des Fürsten, welche zu ihren Arbeiten, keinen andern fremden Stoff, als den das Land hervorbringt, nöthig hat, oder kürzlich, welche lauter Landesproducte verarbeitet. Den Einfluß und Vortheil, welchen eine dergleichen Anstalt, wenn sie einmal im Gange ist, auf den gesammten Staat sowohl, als besonders auf die Landwirthschaft und Ackerbau hat, gehörig zu bestimmen und aus einander zu setzen, würde hier zu weitläuftig seyn, und es ist auch überdieses diese Wahrheit viel zu einleuchtend, als

daß

daß sie erst eines besondern Beweises bedürfe. Ein Fürst kann dahero niemals genung darauf bedacht seyn, alles was zu ihrer Vergrößerung nur im geringsten erforderlich ist, oder ihr Hindernisse in Weg legen kann, entweder herbeyzuschaffen, oder von ihr zu entfernen.

§. 241.

Zweytens, ist eine dergleichen Manufactur oder Fabrique von einer großen Beträchtlichkeit, welche eine vielfache Zubereitung ihres Stoffes nöthig hat, ehe er zu der Vollkommenheit gelangt, als eine Waare im Handel angesehn werden zu können, und welche dahero eine große Menge Menschen beschäftiget. Je mehr eine Sache, ehe sie den gehörigen Grad ihrer Vollkommenheit erlangt, durch viele Hände gehen muß, desto mehr vervielfältiget sie die Menge der benöthigten Arbeiter, und giebt denenselben Gelegenheit ihr Brod zu haben; jemehr aber Menschen in Stand gesetzt werden, ihre Versorgung zu finden, desto eher wird vielleicht der gröste Theil angereitzt sich zu verheyrathen, und sein Geschlecht auf eine rühmliche Art fortzupflanzen. Durch eine dergleichen ordentliche Fortpflanzung erhält der Staat neue Unterthanen, welche mit der Zeit die nützlichsten Mitglieder deßelben werden können.

§. 242.

Endlich ist noch drittens eine wichtige Gattung zu betrachten übrig, nehmlich dergleichen Manufacturen und Fabriquen, welche dergleichen aus Landesproducten verfertigte Waaren hervorbringen, deren allgemeiner Gebrauch im gemeinen Leben fast unentbehrlich ist, und wovor sonst, um dieselben sich zu verschaffen, eine Menge Geld außer Landes gegangen. Es ist fast unglaublich, was oft aus einem Lande vor eine beträchtliche Summe Geldes an fremde Länder ausgehet, um davor Sachen zu verschaffen, die durch die Gewohnheit, fast zu einer unentbehrlichen Nothwendigkeit geworden.

§. 243.

Nachdem die Begierde der Menschen, durch fremde Sachen sich einen besondern Vorzug zu verschaffen, recht rege geworden, so haben verschiedene Länder dadurch sich nicht einen geringen Vortheil zu verschaffen gewust. Frankreich, deßen Fabriquen einen großen Theil von nichts andern als Galanteriewaaren, verfertigen, welche allein zur Pracht und eiteln Aufwand dienen, hat sich noch biß jetzo, die Schwachheit seiner Nachbarn zu Nutze machen, und beynahe ganz Europa mit seinen schönen Tändeleyen zu verführen gewust. England desgleichen, und beyder Kunstgriff, sich ihres Absatzes vor beständig zu versichern, bestehet allein

allein darinnen, stets die Eitelkeit ihrer Abnehmer, mit abwechselnden, und neuen Erfindungen zu blenden, und zu feßeln.

§. 244.

So lobenswerth die Sorgfalt dieser beyden Länder ist, durch solche Lockungen und Scheingüter sich der Schwachheit so vieler Länder zu benutzen, und ihr Geld an sich zu ziehen; so nothwendig ist es, daß wo in einem Lande, noch nicht dergleichen ähnliche Manufacturen und Fabriquen sind, man solche auf alle Weise anzulegen trachte, um den Ausfluß des Geldes zu hemmen, und ohne durch ein Zwangsmittel die Unterthanen eines Vergnügens zu berauben, welches bey ihnen so viel Ansehen hat.

§. 245.

Ferner gehören hieher diese Fabriquen, wo vor den gemeinen Unterthan beyderley Geschlechts, theils zu Kleidungsstücken, theils zu andern ihm unentbehrlichen Bedürfnißen Sachen verfertiget werden. Der gemeine Mann macht in einem Staat den grösten Theil der Unterthanen aus, und da ein jeder Kleider, und andre seinem Stande gemäße Dinge haben muß, so ist Sonnenklar, daß dergleichen Fabriquen, welche diese Sachen hervorbringen, und nach denen gehörigen Regeln der Klugheit und Aufrichtigkeit es sich mit Fleiß und Emsigkeit

angelegen seyn laßen, in kurzer Zeit einen gewünschten Fortgang erhalten, und zu einer ansehnlichen Höhe steigen müßen.

§. 246.

Allein da zu großen Manufacturen und Fabriquen, wenn damit etwas rechtschaffenes ausgeführet werden soll, nicht allein ein sehr großes Capital, sondern auch andre wichtige Anstalten gehören, welche wahrscheinlich niemand besser, als ein Landesfürst am geschwindesten erhalten kann, so entstehet hier noch eine Frage: Ob es nicht vor einen Staat vortheilhafter sey, wenn Manufacturen und Fabriquen vor Rechnung eines Landesherren angelegt werden, als wenn solches von Unterthanen geschiehet, welche äusserst selten ein so großes eigenes Vermögen besitzen, ein dergleichen Werk gehörig einzurichten? Diese Frage wird sich ganz leicht beantworten laßen, wenn wir nur einige damit verknüpfte Umstände genau erwägen. Eine Landesherrschaftliche Manufactur kann nicht anders, als durch Vorgesetzte betrieben werden, welche einen Gehalt davor genießen. Sie haben selten eine so unumschränkte Freyheit, nach ihren besten Einsichten alles einzurichten, und aller Gelegenheiten sich zum Nutzen der Anstalt bedienen zu können. Man fordert gemeiniglich, daß bey ihrer Direction kein Schade entstehen soll, und in dem Fall, wenn er sich ereignet,

gnet, ziehet der entstandene Schaden ihr Unglück nach sich.

§. 247.

Bey einem eigenen Unternehmer aber einer Manufactur, welcher ein Unterthan ist, verhält sich die Sache ganz anders. Erstlich gewinnt er das selbst, was sonst an Gehalt die Vorsteher einer fürstlichen Anstalt erhalten, und dieses macht schon, daß er seine Waaren wohlfeiler geben kann, da in der entgegengesetzten Anstalt, die oft hohen Gehalte auf den Preiß der Waaren geschlagen werden müssen, und mithin dadurch theurer zu stehen kommen. Zweitens hat er bey denen besitzenden Einsichten vollkommene Gewalt, sich aller möglichen Dinge und Vorfälle ohngesäumt zu seinem Nutzen bedienen zu können, und seine Entschlüssungen, welche er zuweilen geschwind thun muß, um nicht sonst einen Vortheil fahren laßen zu dürfen, verschaffen ihm selbigen oft unverhoft, indem er frey handeln kann, da hingegen ein Director das meistemal sich in dem Stande und Verfaßung befindet, erst andre mit zu Rathe zu ziehen, und dadurch manchen Vortheil zu verlieren.

§. 248.

Entstehet endlich ein Schaden, wiewohl nicht leicht eine Unternehmung, besonders wenn

sie von neuem eingerichtet wird, in der Welt möglich, wo alle Entwürfe glücklich gehen sollten, so macht dieses ihn weder muthloß, noch schlägt ihn ganz zu Boden, sondern es spornt ihn vielmehr an, sowohl den erlittenen Schaden, wenn er durch seine Schuld veranlaßet worden, künftig zu vermeiden, als durch neue und glücklichere Unternehmungen den Verlust wieder zu ersetzen. Der Muth den er nicht sinken läßt, feuert dazu seinen Fleiß an. Bey einer fürstlichen Anstalt aber, pflegt die Schuld des Schadens gemeiniglich auf den ersten Vorsteher zu fallen, und um diesen zu verhüten, und sich nicht selbst Unglück zuzuziehen, wagt er nichts, sondern ist damit zufrieden, wenn die Anstalt nur in ihrem einmal ergriffenen Gange bleibt.

§. 249.

Sie wird dahero niemalen außerordentlich in Stand kommen, wenigstens sehr langsam, da ein eigner Unternehmer durch seinen Fleiß und Mühe eben eine dergleichen Fabrique viel eher zu ihrer Vollkommenheit bringen wird. Zudem ist die Anlegung eigner Fabriquen und Manufacturen, besonders solcher, welche entweder zum auswärtigen Handel dienen sollen, als auch derjenigen, die gemeine Waaren vor den geringen Theil der Unterthanen machen, einem Fürsten aus zwey Gründen nicht anzurathen;

1) Wird

1) Wird sich nicht leicht ein anderer Unternehmer finden, der sich in die Gedanken kommen laße, noch eine dergleichen Anstalt zu errichten, da er voraussieht, daß man von Seiten der ersten ihm alle mögliche Hinderniße in Weg legen kann. Dieses aber ist dem Handel sowohl, als denen gesammten Unterthanen nachtheilig. Je mehr Fabriquen von einerley Art, desto mehr wird durch den Wetteifer derselben ihre Güte und Schönheit in Waaren erhöhet, und zugleich ein wohlfeiler Preiß bewürket. 2) Dienen Fabriquen auch dazu, mehrere Menschen anzulocken und zu beschäftigen und zugleich dadurch die Bevölkerung zu vermehren und zu befördern. Dieses aber fällt sogleich von selbst weg, wenn Fremde Ursach finden, sich zu scheuen, mehr ähnliche Fabriquen, als die bereits errichtete fürstliche ist, anzulegen. Es bleibt dahero der Schluß richtig, daß durch Fabriquen und Manufacturen, welche von Unterthanen errichtet, und betrieben werden, bey einer höchsten Unterstützung, und deßhalb gemachten weisen Einrichtung, durch öffentliche Vorschriften, der Fürst und die gesammten Unterthanen mehr gewinnen, und diese Anstalten eher und schleuniger zu ihrer Vollkommenheit gelangen.

§. 250.

Es sind indeß doch Fabriquen und Manufacturen übrig, welche zu unternehmen, mit gegrün-

gründetem Recht, einem Fürsten angerathen werden können. Der Fürst ist in einem Staat, als der erste Hausvater zu betrachten, und unter gewißen Bedingungen, kann er aller Mittel, wodurch er etwas in seinen öffentlichen Ausgaben ersparet, sich bedienen. Man kann also es einem Fürsten nicht verargen, welcher alle Bedürfniß, welche in Menge bey seiner Armee gebraucht werden, durch eigne Fabriquen und Manufacturen verfertigen läst. Die ungeheure Summe welche eine Armee, und alle Kriegsbedürfniße kosten, fordern von ihm, daß er zum allgemeinen Besten des Staats dieselben in den geringsten Aufwand einschrändcke, und auf das wohlfeilste zu überkommen trachte. Und dieses erhält er durch eigne deßhalb angelegte Werke. Anderer Vortheile, welche daraus entspringen, zu geschweigen, sind 2tens diejenigen Fabriquen vor einen Fürsten nützlich, welche bloß zum Pracht dienen, und zu deren Anlegung und Fortsetzung große Summen und Anstalten erforderlich sind. Dergleichen Werke kommen unter der eignen Unternehmung eines Fürsten mehrentheils immer beßer fort, und gelangen zu einer geschwindern Vollkommenheit, als bey einem Privatmann. Ersterer kann sie nachdrücklich mit Geld unterstützen, und es ist nicht so viel daran gelegen, ob die verfertigten Waaren sogleich wieder ins Geld gesetzt werden; dahingegen bey einem andern Unterthan dieser Umstand oft die

Ur-

Ursach ist, sein angefangenes Werk liegen lassen zu müßen. Ferner kann auch ein Fürst dergleichen Fabriquen vor seine Rechnung unternehmen und anlegen, wovon nur höchstens eine in seinen Staaten nöthig ist, ihr Anlegen und Fortsetzen aber eine große Menge Geldes erfordert. Durch ein dergleichen Unternehmen leistet der Fürst seinen Staaten einen würklichen Dienst, und er kann dabey fast niemalen gefährdet werden.

§. 251.

Diese kurze Betrachtung leitet uns unvermerkt auf eine andere, und zwar, welche Anlegung und Einrichtung der Manufacturen und Fabriquen einem Staat wohl die nützlichste und dauerhafteste ist. Es giebt drey Arten, wie sie angelegt werden können, und welche wir betrachten müßen.

1. Durch einen einzigen Unterthan, oder auch fremden Entrepreneur.
2. Wo Verschiedene in gleicher Absicht deßhalb zusammen in Gesellschaft treten.
3. Wo durch viele kleine einzelne Manufacturiers und Fabricanten das nehmliche erlangt wird.

Erstens, ein einzelner Unternehmer wagt bey Einrichtung eines neuen Werkes allemal sehr viel, und auch bey einem noch so großen Vermögen,

mögen, ist der Staat nicht stets gesichert, daß er daßelbe ausführen werde. Wer nur einigermaßen eine Einsicht, in die so vielfältigen, und verschiedenen Bedürfniße und Umstände, welche bey einer Manufactur vorkommen, besitzt, wird leicht wahrnehmen, und zugestehen müßen, daß zu Anlegung eines neuen Werkes, besonderer Muth, Geschicklichkeit, Vermögen, und Glück gehöre. Es sind öfters unerwartete Vorfälle, welche nicht vorauszusehen waren, welche die gemachten Anschläge und Entwürfe durchkreutzen, und zuweilen bald im Anfange den Grund zu der Ursach legen, welche in der Folge ein dergleichen Werk wiederum zerstöhrt. Es darf zum Beyspiel, nur eine Fabrique darinnen fehlen, daß nicht vorhero genau überdacht worden, auf was Weise ein gewißer Absatz nach ihrem Verhältniß auswärts zu erlangen sey, und sie sich allein auf den innländischen verläst, so kann dieses ihr, wo nicht den völligen Untergang, dennoch eine sehr empfindliche Schwäche zuziehen. Und gesetzt, es gehet alles glücklich, so lange der erste Stifter derselben lebt, so fehlt es doch nicht an Beyspielen, welche beweisen, daß oft mit dem Hintritt deßelben, in kurzer Zeit auch das errichtete Werk seine Endschaft erreichet hat.

§. 252.

Es scheinet dahero Zweytens eine Fabrique, welche von verschiedenen Mitgliedern, die zu

die-

dieser Absicht in Gesellschaft treten, weit dauerhafter und beßer zu seyn. Und in der That hat sie auch in verschiedenen Stücken, viel vorzügliches vor der ersten Art. Da von etlichen eine Fabrique entweder durch ihr besitzendes Vermögen, oder durch besondere dahin einschlagende Geschicklichkeit mehr unterstützet werden kann, so ist dieses nicht allein sehr nützlich, sondern es ist auch nicht so leicht zu besorgen, daß durch einen Todesfall die Aufhebung des ganzen Werkes veranlaßet werden könne. Und in dieser Verfaßung kann sie, wenn anders die gehörigen Regeln der Klugheit, des Fleißes, und Sparsamkeit beobachtet werden, eine Sache seyn, welche vor den Staat die allerbesten Folgen hat. Zeit und Umstände können indeß auch hier Würkungen hervorbringen, welche unangenehm und schädlich sind. Es ist dahero wohl unstreitig vor den gesammten Staat am vortheilhaftesten, wenn Manufacturen- und Fabriquenwaaren durch viele einzelne Arbeiter verfertiget werden. Dieses ist die dritte Art.

§. 253.

Wenn einerley Waare von verschiedenen Mitgliedern des Staats hervorgebracht wird, so ist niemals zu besorgen, daß sie völlig vergehen, oder aufhören werde. Es werden ferner auf diese Art alle Unkosten, welche die Erbauung großer und weitläuftiger Manufactur- und

Fabri-

Fabriquengebäude erfordern, gänzlich erspart, da ein jeder Arbeiter sich eine Wohnung aufsucht, wo es ihm am bequemsten zu seyn scheinet. Alle diese Arbeiter trachten den Absatz ihrer Fabricaten zu erlangen, und dadurch theils ihren Unterhalt, theils das Vermögen ihr Gewerbe fortzusetzen, überkommen zu können: Sie müssen dahero sich es angelegen seyn lassen, die Waaren an Schönheit und Güte auf das möglichste zu verfertigen, indem sonst selbige keine Abnahme findet, und eben dieses bahnet den Weg, wodurch so eine Fabriqwaare am ersten den Gipfel ihrer Vollkommenheit erreicht. Der Zusammenfluß bringt eine Menge hervor, und da jeder gerne seine Arbeit ins Geld setzen will, so entsteht daraus, wo nicht ein wohlfeiler, doch so ein annehmlicher Preiß, welcher Käufer herbeylockt, und den Fortgang der Werkstätte befördert.

§. 254.

Bey einem einzelen Entrepreneur, oder auch von einer Gesellschaft sind nicht leicht dergleichen Vortheile zu hoffen, und da ihr Aufwand und Anlage im ganzen genommen weit mehr erfordert, so verursachet dieses, daß ihre Waare nie so wohlfeil zu stehen kommen kann, als diejenige, welche durch einzelne Mitbürger verfertiget wird.

§. 255.

§. 255.

Es ist endlich noch dieser Umstand einer Ueberlegung würdig, wo eigentlich Fabriquen und Manufacturen anzulegen sind. Die grossen Städte sind hierzu nicht allemal am schicklichsten, besonders, wenn eine dergleichen Anstalt, von vielen einzelnen Gliedern bewürket wird. In großen Städten herrscht allemal ein theurer Preiß von Lebensmitteln, und es finden sich auch daselbst zu viel Zerstreuungen und Gelegenheiten, welche auch bis auf den ärmsten Arbeiter einen schädlichen Einfluß haben. Es ist demnach das beste, sich erstlich nach denen Bedürfnißen der Anstalt, wo solche am besten und bequemsten zu haben sind, zu richten, und denn auch auf den bequemsten Absatz der Waare, welche verfertiget werden soll, zu sehen. In Absicht dergleichen Manufacturen, welche nicht viel Holz, oder nicht eine besondre Art Waßer gebrauchen, wie auch diejenigen, welche nur Waaren verfertigen, welche nicht sonderlich durch schöne Desseins und Muster sich beliebt machen müßen, ist jederzeit anzurathen, einen kleinen Ort, wo es allemal viel wohlfeiler als in der Hauptstadt, oder andern großen Städten zu leben ist, sich zu ihrem Sitz zu erwählen, weil durch den wenigen Aufwand, welchen sie machen darf, dadurch der Preiß der Waare viel niedriger zu stehen kommen kann.

§. 256.

Fabriquen und Manufacturen aber, wobey es auf die Schönheit der Muster oder anderer Desseins ankommt, und welche allein zur Pracht dienen, sind besser in großen Städten anzulegen, da sie vielmehr Gelegenheit haben, neue Dinge zu sehen, nachzuahmen, und selbst zu erfinden. Auch kann eine dergleichen Waare, welche vor das Auge und nur zur Pracht dienet, viel eher einen etwas höhern Preiß ertragen, als eine solche, welche ein jeder unumgänglich braucht. Es wäre folglich sehr ungereimt, eine große Fabrique von ordinairen groben Tuch in einer Hauptstadt, eine Kanten- oder feine Zitz- und Cattunfabrique aber auf einer kleinen Stadt anzulegen. Die Arbeit, die Bedürfniße, und der wohlfeile Preiß der Lebensmittel, werden, wenn man alles genau durchdenkt, von selbst den Ort an die Hand geben, wo am vortheilhaftesten ein dergleichen Unternehmen anzulegen ist.

§. 257.

Von einer guten Manufactur und Fabrique, welche dem Staat nützlich seyn soll, wird durchaus erfordert, daß sie ihre Fabricata in der möglichsten Vollkommenheit hervorbringe. Die Vollkommenheit aber bestehet darinnen, daß sie ihre Waaren in so einem Zustande liefert, daß Inn- und Ausländer, dadurch angereitzt

reitzt werden, sich ihrer Arbeiten zu bedienen, und von ihr zu kaufen. Diese Vollkommenheit nun zu erlangen, ist nothwendig, daß ihre verfertigten Waaren noch folgende Eigenschaften besitzen. Und diese sind

1. die Güte,
2. die äußere Schönheit,
3. die Mannigfaltigkeit,
4. der billige, und nach erstern drey Eigenschaften verhältnißmäßige Preiß.
5. Eine völlige Aufrichtigkeit.

§. 258.

Erstlich die Güte einer Waare ist, die Uebereinstimmung und Vollkommenheit, der innern Beschaffenheit, mit denen Absichten, welche sie vorstellen soll, und dem dauerhaften Gebrauch, zu welchem sie bestimmt ist. Z. B. Ein fein Tuch muß nach seiner vollkommenen Güte, einen feinen Faden, gleich dichten Schluß in der Arbeit, und seine festgesetzte Länge und Breite haben. Wenn eines von diesen Dingen fehlt, so ist seine Güte schon mangelhaft.

§. 259.

Die äußere Schönheit ist die zweyte Eigenschaft, und diese bestehet eigentlich in der Kunst, denen Waaren so eine Gestalt zu geben, um durch das äußere Ansehen, sowohl inn= als

ausländische Käufer anzureitzen, sich vorzüglich derselben gebrauchen zu wollen. Nach Beschaffenheit und Art der Waaren besteht selbige in schöner Farbe, gut und in die Augen fallenden Mustern, Glanz, und vielen andern Dingen mehr, dabey es hauptsächlich auf den guten Geschmack und das angenehme neuer Erfindungen von Seiten der Fabriquen ankommt. Beyde Eigenschaften aber, sowohl Güte und Schönheit, werden am leichtesten und ersten zu ihrer Vollkommenheit gebracht, wenn unter einer Anzahl Arbeiter, ein Wetteifer, und eine Begierde einer vor dem andern sich hervor zu thun, und selbst viel loß zu werden, rege gemacht wird.

§. 260.

Die Mannigfaltigkeit ist drittens bey Fabriquen und Manufacturen eine sehr nothwendige Sache, und ist eigentlich die Geschicklichkeit, die verfertigende Waare so einzurichten, daß Reiche und Arme Abnehmer seyn können, ihre Bedürfniße finden, und ihr Verlangen befriedigen können. Hierinnen liegt eine Quelle verborgen, welche, wenn sie weislich genutzt wird, nichts anders, als Vortheil vor eine Manufactur hervorbringen kann. Sie fordert von Seiten des Unternehmers oder Vorstehers einer Manufactur 3 Stücke, welche er besonders dabey in Obacht nehmen muß, nehmlich

1) den

1) den Geschmack der Kaufleute.
2) Ihre Vermögen, und
3) besonders, wenn er ausländischen Debit damit machen will, das Clima.

§. 261.

Der Geschmack ist das Vergnügen, welches ich über eine Sache so empfinde, daß ich ihr meinen Beyfall nicht versagen kann, indem sie vorzüglich mit meinen Gesinnungen übereinkommt. Es ist dieser aber sehr verschieden und wandelbar. Vor Zeiten machte man auf die schweren seidenen Stoffe in Frankreich Muster, worinnen alte Rudera, Blumen, Vögel und andre Dinge abwechselten. Die Erfindung als sie neu war, so reitzte sie, so viel wiedersinniges als selbige auch in sich enthielte dennoch das Auge, und wurde als vortreflich betrachtet. Heute da die Beurtheilung des Schönen, sehr viel feine Regeln zu beobachten hat, so würde ein dergleichen Muster lächerlich und unbrauchbar seyn, da man nach dem jetzigen guten Geschmacke, es schon vor unrecht hält, Sommer- und Winterblumen in einem Dessein mit einander zu verbinden. Es muß dahero ein Unternehmer so viel möglich sich befleißigen, durch gute Zeichenmeister Muster von der besten und regelmäßigsten Erfindung zu überkommen, und da er zweitens auch auf das Vermögen der Käufer seiner Waaren Rücksicht nehmen muß,

 solche

solche auf verschiedene Arten von Waaren anzubringen suchen, welcher mindere Güte, einen wohlfeilen Preiß verschaffen kann.

§. 262.

Der Gemeine- und Mittelstand ist in einem Staat der gröste Theil der Einwohner. Die Begierde sich den Großen gleich zu kleiden, wird durch ihr Unvermögen verhindert, es wird aber ihr Verlangen dennoch gestillt, wenn sie eine ähnliche Waare, welche denen Kleidungen der Reichen beynahe gleich kommt, erhalten können. Hierzu tragen sehr viel die guten und geschmackvollen Erfindungen der Muster bey, und eine Fabrique, welche in neuen Erfindungen sich besonders hervorthut, wird das nutzbare davon bald inne werden. Es macht noch überdieses manchmal eine neue Erfindung von Desseins, daß eine Waare in auswärtigen Ruf kommt, und die Ausländer begierig macht, sich derselben zu bedienen. Frankreich hat hierinnen etwas vorzügliches, und der besondre Fleiß und Mühe, welchen sich ihre Zeichner bey ihren Fabriquen geben, ist bloß der Grund davon. Man sehe die ostindischen Zitze an, so fein ihr Grund, so schön und lebhaft ihre Farben, so wunderbar ist das Gemische ihrer Zeichnungen, und ein dergleichen Stück würde, wenn es mit unsern europäischen Mustern gedruckt, und dann mit ihren dortigen Farben

geschil-

geschildert wäre, erst ein Stück von der vollkommensten Art seyn.

§. 263.

Gedenkt indeß drittens ein dergleichen Unternehmer auch nach entlegenen Orten Absatz zu machen und zu finden, so muß er bey Einrichtung seiner Waare, besonders auf das Clima, und die Neigung der Nation sehen, wohin er seinen Handel richten will. Man nehme an, es wäre eine feine Tuchfabrique, welche sich durch ausländischen Debit, Vortheile zu verschaffen gedächte. Sie wählte dazu die nordischen Reiche, und wäre auch willens, einen Theil in der Levante anzubringen. Beyde Orte und Gegenden, mit einerley Gattung zu versehen, sowohl in innerer Güte, als äußerer Schönheit, würde niemals gelingen können, da sowohl die Gesinnung, die Kleidungsart, und das Clima ganz von einander unterschieden sind. Das nordische Clima ist kalt, seine Einwohner noch nicht durchgehend von feinem Geschmack, und ihre Forderungen, welche sie an eine Waare machen, bestehen gröstentheils darinnen, daß sie fest und dicht sey, ohne sich sonderlich um lebhafte und nett melirte Farben zu bekümmern. Das Gegentheil findet man in der Levante. Ihr wollüstig Genie verlangt schöne, in die Augen fallende Couleuren, ihr warmes Clima, und ihre weite Kleidung, begehren kein stark und festes

stes Tuch, sondern die Schönheit, welches sie von einem Tuche, welches zu ihnen gebracht wird, fordern, ist daß es von feinem Faden, leicht, und dünne, dabey aber von einer anmuthigen Farbe sey. Soviel von dieser Art sonst die Holländer, welche sie zu dem Endzweck in denen Städten Achen, Monjay, ꝛc. besonders machen laßen, in der Levante absetzen, so behalten doch die Franzosen, wegen der Lebhaftigkeit und dem angenehmen ihrer Farben, worinnen es ihnen noch keine Nation gleich thun kann, den Vorzug.

§. 264.

Ueberhaupt, da wir unter der Mannigfaltigkeit auch zugleich die Menge beschließen, so hat ein Entrepreneur mit darauf zu sehen, ob zu seinen Anstalten nicht Kunstwerke zu erfinden sind, wodurch die Arbeit mit wenigern Kosten in Menge zu Stande gebracht werde. Es fehlt bereits nicht an vielerley Maschienen, welche auf mancherley Art zu diesem Behuf dienen, allein es hält schwer, daß man, wo dergleichen bey bereits im Gange seyender Fabriquen gebraucht werden, eine richtige Zeichnung davon erhalten kann, und es gehöret viel dazu, auch bey einem sonst erfindungsreichen und geschickten Mann, nur ähnliche, welche würklich vortheilhaft sind, zu erfinden.

§. 265.

Die vierte Eigenschaft einer Fabriquenwaare ist der wohlfeile Preiß. Unter wohlfeil verstehen wir, die Beziehung, welche die Eigenschaft der Waare auf eine andre ähnliche, in Absicht ihres Werthes hat. Der Preiß aber ist die Summe, aller einzeln Ausgaben, welche biß zu ihrem Verkauf deßhalb gemacht werden, und zu welchen noch der Gewinn, den man daran haben will, gerechnet werden muß. Der Preiß hängt von verschiedenen Dingen ab. Ueberfluß oder Mangel des Stoffes woraus die Arbeiten gemacht werden, erhöhen oder erniedrigen denselben, wozu auch der Mangel an geschickten Arbeitern mit gerechnet werden kann. Dieser Mangel oder Ueberfluß, kann seinen Grund in der Landwirthschaft haben, es können aber auch äußere Umstände daran Schuld seyn. So kann der Preiß höher zu stehen kommen, wenn diejenigen Producte, welche zum Grundstoff dienen, mißrathen, oder wenn es erlaubt ist, daß Fremde kaufen können, eine starke Aufkaufung und Ausfuhr eine Theurung veranlaße. Da bey einem großen Werke, es fast unmöglich, alle benöthigten Dinge im Lande, wenigstens nicht in Menge zu haben, und dahero auswärtige Bedürfniße erfordert werden, so kann Krieg, Mißwachs, und dergleichen, auch in denen entlegensten Orten, einen so starken Einfluß in den Preiß machen, daß die Waaren

theuer zu stehen kommen müßen. Als z. B. Ein sehr hoher Preiß ausländischer Farbewaaren, als: Conchenille, Indigo ꝛc. ferner Seide, Baumwolle, welches alles Dinge sind, die in unsern Landen nicht wachsen, muß unstreitig die Waaren, zu welchen sie unumgänglich gebraucht werden, vertheuern, und diesem abzuhelfen, sind wenig Rath und Mittel übrig.

§. 266.

Allein eine Theurung, welche durch eine allzustarke Ausfuhr veranlaßet wird, kann gehoben werden. Um denen Landesfabriquen die gehörige Menge von Stoff zu verschaffen, und deunoch auch durch die Ausfuhr des überflüßigen der Landwirthschaft zu Hülfe zu kommen, bleiben zwey Wege übrig. Entweder denen Fabriquen den Vorkauf zu verstatten, und wenn selbige die benöthigte Menge von Stoff haben, erst denen Fremden zu kaufen erlaube. Dabey aber doch nur in dem Falle, daß ein Mittelpreiß hierinnen zur Richtschnur diene, oder fremden Stoff so lange ins Land einzulaßem, biß die Theurung wieder gemindert wird. In dem Fall aber, wenn das Land sonst so viel Stoff hervorgebracht, daß bey einer mittlern Erndte, die im Gange stehende Fabriquen nicht alles selbst verarbeiten können, so ist rathsam, um einer Theurung vorzubeugen, und den Ausfluß an Fremde, auf eine gelinde Weise, ohne Nach-

theil der Landwirthschaft zu hemmen, selbst Magazine davon anzulegen, und wenn der Vorrath sich zu stark vergrößern solte, die Arten von Fabriquen zu vermehren.

§. 267.

Die fünfte und letzte erforderliche Eigenschaft ist die Aufrichtigkeit. Ein Stück Waare, muß dasjenige, was es vorstellen soll, würklich seyn, und in sich enthalten, wenn nicht der Abnehmer bevortheilet, und hintergangen werden soll. Aechte Farbe, gehörige Länge und Breite, eine Feinheit, welche durchgehends so wie auswärts ist, dieses sind Sachen, welche man von einer aufrichtigen Fabriquenwaare mit Recht fordern kann. Die daran gehängten Zeichen, welche als Zeugen der Aufrichtigkeit dienen, müßen auch würklich das befinden laßen, was sie vorstellen. Und da bey Erkaufung großer Quantitäten Waaren es nicht allemal möglich jedes Stück durchzugehen, so sind dieses folglich die öffentlichen Versicherungszeichen, von der Treue und Redlichkeit einer Fabrique. Wir werden das schädliche und nützliche davon weiter unten erläutern, und werden uns nun zum zweyten Stücke dieser Betrachtung, welche die nöthigen Regeln enthält, die zu Unterstützung und Erhaltung der Manufacturen und Fabriquen unentbehrlich nothwendig sind, wenden.

§. 268.

Vor das erste wird dazu eine gelinde Regierung, Freyheit in der Religion, und andern gleichgültigen Dingen erfordert, und eine gewisse Achtung vor Fremde, besonders Künstler und Fabricanten. Die Geschichte beweiset es deutlich, daß unter einer harten Regierung niemals Handel und Fabriquen empor gekommen, sondern wenn auch selbige an einem Orte noch so sehr geblühet, allein das Unglück gehabt haben, unter einen harten Regenten zu kommen, sie nach und nach verloschen, und völlig eingegangen sind. Der Regent ist Herr über seine Unterthanen, aber nicht über ihr Gewißen, und es ist höchst unrecht und unweise gehandelt, wenn ein Unterthan nicht alle Freyheit haben und genießen soll, sondern vielmehr bedruckt und verhindert wird, als ein Mitglied des Staats auf die bestmöglichste Art sein Brod erwerben zu können, weil er anders glaubt als der Regent, oder der gröste Theil seiner Mitbürger. Frankreich empfindet noch den Schaden, von seinen unüberlegten Religionseyfer, da hingegen England, Holland, und die Preußischen Staaten, den grösten Nutzen und das Vergnügen empfinden, durch ihre liebreiche Aufnahme der Verfolgten, den Besitz so vieler Fabriquen und Manufacturen dadurch überkommen zu haben. Es ist auch dem gemeinsten Mann nichts unerträglicher, als wenn er wegen seines Glaubens gekränkt

kränkt wird, und die Geschichte hat nicht wenig Beyspiele der traurigsten Folgen aufzuweisen. Ein weiser und gütiger Regent, sieht nur darauf, daß seine Unterthanen die christliche Religion bekennen, und besonders einen tugendhaften Wandel führen, übrigens überläßt er das, was jeder in seiner Religion glaubt, ihrer Einsicht und Ueberzeugung. Es scheint auch heutiges Tages, als wenn alle Regenten durchgehends in Absicht der verschiedenen Glaubensmeinungen es einzusehen anfangen, daß nicht ein Staat, durch abergläubische, sondern durch vernünftige und gesittete Bürger glücklich werde, und es gehören anjetzo dergleichen ähnliche Fälle, von Verfolgung, und wo man noch auf die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnißes Achtung giebt, unter die seltenen Auftritte. Ein Land wo ein jeder seine Religion frey bekennen kann, wird dadurch einem jeden eröfnet, und diese Freyheit gereicht sehr oft zu einer Anreizung, daß sich bemittelte Ausländer darinnen niederlaßen.

§. 269.

Da besonders bey Künsten und Manufacturen oft unter denen Arbeitern gewiße Gebräuche herrschen, woraus sich dieselben, als ein groß Vergnügen und Vorzug, gemeiniglich viel daraus machen, so handelt eine Regierung sehr weißlich, wenn sie zweytens denen Arbeitern der

Manufacturen Freyheit zu ihren erlaubten Ergötzlichkeiten giebt, und ihnen solche nicht verwehret, in soferne sie nicht gegen die allgemeine Ruhe, und guten Sitten streiten. Eine dergleichen Kleinigkeit, lockt oft fremde Künstler herbey, sich zu so einer Fabrique und Manufactur zu begeben, und nicht selten hat es sich gefügt, daß ein einziger dergleichen geschickter Fremder neue Vortheile und Nutzen entdeckt und zuwege gebracht hat. Da es schon der Billigkeit gemäß ist, gegen alle Fremde, in soferne es rechtschaffene Leute sind, sich in einem Staat, worinnen sie ihr Geld verzehren, so zu bezeigen, daß dadurch andere mehr angereizt werden, zu uns zu kommen, so ist diese Vorsicht, besonders gegen fremde Künstler und Arbeiter ganz besonders zu beobachten nöthig. Ein dergleichen Reisender rühmt, oder tadelt, die Begegnung, welche er in einem Lande erfahren hat, und fügt dadurch demselben entweder Nutzen oder Schaden zu. Denn es wird nicht leicht ein Künstler seyn, der wenn er hört, daß in einem Lande, bey dieser oder jenen Fabrique die dahin gehörigen Arbeiter wohl gehalten werden, und ihnen mit aller Achtung begegnet wird, daß er nicht ein Verlangen empfinden solte, es auch zu versuchen, dahingegen das Gegentheil nicht allein vergrössert wird, sondern auch eine Furcht und Wiederwillen verbreitet, welches in manchen Fällen der Manufactur sehr nachtheilig seyn kann.

Hie-

Hieher gehöret auch vornemlich die besondere Beschützung vor gewaltsamen und listigen Anwerbungen, da oft bey der geringsten Ausschweifung eines jungen muntern Arbeiters, ob sie gleich zuweilen kein eigentlich wahres Verbrechen der öffentlichen Gesetze ist, dennoch zu einer Gelegenheit dienen muß, einen dergleichen Fremden unter den Soldatenstand zu bringen.

§. 270.

Drittens gehören hieher weise und wohleingerichtete Manufactur- und Fabriquen-Reglements. Da um einen vortheilhaften Absatz an Fremde zu machen, es vorzüglich darauf ankommt, daß alle Fabricata nach gewißen Regeln so verfertiget sind, daß der Fremde sich fest darauf verlaßen kann, so sind dahero alle dahin abzielende Vorschriften unumgänglich nöthig. Frankreich und England hat die Aufnahme seiner Manufacturen und Fabriquen allein denen guten Verordnungen, und der strengen Schau zu danken, nach welchen kein Stück vor tüchtig erkläret wird, als welches bey einer oftmaligen Besichtigung denen gegebenen Vorschriften gemäß gut befunden worden. In Frankreich handelt man darinnen so scharf, daß wenn ein Stück Waare durch gebrauchte Kunstgriffe, sich durch die Schau geschlichen, und man es mit den öffentlichen Zeichen, ohnerachtet seiner Untüch-

tüchtigkeit, bezeichnet antrift, solches auf öffentlichen Markte mit des Fabricanten Nahmen an den Galgen gehangen wird. Und so es zum zweytenmale geschieht, nicht allein der Verfertiger seines Meisterrechts verlustig ist, sondern auch selbst einige Stunden am Galgen stehen muß. England schreibt jedem Stücke die Länge, Breite, Beschaffenheit, Feine und Gewicht vor. Und da bey wollnen Fabriquen es hauptsächlich auf die dazu nöthigen Garne ankommt, so sind deßhalb die schärfsten Vorschriften allda zu finden. Die Spinner haben ihre festgesetzte Regeln, bey deren Uebertretung sie laut einer Parlementsacte, wenn es muthwillig geschieht, das erstemal mit Gefängnißstrafe, das zweytemal mit der Staupe, und das drittemal mit Verbannung nach America ohne Nachsicht bestrafet werden. Wenn an Einem Pfunde Garn nur 15 Faden fehlen, so wird der Spinner öffentlich vom Henker gestäupet, und diese scharfe Einrichtung setzt denen Betrügereyen feste Schranken. Allein nicht die Strafe allein, sondern auch die Belohnungen, auf die besten gesponnenen Garne tragen das ihrige bey. Denn alle Jahre, bekommt in jedem Marktflecken diejenige Person, welche das beste Garn gesponnen, unter gewißen feyerlichen Beehrungen, öffentlich eine Belohnung, welche, um sie zu überkommen, ihren Fleiß und Aufmerksamkeit anreitzt. In denen Preußischen Staaten,

wo man nicht allein selbst auch in Fabriquensachen beständig neue und heilsame Einrichtungen erfindet, anwendet, und auswärtige gute nachahmet, ist eine fast ähnliche Verordnung in diesem Jahre ergangen, welche durch eine ausgesetzte Belohnung in jedem Dorfe die Kinder anreitzen soll, sich mit allem Fleiß auf die Spinnerey zu legen. Eine Sache, welche denen Fabriquen und Manufacturen den grösten Nutzen gewiß verschaffen wird.

§. 271.

Die Spinnerey ist der Grund der Wollenmanufacturen, es ist aber nicht genung gutes Garn zu haben, sondern es müssen auch alle andern Regeln angewandt werden. So ist zum Beyspiel nicht genung, daß ein Stück Tuch das festgesetzte Maaß an Länge und Breite halte, sondern die Sorgfalt der Regierung muß sogar darüber halten, daß jedes Stück sein gehöriges Gewicht habe. Es ist sogar besonders bey ganz feinen Tüchern nöthig, die Anzahl der Faden, welche zum Aufzug gehören, genau zu bestimmen, und was ein Stück Garn dazu, nach seiner Feine, wiegen muß. Hat nun ein dergleichen Wollarbeiter hierinnen einen Betrug gemacht, so wird solcher durch das Gewicht am allerersten entdeckt. Es müssen dahero auch diejenigen Aufseher, welchen das Schauwesen, und die Oberaufsicht über die Fabriquen und

Manufacturen anvertrauet sind, nicht allein verständige und aller Arbeit kundige, sondern auch redliche Leute seyn, welche durch keine blendende Geschenke, sich dahin leiten laßen, eine nicht nach allen Regeln verfertigte Waare, als gut und tüchtig durchgehen zu laßen.

§. 272.

Diese Sorgfalt ist desto nöthiger, je mehr sie den Ausländer anreitzen soll, von denen Landesfabricaten zu nehmen. Wird er einmal durch dergleichen tadelhafte Waare hintergangen, so wird er furchtsam, die Fabrique verliert ihren Credit, und der fremde Kaufmann wird endlich bewogen, seine Bedürfniße anderweit zu holen. Denn da heut zu Tage, jeder Staat sich äußerst angelegen seyn läst, seine Fabriquen empor zu bringen, so ist kein Mangel, welchen einen Fremden in die Verlegenheit setzen könne, sich muthwillig hintergehen zu lassen. Ein aufrichtiges Betragen, ist so wie bey allen andern Unternehmungen, die Seele und der Grund alles glücklichen Fortganges bey einer Manufactur, und die Regierung kann über diesen Umstand nicht sorgfältig, und gegen die Uebertreter nicht scharf genung seyn, da von einem guten Ruf die Dauer einer Manufactur abhängt.

§. 273.

Wir kommen viertens auf zwey Stücke, welche zur Aufnahme der Manufactur eines Landes fast unentbehrlich sind, zugleich aber auch eine genaue und richtige Beurtheilung erfordern. Das erste Stück ist das Verboth der Ausfuhr, aller derjenigen Landesproducte, welche von denen innländischen Fabriquen selbst verarbeitet werden. Ein dergleichen Verboth kann in Absicht der Manufacturen nützlich, in Rücksicht aber auf die Landwirthschaft schädlich seyn. Eine Verbeßerung eines Nahrungsstandes in einem Staat, muß nie dem andern Nachtheil zuziehen, sonst hat die deßhalb gemachte Veranstaltung einen Fehler. Ist ein Landesproduct hinlänglich alle Fabriquen zu versehen, diese aber im Stande alles hervorgebrachte völlig zu verarbeiten, so wird sich die Ausfuhr dieser rohen Stoffe von selbst aufheben. Allein gesetzt, das Land bringt an dergleichen Producten mehr hervor, als alle seine Werkstätte verarbeiten können, was wird in diesem Falle alsdenn zu thun seyn? Siehet der Landmann, daß er nicht alles im Lande verkaufen kann, und ihm der auswärtige Absatz verschränkt, so wird er nothwendig bewogen, weniger anzubauen, oder andre Dinge zu erzielen, er wird darinnen schläfrig werden, und es können dadurch leicht nachtheilige Folgen selbst vor die Fabriquen entstehen.

§. 274.

Da wir nach dem Rechte der Natur verbunden sind, unserm Nächsten, das was wir selbst nicht brauchen, zu seiner Nothdurft zu überlaßen, so wird eine gütige Regierung dahin zu sehen haben, daß zwar niemals die Fabriquen an benöthigsten Stoff mangeln, der Anbauer aber, durch ein gänzliches Verboth, den Ueberfluß an Ausländer zu überlaßen, zu sehr eingeschränkt, und dadurch der Landwirthschaft ein Theil ihrer Einkünfte geschmälert werde. Z. B. Ein Land hat eine trefliche Schaafzucht, und die Ausländer sind jederzeit begierig gewesen, diese Wolle vorzüglich zu ihrer Fabrique zu holen. Es werden nunmehro selbst eigne Fabriquen angelegt, und die gänzliche Ausfuhr der Wolle wird untersagt. Allein die Menge der erzielten Wolle ist jederzeit so groß, daß nicht nur ihr Preiß durch das Verboth unter den wahren Werth herunter gesetzt wird, sondern auch die gesammten Fabriquen nicht im Stande sind, von einer Zeit der Wolleschur, bis zu der andern sie aufzuarbeiten, so muß natürlich daraus folgen, daß, indem die Manufacturen gewinnen, der Landmann nicht nur einen beträchtlichen Schaden erleidet, sondern auch eine Quelle verstopft wird, wodurch fremdes Geld eingegangen. In diesem Falle ist es weislich gehandelt, denen Manufacturen

den Verkauf, denen Ausländern aber den Ueberrest ausführen zu dürfen, zu verstatten, jedennoch nur in dem Maaße und Preise, daß denen eigenen Fabriquen kein Nachtheil daraus entstehen kann. Bey so einer Verfügung darf und kann sich weder Manufactur noch Landwirthschaft, noch Fremder beschweren, und indem beyde erstern ihren Nutzen finden, bleibt noch eine Gelegenheit offen, von Fremden baares Geld zu überkommen, und den Landmann zum mehrern Anbau und Gewinnung kräftig anzureitzen.

§. 275.

Das zweyte Stück aber ist noch mehrern Umständen unterworfen, und gehöret noch eine schärfere und reifere Ueberlegung aller möglichen Folgen dazu. Und dieses ist das Verboth der Einfuhr aller ähnlichen Waaren, welche durch eigene Fabriquen und Manufacturen hervorgebracht werden. Zu so einem allgemeinen Verboth ist nicht eher weißlich zu schreiten, als biß die eignen Anstalten schon einigermaßen im Gange und in zulänglichen Stande sind, den Verlust der verbothenen Waaren gehörig zu ersetzen. Geschicht es eher, so gleicht eine dergleichen Anstalt einer Frucht, welche übertrieben worden, und nie zu ihrer wahren Reiffe gelangt, ja es kann ihr selbst nachtheilig werden. Alle dergleichen Verbothe, erregen zuerst in denen

Einwohnern eines Staates einen Haß gegen diejenigen Fabriquen, welche es zuwege gebracht, und es fehlt gar nicht an Gelegenheiten, sich an ihnen zu reiben. Man muß die Kunstgriffe der Kaufleute nicht kennen, wenn man sich nicht dergleichen vorstellen kann.

§. 276.

Allein nicht nur in Absicht auf die Einwohner und ihre Handlung muß in Ansehung der Folgen Rücksicht genommen werden, sondern auch besonders auf den Staat, deßen Waaren vorhero eingeführt wurden, und nunmehro verbothen sind. Es ist dieses nicht eine Sache, die er so gleichgültig annehmen kann, daß seinen Unterthanen ein Theil ihres Absatzes und Handels verschränkt wird; Er wird auf ähnliche Dinge denken, um das Wiedervergeltungsrecht auszuüben. Ist der Staat, welcher das Verboth ergehen laßen, in Absicht aller seiner Bedürfniße, unabhängig, so kann es vielleicht nicht so schädlich seyn, in dem Fall aber, wenn directe, oder Durchgangsweise, Sachen, welche er zu seiner Manufactur unentbehrlich daher haben muß, eingehen, so ist nichts gewißer, als daß dieselben entweder gänzlich verbothen, oder doch mit starken Abgaben von dem bedruckten Staate, werden belastet werden. Der sicherste Weg hierinnen ist, seine Manufacturen und Fabriquen erst in den Stand zu setzen, daß selbige ausländische, wo

nicht übertreffen, dennoch die Waage halten, und durch ihre Güte und Schönheit, erstlich die Innländer angereitzt werden, sich derselben zu bedienen. Und dieses desto eher zu erlangen darf nur ein mittelmäßiger Aufschlag auf fremde eingehende Waaren erfolgen, welcher einen Unterschied von 10 biß 15 pro Cent macht, so wird sich von selbst nach und nach, wenn die eignen Waaren eben so gut sind, die Begierde nach Fremden verliehren.

§. 277.

Ohnerachtet wir schon die gute Begegnung gegen Fremde besonders Künstler, als ein Anlockungsmittel angepriesen, so ist fünftens doch noch ein Weg übrig, welcher auf fast ähnliche Art, sehr viel zu einer baldigen Aufnahme der Manufacturen und Fabriquen beytragen kann. Und dieses sind ausgesetzte Belohnungen, und besondere Vorzüge vor diejenigen, welche erstlich nach denen festgesetzten Verordnungen das vollkommenste Stück verfertigte Waare liefern, und zweytens durch neue Erfindungen sowohl in Absicht der Waare, um dadurch einen neuen Artickel zum ausländischen Debit zu überkommen, als auch in Absicht der Werkzeuge neue und vollkommene Maschienen erfinden. Dieses ist eines der kräftigsten und würksamsten Anreitzungsmittel. England sieht den Nutzen davon ein, und geht fast in seinen ausgesetzten Preißen

der Belohnung, biß zur Verschwendung. Welche in der That aber keine, sondern eine wahre Ausübung einer ächten Staatsklugheit ist. Unser große Monarch folgt eben dieser Regel, jedoch mit einer weisen Art, welche die Mittelstraße hält, und ihn seinen Zweck doch erreichen läst. Dieser weise Regent, welcher Freygebigkeit mit einer klugen Haushaltungskunst vergesellschaftet, hat bereits durch seine ausgestellte Prämien zuwege gebracht, daß schöne Manufacturwaaren, und neue Erfindungen in kurzer Zeit zum Vorschein gekommen, welche sich durch ähnliche fremde nicht mehr verdrängen laßen, sondern ohne Zweifel in nicht langer Zeit die ausländischen an Güte und Schönheit übertreffen werden. Ein Beyspiel davon, ist die unvergleichliche Porcellainfabrique, welche bereits dem Dreßdner an Feine gleich, an Desseins und Mahlerey aber vor derselben und allen andern ähnlichen, einen gewaltigen Vorsprung hat.

§. 278.

Die besondern Vorzüge, die ein dergleichen Mann, besonders derjenige, welcher eine neue Einrichtung von Maschienen erfindet, wodurch man auf eine leichte und wohlfeile Art, in weniger Zeit, als mit Menschenhänden, Sachen verfertigen kann, sind oft vor den Regenten Dinge, welche ihn wenig oder nichts kosten, in Augen des Empfängers aber einen großen

Werth haben. So sind z. B. ein besonderer Vorzug vor seinen andern Mitmeistern, oder mit ihm in gleichen Range stehende Nebenmenschen, Titel u. d. g. Sachen mehr, welche ein Fürst ohne seinen Nachtheil zur Belohnung geben kann. Und da die Eitelkeit und Ehrsucht der Menschen so lange sie seyn werden, nie aufhören wird, in eines jeden Herzen einen Sitz zu haben, so wird auch ein dergleichen Vorzug nicht aufhören, von gutem Erfolg, und ein Mittel zur Anreitzung zu seyn.

§. 279.

Eine weise Regierung kann sechstens die Aufnahme und das Emporkommen ihrer Manufacturen auch noch dadurch befördern, daß sie geschickte Leute, welche aber nicht vermögend sind, eine dergleichen Veranstaltung zu machen, auf das nachdrücklichste unterstützt. So wenig als es anzurathen einem jeden Fremden, welcher sich zur Anlegung einer neuen Manufactur meldet, ansehnliche Geldvorschüße zu thun, so behutsam muß auch indeß darinnen verfahren werden, damit nicht durch einen zu frühen Verdacht ein redlicher und geschickter Mann in seinem Vorhaben abgeschreckt, oder gänzlich gehindert werde. Es ist nicht allemal wohlgethan, einen dergleichen Fremden, sogleich mit baaren Vorschuß zu unterstützen, da es die Zeit schon sehr oft gelehret, daß solche Herumschweifer,

das anvertraute Geld entweder zu andern Sachen verwendet, oder wohl gar liederlich durchgebracht, nachhero aber unsichtbar geworden, so, daß sowohl das Geld als alle Hofnung verlohren gegangen.

§. 280.

In dem Falle, wo man nicht genung von Seiten des Staats versichert, daß ein solcher sich meldender Fabricant ein ehrlicher und redlicher Mann ist, so bleibt es allemal rathsamer, ihm die nöthigen Werkzeuge zu seiner Arbeit zu verschaffen, und nur mit etwas wenigen baaren Gelde zu versehen, jedennoch aber ihm einen Theil von Stoff zu seiner Arbeit zu geben. Es wird seine Veranstaltung und erste Anlage bald zeigen, ob er einer größern Unterstützung verdiene. Wo aber in einem Staat, eine Menge kleiner Fabricanten, zusammen eine Fabrique vorstellen, alle darunter aber nicht so vermögend sind, als sie zur kräftigen Fortsetzung ihre Arbeit seyn solten, dem Staat aber daran gelegen, daß sie durch keine schlechte Umstände gezwungen werden, ihre Werkstatt zu verlaßen, so müssen, sie zu unterstützen, andere Hülfsmittel ergriffen werden. Der Freyherr von Schrödter und Herr von Justi haben in ihren Schriften, die Anlegung eines allgemeinen Manufacturhauses angerathen, allein sie haben auch ihre Wiederleger gefunden. Indeß kann oft ein guter

Gedan-

Gedanke zu einem andern beßern Anlaß geben. In denen Niederlanden so wie auch in einigen Orten in England, ist eine besondere Einrichtung, nach welcher alle fabricirte Waaren, besonders Tuche und wollene Zeuge in ein besonderes Haus, welches dazu eingerichtet, abgeliefert, und nur allein daraus verkauft werden müßen. Schlesien hat eine Menge dergleichen einzelne Fabricanten, besonders in Tuchen und Zeugen aufzuweisen, welche bey einer Allerhöchsten Unterstützung zum allgemeinen Besten sich bald lebhafter und nützlicher erzeigen würden, als sie anietzo würklich thun können. Eine Einrichtung eines dergleichen Hauses, welches in denen Niederlanden eine Halle genannt wird, und nur einer andern Einrichtung bedürfte, würde die armen Tuchmacher vieler Bedruckungen entziehen, und ihnen, ohne daß selbigen aus denen Königlichen Cassen Vorschuß gereicht werden dürfte, ein Mittel seyn, ihr Gewerbe leichter und stärker treiben zu können. Es ist nicht allein möglich, sondern es würde vor das Land außerordentlich nutzbar seyn, so wie auch zur Erhaltung des Credits unserer Tuchwaaren bey denen Ausländern nicht geringe Dienste leisten, allein es ist hier nicht der Ort, den ganzen Plan der Einrichtung aufzudecken, welches erforderlichen Falls erweißlich geschehen könnte.

§. 281.

§. 281.

Es gehören endlich noch zwey Stück hieher, welche wir unmöglich mit Stillschweigen übergehen können. Das erste sind die Monopolia, und das andre der Einfluß der Policey in die öffentlichen Manufactur- und Fabriquenanstalten. Wenn eine Manufactur oder Fabrique von einem oder etlichen Unternehmern errichtet wird, so pflegen dieselben gemeiniglich von der Regierung sich ein Monopolium zu erbitten. Man ist zeithero, es zu ertheilen, gar nicht karg gewesen, es scheinet aber der glückliche Zeitpunkt sich zu nähern, wo dergleichen nachtheilige Forderungen und Freyheiten nicht mehr so leicht ertheilet werden. Ein Monopolium aber ist, eine von dem Fürsten verstattete Freyheit, welche einen jeden andern ausschließt, eben dergleichen Waaren weder zu machen, noch zu verkaufen. Ein Fürst, welcher einen dergleichen Freyheitsbrief ertheilet, handelt auf eine vielfache Weise, sowohl seinem, als dem allgemeinen Besten zuwieder. 1) Werden dadurch andere gehindert, ähnliche Fabriquen anzulegen. Durch diese Hinderung kann niemals eine Mannigfaltigkeit der Waare, noch weniger ein wohlfeiler Preiß entstehen. Der Monopoliste, welcher durch keinen Wetteifer anderer Fabricanten angespornt wird, darf nur dahin trachten, stets einen Vorrath von Waaren zu haben, welchen er noch dazu einen beliebigen Preiß

setzen

setzen kann, ohne sonderlich auf die Verbeßerung, Güte und Schönheit der Waaren zu sehen, da er überdieß überzeugt genung ist, daß die Innländer ihm solche abnehmen müßen. Nun aber ist ein Hauptnutzen von Fabriquen derjenige, daß damit ein ausländischer Absatz erreicht, und fremd Geld davor ins Land gebracht werde; ferner daß durch die vermehrte Beschäftigung der Menschen, eine größere Bevölkerung entstehe, und denn endlich durch beständig fortdauernden Fleiß, und kluge erwählte Maaßregeln, die Manufacturen und Fabriquen, von Zeit zu Zeit vollkommener und ansehnlicher werden. Dieses aber ist auf keine Weise bey einem Monopolio zu erlangen, und man braucht nur das vorhergehende, noch einmal durchzusehen, sich die Mühe nehmen, so wird die Richtigkeit dieses Satzes sich von selbst erweisen.

§. 282.

Das bedauernswürdigste ist, daß bey dem Schaden, welchen der Staat überhaupt davon hat, fast ein jedes einzelnes Mitglied unter der Contribution eines einzelnen Mannes stehet, welcher auf Unkosten seiner Mitbürger sich reich machet, und ihnen davor, einen Theil unvollkommener Waaren, auf das theuerste zukommen läßt. Welcher Fürst also blühende Manufacturen und Fabriquen zu haben verlangt, der muß nicht allein kein Monopolium unter

keiner=

keinerley Vorwand, es habe Namen oder Schein, wie es immer wolle, ertheilen, sondern auch diejenigen, welche bereits sind, wieder zurücknehmen, und den damit Begnadigten, lieber auf eine andre Art schadloß halten. Dadurch wird er seinen Zweck erlangen, und ein wahrer Vater der Manufacturen und Fabriquen seyn.

§. 283.

Eine wohl eingerichtete Policey ist endlich zuletzt eines der nothwendigsten Anstalten, welche zur Aufnahme und Beförderung des Manufacturwesens gehöret. Ihr ist die Besorgung alles dessen aufgetragen, was zur Sicherheit, Bequemlichkeit, Ordnung und Schönheit eines Landes nothwendig ist. Es ist hier nicht der Ort, uns darüber in eine weitläuftige Betrachtung aller ihrer Pflichten einzulaßen, sondern wir wollen einiger nur ganz kürzlich gedenken, welche ihre vornehmste Beziehung auf das Wohl der Fabriquen haben.

§. 284.

Wo an einem Ort, da Fabriquen errichtet sind, der Preiß der Lebensmittel hoch, und solche schwer und theuer zu erlangen sind, müssen unstreitig die Fabriquenwaaren ebenfalls in einem hohen Preiß zu stehen kommen. Entweder rührt nun diese Theurung daher, daß wenig in der Gegend angebaut wird, und auch

keine starke Zufuhr ist, oder der übertriebene Wucher gewinnsüchtiger Menschen steigert durch einen unerlaubten Vorkauf, zu einer mehr als jüdischen Höckerey, dieselben. Einem jeden redlich denkenden Unterthan, muß ein Grausen ankommen, wenn er bey einer neuen Zufuhr von allerhand Lebensmitteln alsbald ansehen muß, wie dieselben sogleich dahin angewandt und vertheilet werden, um durch den niedrigsten Geitz sie dem Armen auf das theuerste wieder zu überlaßen.

§. 285.

In dem ersten Falle wäre es ein unverzeihlicher Fehler des Unternehmers, an einem so bedürftigen Ort seine Anstalt gemacht zu haben; im andern Falle aber fällt die Schuld allein auf die Policeyeinrichtungen. Ihre Hauptsorge muß dahin gehen, die Lebensmittel durch gute Verordnungen, und die schärfste Aufsicht, in einem wohlfeilen Preiß zu erhalten. Es ist zwar nicht leicht zu glauben, daß an einem Ort, wo der Verkäufer weiß, daß viele Menschen sind, die Zufuhr an Lebensmitteln fehlen solte; allein wenn die Policey nicht scharfe Achtung giebt, so läst der Wucher bald seine raubbegierigen Klauen sich ausstrecken, und durch Aufkaufung aller nothwendigen Lebensmittel dieselben erhöhen. Es kann dahero die Policey nicht genung wachen, und Sorge davor tragen, daß

dergleichen Unheil verhütet werde. Sie darf nur auf öffentlichem Marktplatze keinem erlauben, mit etwas zu handeln, welcher nicht ein Landmann, oder ein dergleichen Mann ist, von dem man weiß, daß er diese Sachen selbst erzeugt, oder durch einen erlaubten Canal haben kann. Ferner unter der schärfsten Ahndung nicht allein alles Hausiren mit Lebensmitteln, es bestehe worinnen es wolle, verbieten, sondern auch im Uebertretungsfall nachdrücklich bestrafen, und darüber unermüdet halten, so wird sich von selbst die Gelegenheit verbieten, dergleichen schädliche Handlung treiben zu können. Es pflegt aber nicht selten die Saumseligkeit, und auch zuweilen eine unerlaubte Gewinnsucht der Unterbedienten, die Augen, da wo sie am schärfsten sehen solten, eben am festesten zu verschließen, und es muß dahero in diesem Falle das Policeydirectorium mit allen dergleichen Uebertretern solcher Gesetze auf das schärfste verfahren, und ohne Nachsicht dieselben mit Nachdruck bestrafen, da durch die Gewinnsucht einiger einzelnen Glieder des Staats, die gesammten Einwohner leiden müßen.

§. 286.

Allein noch einen wichtigen Dienst kann die Policey denen Manufacturen leisten. So wie Bettler, wenn ihre Ausrottung nicht genung betrieben wird, den ganzen Staat belästigen,

und zu vielen Unordnungen Anlaß geben, so können eben diese Geschöpfe, durch gute Anstalten der Policey denen Manufacturen und Fabriquen sehr nützlich werden. Es dürfen nur Armenhäuser, oder dergleichen ähnliche Einrichtungen angelegt werden, worinnen dergleichen Bettler, nach Beschaffenheit ihrer Leibeskräfte angehalten werden, allerhand Arbeiten zu verrichten, welche zum Manufacturwesen nöthig sind, als Wolle spinnen, kammeln, zwirnen, ꝛc. so sind sie vermögend dem Staat zu nutzen, und ihr Brod ehrlich ohne Belästigung der Einwohner sich redlich zu verdienen. Bey Fabriquen und Manufacturen giebt es so vielerley verschiedene Arbeiten, daß der gröste Kröpel dennoch mit einer versehen werden kann, welche seine Kräfte nicht übersteigt. Es kommt bloß auf eine weise, und gründlich ausgedachte, Einrichtung an, und erfordert eine strenge Beobachtung aller deßhalb gegebenen und dahin einschlagenden Gesetze. In einem wohl eingerichteten Staat muß kein Mensch ungenutzt bleiben, sein Beytrag zum allgemeinen Besten, sey auch so wenig und geringscheinend, als es wolle, so ist er doch als ein Mitglied dazu verbunden. Da aber der wenigste Theil diese Pflicht einsieht, desto mehr muß die Policey dahin bedacht seyn, es in die Wege zu richten, und so einzuleiten, daß es geschehen muß. Es ließe sich noch verschiedenes von der Policey in Absicht

der großen Beförderung, welche sie denen Manufacturen und Fabriquen leisten kann, hier sagen, wir wollen es aber dabey bewenden laßen, da es nicht an guten Schriften fehlt, welche dieses weitläuftiger aus einander setzen.

§. 287.

Weil wir oben der Handwerker erwähnet haben, so wird es nicht unbillig seyn, ihrer einige Augenblicke nachzudenken. Die meisten Arten von Handwerkern und Künstlern, sind im Grunde nichts anders, als so viele kleine einzelne Manufacturen und Fabriquen, welche alle das Ihrige nach dem Verhältniß und Absicht ihrer Arbeit zu denen Bedürfnißen des Staats mehr oder weniger beytragen. Sie verdienen alle, als Mitglieder deßelben, den Schutz und den Beystand des Regenten überhaupt; sie sind indeß dennoch von verschiedener Art, daß eines vor dem andern gewißermaßen einen Vorzug hat. Die meisten Stücke, welche wir von denen Manufacturen und Fabriquen betrachtet, laßen sich auch auf sie ausbreiten und alle Hülfsmittel, welche erstern vortheilhaft sind, tragen nicht weniger das Ihrige, zum Wohl der letztern bey.

§. 288.

Es verdienen aber eine ganz besondere Unterstützung und Vorsorge, 1) diejenigen Künste und Handwercke, welche nichts als inn-

ländische Producte verarbeiten, und denn 2) diese, welche mit ihren verfertigten Waaren, das meiste zum ausländischen Verkehr beytragen. Beyde sind als eine Quelle anzusehen, aus welcher Reichthum und Ueberfluß vor den Staat entspringt. Eine gütige Regierung wird dahero nicht umhin können, wenn sie ihren eignen Vortheil nicht selbst verkennen will, alle Auflagen, so viel als möglich auf dergleichen Werkstätte zu mindern, weil durch alle Auflagen sie seyn so geringe als sie wollen, nur stets der Preiß der Waaren erhöhet wird, da im Gegentheil die Verminderung und Erleichterung der Abgaben, wahrscheinlich einen niedrigen Preiß nach sich zieht, und den Ausfluß der Waaren befördern muß.

§. 289.

Da aber der Ueberfluß der Waaren, auch einen wohlfeilen Preiß nach sich zieht, diese aber durch die Menge der Arbeiter hervorgebracht wird, so entstehet daraus, eine Pflicht vor die Regierung, alle Mißbräuche und dahin gehende Dinge, welche die Vermehrung der Werkstätte, und Arbeiter hemmen, oder erschweren können, entweder ganz abzuschaffen, oder dieselben zu verbeßern. Handwerke und Künstler unterscheiden sich besonders von Manufacturen und Fabriquen, daß sie in geschloßnen Gesellschaften eingetheilt, welche man Zünfte und Mittel

nennt und darinnen ihre Mitglieder gewißen unter sich von langen Zeiten her errichteten Gesetzen, und Gewohnheiten, welche zum Theil von der Landesobrigkeit bestätiget worden, unterworfen sind. Ein Theil derselben sind zuläßig und gut, ein großer Theil aber bedarf, daß er entweder nach den jetzigen Zeiten verändert und verbeßert, oder völlig abgeschaft werde. Dahin gehöret bey manchen Profeßionen, und besonders Künstlern das hohe Lehrgeld der Lehrlinge. Es ist nicht unrecht, daß der Meister, welcher einen Jüngling seine Kunst lehret, davor eine Belohnung habe. Da aber nach unserer Landeseinrichtung, der Lehrling zugleich ihm auch Dienste thun muß, welche der Lehrherr in seiner Ermanglung bezahlen müste, so entstehet daraus schon eine gewiße Wiedervergeltung von Seiten des Lehrlings, vor die ihn zu lehrende Kunst, und es würde nicht unrecht seyn, auch in diesem Falle von Seiten der Regierung einige neue Vorschriften zu machen, damit sowohl arme, als mittelmäßige, wenn sie Fähigkeit und Lust bezeigten, diese oder jene Kunst, oder Nahrungsgewerbe zu erlernen, Gelegenheit auf eine leichtere Art erhielten, die gehörige Wißenschaft davon zu erlangen, ohne sich durch ihre dürftigen Umstände davon abschrecken zu laßen.

§. 290.

§. 290.

Eben ein so großer Fehler ist die bestimmte Anzahl der Lehrlinge, welche einen Meister zu halten und zu lernen nach denen Zunftgesetzen erlaubt sind. Einem Staat ist daran gelegen, viel Arbeiter zu haben, und es kommt nur auf die Untersuchung an, ob ein dergleichen Meister so viel Arbeiter hat, alle Lehrlinge, welche er aufnehmen will, und kann, gehörig damit zu versehen, und sie zu unterrichten, oder ob sie nur in Absicht des Lehrgeldes und der ihm zu verrichtenden Häuslichen Dienste Nutzen bringen sollen. Im ersten Falle ist ihm die Freyheit so viel Lehrlinge anzunehmen als er er will, aller Einwendung von Seiten des Handwerks oder Zünfte ohnerächtet zu verstatten, in den beyden letzten Fällen aber, muß es ihm billig verwehret seyn, da es ist nicht gleich viel ist, ob der Staat Stümper, oder rechtschaffene und geschickte Leute in einem Nahrungsgewerbe habe, welche in der Folge durch ihre unvollkommene Arbeit sich und andere nichts als Nachtheil zuziehen. England und Frankreich haben in diesem Fall schon in alten Zeiten, nachahmungswürdige Vorschriften gemacht. So muß z. B. in England laut einer Parlementsacte von 1563. ein Lehrling seinem Meister 7 Jahr als eine festgesetzte Lehrzeit aushalten, derselbe aber ihn seine Kunst getreulich lehren, nicht aber als einen andern Dienstbothen zu seiner Häuslichen Arbeit gebrauchen, noch

weniger ihn mit Schlägen, oder sonst übel begegnen, sondern ihn bloß zu seinem Gewerbe anhalten, und ihn nach Verlauf von 7 Jahren frey sprechen laßen, und zum Gesellen machen. Eben dieses findet auch in Frankreich laut einer besondern Verordnung von 1673. statt, nur mit dem Unterschied, daß in England ein dergleichen ausgelernter und zum Gesellen gemachter Mensch, sogleich Meister werden kann, hingegen aber dieses die französischen Gesetze nicht verstatten, sondern erfordern, daß er wenigstens eben so lange vor Geselle, als er Lehrling gewesen, arbeite.

§. 291.

Ob es zwar der Billigkeit gemäß ist, daß derjenige, welcher sich angiebet, eine bürgerliche Kunst oder Handwerk als Meister zu treiben, erst einen Beweiß seiner Geschicklichkeit aufzeige, so ist doch bey denen meisten Gewerken, dieses mehr zu einem Anlaß geworden, einen dergleichen neu Einwerbenden, anstatt einer Prüfung seiner Geschicklichkeit, durch theils kostbare, und meist ungangbare Meisterstücke, und andre unnütze Geldversplitterungen einen Theil desjenigen Vermögens, welches er zum Anfange seiner Nahrung hätte brauchen sollen, zu Wasser zu machen. Alle diese und noch mehrere Gebräuche, welche im Grunde nichts anders, als meist gewinnsichtige Unordnungen sind,

sind von einer weisen Regierung mit dem grösten Ernst zu verbeßern, oder nach Lage der Umstände gänzlich abzuschaffen. In England, wo niemand denen dasigen Künstlern und Arbeitern die Vollkommenheit ihrer Arbeit streitig machen kann, darf derjenige welcher Meister werden will, weder ein Meisterstück verfertigen, noch sich durch angestellte Schmausereyen, und Einkaufung in die so genannte Zunftlade in Unkosten setzen, sondern seine Geschicklichkeit, welche er anwenden muß, wenn er sein Brodt ehrlich verdienen will, muß schon so beschaffen seyn, wie sie dazu erforderlich, wenn er nicht mit Schanden selbst aufhören will.

§. 292.

Dem gemeinen Wesen liegt zu viel daran, alles auf das beste und wohlfeilste zu bekommen, und alle gute dahin einschlagende Einrichtungen sind Beförderungsmittel, diese Absicht zu erreichen. Die Menge der Arbeiter einerley Art, bringt meist einen wohlfeilen Preiß, und eine Mannigfaltigkeit guter Waare zuwege. Nach diesem Satz, hat man erst neulich in Frankreich den Anfang gemacht, alle Handwerke, Zünfte und Innungen, aufzuheben, und einem jeden ohne Zwang die Erlaubniß zu geben, dasjenige, was er zu verfertigen erlernet, zu machen. Allein man hat auch bald die Unordnungen, welche daraus entstehen würden, entdeckt, und es

 vor

vor gut befunden, diese gegebene Freyheit wieder einzuziehen, und es beym alten zu laßen. Es ist über die Aufhebung der Zünfte und Handwerker, schon oft hin und wieder gestritten worden, welches vor beyden den Vorzug verdiene, und da beyde Theile Gründe anführen können, welche nicht schlechterdings zu verwerfen, so möchte wahrscheinlich die einmal eingeführte Verfaßung, wohl noch eine geraume Zeit so bleiben. Ueberhaupt ist nicht sowohl ihre völlige Aufhebung, als vielmehr die Verbeßerung ihrer innern Einrichtung herzlich zu wünschen.

§. 293.

So wenig man verlangen kann, daß ein fleißiger Arbeiter nicht auch einige Stunden zu seiner Erholung haben solte, so sehr wäre zu wünschen, wenn durch eine allgemeine Verordnung in allen Zünften und Mitteln, eine würkliche Gelegenheit zu vielen Unordnungen und Anlaß zu Ausschweifungen abgeschaft würde. Diese üble Gewohnheit vorzüglich in Deutschland ist der so genannte gute Montag. Diese schädliche Einführung, welche fast durchgehends Mode geworden, hat auf Fleiß und die gute Ordnung die nachtheiligsten Folgen. Nicht genung, daß der Meister durch die Feyer seiner Gesellen gehindert wird, seine angenommene Arbeit zu fördern, wird er dadurch selbst veranlaßet, oft seine Werkstatt zu verlaßen, und

die Zeit im Müßiggange zu verschwenden. Die Gesellen, welche an statt von ihrem verdienten Lohn etwas zu ihrem künftigen Fortkommen erübrigen solten, gerathen dadurch in eine Lebensart, welche nicht selten, noch traurige Folgen, auch schon wenn sie selbst Meister sind, nach sich ziehet. Und wenn man auch nicht rechnet, was unnöthigerweise verzehret wird, da der Staat dadurch nicht weiter leidet, so wollen wir doch nur ohngefehr annehmen, was in einem Jahre dadurch würklich versäumet wird. Und aller versäumter Verdienst, ist vor den gesammten Staat Schaden. Wir nehmen an, daß in einer Mittelstadt sich 500 Meister befinden, welche vor ihre Person in denen guten Montagen jedesmal nur 4 gGr. verdienen könnten, so macht dieses durch ein Jahr daßelbe zu 50 Wochen gerechnet à 4 gGr. Rthl. 4166. 16 gr.

Ferner 1500 Gesellen ebenfalls nach voriger Anlage à 3 gGr. - - 9375 —

Die Summe also von Rthl 13541 16 gr.

sind von diesen Menschen an würklichen Verdienst verabsäumt worden. Und gesetzt, man wolte einwenden, daß den künftigen Tag dennoch die Arbeit gemacht würde, so ist Sonnenklar, daß was heute gemacht werden könnte, und nicht geschehen ist, nicht auf den Verdienst des künftigen Tages gerechnet werden kann, da

der künftige Tag vielleicht eben so viel wieder würde gegeben haben. Es bleibt diese Versäumniß allemal ein Verlust, der sich auf keine Weise vertheidigen läst. Und so würden sich bey darauf wendender Mühe, noch viele schädliche Einrichtungen und Gewohnheiten berechnen lassen, die indeß aller Ueberzeugung ungeachtet nie werden abgeschaft werden.

§. 294.

Ehe wir uns von der Betrachtung der Manufacturen und Fabriquen völlig wegwenden, müssen wir noch einer höchstnöthigen Sache Erwähnung thun, wogegen sehr oft, auch bey denen besten Vorschriften ganz unverantwortlich gehandelt wird. Es ist von der grösten Nothwendigkeit, daß so wohl Manufacturen, Fabriquen, als auch Handwerker, welche Sachen verfertigen, so in der Handlung besonders zum ausländischen Debit als Waaren gelten sollen, auf alle ihre Fabriquenwaaren, ein gewiß Zeichen und ihren Namen machen. Denn 1) werden dadurch schlechte Arbeiter ermuntert, sich auf tüchtige Arbeit zu legen, weil sonst der Name verursacht, daß wenn man einmal unter demselben, und dem ähnlichen Zeichen schlechte Waare gefunden, sich ein jeder inskünftige davor hütet, dem schlechten Arbeiter aber, die Gelegenheit benommen wird, auf Rechnung eines andern redlichen Mannes, das Publicum

zu

zu betrügen. Bey großen Manufacturen und Fabriquen ist dieses eine Sache von äusserster Wichtigkeit. Der gute Ruf ihrer Arbeit muß ihnen die Größe des Verlages, und dieser den mehrern Anwachs und Aufkommen zuwege bringen. Das Zeichen, welches sie zu ihrem beständigen Unterscheidungszeichen vor andern wählt, ist gleichsam ein offenes Bekenntniß und Siegel, daß diese Waare, so damit bezeichnet, sowohl von ihr, als auch zugleich nach denen gehörigen Regeln aufrichtig verfertiget worden. Ein Glück vor sie, wenn dasjenige, was sie dadurch gleichsam dem Publico verspricht, sich auch in der That, bey ihren Waaren finden läst; alsdenn eilt sie gewiß mit schnellen Schritten, dem Gipfel ihrer Vollkommenheit, und ansehnlichsten Größe zu. Allein im Gegentheil dürfen, besonders fremde Abnehmer nur finden, daß man nicht so aufrichtig und redlich gehandelt, als man nach dem Zeichen sich versprechen solte, so fällt ihr Credit auch so geschwind hinweg, daß bey aller nachhero angewandten Verbeßerung dennoch eine geraume Zeit dazu gehören wird, ein einmal verlohrnes gutes Zutrauen, bey dem Ausländer wieder zu erhalten.

§. 295.

Da aber nicht allein der Manufacturzeichen, sondern gemeiniglich nach der Art der Fabrique die landesherrlichen Siegel, nach der Güte und

 Be-

Beschaffenheit der Waare, angehängt werden, so wird bey einem unrichtigen Befinden, alsdenn die Sache vor den Ausländer noch verdächtiger, und vor das Wohl der Fabrique schlimmer. Es müssen dahero 2) zu allen Beschauanstalten rechte geschickte und uneigennützige Leute, welche sich nicht durch Geschenke oder andre Begünstigungen blenden lassen, genommen werden, und es muß von ihnen unter keinerley Vorwand, eine Manufactur oder dahin gehörende Waare, als gut erkannt, und bezeichnet werden, welche fehlerhaft ist. Man macht zwar billig zwischen einem Betrug und Fehler einen Unterschied, bey Fabriq und Manufactur Waaren aber, wird auch ein Fehler, sobald er von der Schauanstalt nicht gehörig gezeichnet ist, daß ihn der Käufer bemerken kann, ein würklicher Betrug.

§. 296.

Ganz unerlaubt, und wider alles natürliche Recht und Billigkeit läuft eine heillose Gewohnheit, welche sich oft neu angelegte Fabriquen bedienen, um ihren ersten Absatz zu erlangen. Er besteht darinnen, daß sie ihre Fabriquenwaaren mit ausländischen Zeichen anderer würklichen guten Fabriquen bezeichnen, um die Käufer dadurch, als sey es eine fremde und an sich untadelhafte Waare anzulocken. So höchst unrecht dieses ist, so oft es geschicht, so unüberlegt und thöricht handelt eine dergleichen

Fabri-

Fabrique. Sie sucht Absatz zu erlangen, der aber durch die endliche Entdeckung ihres Betrugs sich vermindern muß. Denn ist ihre Waare so gut gearbeitet, als diejenige, unter deren Nahmen sie in die Welt gehet, so wird man sie gerne nehmen, und da ist es überdieß nothwendig, daß die Fabrique sich bekannt macht, und in guten Ruf setzt; Ist aber die Waare, wie wahrscheinlich schlecht, und soll sie nur der fremde Nahme, nicht aber die innere Güte verkaufen, so kann dieses zwar einigemal gelingen, aber so bald man die Güte vermißt, wird man aufmerksam werden, die rechte Werkstätte entdecken, sie verabscheuen, und wenn sie keine andre Auswege weiß, endlich dahin bringen, daß sie in ihr erstes Nichts mit Scham und Schande zurückkehren muß. Eine redliche Aufrichtigkeit, ist der wahre Grund der Hofnung, auf welchen man sich, eine Ausfuhr mit Fabriqwaaren zu überkommen gewiße Rechnung machen kann.

§. 297.

Alle diese Dinge, welche wir hier nur so kürzlich durchgegangen, laßen bey ihrer genauen Beobachtung nichts anders als die Aufnahme der Fabriquen eines Landes mit Grunde hoffen. Man pflegt indeß einzuwenden, daß dergleichen neu angelegte Werke, an in andern Ländern bereits schon in guten Ruf stehenden Fabri-

quen

quen eine kräftige Hinderniß haben, wodurch sie der Gelegenheit beraubt werden, an auswärtigen Absatz zu gedenken. So ganz ungegründet dieser Einwurf zwar nicht ist, so läst sich doch dagegen ein Mittel anwenden, und dadurch den Endzweck der Ausfuhr erreichen. Wird zu der genauen Beobachtung der vorhero angeführten Regeln, nur zugleich alle mögliche Sorgfalt und Fleiß angewandt, allerhand neue Sachen zu erfinden, so wird dieses die Lockspeise, Fremde anzulocken, sich derselben, und zugleich anderer verfertigten Waaren zu bedienen. Neue Erfindungen, welche besonders gut ins Auge fallen, und zur Pracht dienen, reitzen die Begierde der Menschen zu stark, und die verschiedene Abwechselung des Schönen, macht einen großen Theil des angenehmen aus, und erregt das Verlangen sich in Besitz deßelben zu sehen. Wenn dahero eine Fabrique gehörigen Fleiß auf neue Enfindungen wendet, so wird ihre Mühe gewiß auch in diesem Stücke nicht fruchtloß und umsonst seyn.

§. 298.

Nur noch mit wenigem der Vortheile zu gedenken, welche gut eingerichtete und im Gange gehende Manufacturen und Fabriquen vor den gesammten Staat verursachen, sind selbige nicht allein die vorzüglichste und vortheilhafteste Verhinderung, den zu starken Ausfluß des Gel-

des an Ausländer zu hemmen, eine Menge Menschen nützlich zu beschäftigen, und indem sie ihr Brodt reichlich verdienen können, dieselben zur Bevölkerung des Staats anzureitzen, sondern auch vielerley Gegenstände der Handlung zu liefern, dadurch eine größere Ausfuhr zu bewürken, und durch diese eine Menge fremdes Geld in den Staat einzuführen. Sie sind also, als das kräftigste Mittel anzusehen, den Handel eines Landes zu vergrößern und blühender zu machen. Alle drey Reiche der Natur biethen zum Handel und Manufacturen genugsam, und vielfältigen Stoff dar, und da wir bereits oben schon genungsam der Landwirthschaft gedacht, welche als aus einer doppelten Vorrathskammer eine Menge Stoff verleihet, so müssen wir nur mit wenigen etwas vom Bergbau erinnern.

§. 299.

Nicht die Gold- und Silbermienen, wenn sie ein Land besitzt, sind die einzige Quelle des Reichthums, welcher durch den Bergbau erhalten wird, sondern eine Menge unedler und Halbmetalle, so wie auch verschiedne andre geringere Mineralien und Erden, sind dazu noch geschickter. Ihre Gewinnung ist meistens nicht so kostbar, und mit so vielen Umständen verbunden, und dem ohngeachtet vermögend, grosse Vortheile zuwege zu bringen, und vielerley

Arten von Fabriquen damit theils zu unterstützen, theils ihnen allein Stoff zu verschaffen. Schlesien hat von der Natur fast in allen Gattungen von so wohl edlen als unedlen Mineralien einen ansehnlichen Reichthum erhalten. Unsere Vorfahren in denen alleraltesten Zeiten, haben sich derselben schon zu bedienen gesucht, ohne daß selbige den Reichthum erschöpft haben. So sehr aber als die alten Schlesier bey so mangelhaften Wißenschaften vom Bergbau, alle Mühe anwandten, so sehr ist in denen heutigen Bewohnern dieses Landes der Trieb zum Bergbau erloschen. Die wahrscheinlichste Ursache davon mag wohl diese seyn, daß die Behandlung der Bergvorgesetzten, unter voriger Regierung so wohl als bey denen benachbarten Gewerken, welchen ein großer Theil beygetreten war, und mit baueten, nicht die strengste Aufrichtigkeit, mit Eintheilung des Nutzen beobachtet, und sich dahero ein Abscheu, über die ganze Nation verbreitet hat.

§. 300.

Unser großer Monarch, welcher sich die bessere Betreibung dieser Quelle des Reichthums, beßer angelegen seyn läßt, wird es vielleicht durch das kluge und redliche Betragen, der anietzo dem Bergwesen Vorgesetzten, dahin bringen, daß der Muth der Einwohner aufs neue belebt, in einem gegründeten Zutrauen sich der Schä-

ze des Vaterlandes mit allem Eyfer zu gewinnen, möglichst wird angelegen seyn laßen. Herr von Justi gedenkt im 3ten Theil seiner deutschen Memoires eines Plans, wodurch der Bergbau, unter einer Nation bald und leicht zu Stande gebracht werden könne, nehmlich durch eine errichtete freye Gesellschaft, deren hauptsächliches Bemühen dahin gehet, alle unedle Halbmetalle, und mineralische Erden zu gewinnen, und zuzubereiten, daß sie als eine Kaufmannswaare im Handel und Fabriquen dienen können. Da Schlesien sowohl mit allen dergleichen Arten versehen ist, ließe sich nicht durch eine dergleichen Gesellschaft der Wille unsers Allergnädigsten Monarchens am leichtesten erreichen? Ich zweifele daran keinesweges, und einen Plan dazu zu machen, welcher nichts unmögliches und wiedersinnisches enthielte, würde eben nicht eine Sache von einer unüberwindlichen Schwierigkeit seyn. Wir haben z. B. eine Menge Bley im Lande, und senden davon an andere Bergwerke unser Geld. Möchte doch der Zeitpunkt bald kommen, wo das Gegentheil erfolgte. Jedoch vor jetzo bleibt es nur ein patriotischer Wunsch.

§. 301.

Wenn nun ein Fürst, durch seine weise Verfügungen seinen Endzweck erreicht, und durch in Gang gebrachte Manufacturen und Fabriquen genungsamen Stoff verschaft, um

einen blühenden auswärtigen Handel damit errichten zu können, er zugleich aber auch genungsam von der Güte, und andern nothwendigen Eigenschaften seiner Fabriquen hinlänglich überzeugt ist, so wird es vor ihn eine der grösten, und nothwendigsten Sorgen, alle dahin dienliche Mittel anzuwenden, einen großen auswärtigen Handel zu Stande zu bringen. Ohne alle Hülfsmittel zu erwähnen, wollen wir nur allein einige davon erörtern.

§. 302.

Die Anlegung großer Meßen, kann ein taugbares Mittel werden, denen Fabriqwaaren Absatz zu verschaffen. Sind die Fabriquen mit allen Sorten nach ihrem gehörigen Verhältniß gegen einander versehen, so daß fremde Käufer keine Gattung davon vermißen, und ist der Preiß darnach eingerichtet, so ist beynahe ein guter Absatz sicher zu schlüßen. Der Zusammenfluß fremder Kaufleute, deren Bedürfniße so verschieden sind, werden, wenn sie alles beysammen, in einem guten Preiß und Güte finden, sich leicht gewöhnen stets ihre Waaren von einem dergleichen Ort zu ziehen, besonders wenn die Anlage der Meße, auf einem solchen Platz errichtet worden, wo Zu- und Abfuhr auf eine leichte Weise geschehen kann, und auch von Seiten der Policey alle Anstalten getroffen worden, welche zur Bequemlichkeit und Vortheil des Fremden abzielen. Befindet sich alles dieses

ses beysammen, so wird es ein kräftiges Anreizungsmittel werden.

§. 303.

Da gemeiniglich in Absicht der Abgaben auf alle ein- und ausgehende Waaren in Meßzeiten eine ganz besondere Freyheit gegeben wird, so muß ein Fürst, wenn ihm würklich das Aufkommen seiner Fabriquen und des gesammten Handels ein wahrer Ernst ist, sich nicht in die Gedancken kommen laßen, den Zoll Etat, durch Einschränkung dergleichen Freyheit und auch nur einiger Abgaben zu bereichern. Dieses muß niemalen geschehen, sondern er muß vielmehr darauf bedacht seyn, von Seiten der Zölle alles so einzurichten, daß weder sehr beschwerliche Durchsuchungen, Auffenthalt, oder andre denen Fremden hindernde und nachtheilige Dinge unternommen werden. Der Fremde gleicht einem Vogel, der seine Freyheit hat, dahin zu fliegen, wo er das beste Futter findet; durch vorsichtige Vorstreuung deßelben kann ich ihn kirre machen, durch das geringste aber, was ihn scheucht, wird er veranlaßet, einen dergleichen Ort, welcher ihn verdächtig wird, auf immer zu meiden.

§. 304.

Da indeß fremde Kaufleute, nicht immer kommen, um die Waaren eines Landes, wo so eine Meße errichtet, allein zu kaufen, sondern auch zugleich die ihrigen ins Geld zu setzen, so

ist, wenn dergleichen Waaren denen Innländern zu kaufen verbothen, eine so fürsichtige Verfügung zu treffen, daß wenn auch der eigne Unterthan nicht kaufen darf, dennoch denen andern fremden Einkäufern auf keine Art nichts in Weg geleget werde. Der Ein- und Verkauf ist das eigentliche Geschäfte des Handelsmannes, und kein Theil leidet einen Zwang, ohne Nachtheil. Werden denn, auf die ausführenden Landeswaaren, welche unsre Fabriquen verfertigen, noch Belohnungen gesetzt, so reizt dieses Mittel noch mehr an. England verschaft sich durch diesen Kunstgrif gute Vortheile. Die Regierung darf darunter nicht leiden, sondern diese mäßige Ausgabe, wird ohnvermerkt auf den innländischen Absatz vertheilet.

§. 305.

Ein noch größeres, weitläuftiges, und wenn Zeit und Glück günstig sind, vortheilhaftes Mittel, die Ausfuhr der verfertigten Landesproducte und einen ansehnlichen Handel zu erlangen, ist die Errichtung einer Seehandlungscompagnie. Dieses ist ein Hauptcanal, und wenn ihre Einrichtung auf vernünftigen, und wohl überdachten Gründen ruhet, ein Unternehmen, welches auf einmal vielen Absatz zuwege bringen kann. Die Errichtung einer solchen Gesellschaft hat gemeiniglich drey Ursachen. 1) Daß das Unternehmen weitläuftig und mit einiger Gefahr verbunden, 2) daß es ohne ver-

einbarte Einsichten vieler geschickten Menschen nicht wohl geführet werden kann, und denn 3) daß ein großer Fond dazu gehöret, welcher die Kräfte eines einzigen Mitgliedes des Staats übersteigt. Dieser Ursachen wegen, um dieselben zu erleichtern, nimmt eine gute Regierung, wenn selbige den entworfenen Plan dazu gehörig untersucht, und vor gut und nützlich vor das allgemeine Beste befunden, keinen Anstand, eine dergleichen Gesellschaft zu bestätigen und ihr alle mögliche dahin abzweckende Freyheiten und Begünstigungen zu ertheilen.

§. 306.

Ein dergleichen ertheiltes Privilegium heißt eine Octroy. Selbige enthält nicht allein eine genaue Bestimmung der ganzen Einrichtung ihres Fonds, die Art woher er entstehen soll, die ihr zugestandene Freyheit, die Oerter wohin die Handlung gehen soll, und andre Bedingungen mehr, sondern auch besonders die Zeit, wie lange diese Gnade ihr von Seiten der Regierung zugestanden wird, und die Bedingungen, unter welchen eine Wiederrufung, nach Ablauf der verwilligten Zeit statt finden soll. Gemeiniglich wird der Fond durch eine bestimmte Anzahl Interessenten zusammengebracht, welche einen gewißen Theil dazu vorschießen, und den darauf kommenden Nutzen oder Schaden zu gewärtigen haben. Ein über einen dergleichen Antheil vorgeschoßenen Geldes ausgefertigter Schein, heist

eine Actie, und ist, wenn die Compagnie einmal zu Stande, ein Vorstellungszeichen, von dem Quanto, welches in ihr bemerkt ist, so daß es im Handel nach Lage der guten und schlechten Beschaffenheit und des Erfolges der Geschäfte der Compagnie bald mehr bald weniger, als ihr würklich erster Werth war, gilt. In Holland und England ist dieses Papiernegoce ein wichtiges Stück des allgemeinen Handels, woran oft in kurzer Zeit große Summen entweder gewonnen, oder verlohren werden.

§. 307.

Wenn bey allen Unternehmungen, so fern sie glücklich ausschlagen sollen, Fleiß, Geschicklichkeit und Muth erfordert wird, so fordert dieses eine Seehandlungsgesellschaft von ihren obersten Vorstehern, welchen die ganze Führung und Einrichtung der gesammten Geschäfte anvertrauet sind. Es ist bey vielen Gesellschaften von großen Umfang dieser Fehler oft der Grund gewesen, daß selbige zerfallen sind, wenn man bey der Wahl der obersten Vorsteher, auf die Grösse ihrer Einlage, oder auf die Zahl der Actien gesehen, welche sie genommen haben. Man solte dieses beym ersten Anblick vor würklich weise halten, da zu vermuthen ist, daß derjenige, welcher viel durch unbedachtsames Verfahren, verlieren kann, dieses zu verhüten, im Gegentheil alle seine Kräfte anspornen werde, viel zu verdienen; allein es ist ein Unterschied zwischen

Wollen, und zwischen den Kräften der Fähigkeit. Wäre Reichthum und Geschicklichkeit unzertrennlich mit einander verbunden, so wäre nichts darwieder einzuwenden; da aber die Erfahrung bestätiget, daß dieses ein sehr rarer Fall ist, der sich nicht oft finden läst, so handelt eine dergleichen Compagnie zu ihrem wahren Besten, vorsichtiger und klüger, wenn sie ihre obersten Befehlshaber nicht nach dem Gelde, sondern nach dem Befinden ihrer Einsichten wählt. Zuweilen kann ein Armer ganz vorzügliche Eigenschaften dazu besitzen, und sowohl durch seinen Fleiß, als auch durch den Antrieb, einer edelmüthigen Ehrbegierde, denen gesammten Geschäften eine so glückliche Wendung geben, daß so fern es von ihm abhängt, nichts anders als ein allgemeiner Nutzen entstehen muß, welcher sonst wegen Mangel des Vermögens im Staube der Vergeßenheit versteckt bleibt. Ihre ganze Einrichtung muß so beschaffen seyn, daß sie gewiße gegründete Anreitzungen besitzt, welche auch Ausländer bewegen, Antheil daran zu nehmen.

§. 308.

Es pflegt auch nicht selten zu geschehen, daß die Geschäfte in der Folge zuweilen die Größe des Fonds übersteigen, und welche ohne Nachtheil des Ganzen nicht wohl eingeschränkt werden können. Ein Fürst thut in dergleichen Vorfall nicht unweißlich, wenn er eine solche

Anstalt selbst zu ihrer Unterstützung mit baarem Vorschuß aushilft, nur muß es auf keine Weise den Schein haben, als ob es ein Mittel seyn solte, die ganzen Geschäfte unvermerkt dahin zu leiten, daß sie hauptsächlich vor seine Rechnung geführet würden. Dännemark, Holland, England, und Frankreich können hier als Beyspiele der uneigennützigsten Unterstützung ihrer Handlungsgesellschaften angeführet werden. Es bleibt dieses die Hauptregel einer solchen Gesellschaft, daß Fleiß, Muth, Einsicht, und eine untadelhafte Aufrichtigkeit, alle ihre Kräfte anwenden muß, den Endzweck des Staats und aller vereinigten Interessenten zu erreichen, nehmlich durch eine weise Veranstaltung den Ausfluß der Landesproducte, und davor den Einfluß baaren Geldes zu bewürken, und das allgemeine Vermögen zu vermehren.

§. 309.

Nicht aber dergleichen Anstalten allein vermehren und erhöhen das Commercium eines Landes, sondern es sind noch andere Dinge mehr vorhanden, welche gemeinschaftlich das Ihrige dazu beytragen, und welche unsern Absichten gemäß noch mehr aus einander zu setzen, und näher zu betrachten sind. Wir haben den Einfluß einer gelinden und weisen Regierung schon bey der Betrachtung der Manufacturen dargethan, und sie ist auch zur Aufnahme des Handels eines der kräftigsten und stärksten Beförderungs-

mittel.

mittel. Hat sich der Regent erst der Liebe seiner Unterthanen versichert, hat er durch seine Sorge vor ihr Wohl, und sein gütiges Betragen erst ihre Herzen gefeßelt, so wird es ihm in der Folge stets sehr leicht seyn, alles was er will, von ihnen willig zu erwarten. So bald durch Ueberzeugung die Herzen der Unterthanen, gegen ihren Fürsten, mit denen Gedanken angefüllt sind, daß alle Anstalten und Auflagen ihren Ursprung aus seiner gegen Sie hegenden Liebe, und väterlichen Vorsorge vor ihr Wohl haben, so herrscht eine allgemeine Zufriedenheit, und da der Wille des Regenten, dadurch mit dem Willen der Unterthanen genau vereinbaret wird, so entstehet daraus ein glückseliges Volk. Auf diesem Grunde beruhet eine vernünftige Freyheit, welche ein weiser Fürst, als ein groſses Beförderungsmittel, des Handels und aller bürgerlichen Nahrungsgeschäfte seinen Unterthanen verstattet, wie nicht weniger der willige Gehorsam der Unterthanen. Weit entfernt, daß er sich die Herrschaft über die Gewißen seiner Unterthanen anmaßen, und diejenigen welche nicht mit ihm einerley Grundsätze der Religion bekennen, verfolgen solte, verstattet er einem jeden, das zu glauben, wovon ihn sein Gewißen überzeugt, und ist damit zufrieden, wenn alle ihre Pflicht als gute und gesittete Bürger erfüllen.

§. 310.

Es können indeß auch von dem allerweisesten und gnädigsten Regenten, den man sich nur denken kann, nicht alle Gesetze so eingerichtet werden, daß alle Mitglieder des Staats nichts darwieder einzuwenden vermögend wären, oder das ein und anderer Theil nicht einige Unannehmlichkeiten davon empfinden solte. Es ist dieses schlechterdings unmöglich, so lange es Unterthanen von schlechter und guter Denkungsart giebt. Eine dergleichen Folge, haben alle Einrichtungen der Zölle, und dahin gehörigen Abgaben. Auch wenn sie noch so überlegt und weise eingerichtet, wird es niemalen an Einwendungen, und Stoff mangeln sie zu tadeln, oder beßer, zu wünschen. Es ist indeß nicht zu läugnen, daß auf die gute Einrichtung der Zölle zur Aufnahme und Flor des Handels eines Landes sehr viel ankommt. Er ist der große Leitfaden, womit ein Regent die Handlung zum allgemeinen Besten seiner Staaten leiten muß, und die Einrichtung deßelben erfordert, daß sie auf allen Seiten, sehr vorsichtig und gründlich überdacht und erwogen werde, wenn der wahre Endzweck dadurch erreicht werden soll. Nur seine Schatzkammern zu füllen, würde er niemals dahin gelangen, sein Volk glücklich zu machen, sondern bey dem dadurch verminderten Handel vielmehr seine Absicht auf alle Art in der Folge gänzlich verfehlen. Die Liebe zu seinen Unterthanen, die

Be-

Beförderung ihrer Glückseeligkeit, und eine kluge Ueberlegung, aller dahin einschlagender Mittel, werden der sicherste Wegweiser seyn, welche ihm heilsame Einrichtungen zu machen, zeigen werden.

§. 311.

Der Zoll ist eine Abgabe vor den Staat auf Waaren, und diese bestehen in dreyerley Gattung.

1. In Ausgehenden.
2. In Eingehenden.
3. In Durchgehenden.

Bey allen Waaren kommt es darauf an, ob sie völlig oder zum Theil verarbeitet, und ob sie entbehrlich, oder einem Lande völlig unentbehrlich sind. Aus dieser Eintheilung entspringen gewiße Grundsätze und Regeln, welche bey einem wohl eingerichteten Zollwesen zum Grunde geleget werden müßen.

1) Alle Waaren welche aus Landesproducten vollkommen verfertiget werden, müßen ohne Zoll außer Landes gelaßen werden. Wir haben bereits schon angemerkt, daß der wohlfeile Preiß der Waaren, die Ausländer zum Einkauf anlocken muß, und daß alle aufgelegte Abgaben, denselben natürlicher Weise erhöhen. Die Aufnahme der eignen Manufacturen und Fabriquen hängt von ihrem starken Absatz ab, den sie haben. Eine Anzahl Menschen haben von dem Entstehen des ersten Grundstoffes, biß

zu

zu der völligen Verfertigung der Waaren, Gelegenheit gehabt, ihr Brodt zu gewinnen, und es ist dem allgemeinen Staatsvermögen, dadurch kein geringer Vortheil bereits zugewachsen. Der letzte und beste Erfolg soll nun durch die Ausfuhr das Geld der Fremden ins Land bringen. Wird aber dieses geschehen, wenn dergleichen Waaren mit ausgehenden Zollabgaben belastet werden, und dadurch der Preiß dem fremden Käufer höher zu stehen kommt? Die Erfahrung bestätiget, daß es nicht geschicht, und da die Ausfuhr viel reichlicher erfolgt, wenn solche frey erlaubt ist. England und Holland hat dieses zu seinem Hauptgrundsatz und erfährt davon den Nutzen, durch die starke Ausfuhr sowohl seiner eigenen Manufactur- als auch anderer Waaren.

§. 312.

Ganz anders verhält es sich, wenn solche rohe und unverarbeitete Landesproducte in auswärtige Lande geführet werden, und es entstehet dahero eine 2te Regel, nach welcher alle rohe Landesproducte entweder gar nicht ausgeführt werden dürfen, oder doch mit starken Abgaben belastet werden müßen. Alle Dinge müssen in einem Lande auf die bestmöglichste Art genutzt, und der gröste Vortheil, welcher sich davon erhalten läst, zu erreichen gesucht werden. Nun schadet alle rohe Ausfuhr, von dergleichen Materialien der allgemeinen Bevölkerung, weil

dadurch

dadurch weniger Menschen, um sie zu verarbeiten beschäftiget werden können, und der allgemeine Reichthum verliert alles dasjenige, was ihre Verarbeitung zu einem höhern Preiß beygetragen hätte. Es ist indeß nicht genung, um vorstehenden Nachtheil zu verhüten, die Ausfuhr gänzlich aufzuheben, sondern es gehört dabey auch reiflich erwogen zu werden, ob das Verboth nicht auf einer andern Seite dem Lande nachtheilig und sich dahero ein ander Mittel ausfindig machen laße, seinen Endzweck auf alle Art zu erreichen. Dieses zu bewerkstelligen und zu erhalten, müßen nachfolgende 3 Stücke wohl erwogen werden.

1. Ob alle rohe Materien, welche im Lande erzeugt werden, auch gehörig vortheilhaft darinnen verarbeitet werden können?
2. Ob wir sie allein und vorzüglich besitzen, oder ob es möglich, daß die jetzigen Abnehmer sie anderwärts woher erhalten können?
3. Ob dieselben durch ihre innländische Verarbeitung einen viel höhern Preiß erhalten?

Die Landwirthschaft, welche die meisten rohen Stoffe zu Fabriquen hervorbringt, stehet mit denenselben in dem engsten Zusammenhange, und ein Befehl, welcher zum Wohl der Fabriquen gegeben wird, kann sehr leicht der erstern Nachtheil zuziehen, wenn nicht alles aufs genauste gegen einander erwogen wird. Gesetzt ein Land gewönne so viele Wolle, daß alle

seine

seine Fabriquen sie nicht verarbeiten könnten? Um an Auswärtige keine zu überlaßen, verböthe man die Ausfuhr; es würde dieses also die natürliche Folge haben, daß der Landmann einen Theil seiner Schaafe abschaffen müste, da er vor seine Mühe und angewandte Kosten keinen Vortheil erlangen könnte. Es würde also ein Theil leiden, indem der andre unterstützt würde, in allen Befehlen aber muß das Wohl der gesammten Unterthanen die Richtschnur seyn. Es würde in dem Falle weiser und vortheilhafter seyn, die Ausfuhr der übrigen Wolle nur mit einem mäßigen Ausgangszoll zu belegen, und dahin einzuschräncken, daß ein festgesetzter Preiß die Richtschnur der zu vergönnenden Erlaubniß sey, wenn vorhero die innländischen Manufacturen vollkommen und hinlänglich damit versehen wären. Diese Einrichtung würde nicht allein den Manufacturen keine Hinderung erregen, sondern auch den Landmann anreitzen, so viel möglich die Schaafzucht zu treiben, und überdieses noch fremd Geld ins Land ziehen.

§. 313.

Die 2te Beobachtung, welche dabey zu machen, ist ehe ein gänzliches Verboth Landesproducte auszuführen, geschicht, ob nicht die bißherigen Abnehmer Gelegenheit haben, aus andern Landen sich damit zu versehen, und ein Theil des Handels ohne großen Nutzen verlohren wird. Es wird nicht leicht eine Sache seyn,

die in unserm Welttheil ein Land so eigenthümlich besäße, daß andre Länder nicht ein gleiches, oder wenigstens ähnliches Product aufzeigen könnten, oder in ihren Gränzen haben solten, nur daß sich darinnen der Unterscheid findet, daß ein Land vor dem andern es reichlicher oder besser hervorbringet. Hat indeß ein Land einen dergleichen Schatz, welchen andre nicht besitzen, und seine Fabriquen und Manufacturen sind im Stande, so viel als gewonnen werden kann, selbst biß auf den höchsten Gipfel der Vollkommenheit zu verarbeiten, alsdenn ist es der Klugheit gemäß, nichts unverarbeitet aus dem Lande zu laßen, weil durch die daran gewandte Arbeit, der Werth derselben biß auf die möglichste Stuffe erhalten wird. Wo aber andere Länder eben dergleichen Producte besitzen, diese aber nicht so vollkommen als unsere sind, so muß fürsichtig zu Werke gegangen werden. Gesetzt es läge nur an Dingen, welche eine dergleichen Sache durch mehrern angewandten Fleiß eben so gut herstellen könnten, als diejenigen sind, worauf das Verboth gegeben worden, so würde selbiges nur dieses zuwege bringen, daß die Ausländer sich mehr bemühen würden, und allen Fleiß anwenden, die gehörige Güte bey ihren eignen Producten zu erhalten, und diejenigen Verkäufer der verbothenen Waare, würden dadurch nur einen Theil ihres Handels, und den damit verbundenen Nutzen fruchtloß verlieren.

§. 314.

§. 314.

Es bleibt dahero 3tens wenn besonders, durch die daran gewandte innländische Arbeit ein dergleichen Stoff in seinem Werth nicht überaus sehr vortheilhaft erhöhet werden kann, wohl an besten, alles was eigne Fabriquen nicht verbrauchen können, unter billigen Abgaben, an Auswärtige zu überlaßen. Es ließe sich dieses noch weitläuftiger und gegründeter ausführen, unsre Absicht aber ist nicht eigentlich eine Anweisung zu geben, wie dergleichen Verordnungen zu machen, sondern nur wie sie einem Lande wahrscheinlich vortheilhaft seyn können.

§. 315.

Der Handel eines Landes beschäftiget sich mit innländischen und ausländischen Waaren und Producten. So wie ein kluger Fürst, darauf sehen muß, daß keine nachtheilige Ausfuhr innländischer Stoffe erfolge, so vielmehr erfordert es die Nothwendigkeit, keine dem allgemeinen Besten schädliche Einfuhr zu verstatten, weil dadurch dem Ausfluß des gesammten Reichthums eine schädliche Freyheit gelaßen wird. Es müßen dahero alle eingehende Waaren, welche ein Land entweder schon besitzt, oder doch vortheilhaft hervorbringen kann, und dazu alle Anstalten gemacht werden, oder die auf andre Weise entbehrlich sind, mit starken Zöllen, auch im äußersten Fall, gar mit dem gänzlichen Verboth belastet werden; und dieses ist die 3te Regel.

§. 316.

Unter denen vollkommen entbehrlichen Waaren verstehen wir alle diejenigen, wovon bereits ähnliche in einem Lande hervorgebracht worden. Es ist gewiß, daß alle Dinge, auf welche man bereits eine geraume Zeit Fleiß gewandt, einen größern Grad von Vollkommenheit und Schönheit besitzen, als diejenigen würklich haben können, womit man erst seit kurzem den Anfang gemacht. Alle neu angelegte Manufacturen und Fabriquen, können sogleich nicht in allen Stücken denen Alten es gleich thun; diese behalten immer etwas, und wenn es auch bloß in einem Vorurtheil besteht, vorzügliches vor jenen. Der Wille der Unterthanen, wird also stets die Gedanken hegen, daß die ausländische Waare beßer sey, und dahero so viel möglich alles innländische vermeiden. Da aber der Absatz in Menge die Fabrique empor bringen, und verbeßern muß, so würde dieses nimmermehr geschehen, wenn nicht ein dergleichen Verboth statt haben solte. Und im Grunde verliert der Unterthan nichts durch ein dergleichen Verboth. In Absicht auf seine Person ist es gleich viel, ob er innländische oder ausländische Waaren verbraucht, wenn dadurch der Ausfluß des Geldes gehemmt wird, und es einem wie dem andern gehet. Es wird ihm nie an Gelegenheit fehlen, auch seinen Geschmack an glänzender Pracht von einländischen

Fabriquen zu sättigen, und es wird ein dergleichen Aufwand noch vor ihn eine rühmliche Sache seyn, wenn sie durch die Vernunft regieret wird, indem er ein Werkzeug ist, viele Menschen im Staat nützlich zu beschäftigen, und durch seine mehrere Bedürfniß und Aufwand die Fabriquen und Manufacturen zu unterstützen. Alles aber was zur Verschwendung, Pracht und Eitelkeit aus fremden Landen erfordert wird, dieses muß durch die stärksten Abgaben so viel möglich eingeschränkt, und verhindert werden. Die Absicht eines dergleichen Verbothes von Seiten des Regenten ist nicht, seinen Unterthanen die Annehmlichkeiten des Lebens zu rauben, und wenn selbige nur sogar in der Einbildung bestehen solten, sondern alles das, auf eine gute Art zu entfernen, was dem allgemeinen Besten zuwider ist, und den gesammten Reichthum des Staats, auch auf die entfernteste Weise, vermindern kann.

§. 317.

Es giebt indeß noch einen Fall, worinnen auch fremde eingehende Waaren nur mit sehr mäßigen Abgaben zu belegen sind, wenn nicht dem eigenen Vortheil des Landes zuwider gehandelt werden soll. Und dieses ist die 4te Regel. Es müßen dahero alle eingehende unentbehrliche Waaren und Materialien mit mäßigen, oder auch in manchen Fällen mit gar keinen Zöllen beleget werden. Ein Land kann zu einer Manu-

nufactur und Fabrique die allermeisten nöthigen Stoffe in Menge besitzen, allein um alle mögliche Vollkommenheit in der Art ihrer Arbeiten hervorzubringen, bedarf sie noch ein Materiale, welches es selbst zu erzeugen nicht fähig ist. Zum Beyspiel. Ein Fürst, will in einem seiner Länder, welches sehr vorzügliche Schaafzucht hat, und schöne Wolle erzeuget, um alle fremde Tücher zu vermeiden, selbst ganz feine Tuchfabriquen anlegen laßen, zu welchen unumgänglich Spanische Wolle mitzugenommen werden muß. Würde es recht gehandelt seyn, durch eine hohe Auflage auf die eingehende fremde Wolle den Preiß der daraus zu verfertigenden Tuche hoch zu machen? keinesweges, der Nutzen der durch ihre Verarbeitung, und durch den höhern Werth, den sowohl sie, als zugleich mit ihr die inländische Wolle erhält, daraus entspringt, erfordert bey ihr unentbehrlich, selbige nur mit den allermäßigsten Abgaben zu belegen, und obzwar hier Geld davor aus dem Lande gehen muß, so ist dieses nur als ein Mittel zu betrachten, welches angewendt wird, ein mehreres davor zu erhalten. Unter eben diese Gattung gehören auch alle Arten von Werkzeugen, welche eigene Fabriquen und Manufacturen nöthig haben; es ist nicht gleich viel, was zu Verfertigung einer Waare vor Werkzeuge genommen werden, und wenn selbige auch würklich im Lande verfertiget werden könnten,

so ist doch, da bey denenselben es, auf eine gewisse künstliche Zubereitung, welche alte Fabriquen schon mehr in ihrer Gewalt haben, ankommt, nöthig und weise, solche eingehende denen Fabriquen dienliche Dinge frey einzulaßen, da alles, was zu Erhöhung des Preißes der Fabriquenwaaren nur im geringsten etwas beyträgt, der Anstalt nachtheilig ist.

§. 318.

Wir kommen endlich noch auf eine Betrachtung, zu welcher uns die durchgehenden Waaren in einem Lande veranlaßen. So nützlich der Transito in Absehung alles des nothwendigen, was die durchgehenden, besonders zu Lande verbrauchen, so können doch auch Umstände dazu kommen, welche verursachen, daß er mit besondern Abgaben beschweret werden muß. Es ist billig, daß derjenige, so etwas zu seinem Nutzen sich bedienet, auch dem Eigenthümer davon einige Vortheile zugestehe, und aus diesem Gesichtspunkt ist eine Transito Abgabe, welche ein Fürst fordert, billig. Allein die Verbindung aller Lande unter einander, das Völkerrecht, die gute Freundschaft u. d. m. erfordern eine genaue Einsicht, in Anlegung solcher Abgaben, um diese Stücke nicht zu verletzen. Es kommt besonders auf 2 Stücke an, welche dabey reiflich erwogen werden müßen. 1) Ob ein Land einen würklichen Vortheil oder Schaden durch diese vergönnte Durchfuhr genießet, und

denn

denn 2) Ob in dem Fall, wenn der Durchgang belastet, oder gar verbothen wird, nicht durch ähnliche Veranstaltungen von der andern Seite, mehr Schaden zugefüget werden könne. Nochmalen die Vorschriften des Völkerrechts vorausgesetzt, wollen wir nur diese beyden Stücke einigermaßen erwägen.

§. 319.

Ein Transito kann einem Lande dadurch schädlich werden, wenn es zu einer Gelegenheit dient, den Absatz der eigenen Landesproducte und Fabriquenwaaren zu hindern. Gesetzt ein Land wäre so gelegen, daß z. B. das Land zur Rechten, welches gute Manufacturen besäße, dem zur Linken, durch das Mittelste, welches eben dergleichen gute Manufacturwaaren verfertigte, alles Nothwendige zuführte, und dadurch verhinderte, daß der andre Theil dahin nichts absetzen könnte. Würde es in diesem Fall nicht billig, und der Vernunft und Vortheilen dieses Landes angemeßen seyn, den Durchgang dieser Waaren, wenn anders nicht gewisse Verträge, oder andre Umstände, welche nachtheilige Dinge erregen könnten, im Wege stehen, den Transito Zoll so einzurichten, und zu erhöhen, damit die bißherigen Abnehmer, da ihnen nun die anderseitige Waare um so viel höher zu stehen kommt, bewogen und angelockt würden, ihre Bedürfniße in demjenigen Lande zu nehmen, welches den Zoll aufgelegt hat.

In dieser Absicht ist es nicht unbillig zwar einen höhern Transito Zoll auflegen, allein man muß auch überzeugt seyn, daß das andre Land nicht einen andern Weg vor sich habe, und dadurch anstatt des gehoften Vortheils nicht allein noch der Nutzen, welchen die durchgehenden Waaren sonst zuwege gebracht, gänzlich verlohren gehe, sondern überdieß noch andre nachtheilige Folgen daraus entstehen können. Und dieses ist die 2te Vorsichtsregel, welche dabey zu beobachten. Nicht selten geben dergleichen Auflagen Anlaß zu denen blutigsten Kriegen, da ein jeder Theil das Wohl seiner Unterthanen zu seiner Absicht hat, und dahero, wenn durch andere Hinderniße in Weg geleget werden, sich genöthiget siehet, mit Gewalt daßelbe zu erlangen und zu befördern.

§. 320.

Es ist ferner auch aus der Ursache große Vorsichtigkeit, in Ansehung des selbsteigenen Nutzen, bey einem dergleichen Aufschlage auf durchgehende Waaren zu beobachten, weil dadurch gemeiniglich ein starker Zweig der Handlung gestöret, und zuweilen völlig vernichtet wird. Da der Durchgang zu Speditions- und Commissionsgeschäften Anlaß giebt, welche, wenn sie recht im Flor gehen, große Vortheile nach sich ziehen, so hebt dergleichen Hemmung den gesammten Handel dieser Art auf, und wenn man noch dazu nimmt, was an Zehrung und

und andern Ausgaben der durchgehenden, gewonnen wird, so giebt dieses einen deutlichen Beweiß, daß eine dergleichen Belastung mit der äußersten Klugheit und Ueberlegung zu machen und alle Umstände, nach ihrem möglichen Schaden oder Nutzen auf das genauste, und richtigste gegen einander abzuwägen seyn. Werden alle diese Dinge, und noch andre mehr, welche aus diesem Hauptsatze entspringen, gehörig ermeßen, so können alle Zolleinrichtungen nicht anders als zum würklichen Aufnehmen dienen, wobey jedoch noch dieses mit anzumerken, daß alle deßhalb zu machenden Befehle erstlich so deutlich, als nur immer möglich abgefaßt sind, so daß sie ein jeder leicht einsehen, und sich auf keine Weise mit der Unwißenheit, oder sie nicht verstanden zu haben entschuldigen könne, und denn auch, daß die geschärftesten Befehle in Absicht auf die Ordnung, von Seiten des Betragens der Zollbedienten, gegen die Fremden vorhanden seyn, und beobachtet werden müßen.

§. 321.

Es fällt oft nicht so schwer, geforderte Abgaben zu erlegen, als die Art und Weise, mit welcher sie erhoben werden. Die natürliche Billigkeit erfordert es schon, denen Fremden, welche uns Verdienst zufließen laßen, mit aller möglichen Achtung zu begegnen, und alle Verordnungen, welche Durchsuchungen und Abfertigungen auf die leichteste Weise, und ohne son-

derliche Umstände einrichten, und vorschreiben, sind würkliche Wohlthaten, welche die Regierung an den Fremden erweist. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß eine boßhafte, niederträchtige, und im Grunde würklich thörichte Gewinnsucht, sich stets nach allen Kräften bemüht, die zu gebenden Auflagen zu ersparen, und die deßhalb verordneten Bediente zu hintergehen; es giebt indeß noch zum Glück den grösten Theil Handelsleute, welche sich ein dergleichen sträfliches Unterfangen zu einer wahren Schande machen, und stets entfernet von dergleichen häßlichen Handlungen bleiben. Die Erfahrung lehret indeß, daß in denen Ländern die meisten Unterschleiffe geschehen, wo die schärfsten Verbothe und Untersuchungen sind. So nöthig eine strenge Aufsicht auf dergleichen Unterschleiffe ist, und so sehr durch allerhand listige Wendungen die Zollbediente hintergangen werden, so würde vielleicht eine nicht so scharfe Untersuchung und einige Nachsicht, das beste Mittel seyn, den grösten Theil dergleichen Unterschleiffe zu verhüten, und es pflegt oft Nachsicht mehr als die härteste Aufsicht zu gewinnen.

§. 322.

Wir haben bißhero den Zoll als einen Leitfaden und Regierer der Handlung betrachtet, welcher allein die Aufnahme der Handlung zu seinem Endzweck hat. So gewiß als er es seyn kann, und bey einer weisen Einrichtung ist, so

sind

sind doch noch Dinge vorhanden, welche das Ihre ebenfalls beytragen. Die Freundschaftsverbindungen gekrönter Häupter unter einander, und die gute Eintracht derselben kann der Handlung solche Vortheile verschaffen, welche von dem grösten Nutzen und Umfange sind. Es thut dahero ein Fürst sehr weißlich, wenn er sich angelegen seyn läst, anstatt gewaltiger und harter Mittel zur Beförderung des Handels sich zu bedienen, durch Schließung vortheilhafter Commercientractate allen möglichen Nutzen zu überkommen. Beyde Theile müßen nicht zu hart auf ihren Forderungen stehen, und indem sie Vortheile zu erlangen trachten, dem Gegentheil auch welche gönnen, und durch ein wechselseitiges Theilnehmen an der Aufnahme beyder Staaten, eine dauerhafte Kette von Glück und Heil machen. Zur Ueberzeugung und Beyspiel dieses darf man den Handlungsvertrag und dessen Vortheile zwischen England und Rußland, welchen im Jahre 1569. Zaar Iwan Wasiliewitsch II. und die Königin Elisabeth schloßen, genau erwägen, so wird sich der Nutzen von dergleichen Verbindungen bald sehr einleuchtend zeigen.

§. 323.

Wir haben bereits oben erwähnt, daß zu einem weitläuftigen Handel auch eine gute eingerichtete Schiffahrt gehöre, und schon in Absicht auf die Seefahrt das nöthige angezeigt, es

bleibt dahero nur noch dieses zu erinnern übrig, daß von Seiten der Regierung alle Sorgfalt angewendet werden müße, durch Anlegung guter und sicherer Haafen, auch hierinnen der Schiffahrt zu Hülfe zu kommen. Besitzt ein Land dergleichen, welche die Natur von selbst hervorgebracht, so ist es desto beßer, in Ermangelung aber dessen, müßen keine Kosten gesparet werden, dasjenige durch die Kunst zu erlangen, was die Natur versagt hat, und es wird Männern, welche die gehörige Kenntniß und Einsicht von einem dergleichen Unternehmen besitzen, gar nicht schwer werden, es auf das fordersamste ins Werk zu richten. Auf gleiche Weise erfordert auch die Fahrt auf Strömen alle mögliche Aufsicht, da zuweilen durch ganz unvermuthete Umstände, vieles Unglück auch auf den kleinsten Strömen geschiehet, und zu deßen Vermehrung, ein nicht genungsam darauf gewandter Fleiß und Obacht noch mehr Anlaß giebt. Das Räumen der Ströme von hineingefallenen Bäumen, neuen entstandenen Sandbänken, und dergleichen Dinge mehr, sind nothwendige Beförderungsmittel der Schiffahrt auf Strömen, so wie die Einrichtung von Wachthürmen, Tonnen und überhaupt eine gute Verfaßung im Lootswesen, wie nicht weniger geschickte Lootsen, zum Besten der Seefahrt unentbehrliche Dinge sind.

§. 324.

§. 324.

Weil aber nicht alle Waaren zu Waßer fortgebracht werden können, die Erleichterung aber alles deßen, was zu Fortschaffung der Waaren vortheilhaft ist, und dieselbe bequem machet, ein wichtiger Gegenstand der Beförderung des Handels bleibt, so muß von Seiten der Regierung nichts unterlaßen werden, was auch zu Lande dem Fuhrwesen nützlich seyn kann. Dahin gehören vor das erste die Landstraßen, welche in beständigem guten Bau zu unterhalten sind. Es ist nicht zu läugnen, daß dieser Bau und Unterhaltung, nicht allein eine Menge Geldes kostet, sondern auch vielerley andern Schwürigkeiten unterworfen ist, es muß indeß die Regierung dieses nicht scheuen, da ein jeder Reisender, wenn er die Bequemlichkeit eines guten Weges genießet, durch eine mäßige Abgabe gerne das Seinige dazu beyträgt; und durch ein dergleichen mäßiges Wegegeld, werden die Unkosten endlich wo nicht völlig ersetzt, dennoch gröstentheils durch Fremde wieder herbey gebracht. Dahin gehören auch 2tens alle gute Einrichtungen und Policeygesetze, nach welchen davor gesorgt wird, daß sowohl Fuhrleute als Reisende in guten Wirthshäusern und Gasthöfen, sowohl das Benöthigte, als Bequemliche finden, zugleich aber sicher gesetzt sind, nicht durch die unbillige Gewinnsucht eines Wirthes sich überschnellen zu laßen, weßwegen denn gut

eingerichtete Taxen, über welchen mit Nachdruck gehalten wird, bestens zu empfehlen seyn. Wer den Unterschied dieser Dinge nicht einsieht, oder sie als Kleinigkeiten betrachtet, der darf nur eine Reise durch Pohlen, und eine durch Sachßen, und die Preußischen Staaten machen, so wird ihm der erfahrne Unterschied einleuchtend überzeugen, wie nothwendig es sey, auf dergleichen Einrichtungen zu denken, sie anzulegen, und mit Nachdruck darüber zu halten.

§. 325.

Da die Posten zur Bequemlichkeit und geschwinden Fortkommen sowohl der Reisenden, als auch nach andern Orten zu sendenden Briefe und Sachen erfunden worden, und noch biß jetzo gehalten werden, so wird es keiner großen Erklärung vonnöthen haben, zu beweisen, daß ein wohleingerichtetes Postwesen, auch zur Aufnahme und Vortheil des Handels diene. Die Sicherheit, Geschwindigkeit und Ordnung, sind 3 Hauptstücke, welche bey einem wohleingerichteten Postwesen angetroffen werden müßen, und die Taxe des Briefporto, als auch der ordinairen und Extraposten muß nicht allzu hoch seyn, damit durch alle diese Dinge und den guten Preiß ein jeder Reisender angereitzt werde, sich einer so guten Anstalt, zu Besorgung seines Verlangens, stets zu bedienen. Alle dagegen noch so scharf gemachten Gesetze, sind nicht hinlänglich allen Unterschleif mit Briefen, Sachen, und

Fäh-

Fähren zu verhüten, nur ein mäßiges Porto, kann dieses allein zuwege bringen, und verschaft im Ganzen mehr Vortheil, vor die öffentliche Casse, als alle Erhöhungen, und Strafgelder.

§. 326.

Ein Fürst welcher sich alle mögliche Mühe giebt, den Handel seiner Länder empor zu bringen, wird gar bald gewahr werden, daß die Verschiedenheit der menschlichen Gemüther, und ihr wechselseitiges Betragen gegen einander Anlaß zu Streitigkeiten giebt, welche von der Obrigkeit entschieden werden müßen. Es finden sich oft, und fast meistens unter denen streitenden Theilen, Leute, welche eine schleunige Entscheidung ihrer Rechtshändel nöthig haben, da ihre Geschäfte, und auch oft selbst die Ursach des Streits nicht zulaßen, sich lange deßhalb an einem Ort zu verweilen. Dahero muß ein Gerechtigkeitsliebender Fürst, die Einrichtung dahin machen, daß Sachen welche zwischen, besonders fremden Kaufleuten entstehen, in der möglichsten Kürze, und mit der schärfsten Genauigkeit ohne Aufhalt, unpartheyisch entschieden, und die Kosten so viel es seyn kann, ersparet werden. Der Ausländer muß gleiches Recht mit dem Innländer genießen, und diese Verschiedenheit in keine Betrachtung kommen. Ein vollkommenes Muster, einer dergleichen vortreflichen rechtlichen Anordnung findet man

vor-

vorzüglich in denen Königlich Preußischen Landen, wo Gerechtigkeit, und eine ganz besondere Beobachtung, und Unterscheidung des wahren vom falschen, ohne alle Partheylichkeit gehandhabet und ausgeübet wird. Dergleichen Anstalten sind eine große Anlockung vor Fremde, und es wird ein jeder lieber in so einem Lande Verkehr treiben, wo er sich, falls einer Bedrückung oder zugefügten Unrechts schnelles und gleiches Recht mit denen Landeseinwohnern versprechen kann, als wo er weiß, daß darinnen ein partheyischer Unterschied obwaltet.

§. 327.

Endlich müßen wir noch einer Sache erwähnen, welche, wo sie in einem Lande gehörig eingeführet ist, sowohl vor das gesammte Commercium als auch das Manufacturwesen, die grösten Vortheile hervorbringt, und dieses ist ein wohlangeordnetes, und mit den verständigsten Männern besetztes Handlungscollegium. Die Absicht deßelben, und ihre einzige Beschäftigung muß allein seyn, den gesammten Handel, nach allen seinen Theilen zum allgemeinen Besten zu leiten, und deßhalb die geschicktesten Maaßregeln zu erwählen. Diese Beschäftigung aber ist von einem so weitem Umfange, und von so einer Wichtigkeit, als man sich es im Anfange kaum vorstellen kann, der Nutzen hingegen beträchtlich und außerordentlich groß. In England ist bereits seit 1660. ein dergleichen Commercienrath zum

Besten

Besten der Plantationen und überhaupt der ganzen Englischen Handlung errichtet, und 1735. verordnete Christian VI. in Copenhagen ein ähnliches Collegium. Alle die Handlung betreffende Dinge wie nicht weniger alle Zollauflagen, und andre neue Einrichtungen werden von selbigem beurtheilet und festgesetzt, und es muß dahero aus ganz verschiedenen Mitgliedern bestehen, welche von allem die Handlung und das Manufacturwesen betreffenden Dingen, eine richtige Einsicht, und gegründete Erfahrung haben. Unter dem Vorsitz der erfahrensten Staats-Männer, ist es keinesweges ab- sondern vielmehr anzurathen, einige der erfahrensten Kaufleute dazu als Mitglieder zu erwählen, welche besonders durch ihre Einsicht und Redlichkeit sich den Nahmen ehrlicher und geschickter Handelsmänner erworben, ohne darauf zu sehen, ob sie ein großer Reichthum zu dieser Ehre würdig macht. Der gröste Entwurf des Staatsmannes, kann oft durch eine kluge Einwendung, welche ein redlicher und erfahrner Kaufmann macht, ungleich verbeßert werden, welcher ohne diesen, nicht den halben Endzweck würde erreicht haben, da besonders in dem Commercio so viele verschiedene Dinge vorfallen, welche richtig zu übersehen und zu beurtheilen, fast von der Einsicht eines einzigen Mannes nicht zu fordern sind. Der Freyherr von Bielefeld giebt in seiner Staatskunst dazu einen weitläuftigern

Ent-

Entwurf, und es ist ein wahres Glück vor die Handlung eines Landes, wo ein dergleichen Collegium würklich vorhanden, und im Gange ist. Nicht allein diese Einrichtung, sondern alle bißher kürzlich durchgegangene Sachen, haben von Seiten eines Fürsten die einzige Absicht, sein Volk auf den höchsten Gipfel von Glück und Wohl zu erhöhen, und wer davon ein überzeugendes Beyspiel sehen will, der muß alle die weisen Einrichtungen unsers großen Monarchen betrachten, und bey einem darauf gewandten Fleiß, wird er nicht allein unnachahmliche Muster finden, sondern sich mit Ueberzeugungen seines eigenen Herzens gedrungen sehen, alle diejenigen als glücklich zu preisen, welche die Gnade und den Vorzug genießen, unter seinem Scepter als Unterthanen zu leben.

Errata.

Pag. 78. Zeile 10. von oben, lese man anstatt Römischen Majestät, Siamischen Majestät.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

8° H

Einleitung

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Einleitung in die Staats-Commercien-Wissenschaft zur Belehrung angehender Kaufleute über neue Handlungsgesetze als vernünftige Patrioten zu urtheilen

Berlin & Leipzig 1777

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 623
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11251338-7
VD18 11475021-003